Der Adjutant bearbeitet die persönliche Post des Leiters der DAF. Soweit sie sachlichen Inhalts ist, leitet er sie an das Stabsamt weiter.

Der Adjutantur unterstehen die Dienstfahrzeuge.

Der Adjutantur untersteht der persönliche Pressereferent.

Hauptarbeitsgebiet II.
Stabsamt

Der Stabsleiter des Reichsorganisationsleiters der NSDAP. ist gleichzeitig Stabsleiter der DAF. (Anordnung des Reichsorganisationsleiters 31/35.)

Zuständigkeit:

1. Der Verkehr aller Dienststellen der DAF. mit dem Leiter der DAF. geht über das Stabsamt.
2. Die Verteilung der Büroräume und der Post ordnet das Stabsamt. Damit obliegt dem Stabsleiter die Geschäftsaufsicht über alle Dienststellen der DAF.
3. Sämtliche Post der Ämter mit außerhalb der DAF. stehenden Dienststellen ist über das Stabsamt zu leiten. Verhandlungen und Besprechungen mit diesen Dienststellen erfolgen unter vorheriger bzw. gleichzeitiger Unterrichtung des Stabsleiters.
4. Anordnungen und Rundschreiben sind vor Herausgabe dem Stabsleiter vorzulegen.
5. Der Stabsleiter hat die Redaktion des Nachrichtenblattes der DAF.
6. Das Stabsamt hat Sorge zu tragen, daß die Arbeitsmethoden vereinfacht und verbilligt werden.
7. Der Leiter der DAF. überträgt dem Stabsleiter Sonderaufgaben.
8. Dem Stabsamt unterstehen unmittelbar das Rechtsamt, das Referat für Auslandsfragen und das Amt Information.

Rechtsamt

Zuständigkeit:

1. Beratung und Vertretung des Leiters der Deutschen Arbeitsfront, der Deutschen Arbeitsfront selbst und ihrer Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmungen in allen juristischen Angelegenheiten.
2. Verbindungsstelle in allen Rechtsangelegenheiten zum Stab des Stellvertreters des Führers und zum Reichsrechtsamt der NSDAP., zu den Ministerien und den sonstigen Behörden.
3. Gesetzprüfungsstelle für alle die DAF. mittelbar und unmittelbar berührenden Gesetze, Verordnungen, Ausführungsbestimmungen und dergleichen.

Referat für Auslandsfragen

Zuständigkeit:

1. Erledigung des gesamten Schriftverkehrs mit dem Ausland.
2. Programmgestaltung bei Empfängen von Ausländern und Führung der Ausländer.
3. Bearbeitung der Teilnahme an internationalen Kongressen und Tagungen, soweit ein sachliches Interesse für die Beteiligung der DAF.-Dienststellen besteht.
4. Überwachung der Auslandspressestelle im Presseamt der Deutschen Arbeitsfront in politischer Beziehung. Regelung des Verkehrs mit den Auslandsjournalisten.
5. Verbindungsstelle der Deutschen Arbeitsfront zu allen Behörden, Dienststellen und Vereinigungen, die in der Auslandsarbeit tätig sind.

Amt Information

Zuständigkeit:

1. Unterrichtung des Leiters der DAF. über die Auswirkungen von Maßnahmen der DAF., von behördlichen Verordnungen und Gesetzen der DAF., im besonderen auf die Betriebsgemeinschaften.
2. Abwehr von Angriffen auf die DAF. in Zusammenarbeit mit den DAF.- und Parteidienststellen und den zuständigen Reichs- und Landesbehörden.

Hauptarbeitsgebiet III.
Organisationsamt

(einschließlich Organisationsamt der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude")

Der Leiter des Hauptorganisationsamtes in der Reichsorganisationsleitung der NSDAP. ist gleichzeitig Leiter des Organisationsamtes der DAF.

Zuständigkeit:

1. Ausrichtung und Überwachung der gesamten Organisation der DAF. nach dem Willen des Reichsorganisationsleiters der NSDAP. und Leiters der DAF.
2. Alleinige Zuständigkeit für alle Fragen der Organisation der gebietlichen und fachlichen Gliederung innerhalb der DAF.
3. Organisations-Außendienst.
4. Organisation der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude".
5. Vorbereitung und Durchführung von Korporativ-Anschlüssen und Eingliederung außenstehender Organisationen in die DAF.
6. Durchführung der statistischen Erhebungen und Auswertung für die gesamte Organisation der DAF.

Alleiniges Herstellungsrecht für graphische Darstellungen über die Organisation der DAF.
7. Vorbereitung und Organisation von Reichstagungen und Großveranstaltungen.

Abt. Wehrmacht – Luftfahrt

Durch die Abteilungen Wehrmacht und Luftfahrt erfolgt die Betreuung aller Angehörigen der Wehrmacht-, Luftwaffe- und Luftfahrtbetriebe.

Hauptarbeitsgebiet IV.
Personalamt

Der Leiter des Hauptpersonalamtes in der Reichsorganisationsleitung der NSDAP. ist gleichzeitig Leiter des Personalamtes der DAF.

Zuständigkeit:

1. Erledigung aller Personalangelegenheiten von Mitarbeitern des Zentralbüros der DAF.
2. Überwachung der Personalabteilungen in den Gauwaltungen.
3. Aufsichts- und Beschwerdeinstanz für alle Personalangelegenheiten.
4. Zusammenarbeit mit dem Hauptpersonalamt der NSDAP. (Anordnung 32/35 des Personalamtes der DAF.)

Hauptarbeitsgebiet V.
Schulungsamt

Der Leiter des Hauptschulungsamtes in der Reichsorganisationsleitung der NSDAP. ist gleichzeitig Leiter des Schulungsamtes der DAF.

Zuständigkeit:

Das Schulungsamt der DAF. hat die Aufgabe, die fachpolitische Grundschulung (Arbeitspolitik auf weltanschaulicher Grundlage) durchzuführen.

Es wird sozialpolitische und volkswirtschaftliche Fachschulung betrieben.

Dem Schulungsamt der DAF. unterstehen die mit Anordnung Nr. 32/36 (im Amtlichen Nachrichtenblatt vom 20. 6. 36) des Reichsorganisationsleiters der NSDAP. aufgeführten Schulungsburgen.

Aufgaben:

1. Lehrplangestaltung für die allgemeine fachpolitische Grundschulung und die sozialpolitische und volkswirtschaftliche Fachschulung.
2. Auswahl und Ausrichtung der für die Fachschulung notwendigen Lehrkräfte.
3. Ausrichtung der Gauschulungswalter und der Schulungswalter der Reichsbetriebsgemeinschaften.
4. Beaufsichtigung der gesamten Schulungstätigkeit innerhalb der DAF.
5. Überwachung der Schulungs-Büchereien der DAF. sowie der Werks- und Lagerbüchereien.

Die fachpolitische Schulung der DAF.-Obmänner und DAF.-Walter erstreckt sich auf die Vermittlung des Arbeitsordnungsgesetzes, der Organisation und Aufgaben der DAF., der Tätigkeit der einzelnen Abteilungen, Reichsbetriebsgemeinschaften, Sozialabteilung, Rechtsabteilung, soziale Selbstverantwortung, sozialpolitische und arbeitsrechtliche Maßnahmen, fachliche Schulung der Vertrauensräte usw.)

Die gesamte fachliche Information der Mitglieder der DAF. vollzieht sich im Rahmen der Tätigkeit der Ortswaltungen bzw. in den Betrieben.

Das Schulungsamt der DAF. kann im Auftrag des Hauptschulungsamtes der NSDAP. selbständig Maßnahmen zur Durchführung bringen.

Zentralstelle für den Vierjahresplan

Für alle sich aus dem Vierjahresplan für die Deutsche Arbeitsfront ergebenden Fragen ist im Zentralbüro der DAF. eine Zentralstelle errichtet.

Sie hat die Aufgabe, sämtliche Arbeiten, die den Vierjahresplan im Aufgabenbereich der DAF. betreffen, zu erledigen.

Allen sonstigen Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront ist es untersagt, diesbezügliche Verhandlungen direkt zu führen.

Wirtschaftsamt

Zuständigkeit:

„Die Geschäftsstelle der Reichswirtschaftskammer ist zugleich das Wirtschaftsamt für die Deutsche Arbeitsfront" (Vereinbarung zwischen dem Reichswirtschaftsminister, dem Reichsarbeitsminister und dem Leiter der DAF. über die Zusammenarbeit auf wirtschafts- und sozialpolitischem Gebiet vom 26. März 1935. Leipziger Vereinbarung).

1. Bearbeitung sämtlicher wirtschaftspolitischen Fragen der DAF.
2. Bearbeitung der gliederungsmäßigen Angleichung zwischen Reichsbetriebsgemeinschaften der DAF. und Wirtschaftsorganisation in engster Zusammenarbeit mit dem Beauftragten für die Durchführung der Leipziger Vereinbarung und dem Organisationsamt der DAF.

Hauptarbeitsgebiet VI.
Sicherung des sozialen Friedens
Die Reichsbetriebsgemeinschaften

wurden zur Schaffung des sozialen Ausgleichs im Zusammenwirken mit einer gesunden Wirtschaftspolitik in den Betrieben als vertikale fachliche Gliederung der DAF. gebildet.

1. Nahrung und Genuß
2. Textil
3. Bekleidung
4. Bau
5. Holz
6. Eisen und Metall
7. Chemie
8. Druck
9. Papier
10. Verkehr und öffentliche Betriebe

11. Bergbau
12. Banken und Versicherungen
13. Freie Berufe
14. Landwirtschaft
15. Leder
16. Stein und Erde
17. Der Deutsche Handel
18. Das Deutsche Handwerk.

Die Zusammenfassung von Groß-, Mittel- und Kleinbetrieben zu einer Reichsbetriebsgemeinschaft erfolgt nach nachstehenden Gesichtspunkten:

1. Gleichartige oder ähnliche Produktion bzw. Tätigkeit der Betriebe,
2. gemeinsame Aufgaben gegenüber der Allgemeinheit.

Alle Arbeitsstätten, an denen schaffende Menschen und Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront tätig sind, werden in den Betriebskarteien der Reichsbetriebsgemeinschaften erfaßt.

Selbständig und freiberuflich tätige Personen, die zu keinem Betriebe gehören, werden ihrer Tätigkeit entsprechend derjenigen Reichsbetriebsgemeinschaft zugeteilt, zu der sie in fachlicher, beruflicher, wirtschaftlicher und sozialer Beziehung stehen.

Die Reichsbetriebsgemeinschaften haben zur Durchführung ihrer Aufgaben neben den

Fachgruppen,
Fachschaften und
Sparten

Abteilungen für

Organisation,	Sozialfragen,	Etatverwaltung,
Jugend,	Presse,	Berufserziehung,
Frauen,	Personalfragen	Schulung.

eingerichtet, die fachlich im Rahmen ihrer zuständigen Zentralämter arbeiten.

Die Reichsbetriebsgemeinschaften erfassen artgleiche Betriebe in:

Gaubetriebsgemeinschaften
(unter Leitung eines Gaubetriebsgemeinschaftswalters);
Kreisbetriebsgemeinschaften
(unter Leitung eines Kreisbetriebsgemeinschaftswalters);
Ortsbetriebsgemeinschaften
(unter Leitung eines Ortsbetriebsgemeinschaftswalters).

Dem Ortsbetriebsgemeinschaftswalter unterstehen die Betriebsobmänner der seiner Reichsbetriebsgemeinschaft zugehörigen Betriebe.

Die kleinsten Einheiten der Reichsbetriebsgemeinschaften in der DAF. sind die

Betriebsgemeinschaften,

in denen alle in einem Betrieb tätigen Menschen, die als eine Einheit die Betriebsgemeinschaft bilden, durch den Betriebsobmann und seine Zellenwalter und Blockwalter ihre politische, soziale und berufliche Betreuung erfahren.

Der Betriebsobmann

ist der Vertreter der Reichsbetriebsgemeinschaft, zu der sein Betrieb gehört. Er untersteht dem zuständigen Ortsbetriebsgemeinschaftswalter. Alle Fragen zwischen Ortsobmann der DAF. und Betriebsobmann sind über den Ortsbetriebsgemeinschaftswalter zu leiten.

Zuständigkeit:

Der Betriebsobmann ist zuständig für den ganzen Betrieb, dem er angehört. Ein Betriebsobmann wird ernannt in Betrieben mit mindestens fünf Gefolgschaftsmitgliedern und in solchen Betrieben, in denen ein Vertrauensrat besteht.

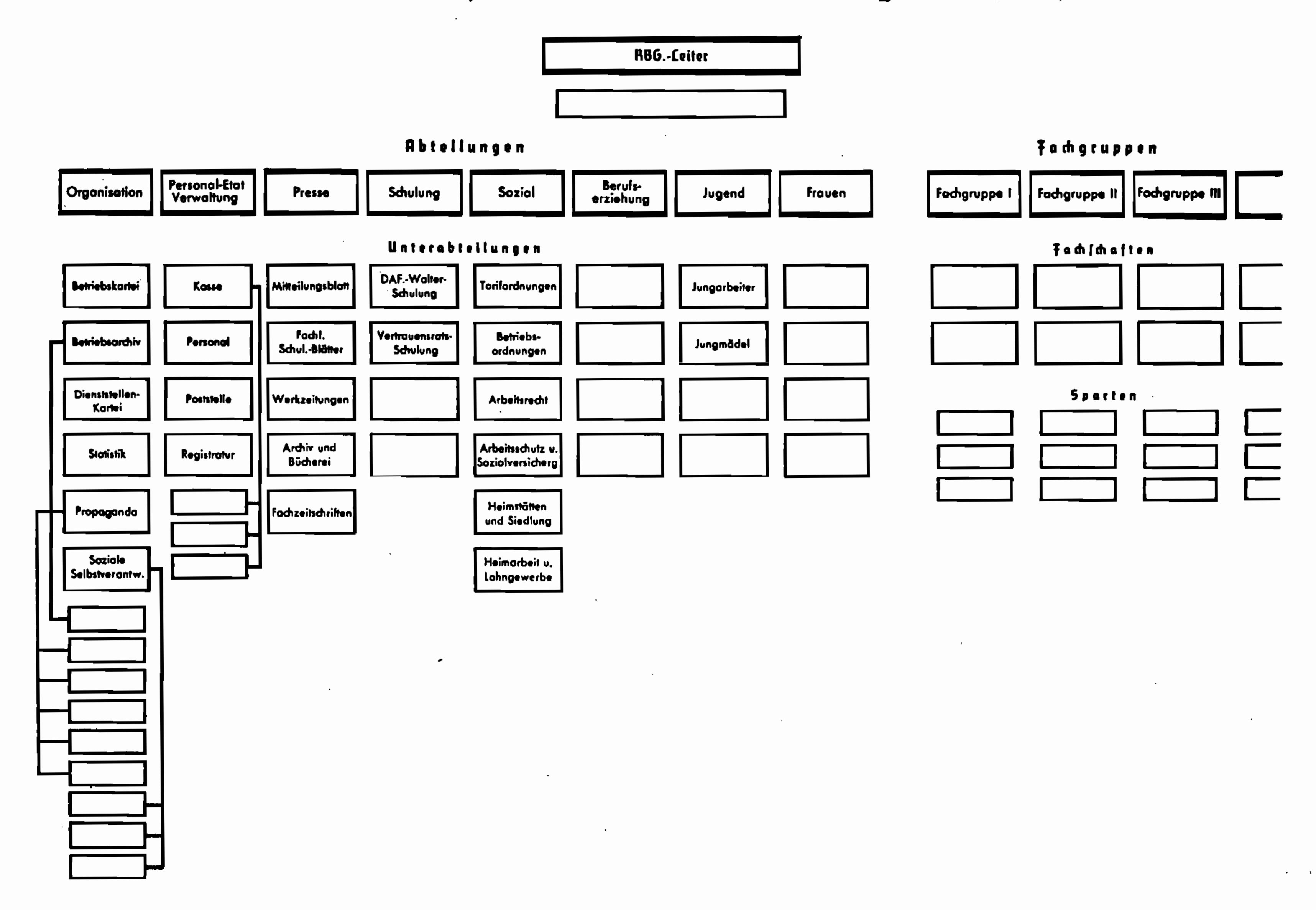
Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit (AOG.) bestimmt, daß bei Auswahl der Vertrauensleute der Betriebsobmann gefragt wird. Da der Betriebsobmann den Betriebsführer über alle Fragen innerhalb der Gefolgschaft stets auf dem laufenden zu halten hat, muß auch der Betriebsführer den Betriebsobmann über alle Fragen sozialpolitischer und wirtschaftspolitischer Art, die sich irgendwie auf die Gefolgschaft auswirken, unterrichten und aufklären. Der Betriebsobmann wird stets Mitglied des Vertrauensrats sein. Die Mitglieder der DAF. innerhalb einer Betriebsgemeinschaft setzen vor Inanspruchnahme der Rechtsberatungsstelle der DAF. den Betriebsobmann in Kenntnis.

Aufgaben des Betriebsobmannes:

1. Als unterstes Organ der Reichsbetriebsgemeinschaften der DAF. ist er der verantwortliche Beauftragte der DAF. für die betriebsgemeinschaftliche soziale Betreuung aller Gefolgschaftsmitglieder;
2. durch weltanschauliche Ausrichtung und Erziehung soll er dafür sorgen, daß die Betriebsgemeinschaft über allen anderen kleinlichen Fragen steht. Er ist der Wahrer des nationalsozialistischen Grundsatzes, daß der **Betrieb eine unzerstörbare Einheit** ist;
3. er ist der ständige Werber der DAF. in seinem Betriebe und muß dafür sorgen, daß stets alle Betriebsangehörigen Mitglieder der DAF. sind;
4. er ist für die Abführung der DAF.-Beiträge aller DAF.-Mitglieder seines Betriebes verantwortlich;
5. bei Aufstellung neuer Betriebsordnungen ist er hinzuzuziehen, sein Einfluß muß dafür sorgen, daß der Geist der Betriebsordnung stets dem Nationalsozialismus entspricht;
6. in engster Zusammenarbeit mit dem Betriebsführer hat er für eine gute Unfall- und Schadenverhütung zu sorgen und vor allen Dingen seine Gefolgschaftsmitglieder auf die Bedeutung dieser Fragen ständig hinzuweisen;
7. mit dem Betriebsführer zusammen ist er verantwortlich für den Gesundheitszustand der Gefolgschaftsmitglieder. Berufskrankheiten sind von ihm zu beobachten. In diesen Fragen steht ihm das Amt für Volksgesundheit beratend zur Seite;
8. die durch die Reichsbetriebsgemeinschaften durchzuführende Berufserziehung hat er in seinem Betriebe zu überwachen und auch seine Gefolgschaftsmitglieder auf die in ihrem Interesse liegende Bedeutung der dauernden Berufsfortbildung hinzuweisen;
9. der Lehrlingsausbildung hat er seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Er ist verantwortlich, daß in seinem Betriebe die Lehrlingsausbildung im Sinne des Nationalsozialismus durchgeführt wird;

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Normaler Aufbau einer Reichsbetriebsgemeinschaft



10. er hat für eine würdige Durchführung der Betriebsappelle zu sorgen;
11. den Gedanken der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" hat er in seinem Betriebe ständig zu fördern, die Feierabendgestaltung anzuregen und auszubauen;
12. für die Aufstellung der Werkschar und ihre Ausbildung trägt er die Verantwortung in seinem Betriebe;
13. soweit möglich soll er für den Gedanken einer Werkzeitung werben und an ihrem Ausbau tätig mitarbeiten;
14. in Zusammenarbeit mit dem Heimstättenamt der DAF. hat er die Gefolgschaftsmitglieder auf das Siedlungsprogramm der DAF. hinzuweisen und sie hierin zu beraten.

Zur Erfüllung obiger Aufgaben beruft in größeren Betrieben der Betriebsobmann im Einvernehmen mit der zuständigen Dienststelle je nach Arbeitsanfall geeignete **Mitarbeiter**, und zwar:

den Betriebswart KdF.
die Vertrauensfrau
das Vertrauensmädel
den Betriebsjugendwalter
den Referenten für Schönheit der Arbeit
die soziale Betriebsarbeiterin
die Betriebszellenwalter
die Betriebsblockwalter.
(Bei Zweckmäßigkeit Personalunion.)

Der Zellen- und Blockwalter des Betriebes

ist der Vertreter des Betriebsobmannes in dem ihm zugeteilten Teil der Gefolgschaft. Blockwalter sind dem Zellenwalter, Zellenwalter dem Betriebsobmann unterstellt.

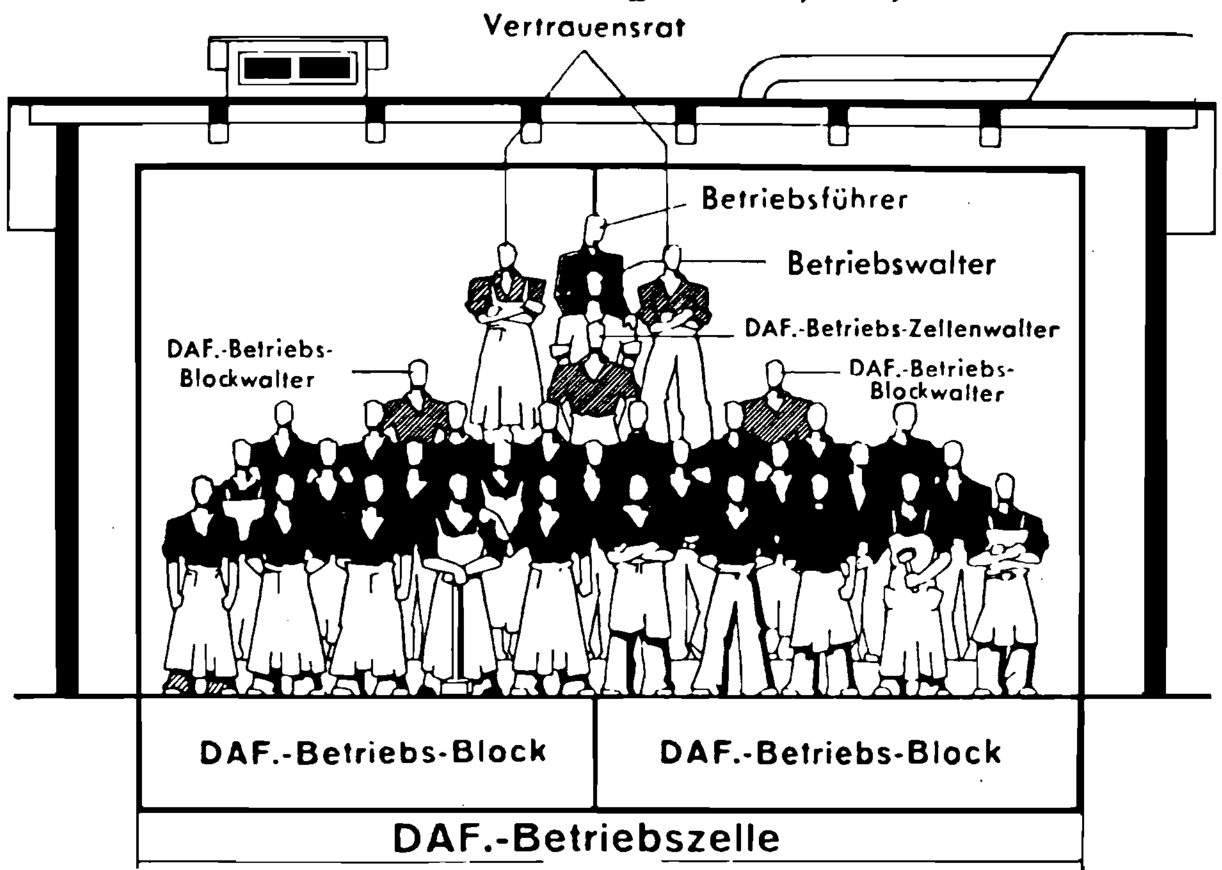
Die Zellen und Blocks der DAF. im Betriebe passen sich möglichst den Abteilungen, Unterabteilungen, Gruppen und Kolonnen des Betriebes an.

Es ist anzustreben, daß ein Betriebsblock nicht mehr als 15 Gefolgschaftsleute umfaßt.

Aufgaben:

Entsprechend ihrer Stellung als Vertreter des Betriebsobmannes haben Zellen- und Blockwalter die gleichen Aufgaben in ihrem kleineren Kreise zu erfüllen, insbesondere sollen sie **für gute Arbeitskameradschaft sorgen,** das Vertrauen jedes einzelnen ihrer Gefolgschaftsleute besitzen und so dem Betriebsobmann die Unterlagen und Angaben geben, die er für seine weltanschauliche, politische und soziale Gesamtbetreuung braucht.

Während Straßenzellen- und Straßenblockwalter der DAF. ihre Betreuung bis in die Familien der ihnen anvertrauten DAF.-Kameraden auszudehnen haben, sind die Betriebszellen- und Betriebsblockwalter für alle Fragen und Nöte zuständig, die sich auf die Arbeit im Betriebe beziehen.



Sozialamt

Zuständigkeit:

1. Beobachtung der Auswirkungen der sozialen Gesetzgebung.
2. Grundsätzliche Fragen der sozialen Betreuung.
3. Grundsätzliche Fragen des Arbeits-Ordnungs-Gesetzes (AOG.) und des Arbeits-Ordnungs-Gesetzes für öffentliche Betriebe (AOGÖ.), Recht der Vertrauensräte, Arbeitsvertragsrecht und soziale Ehrengerichtsbarkeit.
4. Heimarbeiterfragen und Verwaltung der Berechnungsstellen.
5. Erfinderrecht und Erfinderschutz.
6. Grundsätzliche Fragen der Lohnpolitik, Rechtsfragen der Tarif- und Betriebsordnungen.
7. Bearbeitung grundsätzlicher Fragen des Arbeitsschutzes in Verbindung mit der Gewerbeaufsicht, den Berufsgenossenschaften und anderen Körperschaften.
8. Allgemeine Arbeitszeitfragen sowie Fragen des Frauen-, Kinder- und Schwerbeschädigtenschutzes.
9. Beobachtung der wirtschaftlichen Entwicklung und ihre Auswirkung auf die sozialpolitische Gestaltung; Wohnungsfürsorge.
10. Bearbeitung der Fragen der Sozialversicherung, Anregung und Stellungnahme zu sozialgesetzlichen Maßnahmen.

Amt für soziale Selbstverantwortung

Zuständigkeit:

1. Errichtung der Arbeitsausschüsse.
2. Geschäftsführung der Reichsarbeitskammer und des Reichsarbeits- und Reichswirtschaftsrates.
3. Personelle Kontrolle der gebietlichen Arbeitskammer und deren arbeitsmäßige Lenkung.
4. Zentralstelle für den Materialaustausch unter allen Organen der sozialen Selbstverantwortung und Dienststellen der DAF.
5. Materialauswertung und Bearbeitung bis zur Entscheidungsreife.
6. Kontrolle über die Fachversammlungen, welche die Aufgabe haben, die jeweils fachlich interessierten Gefolgschaften über die wichtigsten in den Organen der sozialen Selbstverantwortung zur Beratung stehenden sozialen Probleme zu unterrichten.

Amt für Rechtsberatungsstellen

Zuständigkeit:

Betreuung der Mitglieder der DAF. in allen Rechtsangelegenheiten, die das Arbeitsverhältnis betreffen oder sich aus einer öffentlich-rechtlichen Sozialversicherung oder einer zugelassenen Ersatzeinrichtung ergeben.

1. Verwaltung und fachliche Beaufsichtigung aller Gaurechtsberatungsstellen und örtlichen Rechtsberatungsstellen.
2. Vertretung in Sozialversicherungsverfahren vor dem Reichsversicherungsamt.
3. Fachliche Schulung und Unterrichtung der Rechtsberater.

Jugendamt

Zuständigkeit:

Nach der Vereinbarung zwischen dem Reichsorganisationsleiter der NSDAP. und Leiter der DAF. und dem Reichsjugendführer vom 8. 12. 1935 bildet das Jugendamt der DAF. zugleich das Berufsreferat des Sozialamtes der Reichsjugendführung. Das Amt untersteht jedoch allein dem Leiter der DAF.

1. Ausrichtung der Jugendwalter und Jugendreferenten in Zusammenarbeit mit den Reichsbetriebsgemeinschaften.
2. Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Reichsberufswettkampfes der Jugendlichen.
3. Bildung und Führung von Übungskameradschaften der Jugendlichen aller Berufsarten und Steuerung hauswirtschaftlicher Lehrgänge für Jungarbeiterinnen.
4. Leitung der deutschen Übungswirtschaft.
5. Beteiligung an der Betreuung der jugendlichen DAF.-Mitglieder.
6. Mitarbeit an der Durchführung von wirtschaftskundlichen Fahrten der Jugend.

Frauenamt

Zuständigkeit:

Dem Frauenamt obliegt die Aufgabe, die Frauenarbeit nach den Gesichtspunkten der Gesamtfrauenarbeit der NSDAP. zu lenken.

1. Ausrichtung der Frauenwalterinnen, der Referentinnen und Vertrauensfrauen in Zusammenarbeit mit den Reichsbetriebsgemeinschaften.
2. Vorschulung, Überwachung und Ausrichtung der sozialen Betriebsarbeiterinnen und Werkpflegerinnen.
3. Organisation und Durchführung der Arbeitsplatzablösung in Zusammenarbeit mit dem NSD.-Studentenbund.

Hauptarbeitsgebiet VII.

Hebung des Lebensstandards

Amt für Berufserziehung und Betriebsführung



Leistungsabzeichen für anerkannt vorbildliche Berufserziehungsstätten

Zuständigkeit:

Führung und Steuerung der gesamten Berufsausbildungsarbeit gemäß § 8 der Verordnung des Führers vom 24. 10. 1934.

1. Erstellung der für die Berufserziehung notwendigen Unterlagen in Zusammenfassung der Ergebnisse aus Wissenschaft und Praxis.
2. Zusammenfassung und Ausrichtung der für die Berufserziehung einzusetzenden Lehrkräfte.
3. Planung und Erstellung von Lehreinrichtungen. Es wird ein eigenes Leistungsabzeichen für Berufserziehungsstätten herausgegeben.

Amt für Volksgesundheit

Zuständigkeit:

Das Amt für Volksgesundheit der DAF. wird in Personalunion geführt von dem Leiter des Hauptamtes für Volksgesundheit der NSDAP.

1. Wahrung der volksgesundheitlichen Belange der Mitglieder der DAF. und deren Angehörigen.
2. Zusammenarbeit mit den übrigen Dienststellen der DAF. zwecks Ergründung und Vermeidung von Berufskrankheiten.
3. Aufklärung und Anleitung der DAF.-Mitglieder zu gesundheitlicher Lebensgestaltung.
4. Schulung und Propaganda in allen bevölkerungs- und rassenpolitischen Fragen (entsprechend den Aufgaben des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP.).

Heimstättenamt

Zuständigkeit:

1. Förderung des Deutschen Siedlungswerkes, Zusammenfassung und Ausrichtung aller nichtbäuerlichen Siedlungsbestrebungen nach einheitlichen Richtlinien.
2. Überprüfung aller Siedlungsvorhaben und Beratung der unternehmenden Gemeinden, Gesellschaften und Einzelpersonen.
3. Ausrichtung aller mit der Heimstättensiedlung befaßten Stellen nach den Richtlinien des Heimstättenamtes der DAF.
4. Ausschreibung von Siedlungswettbewerben. — Siedlungsausstellungen.
5. Siedlerauswahl. Erteilung eines Eignungsscheines, ohne dessen Besitz keine Heimstättensiedlung zugeteilt wird (Erlaß des Reichsarbeitsministeriums vom 12. 7. 1935).
6. Prüfung von Finanzierungsvorschlägen sowie von Bebauungs- und Typenplänen; Vertretung im Reichsbürgschaftsausschuß und in den Landesbürgschaftsausschüssen.
7. Durchführung eigener Siedlungsvorhaben.
8. Anregung und Stellungnahme zu gesetzlichen Maßnahmen in Siedlungs- und Wohnungsangelegenheiten.
9. Beschaffung von Mitteln für die Restfinanzierung, Bereitstellung von Mitteln für erste und zweite Hypotheken durch Verhandlungen mit Versicherungsgesellschaften, Bankinstituten, Sparkassen usw.
10. Unterstützung bei der Beschaffung von Gelände für Siedlungsvorhaben.
11. Einflußnahme auf Gestaltung von Eigenheimen und Geschoßwohnungen.
12. Vertiefung des Siedlungsgedankens durch propagandistische Aktionen.
13. Die Leiter der Heimstättenabteilungen eines jeden Hoheitsgebietes sind gegebenenfalls gleichzeitig Berater des zuständigen Hoheitsträgers (ohne daß sich daraus eine organisatorische Sonderstellung ergibt).

    Weitere Dienststellen in der Partei und den angeschlossenen Verbänden, die sich mit Siedlungsfragen befassen, arbeiten im Einvernehmen mit dem Leiter der Heimstättenabteilung der DAF. des zuständigen Hoheitsbereiches.

NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude"

Zuständigkeit:

Die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" als ein Teil der Deutschen Arbeitsfront gehört im Zentralbüro mit ihren Ämtern zum Hauptarbeitsgebiet VII „Hebung des Lebensstandards". Sie hat in den Gebietswaltungen nachgeordnete Dienststellen, in denen ein Gau-, Kreis- bzw. Ortswalter verantwortlich tätig ist.

Je nach Notwendigkeit sind die gebietlichen Dienststellen der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ fachlich in Abteilungen und Unterabteilungen eingeteilt, die wiederum aufgabegemäß ihre Spitze im Hauptarbeitsgebiet „Kraft durch Freude“ des Zentralbüros finden.

Amtsleitung:

Abteilung I: Geschäftsführung.
Abteilung II: Verwaltungs- und Kassenwesen.
Abteilung III: Beauftragte für die Landwirtschaft und Verbindungsmann zum Reichsnährstand.
Abteilung IV: Soldaten- und Seemannsheime, Herbergen zur Heimat.

Amt Feierabend

Abteilung I: Geschäftsführung.
Abteilung II: Aktionen
a) Sonderaktion Reichsautobahnen und Notstandslager,
b) sonstige Aktionen.
Abteilung III: Kunst und Unterhaltung
a) Theater, Konzerte, Film, Kunsttanz,
b) bildende Kunst,
c) Unterhaltung,
d) Vertragskontrolle.
Abteilung IV: Brauchtum, Volkstum
a) Fest und Feier,
b) volkskulturelles Schrifttum,
c) Grenzlandarbeit.
Abteilung V: Feierabend im Betrieb.
Abteilung VI: Feierabend auf dem Lande.
Abteilung VII: Private Freizeitgestaltung und Vereinswesen.
Abteilung VIII: Presse und Propaganda.

Amt Reisen, Wandern und Urlaub

Abteilung I: Geschäftsführung.
Abteilung II: Landreisen.
Abteilung III: Seereisen.
Abteilung IV: Wandern
a) Ferienwandern,
b) Berufs- und Gesellenwandern.
Abteilung V: Finanz- und Büroverwaltung.
Abteilung VI: Presse und Propaganda.

Sportamt

Abteilung I: Geschäftsführung.
Abteilung II: Lehrkräfte und Lehrstätten:
Bearbeitung sämtlicher personaltechnischen Fragen innerhalb des Reichssportamtes und sämtlicher Mitarbeiter der Sportabteilungen im Reichsgebiet.

Abteilung III: Lehrgänge:
Bearbeitung der Sportarten, die als Lehrgänge des Reichssportamtes vorbereitet und durchgeführt werden.
Einrichtung und Durchführung der Sportlager der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“.
Sportliche Betreuung der Urlauber an Land und auf See.
Abteilung IV: Verwaltungs- und Kassenwesen.
Abteilung V: Sonderaufgaben.
Abteilung VI: Presse und Propaganda.

Amt für Schönheit der Arbeit

Abteilung I: Geschäftsführung.
Abteilung II: Betriebsgestaltung.
Abteilung III: Betriebshygiene.
Abteilung IV: Häuser der Arbeit.
Abteilung V: Musterentwürfe.
Abteilung VI: Sonderaufgaben.
Abteilung VII: Presse und Propaganda.

Amt Deutsches Volksbildungswerk

Die Einsetzung der Abteilungsleiter in den Hoheitsgebieten vom Gau abwärts hat im Einvernehmen mit dem zuständigen Schulungsleiter der NSDAP. zu erfolgen.

Zuständigkeit und Aufgaben:

1. Betreuung und Förderung der bestehenden sowie die Errichtung neuer Volksbildungsstätten und ähnlicher Einrichtungen.
2. Einrichtung und Durchführung von Vortragsreihen, Volksbildungskursen, Arbeitsgemeinschaften sowie Volksbildungsabenden in den Betrieben, in der Stadt und auf dem Lande.

Abteilung I: Geschäftsführung.
Abteilung II: Vortragsdienst.
Abteilung III: Volksbildungsstätten.
Abteilung IV: Lehrpläne und Lehrmittel.
Abteilung V: Volksbildungskurse, Führungen, Besichtigungen.
a) in der Stadt,
b) auf dem Lande,
c) in den Betrieben.
Abteilung VI: Büchereiwesen.
Abteilung VII: Finanzwesen.
Abteilung VIII: Presse und Propaganda.

Amt Wehrmachtheime

1. Allgemeines:

Die Fürsorge für den zur Wehrmacht eingezogenen Schaffenden wird während seiner Dienstzeit nicht unterbrochen, sondern er wird von der Bewegung weiter betreut und behält sein Anrecht auf den Genuß der Kulturgüter des deutschen Volkes.

2. Aufgaben:

Das Amt Wehrmachtheime hat durch Erschließung der deutschen Kunststätten aller Art, durch frohe Gestaltung der Freizeit des Soldaten (Volksgesellschaftstänze, Gemeinschaftsveranstaltungen der Wehrmacht und der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude") dafür zu sorgen, daß der Soldat eine ihm angemessene, würdige und lebensbejahende frohe Erholung findet.

Ferner obliegt dem Amt Wehrmachtheime die Organisation von Manöverbesuchen seitens der Schaffenden.

Hauptarbeitsgebiet VIII.

Schatzamt der DAF.

(einschließlich Schatzamt der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude".)

Das Schatzamt untersteht im Sinne der ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 22. März 1934 der Aufsicht des Reichsschatzmeisters der NSDAP.

Ihm obliegen Aufbau und Überwachung des gesamten Verwaltungskörpers der DAF. und der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude".

Das Schatzamt hat folgende Abteilungen:

Wirtschaftliche Unternehmungen
Unterstützungsabteilung
Bauprüfungsabteilung
Kraftfahrabteilung
Versicherungsabteilung
Aufnahmeabteilung
Vermögensverwaltung
Abteilung Buchhaltung
Abteilung Abrechnungswesen
Abteilung Grundstücksverwaltung
Abteilung Ferienheime
Abteilung Zentraleinkauf

Finanzwesen der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude":

Abteilung I: Etatzuweisung
Abteilung II: Bilanzprüfung
Abteilung III: Finanzielle Vertragskontrolle
Abteilung IV: Finanzstatistik
Abteilung V: Verwaltungsorganisation.

Zuständigkeit:

1. Einzug und Verwaltung der Mitgliedsbeiträge.
2. Leitung und Verwaltung der Unterstützungseinrichtungen der DAF.
3. Etatisierung der Ämter und Reichsbetriebsgemeinschaften.
4. Ausrichtung und Überwachung der Kassenwalter.
5. Finanzwesen der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude".
6. Verwaltung der Vermögensrechte.
7. Führung der Geschäfte der wirtschaftlichen Unternehmungen in der DAF.

Hauptarbeitsgebiet IX.
Der Oberste Ehren- und Disziplinarhof

Zuständigkeit:

Jedes Mitglied der DAF., jeder DAF.-Walter und KdF.-Wart ist der Ehrengerichtsbarkeit der DAF. unterworfen. Der Oberste Ehren- und Disziplinarhof der Deutschen Arbeitsfront und die ihm unterstellten Ehren- und Disziplinargerichte in den Gauen üben diese Gerichtsbarkeit nach den Ehrengesetzen der Partei aus. Die DAF.-Walter und KdF.-Warte sind außerdem der Disziplinargerichtsbarkeit unterworfen. Diese soll die Aufrechterhaltung der Disziplin und das einwandfreie Verhalten in und außer dem Dienst gewährleisten.

1. Durchführung eines geordneten Beschwerdeweges der DAF.
2. Schutz der DAF.-Walter und KdF.-Warte durch Disziplinarverfahren.
3. Reinhaltung des Führerkorps der DAF. von unsauberen Elementen.
4. Berufungsinstanz gegen die Urteile der Ehren- und Disziplinargerichte in den Gauen.
5. Instanz für Ehren- und Disziplinarangelegenheiten der DAF.-Walter und KdF.-Warte des Zentralbüros, der Gauobmänner und der Mitglieder der DAF.-Gerichte.
6. Wahrung der Ehre aller Mitglieder der DAF.

Die Ehren- wie die Disziplinargerichtsbarkeit beruht auf dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit.

Gegenüber der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte und Parteigerichte sowie der sozialen Ehrengerichte nach dem AOG. ist eine klare Abgrenzung erfolgt, so daß Überschneidungen irgendwelcher Art in jedem Falle ausgeschlossen sind.

Die Ehren- und Disziplinargerichte der Gaue gelten als Abteilungen des Obersten Ehren- und Disziplinarhofes im Zentralbüro.

Im Ehrenverfahren kann auf Rüge, Verweis oder Ausschluß erkannt werden. Im Disziplinarverfahren kann daneben noch die Entfernung aus dem Amt (Zwangsversetzung, Strafversetzung oder Amtsenthebung) ausgesprochen und bei besoldeten DAF.-Waltern oder KdF.-Warten auch Geldstrafe verhängt werden.

Hauptarbeitsgebiet X.
Werkscharen der DAF.

I. Führung

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP. und Leiter der Deutschen Arbeitsfront führt als Reichswerkscharführer die Werkscharen der Deutschen Arbeitsfront.

II. Aufgaben

Die Werkscharen haben keine eigenen politischen Aufgaben. Sie sind der Stoßtrupp der Deutschen Arbeitsfront im Betrieb und werden für die politischen Ziele und besonderen Aufgaben der NSDAP. im Betrieb eingesetzt.

III. Wesen

1. Die Werkscharen sind die Zusammenfassung aller aktivistischen nationalsozialistischen Kräfte im Betrieb.
2. Die in den Gliederungen der Partei erzogenen und ausgebildeten Männer werden durch die Werkschar im Betrieb eingesetzt.
3. Dies setzt eine enge Verbindung mit allen Gliederungen der Partei voraus. Diese enge Verbindung ist gewährleistet dadurch, daß
   a) die Führer der Werkscharen (ausgenommen der Werkscharstammführer) grundsätzlich der SA. entnommen werden, wobei in besonderen Fällen, wie für Autoindustrien usw., die Verwendung von Angehörigen anderer Gliederungen der Partei möglich ist;
   b) diese Führer der Werkscharen Angehörige des Stabes der entsprechenden SA.-Einheiten oder der anderen Gliederungen der Partei sind.

IV. Zugehörigkeit

1. Die Zugehörigkeit zur Werkschar beruht auf freiwilliger Grundlage und setzt die Bereitschaft voraus, sich als aktiver Kämpfer für die nationalsozialistische Auffassung von der Arbeit und für ein neues deutsches Arbeitertum einzusetzen.
2. In die Werkschar kann jeder Angehörige einer Gliederung der Partei aufgenommen werden, der den arbeitsmäßigen Voraussetzungen der Werkschar genügt und Mitglied der Deutschen Arbeitsfront ist.
3. In der Werkschar kann bei dieser Voraussetzung auch jeder Angehörige einer Betriebsgemeinschaft seine Aufnahme finden, wenn er den politischen, rassischen und gesundheitlichen Voraussetzungen entspricht.
4. Für die Zugehörigkeit zur Werkschar ist das Einverständnis des zuständigen Betriebsobmannes der Deutschen Arbeitsfront notwendig.
5. Die Aufnahme entscheidet der zuständige Werkscharführer.

V. Aufbau

1. Die Werkschar ist der Stoßtrupp der Betriebsgemeinschaft und kennt über den eigenen Betrieb hinaus keine Zusammenfassung zu größeren Einheiten.
2. Werkschardienststellen sind:
   a) Im Zentralbüro: Reichswerkscharführung;
   b) bei jeder Gauwaltung: Gauwerkscharführung;
   c) in den Kreiswaltungen, in deren Gebiet eine Aufstellung von fünf Werkscharen möglich ist: Kreiswerkscharführung;

d) bei den Ortswaltungen mit mindestens zwei Werkscharen werden diese durch den Hauptwerkscharführer zusammengefaßt: Ortswerkscharführung;

e) die Werkschar eines Betriebes wird vom Werkscharführer geführt.

3. Die Werkschar eines Betriebes soll im allgemeinen acht bis zehn Prozent der männlichen Gefolgschaft umfassen. In besonderen Fällen sind Ausnahmen zulässig. Entscheidung durch den Kreisobmann.

4. Die Werkschar eines Betriebes umfaßt nachstehende Gruppen:

Gruppe 1: Die alte NSBO. des Betriebes, sonstige Walter und Warte der Deutschen Arbeitsfront sowie die Werkscharmänner vom 30. Lebensjahre ab als Stammannschaft;

Gruppe 2: Die Werkscharmänner von der Wehrmachtentlassung bis zum 30. Lebensjahr als der Stoßtrupp;

Gruppe 3: Die Werkscharmänner vom 18. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Wehrmacht als die Jungmannschaft.

5. Bei den den gebietlichen Gliederungen der Partei entsprechenden SA.-Einheiten ist ein Referat Werkscharen, vereinigt mit dem bisherigen Sozialreferat, gebildet. Die Wahrnehmung dieses Referates hat der zuständige aktive Werkscharführer.

VI. Gliederung

1. Zentralbüro

Amt Reichswerkscharführung.

a) Der Leiter des Amtes Reichswerkscharführung ist der Oberstwerkscharführer;

b) zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält das Amt Reichswerkscharführung folgende Abteilungen:

Abteilung Verwaltung,
Abteilung Ausbildung,
Abteilung Führung,
Abteilung Einsatz,
Abteilung Verbindung zum Reichsarbeitsdienst,
Abteilung Verbindung zu den Reichsbetriebsgemeinschaften.

Die Aufgaben der einzelnen Abteilungen werden durch den Oberstwerkscharführer festgelegt.

c) In den dafür in Frage kommenden Reichsbetriebsgemeinschaften wird ein selbständiges Referat „Werkscharen“ errichtet, welches arbeitsmäßig von der Reichswerkscharführung geleitet wird.

Diesem Referat obliegt die Ausarbeitung von Richtlinien zur Durchführung von Betriebsappellen, Aufmärschen und Kundgebungen (in Zusammenarbeit mit der Unterabteilung Propaganda) und von Richtlinien für den technischen Dienst bei diesen Veranstaltungen. Weitere Aufgaben können von der Reichswerkscharführung zugeteilt werden. Eine Kommandogewalt besitzt dieses Referat nicht.

2. Gauwaltung

Abteilung Gauwerkscharführung.

Der Gauobmann erläßt die für den Einsatz und Verwendung der Werkscharen notwendigen Anordnungen. Der Gauobmann ist der Gauwerkschar**stamm**führer.

a) Der Leiter der Abteilung Gauwerkscharführung ist der Gauwerkscharführer (Oberwerkscharführer);

b) die Abteilung Gauwerkscharführung besitzt folgende Unterabteilungen:
Ausbildung,
Führung und Einsatz,
Verbindung zum Reichsarbeitsdienst;

c) der Gauwerkscharführer (Oberwerkscharführer) ist Abteilungsleiter der Gauwaltung der Deutschen Arbeitsfront. Der Oberwerkscharführer wird vom Reichswerkscharführer auf im Einvernehmen mit dem Gauobmann erfolgten Vorschlag des Oberstwerkscharführers ernannt. Der Gauobmann setzt ihn als Abteilungsleiter in seine Dienststelle ein;

d) die haupt- und ehrenamtliche Besetzung der einzelnen Unterabteilungen erfolgt nach Arbeitsanfall durch die Gauwerkscharführung nach Genehmigung durch die Reichswerkscharführung im Einvernehmen mit dem Gauobmann.

3. Kreiswaltung

Abteilung Kreiswerkscharführung.

Der Kreisobmann erläßt die für den Einsatz und die Verwendung der Werkscharen notwendigen Anordnungen. Der Kreisobmann ist der Kreiswerkschar**stamm**führer.

a) Der Leiter der Abteilung Kreiswerkscharführung ist der Kreiswerkscharführer (Werkscharbannführer);

b) die Kreiswerkscharführung besitzt folgende Unterabteilungen:
Ausbildung,
Führung und Einsatz;

c) der Kreiswerkscharführer ist Abteilungsleiter der Kreiswaltung. Der Kreiswerkscharführer wird auf Vorschlag des Gauwerkscharführers mit Einverständnis des Kreisobmannes vom Oberstwerkscharführer ernannt. Seine Einsetzung als Abteilungsleiter in die Kreiswaltung erfolgt durch den Kreisobmann;

d) die haupt- und ehrenamtliche Besetzung der einzelnen Unterabteilungen erfolgt nach Arbeitsanfall durch den Werkscharbannführer im Einvernehmen mit dem Kreisobmann.

4. Ortswaltung

Hauptwerkscharführung.

Der Ortsobmann erläßt die für den Einsatz und Verwendung der Werkscharen notwendigen Anordnungen. Der Ortsobmann ist Ortswerkschar**stamm**führer.

a) Der Hauptwerkscharführer (der Ortswerkscharführer) ist Abtei-

lungsleiter der Ortswaltung. Der Ortswerkscharführer bzw. Hauptwerkscharführer wird vom Oberwerkscharführer auf Vorschlag des Kreiswerkscharbannführers im Einvernehmen mit dem Ortsobmann ernannt. Seine Einsetzung als Abteilungsleiter erfolgt durch den Ortsobmann;

b) der Hauptwerkscharführer kann zu seiner Unterstützung Werkscharführer und -männer heranziehen. Die Besetzung ist ehrenamtlich und bedarf der Genehmigung des Werkscharbannführers.

5. Betrieb

Werkschar.

a) Der Werkscharführer im Betrieb gehört zum Stab des Betriebsobmannes der Deutschen Arbeitsfront;

b) der Werkscharführer wird von dem Gauwerkscharführer auf Vorschlag des Kreiswerkscharführers im Einvernehmen mit dem Betriebsobmann ernannt.

Soweit mehrere Werkscharen vorhanden sind, werden sie einem Hauptwerkscharführer innerhalb des Betriebes unterstellt.

VII. Einsatz und Verwendung

1. Der Reichswerkscharführer bestimmt:
   a) Aufbau und Organisation der Werkscharen;
   b) Verwendung und Einsatz der Werkscharen.
2. In seinem Auftrag erläßt die Reichswerkscharführung die hierfür notwendigen Anordnungen, Befehle und Weisungen. Sie gibt die Richtlinien für die Ausbildung und Vorbereitung zum Einsatz der Werkscharen.

   Sie inspiziert den Dienstbetrieb der Werkscharen und der Werkschardienststellen und kontrolliert die Durchführung der Einsatzaufgaben.
3. Die aktiven Werkscharführer leiten den Aufbau der Werkscharen und die Vorbereitungen für die Durchführung des Einsatzes allein nach den von der Reichswerkscharführung erlassenen Bestimmungen. Sie machen den Obmännern der Deutschen Arbeitsfront Vorschläge über Einsatz und Verwendungsmöglichkeiten der Werkscharen und führen den Einsatz nach den erhaltenen Weisungen durch.
4. Die Obmänner der Deutschen Arbeitsfront setzen die Werkscharen gemäß den vom Reichsorganisationsleiter und Reichswerkscharführer erhaltenen Anordnungen und Weisungen ein.

VIII. Werkscharführerkorps

1. Die Werkschar als die Stoßtruppe der Deutschen Arbeitsfront ist auf soldatischen Grundsätzen und unbedingter Manneszucht aufgebaut. Hierfür ist die erste Voraussetzung ein einheitlich erzogenes und geschultes Führerkorps. Um dies zu erreichen, wird der Reichswerkscharführung das Ernennungsrecht der in der Werkschar verwendeten Führer gegeben.
2. Die Werkschardienststellen können deshab nur mit Werkscharführern

besetzt werden, die von den zuständigen Werkschardienststellen beauftragt bzw. ernannt sind.

3. Die Werkscharführer sind bezüglich des Einsatzes und der Verwendung der Werkscharen dem zuständigen Obmann der Deutschen Arbeitsfront disziplinär unterstellt.

4. Das Werkscharführerkorps wird eingeteilt in:

   a) aktive Werkscharführer;

   b) Werkscharstammführer.

Zu a) Aktive Werkscharführer sind:
Der Reichswerkscharführer sowie alle sich in einer planmäßigen Werkschardienststelle befindlichen Werkscharführer. Die aktiven Werkscharführer führen die Werkscharen.

Zu b) Zu Werkscharstammführern können sich um die Werkscharärbeit verdient gemachte Amtsträger und Walter der Deutschen Arbeitsfront ernannt werden, die ein politisches Amt in der Deutschen Arbeitsfront einschließlich der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ bekleiden. Sie werden in der Werkscharstammabteilung zusammengefaßt. Während im Betrieb die Stamm-Mannschaft besteht, gibt es in der Gauwaltung und im Zentralbüro der DAF. selbst eine Stamm-Abteilung. Diese besteht aus den DAF.-Waltern, denen die Werkscharuniform verliehen wurde.

Zu jeder Werkschardienststelle gehört eine Stammabteilung.

Werkscharstammführer ernennt der zuständige gebietliche Obmann auf Vorschlag des zuständigen aktiven Werkscharführers. Die Obmänner der Deutschen Arbeitsfront werden zu Gau-, Kreis- usw. Werkscharstammführern ernannt.

IX. Führerauswahl

1. Als Werkscharführer werden von den zuständigen SA.-Einheiten geeignete SA.-Führer der Werkscharführung vorgeschlagen. Die Entscheidung über ihre Verwendung liegt bei der zuständigen Werkscharführung.

2. Die Zuständigkeit wird nachstehend festgelegt:

Zu ernennender Werkscharführer:	Vorschlagende SA.-Dienststelle:	Ernennende Werkschardienststelle:
Oberstwerkscharführer	Oberste SA.-Führung	Reichswerkscharführer
Oberwerkscharführer	Gruppe	Reichswerkscharführer
Werkscharbannführer	Standarte	Oberstwerkscharführer
Hauptwerkscharführer	Sturmbann	Oberwerkscharführer
Werkscharführer	Sturmbann	Oberwerkscharführer

3. Bewährte Werkscharführer können innerhalb der Werkscharorganisation aufrücken, wenn sie gleichzeitig den von der Reichswerkscharführung erlassenen Bedingungen, die denen der SA. entsprechen, genügen.

4. Die Werkscharführer erhalten die für ihre Aufgaben notwendige Schulung und Einweisung durch:
   a) Führerappelle;
   b) Wochenend-Einweisungen;
   c) Werkscharübungslager.
5. SA.-Führer, die eine aktive Einheit führen, können nicht zugleich Werkscharführer sein. Dies gilt auch für den umgekehrten Fall.
6. Der für den Dienst in der Werkschar abgestellte SA.-Führer wird zu keinem weiteren SA.-Dienst herangezogen.

X. Einsetzung der aktiven Werkscharführer

1. Die Ernennung der Werkscharführer erfolgt stets im Einvernehmen mit dem zuständigen Obmann der Deutschen Arbeitsfront.
2. Die Ernennung zu Werkscharführern wird nachstehend geregelt:
   a) Der Reichswerkscharführer ernennt den Oberstwerkscharführer und auf dessen Vorschlag die Oberwerkscharführer;
   b) der Oberstwerkscharführer ernennt die Werkscharbannführer auf Vorschlag des Oberwerkscharführers;
   c) der Oberwerkscharführer ernennt die Hauptwerkscharführer und Werkscharführer auf Vorschlag des zuständigen Werkscharbannführers.
3. Jeder Ernennung geht eine Beauftragung voraus. Die Beauftragung erfolgt durch den jeweils nächsthöheren Werkscharführer.
4. Die Gau- und Kreiswerkscharstammführer werden vom Reichswerkscharführer ernannt.

   Der Gauobmann der Deutschen Arbeitsfront ernennt die Orts- und Betriebswerkscharstammführer.

XI. Abberufung des aktiven Werkscharführers

1. Die Abberufung eines Werkscharführers erfolgt durch die für die Einsetzung zuständige Werkschardienststelle. Nach Abberufung wird der betreffende Werkscharführer durch den zuständigen Obmann der Deutschen Arbeitsfront seiner Dienststelle enthoben.
2. Die Abberufung eines Werkscharführers erfolgt:
   a) nach entsprechender Entscheidung eines Ehren- und Disziplinarverfahrens;
   b) bei begründeter politischer Unzuverlässigkeit;
   c) nach erwiesener Unfähigkeit zu Führung und Aufbau der Werkscharen.

   Zu a) Den Antrag auf Eröffnung eines Ehrenverfahrens kann der zuständige Obmann stellen. Auf Antrag der vorgesetzten Werkschardienststelle muß er den Antrag stellen. Er beurlaubt den betreffenden Führer vor Eröffnung des Ehrenverfahrens unter gleichzeitiger Mitteilung an die übergeordnete Werkschardienststelle.

   Zu b) Bei politischer Unzuverlässigkeit stellt der Obmann der Deutschen Arbeitsfront bei der übergeordneten Werkschar-

dienststelle den Antrag auf Abberufung, die nach Prüfung der Gründe die Abberufung einleitet.

Zu c) Nach erwiesener Unfähigkeit in Führung und Aufbau der Werkscharen teilt die übergeordnete Werkschardienststelle ihre Ansicht und ihren Entschluß dem zuständigen Obmann mit. Die Abberufung erfolgt, nachdem der Obmann der Deutschen Arbeitsfront hierzu Stellung genommen hat.

Uniform der Werkscharen siehe Seite 231.

Selbständige Arbeitsgebiete

Presseamt

(einschl. Presseamt der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude")

Zuständigkeit:

1. Innere und äußere Gestaltung der von der DAF. einschl. der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" herausgegebenen Presse.
2. Unterrichtung der gesamten Presse über Arbeit und Ziel der DAF.
3. Ausrichtung der Pressewalter der DAF.
4. Herausgabe der „Deutschen Arbeitskorrespondenz" als Sonderdienst der NSK. und Vertretung der DAF. bei der täglichen Pressekonferenz der Reichsregierung.
5. Herausgabe der Zeitschriften „Arbeitertum" und „Aufbau".
6. Zusammenarbeit mit der Parteipresse.

Propagandaamt

(einschl. Propagandaamt der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude")

Zuständigkeit:

1. Durchführung von Propagandamaßnahmen im Rahmen der DAF.
2. Genehmigung und evtl. Durchführung öffentlicher Veranstaltungen.
3. Propagandistische Ausrichtung der Presse über das Presseamt.
4. Rednereinsatz und -information.
5. Veranstaltung von Ausstellungen, Entwurf von Plakaten, Herausgabe von Werbeschriften, Herstellung und Vorführung von Werbe- und Aufklärungsfilmen, Mitarbeit an Rundfunksendungen.

Arbeitswissenschaftliches Institut

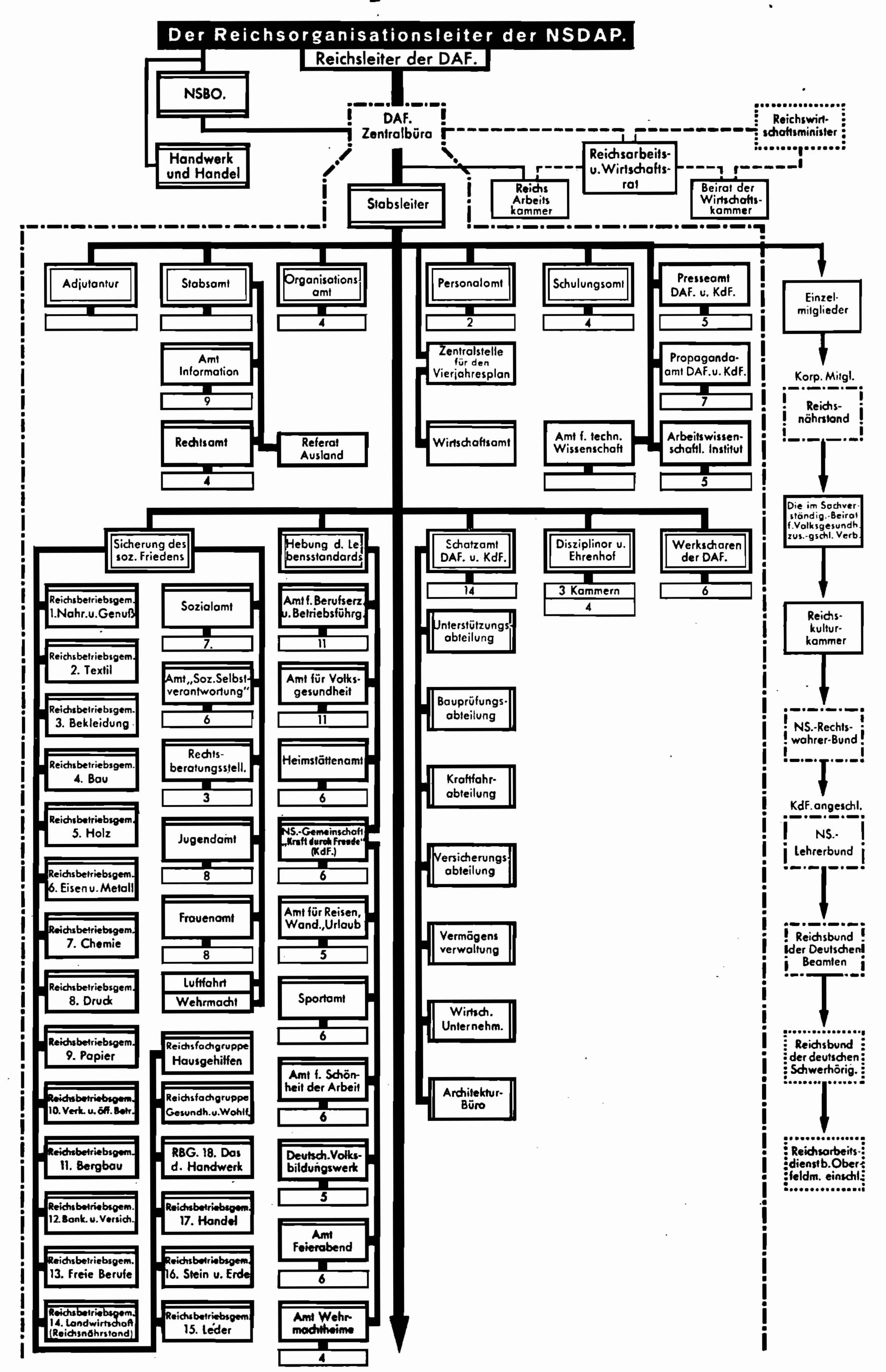
Zuständigkeit:

1. Leitung des Zentralarchivs der DAF., in welchem alle Druckschriften der Ämter und Reichsbetriebsgemeinschaften erfaßt werden.
2. Erfassung aller Stellungnahmen von Dienststellen der DAF. zu sozial- und wirtschaftspolitischen Fragen und Vereinbarung derselben.
3. Verbindungsstelle der DAF. zu den wissenschaftlichen Instituten

(Fortsetzung auf Seite 218)

Deutsche Arbeitsfront (DAF.)

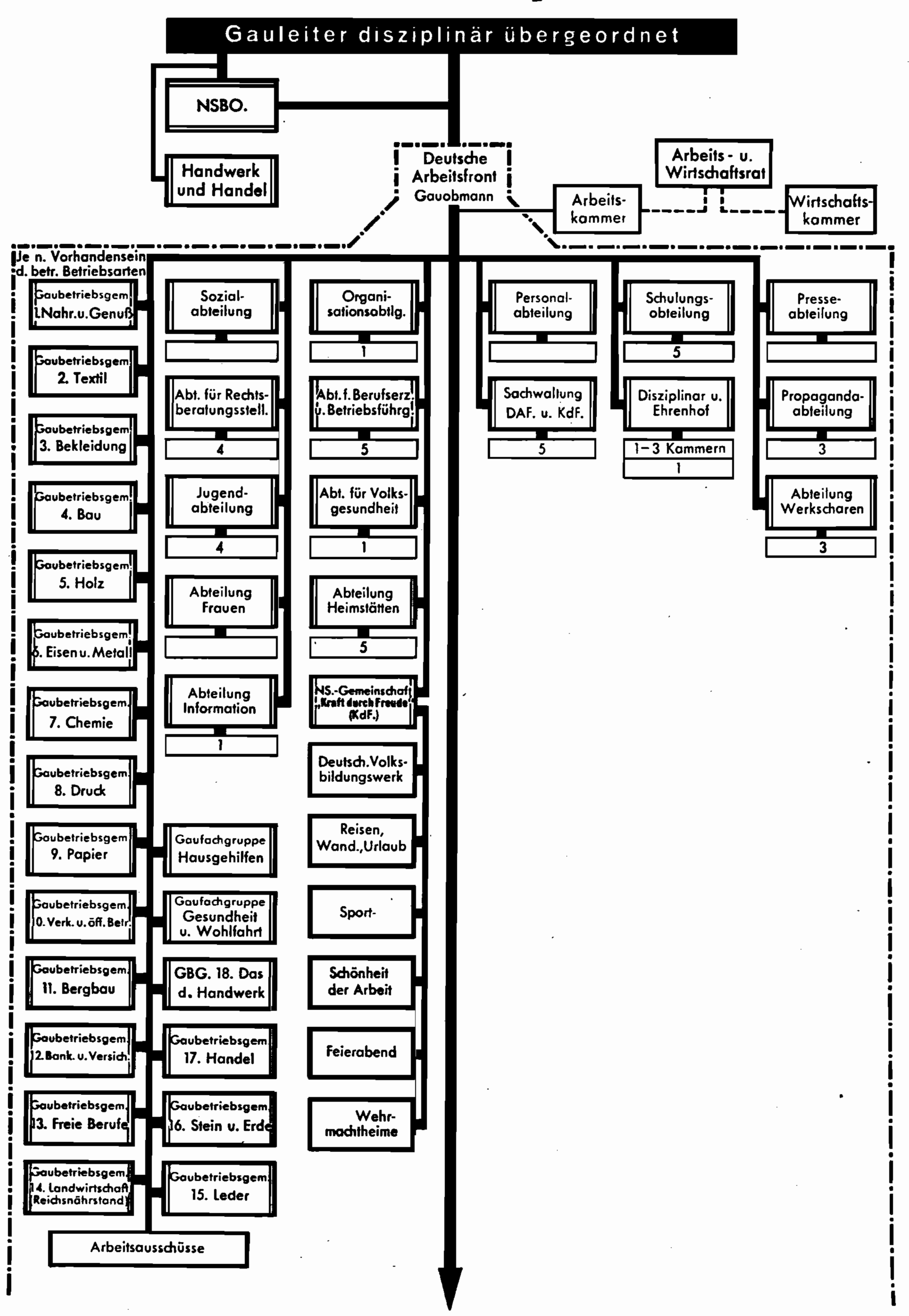
Zentralbüro



Fortsetzung nächste Seite

Deutsche Arbeitsfront (DAF.)

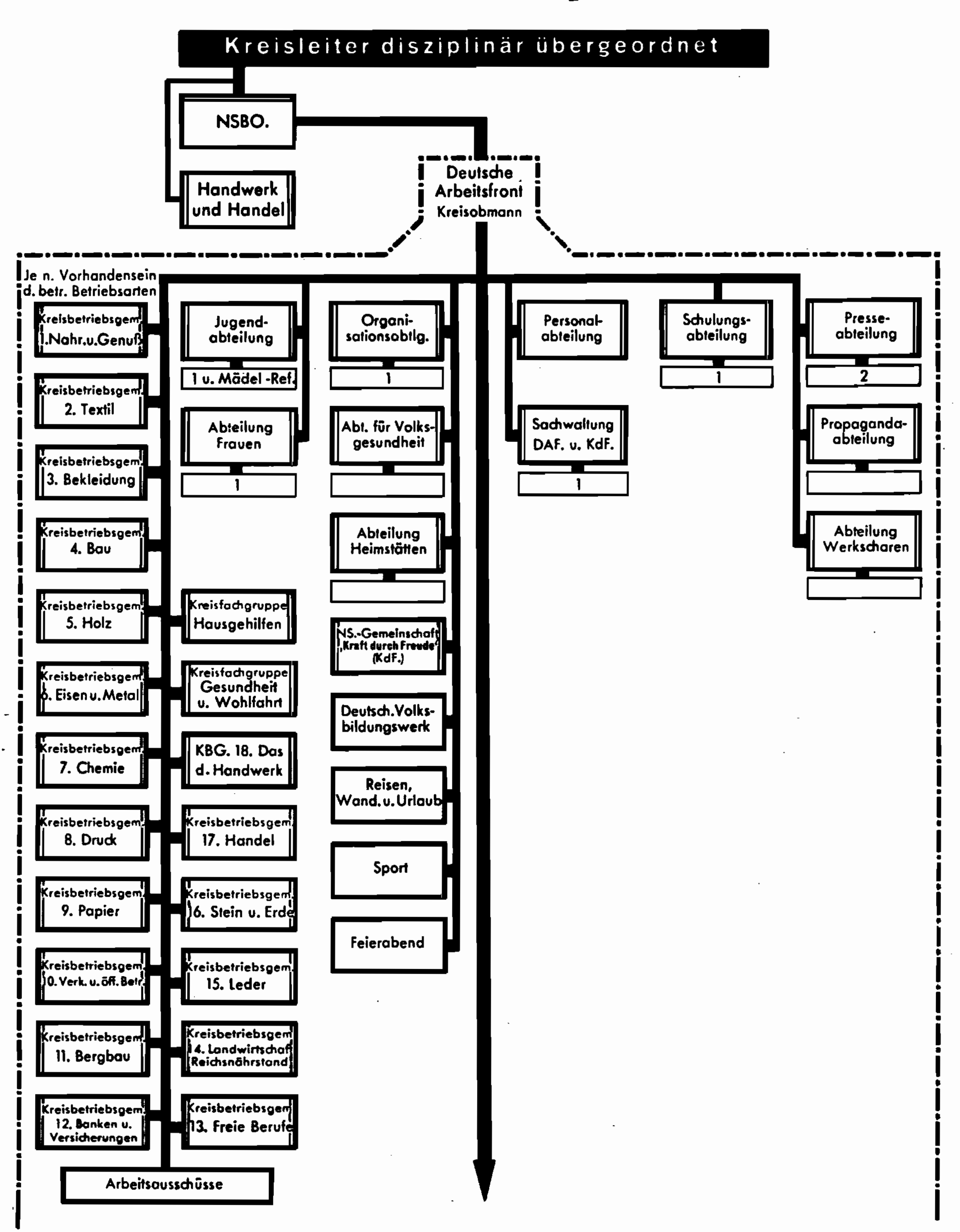
Gauwaltung



Fortsetzung nächste Seite

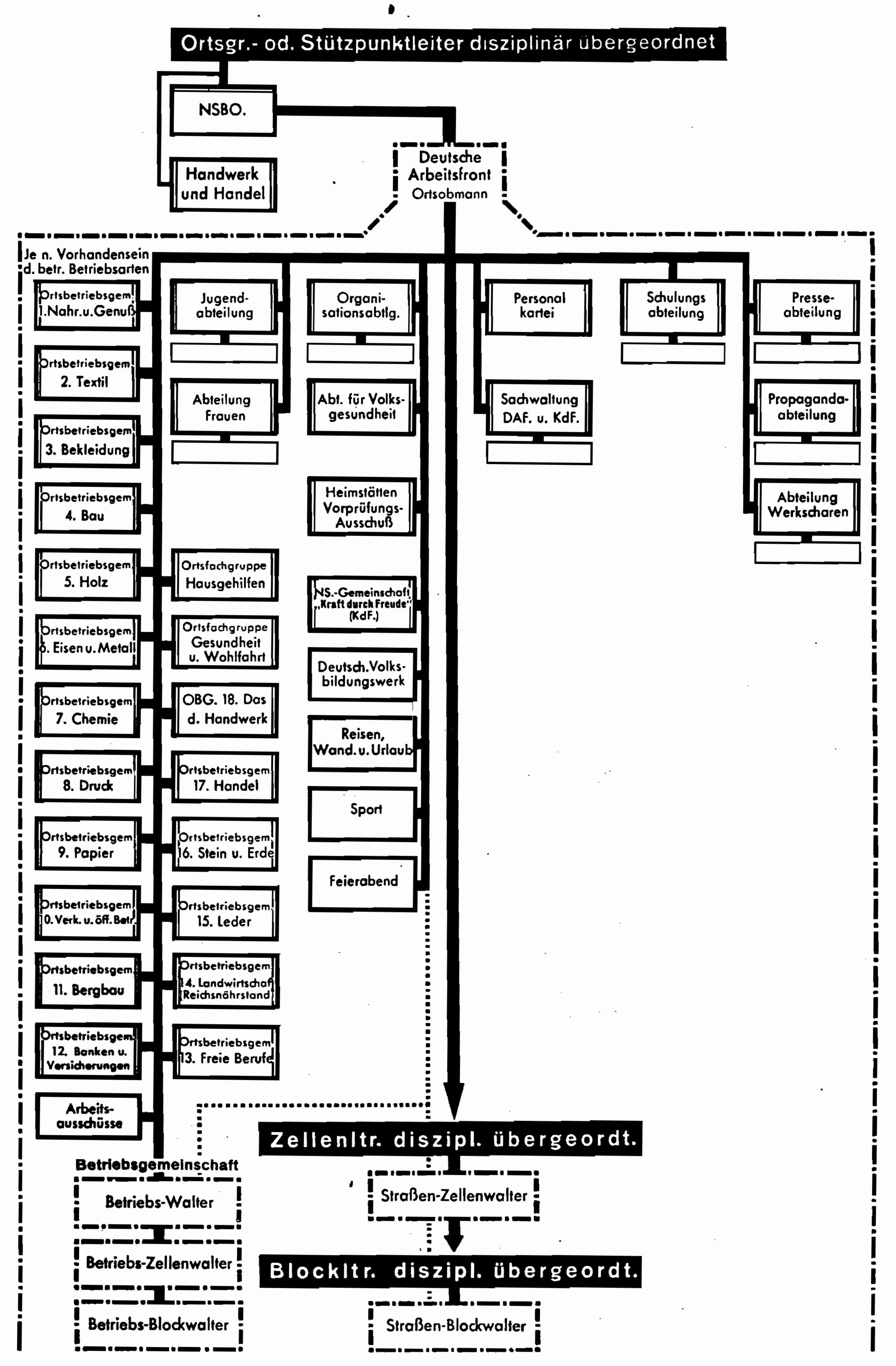
Deutsche Arbeitsfront (DAF.)

Kreiswaltung



Fortsetzung nächste Seite

Deutsche Arbeitsfront (DAF.)
Ortswaltung



(Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, Institut für Konjunkturforschung, Statistisches Reichsamt usw.).

4. Auswertung sozialstatistischer Erhebungen.

Amt für technische Wissenschaft

Das Amt arbeitet eng mit den dem Beauftragten des Stellvertreters des Führers für alle Fragen der Technik unterstellten Organisationen zusammen. Es ist beauftragt, alle Weisungen zu erlassen, welche eine Förderung der technisch-wissenschaftlichen Aufgaben ermöglichen.

4. Gebietliche Gliederung der DAF.

Entsprechend den Ämtern und Reichsbetriebsgemeinschaften im Zentralbüro der DAF. werden in den Gau-, Kreis- und Ortswaltungen der DAF. Abteilungen und Gau-, Kreis- und Ortsbetriebsgemeinschaften geführt, soweit dies der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit entspricht. (Siehe Organisationspläne.)

Die Abteilungen gliedern sich je nach Arbeitsanfall in Unterabteilungen und Referate.

Die gebietliche Gliederung der Deutschen Arbeitsfront deckt sich mit den Gau-, Kreis- und Ortsgruppen bzw. Stützpunkten der NSDAP.

Die Dienststellen heißen: Gauwaltung, Kreiswaltung und Ortswaltung.

Die kleinsten gebietlichen Einheiten der Deutschen Arbeitsfront sind:

Wohngemeinschaften (Zusammenfassung von Haushaltungen),	in denen die Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront in Straßenblocks und Straßenzellen erfaßt und betreut werden.

Organisation der Wohnblocks und Wohnzellen

Der Sinn der nationalsozialistischen Weltanschauung ist die Erfassung jedes deutschen Menschen zu einem tätigen Mitglied am Aufbau der Gemeinschaft und des Staates.

Ein großer und bedeutender Teil der hierzu erforderlichen Erziehung fällt der Deutschen Arbeitsfront zu. Sie hat die Aufgabe, nach dem Willen des Führers alle von ihr erfaßten und betreuten Mitglieder zu einer Betriebs- und Leistungsgemeinschaft zusammenzuschließen und sie zu einer echten Volksgemeinschaft hinzuführen.

Unabhängig von der Betriebsblock- und Betriebszellenorganisation errichtet die DAF. Wohnblocks und Wohnzellen.

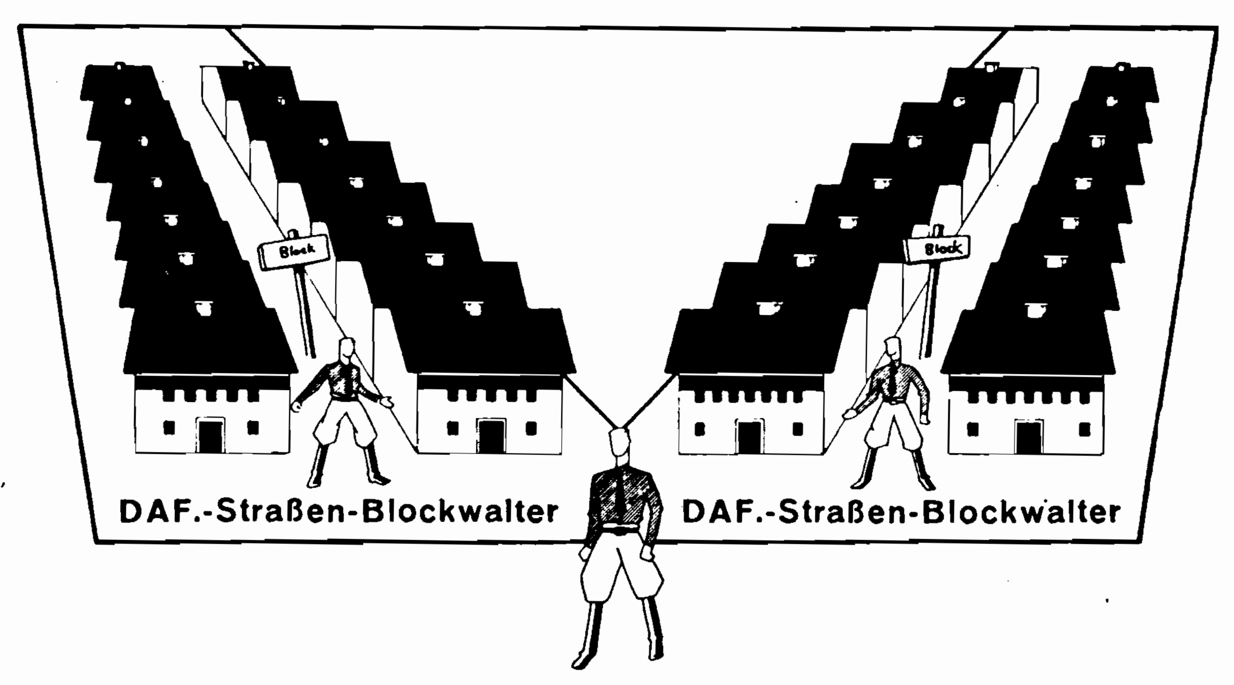
Gebietlich entspricht der DAF.-Block bzw. die DAF.-Zelle dem Block bzw. der Zelle der NSDAP.

Der Block

der DAF. umfaßt gebietlich 40 bis 60 Haushaltungen.

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

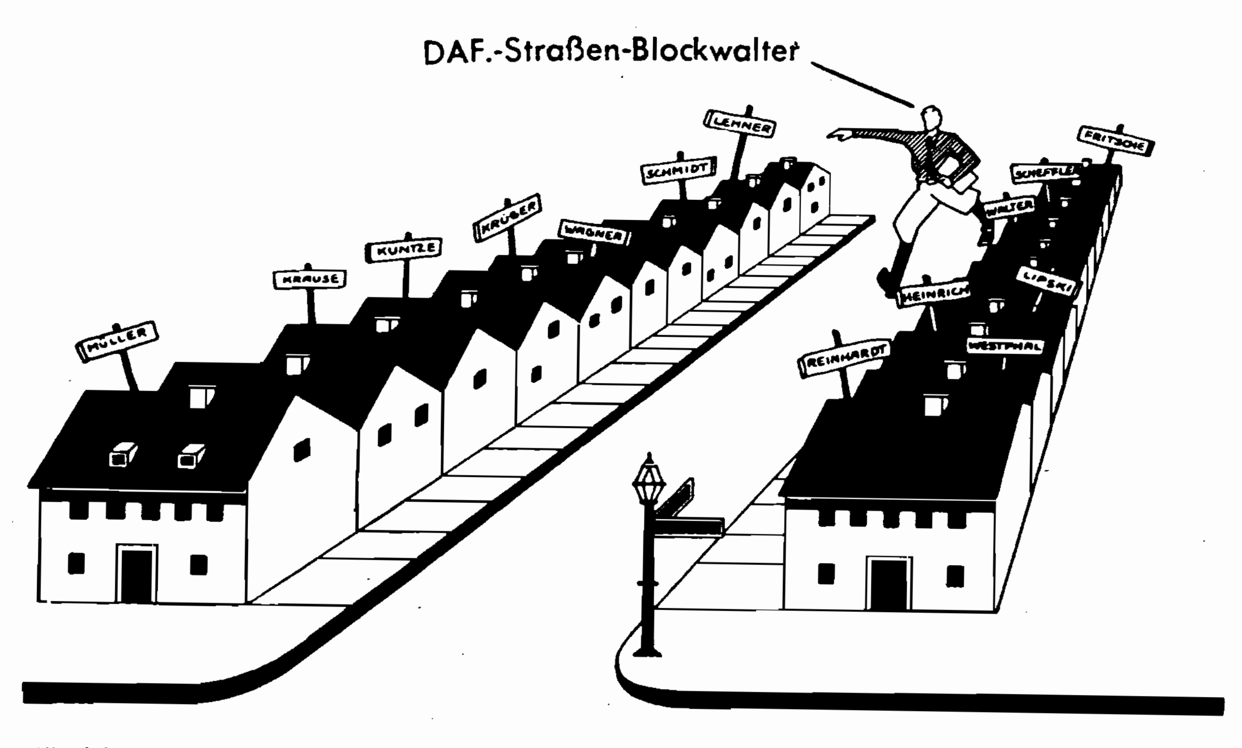
DAF.-Straßen-Zelle



DAF.-Straßen-Zellenwalter

DAF.-Straßen-Block

Haushaltgs.-Betreuung der DAF.-Mitglieder u. Betreuung der Kleinstbetriebe



Der Blockwalter

betreut die in diesen Haushaltungen lebenden Mitglieder der DAF.

Aufgaben des Blockwalters:

1. Er muß seinen DAF.-Mitgliedern durch nationalsozialistische innere und äußere Haltung stets ein Vorbild sein und die weltanschauliche Erziehung der ihm anvertrauten DAF.-Mitglieder zum Nationalsozialismus als seine erste Aufgabe betrachten.

2. Beratung in arbeits- und sozialrechtlichen Fragen.

3. Aufklärung über die sozialen und Selbsthilfe-Einrichtungen der DAF. sowie Beratung bei Inanspruchnahme derselben.
   In besonders schweren Notfällen, die eine zusätzliche Unterstützung unbedingt erforderlich machen, ist auf dem Dienstwege über den zuständigen Blockleiter die NSV. zu benachrichtigen, um somit eine Hilfeleistung seitens der NSV. für das notleidende Mitglied zu erreichen.

4. Beratung bei der Berufsausbildung und Weiterbildung nach den von der DAF. gegebenen Richtlinien.

5. Feststellung über Gesundheitszustand, Wohnungsverhältnisse und wirtschaftliche Lage der Mitglieder der DAF.

6. Kassierung der Beiträge von den Mitgliedern, deren Beiträge nicht in einem Betrieb kassiert werden.

7. Der Blockwalter ist gleichzeitig in Personalunion Blockwart der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" und mit der Durchführung der anfallenden Arbeiten betr. Freizeitgestaltung beauftragt.
   Beratung in allen Fragen der Feierabendgestaltung.

8. Der Blockwalter muß ständig über alle Anordnungen und Maßnahmen der DAF. genau unterrichtet sein, um jederzeit raten und helfen zu können.

9. Der Blockwalter muß durch seine vorbildliche Tätigkeit das Vertrauen nach oben und unten erwerben.

Betriebliche Betreuung wird seitens der Blockwalter nur dann durchgeführt, wenn Betriebswalter nicht vorhanden sind und wenn von der zuständigen Betriebsgemeinschaft auf dem Dienstweg die entsprechende Weisung ergeht.

Grundsätzlich haben Blockwalter und Blockleiter miteinander nicht schriftlich, sondern ausschließlich mündlich zu verkehren. Anweisungen, Mitteilungen, Berichte sind demnach im allgemeinen mündlich zu erteilen.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Blockwalter im Einvernehmen mit dem Blockleiter und Zellenwalter DAF.-Helfer zur Mitarbeit einsetzen. (Siehe auch Abhandlung: Block der NSDAP.)

Die Zelle

besteht aus 4 bis 8 Blocks.

Der Leiter der DAF.-Zelle ist der Zellenwalter, der disziplinär dem Zellenleiter der NSDAP. untersteht und dem zuständigen Ortswalter der DAF. für alle sein Gebiet betreffenden Fragen der DAF. verantwortlich ist.

Aufgaben des Zellenwalters:

1. Durchführung aller Anordnungen der übergeordneten Dienststelle.

2. Laufende Unterrichtung der fachlich unterstellten Blockwalter über alle die DAF. berührenden Fragen.

3. Durchführung der Freizeitgestaltung, sofern vorgesehen, im Rahmen der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude", stärkste Förderung des Brauch- und Volkstums in seiner Zelle und Mithilfe an der Gestaltung vorgesehener Feierabende.

   Mit der Durchführung dieser Aufgaben beauftragt der Zellenwalter den ihm beigegebenen Zellenwart der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude", sofern er nicht selbst gleichzeitig Zellenwart ist.

4. Enges und kameradschaftliches Zusammenarbeiten mit den Politischen Leitern und Waltern innerhalb seines Arbeitsgebietes wird ihm zur Pflicht gemacht.

Die Ortswaltung

der Deutschen Arbeitsfront unter Leitung eines Ortsobmannes ist die Zusammenfassung der in ihrem Gebiete vorhandenen Wohn- und Betriebsgemeinschaften und bildet die unterste Dienststelle im gebietlichen Aufbau der Deutschen Arbeitsfront. Ihr Arbeitsbereich muß sich mit demjenigen einer Ortsgruppe bzw. eines Stützpunktes der NSDAP. decken. (Siehe auch Seite 218, Absatz 1.)

Die Kreiswaltung

der Deutschen Arbeitsfront unter Leitung eines Kreisobmannes ist die Zusammenfassung der in ihrem Gebiete vorhandenen Ortswaltungen der Deutschen Arbeitsfront. Ihr Arbeitsbereich entspricht dem einer Kreisleitung der NSDAP. (Siehe auch Seite 218, Absatz 1.)

Die in einem Gaugebiet vorhandenen Kreiswaltungen, die genau der Anzahl der Kreise der NSDAP. entsprechen, bilden

die Gauwaltung

unter Leitung eines Gauobmannes. (Siehe auch Seite 218, Absatz 1.)

Die gebietliche Gliederung der Gauwaltung

Auslandsorganisation der Deutschen Arbeitsfront

entspricht der der Auslandsorganisation der NSDAP. Sie ist im Auslande gebietlich unterteilt in

Landesgruppenwaltungen,
Landeskreiswaltungen,
Ortswaltungen.

Die Mitglieder in der Seeschiffahrt sind in Abschnitten und Unterabschnitten zusammengefaßt, die über die Grenzen der Gaue, Kreis- und Ortswaltungen hinweggehen.

Die Gliederung nach Reichsbetriebsgemeinschaften findet in der Auslandsorganisation der DAF. (im Ausland) keine Anwendung.

DAF.-Ortswaltung

5. Unterstellungsverhältnis und Zuständigkeit der DAF.-Walter

a) Zuständigkeit

Die Gebietswalter der Deutschen Arbeitsfront:

Ortsobmann,
Kreisobmann,
Gauobmann,

sind für das Aufgabengebiet der Deutschen Arbeitsfront gesamtverantwortlich.

In den Gebietswaltungen der Deutschen Arbeitsfront sind die Abteilungswalter als Vertreter der Ämter des Zentralbüros der Deutschen Arbeitsfront und alle in der Gebietswaltung vorhandenen Gau- bzw. Kreis- bzw. Ortsbetriebsgemeinschaftswalter dem für das Gebiet zuständigen Gebietswalter (Gau-, Kreis- oder Ortsobmann) disziplinär und politisch für die Erledigung ihrer Aufgaben voll verantwortlich unterstellt. In sachlicher und fachlicher Hinsicht erhalten die Abteilungswalter der Gebietswaltungen und die vorhandenen Gau-, Kreis- und Ortsbetriebsgemeinschaftswalter der Gebietswaltungen ihre Anweisungen von den ihnen übergeordneten Dienststellen (Ämtern, Reichsbetriebsgemeinschaften usw.).

b) Dienstränge als Politische Leiter der NSDAP.

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP. bzw. die Leiter und Obmänner der NSBO. und DAF. im Gau, Kreis usw. berufen Parteigenossen in ihren Stab und beordern sie zur Dienstleistung in die Deutsche Arbeitsfront ab. Sie können diese Parteigenossen für einen Dienstrang als Politischer Leiter dem zuständigen Hoheitsträger vorschlagen. Dabei sind die Bestimmungen des Personalamtes zu beachten. Der zuständige Hoheitsträger kann diese Parteigenossen rangmäßig als Politische Leiter ernennen und bestätigen. Diese Parteigenossen bzw. Politischen Leiter treten als Einzelpersonen zum Stab des Reichsorganisationsleiters bzw. Amtsleiters bzw. Hauptamtsleiters.

Es entspricht die Dienststellung eines Abteilungsleiters der Deutschen Arbeitsfront der Dienststellung eines Hauptstellenleiters in der Partei, die Dienststellung eines Unterabteilungsleiters der Deutschen Arbeitsfront der Dienststellung eines Stellenleiters in der Partei usw.

Die Orts-, Kreis- und Gauobmänner sind Amtsleiter bzw. Hauptamtsleiter der NSDAP. und gehören zum Stabe des jeweiligen Hoheitsträgers der NSDAP.

Die KdF.-Walter zählen zum Stabe der Orts-, Kreis- bzw. Gauobmänner.

6. Mitgliedschaft zur DAF.

Die Deutsche Arbeitsfront unterscheidet Einzelmitgliedschaft und korporative Mitgliedschaft.

a) Einzelmitgliedschaft

Einzelmitglieder können alle schaffenden Volksgenossen deutscher Staatsangehörigkeit werden, soweit sie die Voraussetzungen für die Erwerbung des vorläufigen Reichsbürgerrechtes gemäß dem Gesetz vom 15. September 1935 und seiner Ausführungsbestimmungen erfüllen.

Über die Mitgliedschaft und Zugehörigkeit während des Aufenthaltes im Auslande gelten die besonderen Bestimmungen der Auslandsorganisation der Deutschen Arbeitsfront. Verlegt ein Mitglied seinen Wohnsitz in das Ausland, so ist seine Mitgliedschaft an die Auslandsorganisation der DAF. zu überweisen.

Ausländer können unter gewissen Voraussetzungen und während der Dauer ihres Aufenthaltes im Deutschen Reiche die Einzelmitgliedschaft nur mit Genehmigung des Organisationsamtes des Zentralbüros der Deutschen Arbeitsfront erwerben. Diese Mitglieder werden nicht von den örtlichen Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront, sondern ausschließlich vom Stabsamt, Abteilung Ausländer, erfaßt und betreut.

Die Einzelmitgliedschaft zur Deutschen Arbeitsfront wird nicht durch die Mitgliedschaft bei einer beruflichen, sozialpolitischen, wirtschaftlichen oder weltanschaulichen Organisation ersetzt.

Die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ ist eine Einrichtung der Deutschen Arbeitsfront. Die Einzelmitgliedschaft zur Deutschen Arbeitsfront schließt daher ohne weiteres die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Einrichtungen der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ ein.

Die Deutsche Arbeitsfront kennt keine Zwangsmitgliedschaft. Sie folgt auch hier ihrem Vorbild, der NSDAP. Dadurch ist ihr die Möglichkeit gegeben, im Gegensatz zur Zwangsmitgliedschaft durch Einhaltung des Freiwilligkeitsprinzips eine dauernde Auslese zu treffen.

Die Einzelmitglieder bilden eine Leistungsgemeinschaft, die sowohl ideell wie materiell jedem Mitglied das Gefühl der Verbundenheit und Sicherheit in allen Wechselfällen des Lebens gibt.

Die Pflichten der Mitglieder bestehen in erster Linie darin, zu ihrem Teil den Gedanken der Gemeinschaft aller Schaffenden verwirklichen zu helfen und stets nach dem obersten Grundsatz der Deutschen Arbeitsfront zu handeln:

Gemeinnutz geht vor Eigennutz!

b) Korporative Mitgliedschaft

Der Führer und Reichskanzler kann bestimmen, daß gesetzlich anerkannte Organisationen korporativ der Deutschen Arbeitsfront angehören.

Mitglieder solcher Organisationen, die auf Grund besonderer Vereinbarungen der Deutschen Arbeitsfront korporativ beigetreten sind, gelten als korporative Mitglieder der DAF.

Über die korporative Mitgliedschaft hinaus können die Mitglieder dieser Organisationen die Einzelmitgliedschaft zur Deutschen Arbeitsfront erwerben.

Leistungen der korporativen Mitglieder und Gegenleistungen der DAF. an diese werden in der Vereinbarung mit der betreffenden Organisation festgelegt.

Korporative Mitglieder der DAF. sind:

1. Die Mitglieder des Reichsnährstandes im Sinne der ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes § 4 Ziffer 1 und § 5.
2. Die Mitglieder der dem Sachverständigenbeirat für Volksgesundheit der NSDAP. unterstehenden Verbände.
3. Die Mitglieder der Reichskulturkammer.
4. Die Mitglieder des NS.-Rechtswahrerbundes im Sinne des Abkommens zwischen der Deutschen Rechtsfront und der Deutschen Arbeitsfront vom 6. Oktober 1935.

Die Mitglieder des

Reichsbundes der Deutschen Beamten und des NS.-Lehrerbundes

können auf Grund besonderer Vereinbarungen die Einrichtungen der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ in Anspruch nehmen.

7. DAF.-Symbole

DAF.-Fahne

Fahnentuch:

Das hochrote Fahnentuch hat eine Länge von 140 cm und eine Höhe von 120 cm. Das in der Mitte des Fahnentuches angebrachte DAF.-Zahnrad mit weißer Unterfütterung ist mit einer weißen Umrandung (1/7 der Balkenstärke des Hakenkreuzes) versehen.

Fahnenspiegel:

Das Fahnentuch führt in der oberen inneren Ecke beiderseitig einen Fahnenspiegel 21×16 cm;

a) bei der **Kreiswaltung:** Fahnenspiegel aus rotbraunem Samt mit einer 1 cm breiten schwarzen Umrandung. Der Name der Kreiswaltung wird in weißer gotischer Schrift eingestickt (ohne die Bezeichnung „Kreiswaltung");

b) bei der **Ortswaltung:** Fahnenspiegel aus hellbraunem Spiegeltuch mit einer 1 cm breiten hellblauen Umrandung. Im Spiegel wird der Name der Ortswaltung in weißer gotischer Schrift eingestickt (ohne Angabe des Wortes „Ortswaltung");

c) für **Betrieb:** Fahnenspiegel analog dem Spiegel der Ortswaltung. In der Mitte unter dem Namen der Ortswaltung steht in weißen arabischen Buchstaben die Nummer des Betriebes (Betriebsnamen werden **nicht** auf dem Fahnenspiegel angebracht).

Fahnenspitze:

Als Fahnenspitze wird ein vernickeltes DAF.-Zahnrad geführt.

Fahne für nationalsozialistische Musterbetriebe.

N 32

Ein Betrieb, dem die Auszeichnung „Nationalsozialistischer Musterbetrieb" verliehen ist, ist berechtigt, die Flagge der Deutschen Arbeitsfront mit goldenem Rad und goldenen Fransen zu führen. (Siehe Abschnitt VI, Verfügung des Führers vom 1. 9. 36.)

Der Bezug dieser Fahne ist nur durch die Reichszeugmeisterei unter gleichzeitiger Einsendung einer entsprechenden Bescheinigung durch den zuständigen DAF.-Kreisobmann zulässig.

Dienstschilder der Deutschen Arbeitsfront

Dienstschild:

Die Gauwaltungen, Kreiswaltungen und Ortswaltungen der DAF. führen das Dienstschild der Deutschen Arbeitsfront.

Das Schild darf in den erwähnten Bereichen nur einmal, und zwar am Dienstsitz des Gau-, Kreis- bzw. Ortsobmannes angebracht werden.

Das Dienstschild der DAF. besteht aus zwei Teilen (Hauptschild 50×50 cm, Beischild 50×17,5 cm), welche untereinander anzubringen sind.

Abteilungsschild:

Das Abteilungsschild der Deutschen Arbeitsfront erhalten sämtliche Abteilungen, die ihren Dienstsitz außerhalb der Gau-, Kreis- bzw. Ortswaltung haben.

Verwaltungsstellen, die nicht mit der Ortswaltung zusammen ihren Dienstsitz haben, führen ebenfalls ein Abteilungsschild. Das Abteilungsschild ist 50×40 cm groß, die Sonderausführung für die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ 50×47 cm.

Beschaffung:

Bestellungen sind auf dem Dienstweg über das Organisationsamt beim Zentralbüro der DAF. einzureichen.

Die Auslieferung erfolgt durch die Reichszeugmeisterei der NSDAP.

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Dienstschild der DAF.

Neuausführung



Gauwaltung
Kurmark

Beischild zum Dienstschild der DAF.

oder

Kreiswaltung
Dachau

oder

Ortswaltung
Ober-Grüntal

Deutsche
Arbeitsfront
Ortswaltung Grüntal
Rechtsabteilung

Abteilungsschild der DAF.



Ortswaltung Grüntal
NS.-Gemeinschaft
„Kraft durch Freude“

Abteilungsschild der DAF.

Uniformierung der NSBO.-Männer, DAF.-Walter, KdF.-Warte

Tafel 27

NSBO.-Männer und DAF.-Walter und KdF.-Warte

1. Die NSBO.-Männer, die Parteigenossen sind und ein Amt in der Deutschen Arbeitsfront einschließlich NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" verwalten, sind Politische Leiter der NSDAP. und tragen deren Rangabzeichen. Sie sind in den Stab der NSBO. einzugliedern.
   Die Ernennung von Politischen Leitern und die Bestätigung, Rangabzeichen der Politischen Leiter anlegen zu dürfen, wird nach den Personalbestimmungen durch den dafür zuständigen Hoheitsträger vorgenommen.

2. NSBO.-Kameraden, sofern sie nicht Politische Leiter sind, tragen Dienstanzug wie folgt:
   Dienstbluse in Schnitt und Farbe analog der Dienstbluse der Politischen Leiter, schwarzen Binder, Hakenkreuz-Armbinde am linken Oberarm, schwarze Tuchstiefelhose und schwarze Marschstiefel.
   Blaue Mütze mit Hoheitsabzeichen (DAF.-Mütze) und schwarzen, 4½ cm breiten Leibriemen mit weißer Zweidornschnalle.
   Nichtparteigenossen dürfen ebenfalls dann Braunhemd (Bluse) tragen, wenn sie vor dem 9. 5. 1933 bereits Mitglied der NSBO. waren. Die übrigen tragen hellbraunes Hemd.
   Es kann, insbesondere bei schlechter Witterung, dunkler, möglichst dunkelblauer Rock (DAF.-Anzug) über der Dienstbluse getragen werden (es wird **nicht** übergeschnallt). Diesbezügliche Anordnung ergeht von Fall zu Fall durch den Einberufer des Dienstes.
   Am linken Oberarm des blauen Rockes, 2 cm über der zu tragenden Hakenkreuz-Armbinde, sitzt die DAF.-Raute.

3. DAF.-Walter und KdF.-Warte, die weder Parteigenossen sind, noch NSBO.-Mitglieder vor dem 9. 5. 1933 waren, tragen Dienstanzug wie unter 2. mit hellblauem Hemd.

Uniformierung der Werkscharen der DAF.

Tafeln 26 und 27

I. Dienstbekleidung

Werkscharjacke: aus dunkelblauem Tuch mit 3½ cm breiten Achselklappen, die folgende farbige Biesenumrandung haben:

a) Ortswaltung und Betrieb	hellblau
b) Kreis	schwarz
c) Gau	hochrot
d) Reich	gelb.

Auf den Achselklappen der Betriebswerkschar wird die Werkscharnummer in mattsilberfarbigen 2 cm hohen Metallzahlen getragen.

Auf den Achselklappen ist je ein DAF.-Abzeichen (Durchmesser 20 mm). Für die Betriebs-, Orts-, Kreis- und Gauobmänner sowie für Angehörige der Stammannschaften und Stammabteilungen sind die DAF.-Abzeichen und Nummern auf den Achselklappen in Mattgoldfarbe gehalten, während alle anderen silberfarbig gehalten sind.

Die Knöpfe und Koppelhaken der Werkscharjacke sind mattsilberfarbig gekörnt bei silberfarbigen und weißen, mattgoldfarbig gekörnt bei goldfarbigen Dienststellenabzeichen.

Breecheshose: aus dunkelblauem Tuch.

Braunhemd: mit Umlegekragen.

Binder: schwarz. (Parteigenossen tragen 2 cm unter dem Knoten das einfache Parteiabzeichen.)

Hakenkreuzarmbinde: am linken Oberarm.

Leibriemen: 4½ cm breit, schwarz mit silberfarbigem Werkscharschloß. Führer tragen 6 cm breites schwarzes Koppel mit gekörnter Zweidornschnalle silberfarbig bei silberfarbigen und weißen, goldfarbig bei goldfarbigen Dienststellenabzeichen.

Schulterriemen: schwarz, 2 cm breit, Beschläge gekörnt silber bzw. goldfarbig.

Mütze: Werkscharform mit Hoheitszeichen, silberfarbig gestickt (Flügelspannweite 48 mm, Höhe 36 mm).

Werkscharführer tragen um den oberen Rand und mittleren Mützenrand eine Biese silberfarbig bei silberfarbigen und goldfarbig bei goldfarbigen Dienststellenabzeichen.

Handschuhe: grau, aus Trikot oder Leder.

Marschstiefel: hohe, schwarz.

II. Dienstabzeichen

Reich (Zentralbüro):

1. Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP. (Der Oberste Werkscharführer)	3 goldfarbige flache Winkel, der untere mit Schlaufe am rechten Oberarm.
2. Oberstwerkscharführer	3 silberfarbige flache Winkel, der untere mit Schlaufe am rechten Oberarm, goldgelbe Führerschnüre.
3. Stammabteilungsdienstabzeichen im Reich	siehe 2, 5, 8, 11, 15 (sämtliche ohne Führerschnüre).

Die Winkel sind 1½ cm breit mit dunkelblauem Mittelstreifen.

Die Winkelschlaufen haben einen Durchmesser von 3½ cm.

Gauwaltung:

4. Gauobmann (Gauwerkscharstammführer)	2 goldfarbige flache Winkel, der untere mit Schlaufe am rechten Oberarm.
5. Gauwerkscharführer (Oberwerkscharführer)	2 silberfarbige flache Winkel, der untere mit Schlaufe am rechten Oberarm.
6. Stammabteilungsdienstabzeichen im Gau	siehe 5, 8, 11, 15 (ohne Führerschnüre).

Kreiswaltung:

7. Kreisobmann (Kreiswerkscharstammführer)	1 goldfarbiger flacher Winkel mit Schlaufe am rechten Oberarm.
8. Kreiswerkscharführer (Werkscharbannführer)	1 silberfarbiger flacher Winkel mit Schlaufe am rechten Oberarm.
9. Stammabteilungsdienstabzeichen im Kreis	siehe 8, 11, 15 (ohne Führerschnur).

Ortswaltung:

10. Ortsobmann (Ortswerkscharstammführer)	2 mattgoldfarbige flache Winkel am rechten Oberarm.

11. Ortswerkscharführer	2 silberfarbige flache Winkel am rechten Oberarm.
12. Stammabteilungsdienstabzeichen in Ortsgruppe	siehe 11 und 15 (ohne Führerschnur).
Betrieb:	
13. Betriebsobmänner (Betriebswerkscharstammführer)	1 goldfarbiger flacher Winkel am rechten Oberarm.
14. Hauptwerkscharführer	2 silberfarbige flache Winkel am rechten Oberarm.
15. Werkscharführer	1 silberfarbiger flacher Winkel am rechten Oberarm.
16. Werkscharmeister	3 weiß-blau-weiße Streifen am rechten Unterarm.
17. Truppführer	2 weiß-blau-weiße Streifen am rechten Unterarm.
18. Rottenführer	1 weiß-blau-weißer Streifen am rechten Unterarm.
Führerschnüre:	
Reich (Zentralbüro)	goldgelb, gold- und silberfarbig durchwirkt.
Gau	hochrot, silberfarbig durchwirkt.
Kreis	schwarz, silberfarbig durchwirkt.
Ortsgruppe und Betrieb	hellblau, silberfarbig durchwirkt.

Die Führerschnüre werden nur von Führern aktiver Werkscharen getragen; Führer der Stammabteilungen tragen keine Führerschnüre.

III. Ausrüstung

Tornister aus grauem Segeltuch (Wehrmachtausführung),

Wolldecke, grau,

Zeltbahn, grau (Wehrmachtausführung),

Kochgeschirr, 2 Liter, aus Aluminium, schwarz, brüniert, mit Besteck,

Trinkbecher aus Aluminium,

Brotbeutel in grauer Farbe (Wehrmachtausführung),

Feldflasche, 3/4 Liter, aus Aluminium, mit hellgrauem Filzüberzug (Wehrmachtausführung).

IV. Abzeichen und Ausrüstung der Musik- und Spielmannszüge

Die Angehörigen der Musik- und Spielmannszüge tragen auf der Werkscharjacke beidseitig abnehmbare Schwalbennester:

a) Spielleute dunkelblau-weiß ohne Fransen,

b) Musiker dunkelblau-weiß ohne Fransen,

c) Spielmannszugführer dunkelblau-silberfarbig mit 3 cm langen Fransen,

Musikzugführer tragen Werkscharmeisterabzeichen.

Tambourmajorstab (für Spielmannszugführer): Verschnürung und Quasten in dunkelblau-silberfarbig.

Trommel: Trommelreif, farbige Ecken an den Trommelrändern in dunkelblau-weiß.

Querpfeife: mit schwarzer Ledertasche.

Schellenbaum: dunkelblau-weiße Roßhaarbüschel, Schellenbaumfahne rot mit silberfarbigen Fransen, in gotischer Schrift die silberfarbiggestickte Werkscharnummer. An der Spitze des Schellenbaumes ist ein silberfarbiges DAF.-Zahnrad.

Fanfare: Fanfarenschnur dunkelblau-weiß, Fanfarenfahne rot mit silberfarbigen Fransen, einseitig eingesticktes silberfarbiges DAF.-Zahnrad.

Lyra-Glockenspiel: mit dunkelblau-weißen Roßhaarbüscheln.

DAF.-Fahne



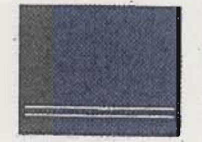


Dienststander
des Leiters der
Deutschen Arbeitsfront



Dienststander der Gauwalter der DAF.,
der Leiter der Ämter im Zentralbüro der DAF.
u. der Reichsbetriebsgemeinschafts-Walter

Dienstabzeichen der Werkscharen der DAF.


Rottenführer


Werkscharführer



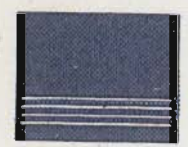











Truppführer


Haupt-werkscharführer


Orts-werkscharführer


Kreis-werkscharführer (Werkschar-bannführer)


Gau-werkscharführer (Oberwerkschar-führer)


Oberst-werkscharführer


Werkscharmeister


Betriebsobmann (Betriebswerk-scharstamm-führer)

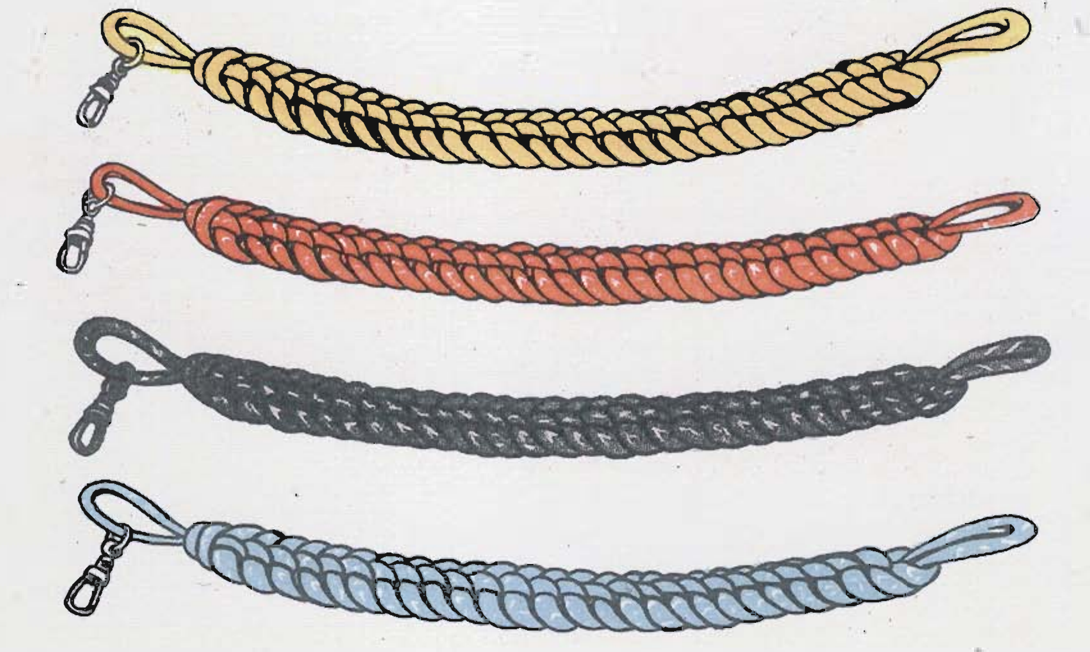

Ortsobmann (Ortswerkschar-stammführer)


Kreisobmann (Kreiswerkschar-stammführer)


Gauobmann (Gauwerkschar-stammführer)


Der Reichs-organisationsleiter der NSDAP, (Der Oberste Werkscharführer)

Führerschnüre


Oberst-Werkscharführer

Gau-Werkscharführer

Kreis-Werkscharführer

Haupt-Werkscharführer und Werkscharführer



NSBO.-Mann

Werkschar-Mann
und DAF.-Walter

Bekleidung der DAF.



DAF.-Mitglied im DAF.-Festanzug mit DAF.-Mantel (wird auch von DAF.-Waltern getragen)



DAF.-Walter im DAF.-Festanzug (DAF.-Mitglied trägt den gleichen Anzug ohne Hoheitszeichen und Ärmelraute)

Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP.

Hauptamt

und Hauptstellen

für Handwerk und Handel

Das Hauptamt für Handwerk und Handel gehört zum Dienstbereich des Reichsorganisationsleiters. Bei den Gauleitungen unterstehen die Dienststellen für Handwerk und Handel den Gauleitern. Bei den Kreisen und Ortsgruppen wird der sinngemäße Aufgabenkreis des Hauptamtes für Handwerk und Handel durch Parteigenossen, die als Berater der Hoheitsträger tätig sind, wahrgenommen.

Die Dienststellung im Gau, Kreis und evtl. in der Ortsgruppe heißt: Hauptstelle Handwerk und Handel.

Die Dienststellen des Hauptamtes für Handwerk und Handel sind:
Hauptstelle Geschäftsführung mit der Stelle Registratur,
die Hauptstelle Auswertung mit den beiden Stellen Schulungsmaterial und Pressebeobachter,
die Hauptstelle Personal und Propaganda,
die Stelle Kasse.

Aufgabengebiet:

Der Leiter des Hauptamtes für Handwerk und Handel betreut weltanschaulich im Auftrage des Reichsorganisationsleiters die Reichsbetriebsgemeinschaften 17 und 18 der Deutschen Arbeitsfront.

Die gleiche Aufgabe wird sinngemäß in den örtlichen Hoheitsgebieten von den Dienststellen für Handwerk und Handel im Auftrage der Hoheitsträger erfüllt.

Im Rahmen der weltanschaulichen Betreuung des Handwerks und Handels gelten für die Schulungstätigkeit die Anweisungen des Hauptschulungsamtes.

Zu dem Aufgabengebiet des Beauftragten für Handwerk und Handel gehört ferner die Beratung der Hoheitsträger in allen Fragen des Handwerks und Handels.

Die Leiter der Dienststellen für Handwerk und Handel bei den Gau- N 33
und Kreisleitungen haben, ohne daß deshalb die Zusammenlegung dieser Dienststellen erfolgt, die Führung der Reichsbetriebsgemeinschaften Handel und Handwerk der DAF. in Personalunion.

Hauptamt
und Ämter
für Volksgesundheit

I. Aufgaben und Zuständigkeit

Das Hauptamt für Volksgesundheit der NSDAP. ist in volksgesundheitlichen Belangen mit Ausnahme des truppenärztlichen Dienstes in der SA., SS., dem NSKK. und der HJ. (einschließlich BDM.) für sämtliche Parteigliederungen und angeschlossenen Verbände die allein zuständige Stelle. (Verfügung des Stellvertreters des Führers vom 15. Mai 1935 und Anordnungen des Reichsorganisationsleiters Nr. 20/34 vom 14. Juni 1934 und Nr. 22/35 vom 8. November 1935.)

Dem Hauptamt für Volksgesundheit der NSDAP. obliegt die Steuerung aller gesundheitlichen und gesundheitspolitischen Maßnahmen.

Alle Parteigliederungen und angeschlossenen Verbände können auf dem Gebiet des Gesundheitswesens (mit Ausnahme des truppenärztlichen Dienstes) nicht selbst, sondern nur nach den Weisungen des Hauptamtes für Volksgesundheit der NSDAP. oder dessen fachlich nachgeordneten Dienststellen bzw. im Einvernehmen mit diesen tätig werden. Die Weisungen des Hauptamtes für Volksgesundheit der NSDAP. bzw. dessen fachlich nachgeordneten Dienststellen sind für sämtliche Parteigliederungen und angeschlossenen Verbände verbindlich.

Der Amtsleiter des Amtes für Volksgesundheit ist der Berater des jeweils zuständigen Hoheitsträgers und der Parteidienststellen in allen Fragen der Volksgesundheit.

Vom Hauptamt für Volksgesundheit wird der NSD.-Ärztebund als angeschlossener Verband der NSDAP. betreut.

II. Durchführung

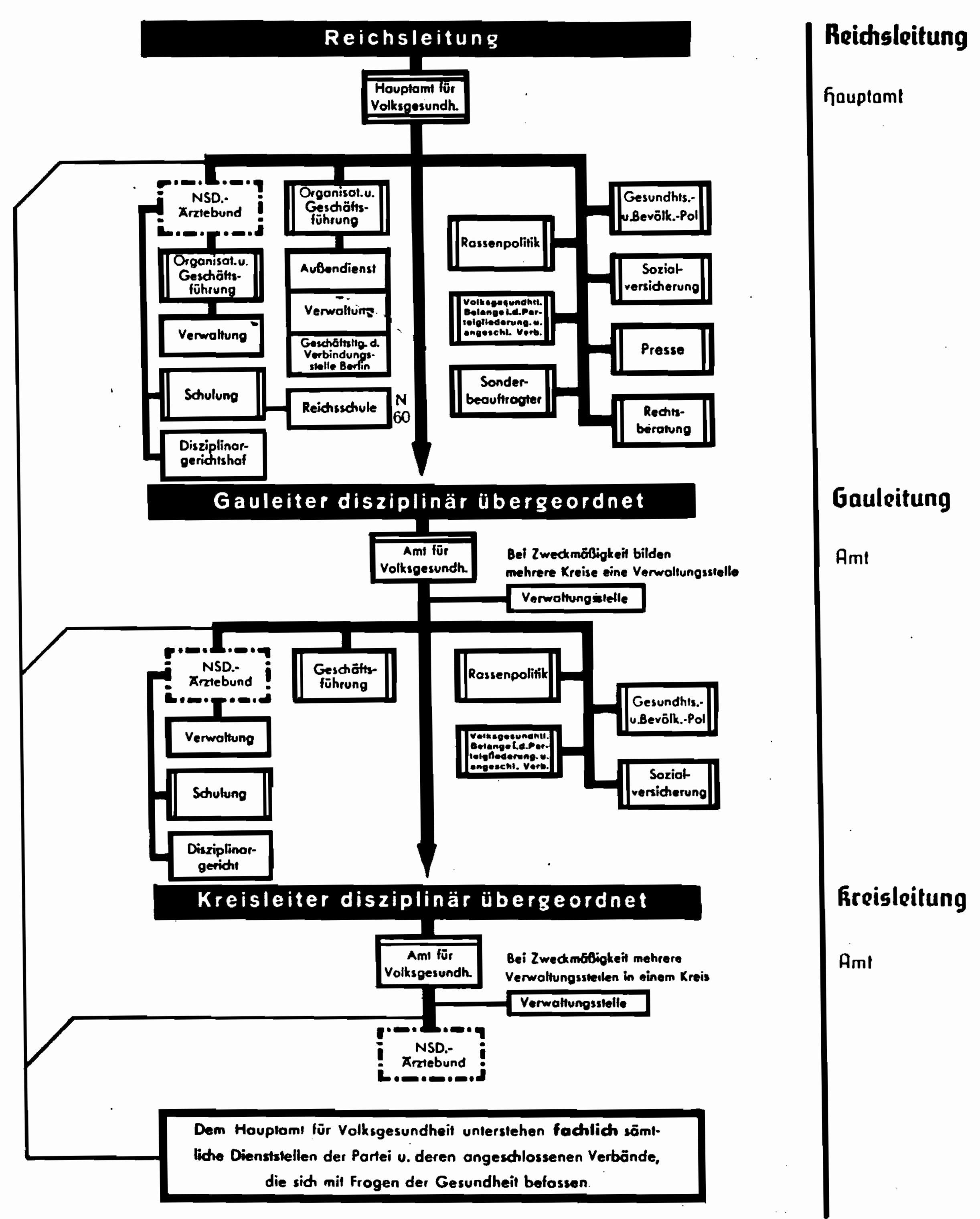
Die Durchführung der vom Hauptamt für Volksgesundheit der NSDAP. angeordneten Maßnahmen ist Aufgabe der einzelnen Parteigliederungen, der angeschlossenen Verbände und der Verwaltungsstellen.

III. Organisation und Unterstellung

Zu diesem Zwecke bestehen bei der DAF. und NSV. als den größten in Betracht kommenden Organisationen eigene Ämter bzw. Abteilungen für Volksgesundheit. Der jeweilige Leiter der Dienststellen des Hauptamtes bzw. Amtes für Volksgesundheit der NSDAP. ist gleichzeitig in Personalunion auch der Leiter des zuständigen Amtes bzw. der zuständigen Abteilung für Volksgesundheit in der DAF. und NSV. (In allen Hoheitsgebieten.)

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Hauptamt für Volksgesundheit
und NSD.-Ärztebund



Höchstzahl der zulässigen, sich fachlich unterstehenden Dienststellen

Dem Hauptamt für Volksgesundheit der NSDAP. unterstehen fachlich die Gauamtsleitungen und diesen wiederum die Kreisamtsleitungen für Volksgesundheit. Die Amtsleiter unterstehen disziplinär und politisch ihrem zuständigen Hoheitsträger.

Neben den Kreisamtsleitungen bestehen

Verwaltungsstellen.

Diese können je nach den örtlichen Verhältnissen einen Kreis oder mehrere Kreise umfassen, ebenso können sich auch in einem Kreis mehrere Verwaltungsstellen befinden. Diejenigen Kreisamtsleiter, die nicht gleichzeitig Verwaltungsstellenleiter sind, haben nur beratende Funktion für den zuständigen Hoheitsträger der NSDAP. Die praktische Arbeit dagegen wird ausschließlich von der zuständigen Verwaltungsstelle durchgeführt.

Mitarbeit in den Ortsgruppen und Stützpunkten der NSDAP.:

Von Zeit zu Zeit (nach Möglichkeit alle 2—3 Monate) soll der jeweils zuständige Verwaltungsstellenleiter des Amtes für Volksgesundheit oder ein von ihm Beauftragter an den Führerbesprechungen (Blockleiter, Zellenleiter, Amtsleiter) in den Ortsgruppen und Stützpunkten des zuständigen Arbeitsbereiches teilnehmen.

Er soll über sein Aufgabengebiet **kurz gefaßte** Mitteilungen oder grundsätzliche, sein Fachgebiet betreffende Gedankengänge bekanntgeben und eventuell auftauchende Fragen beantworten.

IV. Nationalsozialistischer Deutscher Ärztebund

A. Mitgliedschaft:

Mitglieder des NSD.-Ärztebundes e. V. können Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte werden, die die deutsche Approbation oder eine andere vom Leiter des Bundes anerkannte Approbation besitzen und Mitglieder der NSDAP. sind.

Dem NSD.-Ärztebund e. V. ist eine besondere Abteilung angegliedert, in der Anwärter aufgenommen werden. Anwärter können approbierte Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte werden, die zwar nicht Mitglieder der NSDAP. sind, aber die Ziele des Bundes unterstützen. Hinsichtlich der Art der Approbation gelten für die Anwärter die gleichen Bestimmungen wie für die Mitglieder. Über die Aufnahme als Mitglied oder Anwärter entscheidet der Leiter des Bundes.

B. Aufgaben:

Nach der 1929 festgelegten, von der Partei genehmigten und seitdem nicht geänderten Satzung des NSD.-Ärztebundes e. V. hat dieser sinngemäß folgende Aufgaben:

1. Der Partei nach Weisung des Amtsleiters für Volksgesundheit die für alle parteiamtlichen Organisationen und Zwecke benötigten Ärzte und Fachleute zur Verfügung zu stellen.

2. Die deutsche Ärzteschaft und das gesamte Heil- und Gesundheitswesen mit einer Berufsauffassung im Sinne nationalsozialistischer Weltanschauung zu durchdringen und diesen Grundsätzen auch in der Öffentlichkeit Geltung zu verschaffen.

Die in den NSD.-Ärztebund seitens der Partei abgestellten Politischen Leiter der NSDAP. werden unmittelbar durch das zuständige Schulungsamt der NSDAP. weltanschaulich-politisch betreut und geschult.

Die gesamte weltanschaulich-politische Ausrichtung der Obmänner des NSD.-Ärztebundes erfolgt nach den Weisungen des zuständigen Schulungsamtes der NSDAP. Der Abteilungsleiter Schulung im NSD.-Ärztebund schult nicht selbst weltanschaulich, sondern organisiert die weltanschauliche Ausrichtung im Einvernehmen mit dem Schulungsleiter der NSDAP., der seinerseits die ihm zur weltanschaulichen Ausrichtung zur Verfügung stehenden Schulungsreferenten abstellt.

Die fachliche Schulung (auf weltanschaulicher Grundlage) der Obmänner und Mitglieder bzw. Anwärter des NSD.-Ärztebundes wird selbständig durch den NSD.-Ärztebund durchgeführt. Sie erstreckt sich weiterhin auf die Vermittlung der notwendigen Kenntnisse über alle wichtigen Maßnahmen auf dem Gebiete der Volksgesundheit.

Die fachliche Schulung obliegt allein der zuständigen Schulungsabteilung im NSD.-Ärztebund. Sie wird vom zuständigen Schulungsamt der NSDAP. überwacht.

3. Sich gegenseitig zu unterstützen und zu helfen in Berufsangelegenheiten, den nationalsozialistischen Nachwuchs unterzubringen und schon die Hochschüler zu einer nationalsozialistischen Berufsauffassung zu erziehen.

C. **Organisation:**

Die gebietliche Gliederung des NSD.-Ärztebundes e. V. entspricht der der NSDAP., jedoch ist die Errichtung von Ortsgruppen und Stützpunkten nicht erforderlich.

Der Arbeitsbereich einer Gaugeschäftsstelle des NSD.-Ärztebundes deckt sich mit demjenigen eines Gaues der NSDAP.

Der Arbeitsbereich eines Kreisobmannes des NSD.-Ärztebundes deckt sich mit demjenigen eines Kreises der NSDAP.

D. **Gerichtsbarkeit:**

Der NSD.-Ärztebund e. V. hat eine eigene vom Obersten Parteigericht genehmigte Gerichtsbarkeit. Am Sitze der Leitung des Bundes besteht ein Disziplinargerichtshof, in den Gauen befinden sich Gau-Disziplinargerichte. In den Kreisen sind keine Disziplinargerichte des NSD.-Ärztebundes e. V. vorhanden.

E. **Dienstschilder:**

Bestimmungen sinngemäß wie bei „DAF."

V. Unterstellungsverhältnis und Zuständigkeit:

Der Leiter des Hauptamtes für Volksgesundheit ist in Personalunion der Leiter des NSD.-Ärztebundes e. V. Den Gauämtern sind angeschlossen die Gaugeschäftsstellen des NSD.-Ärztebundes.

Der Leiter des Gauamtes für Volksgesundheit ist in Personalunion der Gauobmann des NSD.-Ärztebundes.

Der Leiter des Kreisamtes für Volksgesundheit ist in Personalunion der Kreisobmann des NSD.-Ärztebundes.

VI. Dienstränge:

Der Leiter des Gauamtes für Volksgesundheit bzw. der Gauobmann des NSD.-Ärztebundes kann unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Personalamtes mit Höchstdienstrang eines Amtsleiters der Gauleitung, der Leiter des Kreisamtes für Volksgesundheit bzw. der Kreisobmann des NSD.-Ärztebundes mit Höchstdienstrang eines Amtsleiters der Kreisleitung vorgeschlagen werden.

Der Leiter des Hauptamtes für Volksgesundheit bzw. die Leiter der Ämter für Volksgesundheit berufen Parteigenossen in ihren Stab und beordern sie zur Dienstleistung im angeschlossenen Verband (NSD.-Ärztebund) ab. Sie können diese Parteigenossen für einen Dienstrang als Politische Leiter dem zuständigen Hoheitsträger vorschlagen; dabei sind die Bestimmungen des Personalamtes zu beachten. Diese Parteigenossen bzw. Politischen Leiter treten als Einzelpersonen zum Stab des Hauptamts- bzw. Amtsleiters.

Es entspricht die Dienststellung eines Abteilungsleiters im angeschlossenen Verband der Dienststellung eines Hauptstellenleiters in der Partei, die Dienststellung eines Unterabteilungsleiters im angeschlossenen Verband der Dienststellung eines Stellenleiters in der Partei usw.

VII. Dienststellen:

Siehe Organisationsplan!

VIII. Sachverständigenbeirat für Volksgesundheit:

In der Reichsleitung der NSDAP. besteht der Sachverständigenbeirat für Volksgesundheit, in dem sämtliche Berufsgruppen des Gesundheitswesens vertreten sind. Der Sachverständigenbeirat steht unter Leitung des Vertrauensmannes des Stellvertreters des Führers für alle Fragen der Volksgesundheit.

Hauptamt,

Ämter und Beauftragte

für Kriegsopfer

Das Hauptamt für Kriegsopfer ist die politische Verankerung der in der Nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung e. V. (NSKOV.) zusammengeschlossenen deutschen Kriegsopfer.

Das Hauptamt für Kriegsopfer nimmt für sich das ausschließliche Recht in Anspruch, die deutschen Kriegsopfer zu erfassen und sie weltanschaulich im Sinne der bewährten Frontkameradschaft und der NSDAP. zu bilden.

Der Leiter des Hauptamtes für Kriegsopfer ist immer der Reichskriegsopferführer der Nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung e. V. und Präsident des Ausschusses für Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge beim Reichsarbeitsministerium.



Die Nationalsozialistische Kriegsopferversorgung

Die Nationalsozialistische Kriegsopferversorgung e. V. (NSKOV.) ist ein angeschlossener Verband der NSDAP. und hat auf Grund der Verordnung über die Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. 3. 35 eigene Rechtspersönlichkeit und eigenes Vermögen. Die NSKOV. untersteht der Finanzaufsicht des Reichsschatzmeisters der NSDAP.

1. Mitgliedschaft bei der NSKOV.:

Die Mitgliedschaft zur NSKOV. kann erworben werden von
- Kriegsbeschädigten,
- Kriegerwitwen,
- Kriegerwaisen,
- Kriegereltern,
- den Angehörigen der Polizei und den Mitgliedern der SA., SS., des NSKK. und der NSDAP., die im Kampf um die nationalsozialistische Erhebung an Leib und Gesundheit Schaden erlitten haben.

Voraussetzung für die Aufnahme in die NSKOV. ist:
- a) deutsche Abstammung,
- b) Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte,
- c) Bekenntnis zum Staate Adolf Hitlers und damit Ablehnung des Marxismus und der Reaktion in jeder Form,
- d) unbescholtener Lebenswandel.

Die NSKOV. kennt nur Einzelmitglieder.

2. Aufgaben und Einrichtungen:

Es ist Aufgabe der Nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung, Ehre und Recht der deutschen Kriegsopfer zu wahren. Daraus ergibt sich unter anderem die Pflicht, für die im Kampfe um die Nation zu Schaden Gekommenen zu sorgen und ihnen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. In der NSKOV. wird der organisatorische Zusammenschluß aller deutschen Kriegsopfer unter einheitlicher Leitung vollzogen.

Die zu den Stäben der Hoheitsträger gehörenden Leiter der Ämter für Kriegsopfer bzw. Beauftragten für Kriegsopfer beraten die Hoheitsträger in allen Kriegsopferfragen.

Von Zeit zu Zeit (nach Möglichkeit alle 2—3 Monate) soll der jeweils zuständige Kameradschaftsführer der NSKOV. oder in dessen Auftrag der Abteilungsführer bzw. Unterabteilungsführer an den Führerbesprechungen (Blockleiter, Zellenleiter, Amtsleiter) in den Ortsgruppen und Stützpunkten des zuständigen Arbeitsbereiches teilnehmen. Er soll über sein Aufgabengebiet **kurzgefaßte** Mitteilungen oder grundsätzliche, sein Fachgebiet betreffende Gedankengänge bekanntgeben und evtl. auftauchende Fragen beantworten.

Die Zeitschrift der NSKOV. ist die „Deutsche Kriegsopferversorgung", Monatsschrift der Frontsoldaten und Kriegsopfer der Nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung (NSKOV.) e. V.

Betreuungsabteilung:

Nach dem Gesetz vom 3. 7. 1934 sind die Beauftragten der NSKOV. für die Vertretung der Kriegsopfer bei den Versorgungsbehörden und Gerichten zugelassen. Vertreten werden alle Volksgenossen, insbesondere Kämpfer für die nationale Erhebung und Mitglieder der NSKOV., und zwar in allen nach den bestehenden Gesetzen einschlägigen Fällen. Die Vertretung ist für die Mitglieder der NSKOV. kostenlos. Von Nichtmitgliedern wird ein Unkostenbeitrag erhoben.

Siedlung:

Über die soziale und fürsorgliche Betreuung hinaus hat sich das Kriegsopferamt und die NSKOV. zur Aufgabe gestellt, für die Kämpfer des Weltkrieges und der nationalen Erhebung würdige Heimstätten zu schaffen. Die Durchführung dieser Aufgaben ist der Gemeinnützigen Kriegersiedlung G. m. b. H., Berlin, übertragen, die in allen Fragen der Siedlerauswahl und Siedlung mit dem Heimstättenamt der DAF. zusammenarbeitet.

Arbeitsbeschaffung:

Der Aufgabenkreis der Abteilung Arbeitsbeschaffung der NSKOV. ist die Unterbringung der Kriegsbeschädigten in Arbeitsstellen in Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Einrichtungen.

Sterbegeldversicherung:

Jedes ordentliche Mitglied der NSKOV. ist obligatorisch für den Sterbefall versichert, soweit es beim Eintritt nach dem 1. 4. 1934 nicht das 64. Lebensjahr überschritten hat.

Heime:

Die NSKOV. besitzt eine Anzahl eigener Erholungsheime, die den Mitgliedern der NSKOV. gegen mäßige Gebühren zur Verfügung stehen.

Ehrenhof:

Der Ehrenhof hat die Aufgabe, den Mitgliedern der NSKOV. Ehrenschutz zu gewährleisten und Vergehen zu ahnden.

3. Gebietliche Organisation:

Die gebietliche Organisation der NSKOV. hat mit derjenigen der NSDAP. übereinzustimmen.

Der Arbeitsbereich einer Gaudienststelle der NSKOV. deckt sich mit demjenigen eines Gaues der NSDAP.

Bis auf weiteres können innerhalb des Dienstbereichs einer Gaudienststelle verwaltungsmäßige Bezirksdienststellen der NSKOV. vorhanden sein. Es besteht also die Möglichkeit, daß innerhalb eines Gaues der NSDAP. z. B. drei (Verwaltungs- und Betreuungs-) Bezirke vorhanden sind, von denen der Gauobmann persönlich den am Sitz der Gauleitung befindlichen Bezirk leitet.

Infolge der zur Zeit bestehenden gebietlichen Verschiedenheit zwischen Parteigauen und staatlichen Verwaltungsgrenzen wird hinsichtlich der verwaltungsmäßigen Betreuung der Einzelmitglieder der NSKOV., insbesondere den Versorgungsämtern und Gerichten gegenüber, bis auf weiteres folgende Ausnahmebestimmung zugelassen:

> Greift der Arbeitsbereich eines Versorgungsamtes über den einer Gaudienststelle der NSKOV. hinaus, so wird die sachliche Betreuung der NSKOV.-Mitglieder „unbeschadet ihrer politischen Zugehörigkeit zum zuständigen Parteikreis bzw. Parteigau“ von **der** Bezirksdienststelle vorgenommen, die sich am Sitz des Versorgungsamtes befindet bzw. für den Bereich des Versorgungsamtes zuständig ist.

Der Arbeitsbereich eines Kreisobmannes der NSKOV. deckt sich mit demjenigen eines Kreises der NSDAP.

Die innerhalb eines Kreises der NSDAP. vorhandenen Mitglieder der NSKOV. werden in Kameradschaften zusammengefaßt. Eine Kameradschaft umfaßt mindestens 100 Mitglieder der NSKOV. Der Gebietsbereich einer Kameradschaft deckt sich mit demjenigen einer oder mehrerer Parteiortsgruppen bzw. Stützpunkten.

Die Kameradschaft wird weiter unterteilt in Abteilungen mit einer Mindestmitgliedstärke von 20 Mitgliedern und bei Notwendigkeit in Unterabteilungen (bis 10 Mitglieder).

Die Kameradschaften und Abteilungen tragen den Namen des Ortes, an dem sie ihren Sitz haben.

4. Unterstellungsverhältnis und Zuständigkeit:

Reich: Das zur Reichsleitung der NSDAP. gehörende **Hauptamt für Kriegsopfer** betreut die **Nationalsozialistische Kriegsopferversorgung** (NSKOV.). Der **Leiter des Hauptamtes** ist in Personalunion **Reichskriegsopferführer.**

Gau: Dem Hauptamt für Kriegsopfer unterstehen fachlich Gauämter im Stab des jeweiligen Gauleiters. Diesen Gauämtern sind angeschlossen die Gaudienststellen der NSKOV.

Der Leiter des Gauamtes für Kriegsopfer untersteht disziplinär dem Gauleiter, fachlich dem Hauptamt für Kriegsopfer. Er ist in Personalunion Gauobmann der NSKOV. Er ist dem Gauleiter gegenüber verantwortlich für alle Kriegsopferfragen im gesamten Gaugebiet.

(Bezirk:) Bei Vorhandensein mehrerer Bezirke innerhalb des Gaues der NSDAP. unterstehen die Bezirksobmänner, deren Dienstsitz sich nicht am Sitz der Gauleitung befindet, über den Gauobmann dem Reichskriegsopferführer und sind ihm verantwortlich. Darüber hinaus empfangen diese Bezirksobmänner aus verwaltungstechnischen Gründen ihre fachlichen Weisungen von der Reichsdienststelle der NSKOV. direkt.

Kreis: Den Gauämtern unterstehen fachlich die Beauftragten für Kriegsopfer in den für den Gau zuständigen Kreisleitungen der NSDAP. Der Kreisbeauftragte für Kriegsopfer ist in Personalunion Kreisobmann der NSKOV. und gehört zum Stabe des Kreisleiters. Er untersteht disziplinär dem Kreisleiter, fachlich dem Leiter des Gauamtes für Kriegsopfer bzw. dem Gauobmann der NSKOV. Der Kreisbeauftragte ist dem Kreisleiter für alle Kriegsopferfragen im gesamten Kreisgebiet verantwortlich; seine Tätigkeit ist eine aufsichtführende und ehrenamtliche.

Die Kameradschaftsführer unterstehen dem Kreisbeauftragten für Kriegsopfer bzw. dem Kreisobmann der NSKOV., die Abteilungsführer dem Kameradschaftsführer und die Unterabteilungsführer (bei evtl. Vorhandensein) dem Abteilungsführer.

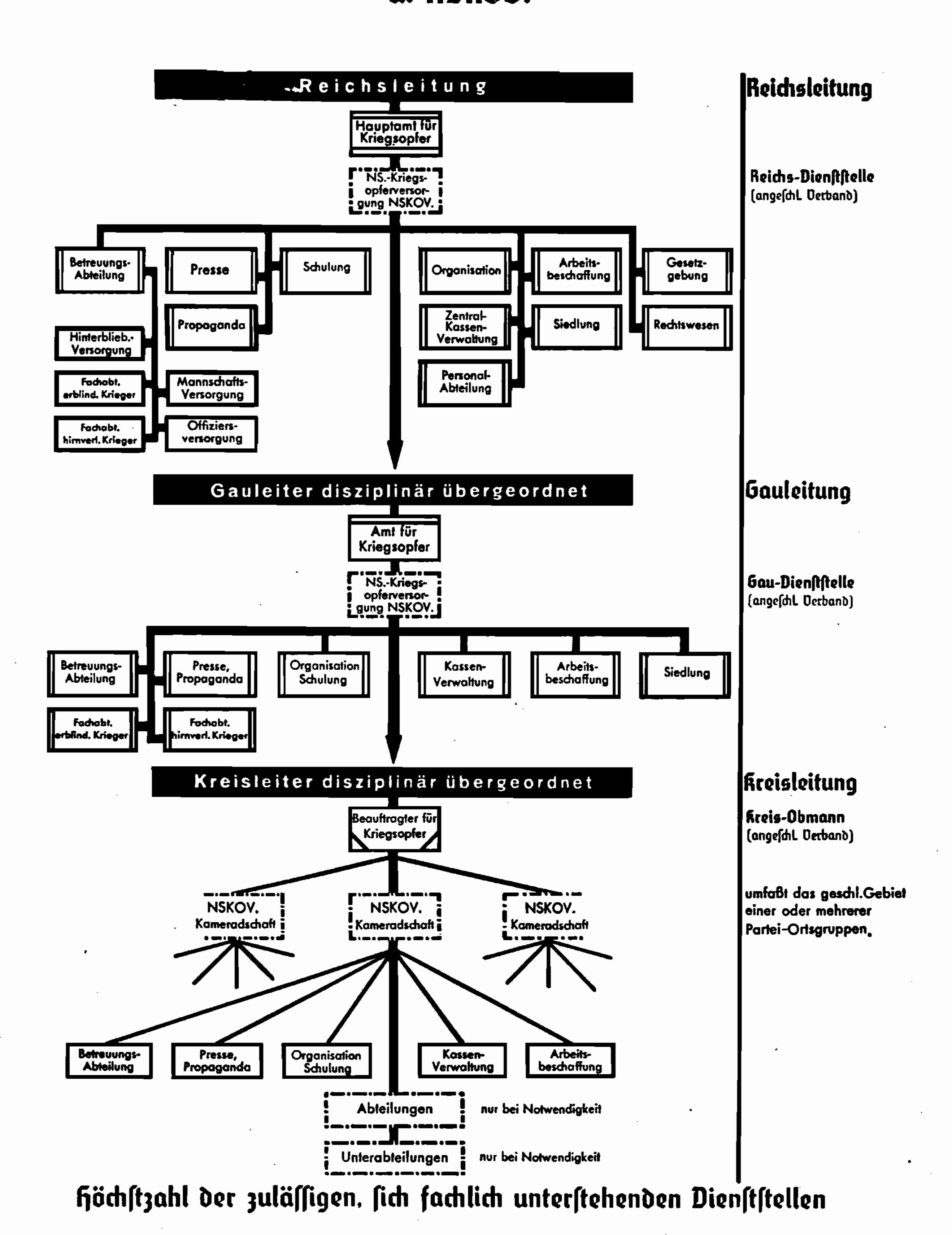
5. Schulung:

Die in die NSKOV. seitens der Partei abgestellten Politischen Leiter der NSDAP. werden unmittelbar durch das zuständige Schulungsamt der NSDAP. weltanschaulich-politisch betreut und geschult.

Die gesamte weltanschaulich-politische Ausrichtung der Obmänner, Kameradschaftsführer, Abteilungsführer und Unterabteilungsführer in der NSKOV. erfolgt nach den Weisungen des zuständigen Schulungs-

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Hauptamt für Kriegsopfer
u. NSKOV.



Höchstzahl der zulässigen, sich fachlich unterstehenden Dienststellen

amtes der NSDAP. Der Abteilungsleiter Schulung der NSKOV. schult nicht selbst weltanschaulich, sondern organisiert die weltanschauliche Ausrichtung im Einvernehmen mit dem Schulungsleiter der NSDAP., der seinerseits die ihm zur weltanschaulichen Ausrichtung zur Verfügung stehenden Schulungsreferenten abstellt.

Den Schulungsabteilungen der NSKOV. im Reich, in den Gauen und in den Kreisen untersteht die gesamte fachliche Schulung der in der NSKOV. tätigen Obmänner, Kameradschaftsführer, Abteilungsführer und Unterabteilungsführer.

Die fachliche Schulung auf weltanschaulicher Grundlage obliegt allein der zuständigen Schulungsabteilung der NSKOV. Sie wird vom zuständigen Schulungsamt der NSDAP. überwacht.

Die fachliche Schulung der Obmänner, Kameradschaftsführer, Abteilungsführer und Unterabteilungsführer der NSKOV. ist eine selbständige. Sie erstreckt sich auf die Vermittlung der notwendigen Kenntnisse im gesamten Kriegsopferversorgungswesen, auf die Vermittlung wichtiger, die Kriegsopfer betreffenden staatspolitischen Maßnahmen sowie auf Wesen, Organisation und Aufgaben der NSKOV.

6. Dienstränge:

Die Leiter der Ämter für Kriegsopfer (Gau) und die Kreisbeauftragten für Kriegsopfer gehören zum Stabe des jeweils zuständigen Hoheitsträgers der NSDAP.

Der Leiter des Hauptamtes für Kriegsopfer bzw. die Leiter der Ämter für Kriegsopfer berufen Parteigenossen in ihren Stab und beordern sie zur Dienstleistung im angeschlossenen Verband (NSKOV.) ab. Sie können diese Parteigenossen für den Dienstrang eines Politischen Leiters dem zuständigen Hoheitsträger vorschlagen; dabei sind die Bestimmungen des Personalamtes zu beachten. Diese Parteigenossen bzw. Politischen Leiter treten als Einzelpersonen zum Stab des Hauptamts- bzw. Amtsleiters.

Es entspricht die Dienststellung eines Abteilungsleiters im angeschlossenen Verband der Dienststellung eines Hauptstellenleiters in der Partei, die Dienststellung eines Unterabteilungsleiters im angeschlossenen Verband der Dienststellung eines Stellenleiters in der Partei usw.

Es kann vorgeschlagen werden:

der Leiter des Gauamtes für Kriegsopfer unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Personalamtes mit Höchstdienstrang eines Amtsleiters der Gauleitung,

der Bezirksobmann der NSKOV. mit Höchstdienstrang eines Hauptstellenleiters der Gauleitung,

der Kreisbeauftragte für Kriegsopfer mit Höchstdienstrang eines Amtsleiters der Kreisleitung,

der Kameradschaftsführer mit Höchstdienstrang eines Hauptstellenleiters der Kreisleitung,

der Abteilungsführer innerhalb der Kameradschaft zum Stellenleiter bzw. Mitarbeiter der Kreisleitung.

7. Dienststellen:

Dienststellen der Nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung: siehe Organisationsplan.

8. Dienstschilder:

Dienstschilder für die Nationalsozialistische Kriegsopferversorgung sind ähnlich, wie diese bei der Deutschen Arbeitsfront aufgezeigt sind. Der Bezug dieser Dienstschilder regelt sich sinngemäß.

9. Festanzug:

Bei festlichen Veranstaltungen der NSKOV. wird der Festanzug getragen, der in ähnlicher Art dem Festanzug der DAF. entspricht.

10. Fahnen:

Siehe Abhandlung über Parteifahnen.

Hauptamt
und Ämter
für Beamte

Aufgaben

Das Hauptamt für Beamte hat folgende Aufgaben:

1. Politische Begutachtung aller Beamten vor ihrer Einberufung, Beförderung und Versetzung in leitende Stellungen im Auftrag des Hoheitsträgers.
2. Mitarbeit an der Beamtengesetzgebung und Zuleitung des Materials an den Stellvertreter des Führers.
3. Sammlung von Material, das zur geschichtlichen Beurteilung der nationalsozialistischen Neugestaltung auf beamtenpolitischem Gebiet von Bedeutung ist.
4. Betreuung des Reichsbundes der Deutschen Beamten. Der Reichsbund der Deutschen Beamten ist ein der NSDAP. angeschlossener Verband.

Reichsbund der Deutschen Beamten

I. Mitgliedschaft

Mitglied des Reichsbundes der Deutschen Beamten kann jeder Beamte deutschen Blutes im Reich, der Deutschen Reichsbahngesellschaft, der Reichsbank, der Länder, der Gemeinden und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften werden. Ruhestandsbeamte deutschen Blutes können im Rahmen der vom Reichsminister des Innern erlassenen Richtlinien als Mitglieder in den Reichsbund der Deutschen Beamten aufgenommen werden.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Reichswalter des RDB.

Mit Genehmigung des Reichsministers des Innern können Vereine bestimmter Beamtengruppen dem Reichsbund der Deutschen Beamten eingegliedert werden (§ 3 der Satzung).

II. Aufgaben und Einrichtungen

Die Aufgaben des Reichsbundes der Deutschen Beamten sind:

1. Ausrichtung der Mitglieder auf die Ziele der nationalsozialistischen Weltanschauung und Durchdringung der gesamten Beamtenschaft mit nationalsozialistischem Gedankengut.

2. Erziehung der Beamten für ihre Stellung unter den Volksgenossen als Vollzieher des in der Gesetzgebung und in den Maßnahmen der Regierung zum Ausdruck kommenden Willens des Führers.
3. Unterhalt, Ausbau und Umbau gesunder Selbsthilfeeinrichtungen.
4. Unterhaltung von Einrichtungen, die der Berufsausbildung dienen (§ 5 der Satzung).

Zu einer Abänderung der Satzungen des RDB. ist die Genehmigung des Reichsministers des Innern erforderlich. In seiner Finanzgebarung unterliegt der RDB. der Aufsicht des Reichsschatzmeisters der NSDAP.

Die Aufgabe der Ausrichtung der Mitglieder des RDB. übernimmt die Abteilung Schulung im RDB. Die Ausrichtung erfolgt in sogenannten Gemeinschaftsabenden, die ihrem Charakter nach in den Bereich der Propaganda gehören. Die Vorbereitung der Redner für die in den Gemeinschaftsabenden zu behandelnden Themen übernimmt die Abteilung Schulung des RDB.

Der Rednerstab wird vorwiegend aus den Reihen der Politischen Leiter im Hauptamt für Beamte entnommen. Die Redner müssen einen Lehrgang der Schule ihres Gaues mit Erfolg besucht haben und das Vertrauen des betreffenden Gauschulungsleiters besitzen. Sie treten zum Stab des Gauschulungsleiters und unterstehen seiner Aufsicht. Sie erhalten vom Gauschulungsleiter wie vom Gaupropagandaleiter den Rednerausweis.

Die vom Hauptamt für Beamte einzurichtenden Schulen des RDB. tragen den Namen „Gauschule (Name des Gaues) des Amtes für Beamte". Die Schulen übernehmen folgende Aufgaben:

a) Fachliche Vorbereitung der Redner auf die Themen in den Gemeinschaftsabenden.
b) Vorbereitung der Politischen Leiter im Amt für Beamte und der RDB.-Walter für ihre beamtenpolitischen und fachlichen Aufgaben.
c) Ausrichtung der Lehrer für die zusätzliche fachliche Schulung.
d) Ausrichtung der Behördenvorstände im nationalsozialistischen Sinne.

Die Gauschulen unterstehen in weltanschaulich-politischer Hinsicht der Aufsicht des Gauschulungsleiters.

Die Leiter und Lehrer werden von der Abteilung Schulung im RDB. eingesetzt und besoldet.

III. Einrichtungen

Der RDB. ist maßgeblich an den Deutschen Verwaltungsakademien beteiligt, welche die berufliche Fortbildung der Beamtenschaft fördern. Er besitzt eine eigene Presse und für die einzelnen Berufsgruppen Fachzeitschriften, die der weltanschaulichen und beruflich-fachlichen Fortbildung der Beamtenschaft dienen.

Darüber hinaus besitzt der RDB. zahlreiche Einrichtungen, wie z. B. die Sterbegeldversicherung, die Erholungsfürsorge, die Rechtsschutzstelle, die Entschuldungsstelle, die Tuberkulosefürsorge und eine Unterstützungseinrichtung, welche die Beamtenschaft in sozialer Hinsicht betreuen.

IV. Betr. Kreisabschnittswalter

Von Zeit zu Zeit (nach Möglichkeit alle 2—3 Monate) soll der jeweils zuständige Kreisabschnittswalter des Reichsbundes der Deutschen Beamten an den Führerbesprechungen (Blockleiter, Zellenleiter, Amtsleiter) in den Ortsgruppen und Stützpunkten des zuständigen Arbeitsbereiches teilnehmen.

Er soll über sein Aufgabengebiet **kurzgefaßte** Mitteilungen oder grundsätzliche, sein Fachgebiet betreffende Gedankengänge bekanntgeben und eventuell auftauchende Fragen beantworten.

V. Unterstellungsverhältnis und Zuständigkeit

Der Leiter des Hauptamtes für Beamte ist in Personalunion Reichswalter des RDB.

Dem Hauptamt für Beamte unterstehen fachlich Gauämter im Stab des jeweiligen Gauleiters.

Diesen Gauämtern sind angeschlossen die Gauwaltungen des RDB. Der Leiter des Gauamtes für Beamte ist in Personalunion Gauwalter des RDB. Er untersteht disziplinär dem Gauleiter, fachlich dem Hauptamt für Beamte.

Er ist dem Gauleiter gegenüber verantwortlich für alle den RDB. betreffenden Fragen im gesamten Gaugebiet.

Den Gauämtern unterstehen fachlich die Ämter für Beamte in den für den Gau zuständigen Kreisleitungen der NSDAP.

Diesen angeschlossen sind die Kreiswaltungen des RDB. Der Leiter des Kreisamtes für Beamte ist in Personalunion Kreiswalter des RDB. Er untersteht disziplinär dem Kreisleiter, fachlich dem Leiter des Gauamtes für Beamte. Er ist dem Kreisleiter verantwortlich für alle den RDB. betreffenden Fragen innerhalb des gesamten Kreisgebietes.

Die Kreiswaltung des RDB. stellt die unterste selbständige organisatorische Einheit dar. Bei Vorhandensein von Kreisabschnitten untersteht der Kreisabschnittswalter dem Kreiswalter des RDB.

VI. Gebietliche Organisation

Die gebietliche Organisation des Reichsbundes der Deutschen Beamten (RDB.) stimmt ohne Ausnahme mit derjenigen der NSDAP. überein, d. h. der Arbeitsbereich einer Gauwaltung des RDB. deckt sich mit demjenigen eines Gaues der NSDAP.

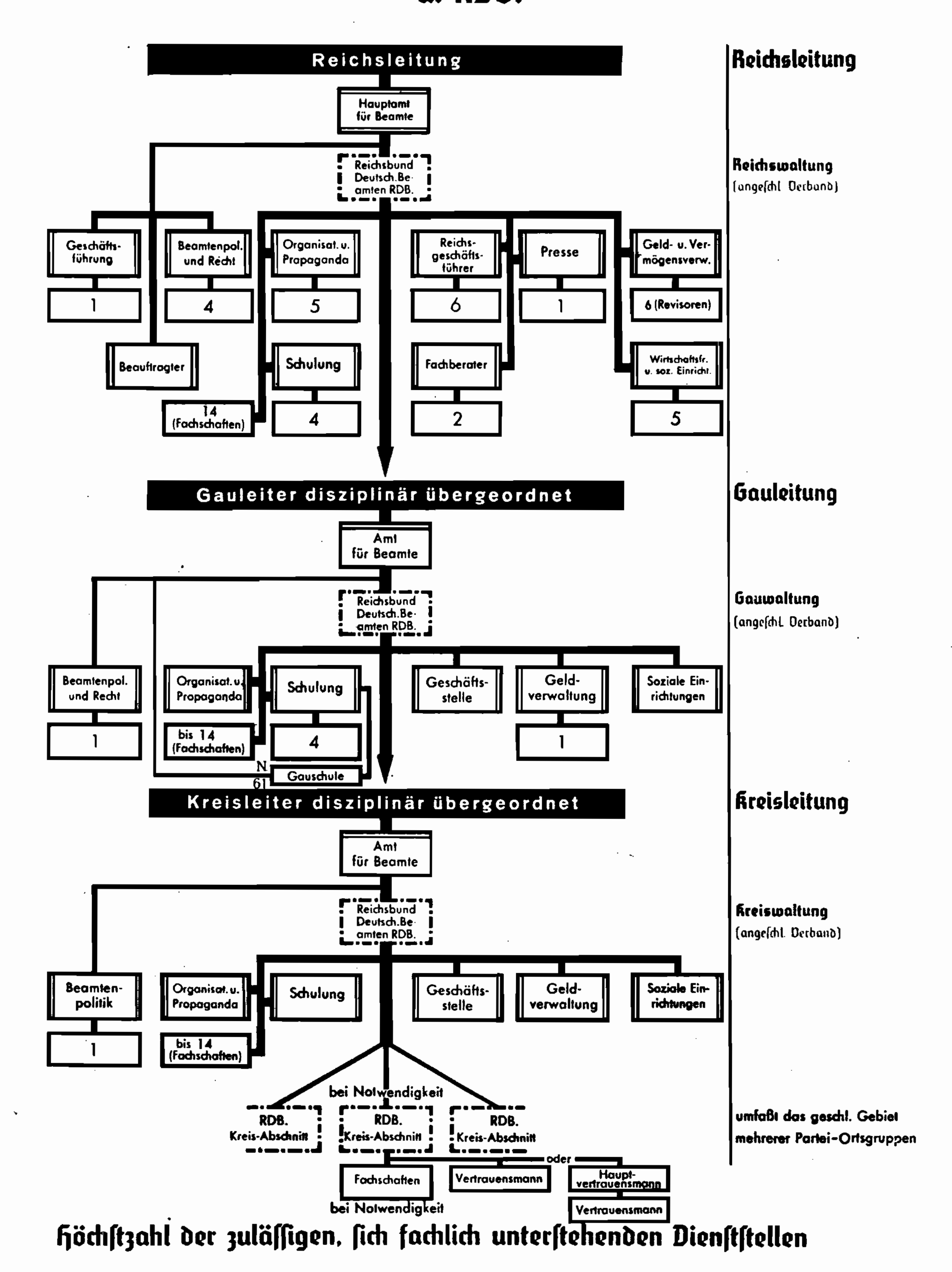
Der Arbeitsbereich einer Kreiswaltung des RDB. deckt sich mit demjenigen eines Kreises der NSDAP.

Bei Zweckmäßigkeit (in Berlin, Hamburg, Köln) fällt die Kreiseinteilung weg. Die unterste Mitgliedschaftseinheit ist in diesem Falle die Gauwaltung.

Bei Notwendigkeit, d. h., wenn eine erhöhte Anzahl von Mitgliedern dies erfordert, kann eine Kreiswaltung in Kreisabschnitte unterteilt werden. Dabei muß der Arbeitsbereich eines Kreisabschnittes sich mit dem-

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Hauptamt für Beamte
u. RDB.



jenigen einer oder mehrerer Parteiortsgruppen bzw. Stützpunkte genau decken. Ein Kreisabschnitt muß mindestens 50 Mitglieder haben.

Der RDB. faßt seine Mitglieder außerdem fachlich in Fachschaften zusammen. Fachschaften werden in jedem Einzelfalle nur dann gebildet, wenn 10 oder mehr Angehörige der gleichen Fachschaft innerhalb eines Dienstbereiches vorhanden sind. Bei nicht genügender Anzahl von Angehörigen der gleichen Fachschaft findet die Zusammenfassung im übergeordneten Dienstbereich statt.

Die Fachschaften des RDB. sind folgende:

Fachschaft I: Reichsbahnverwaltung,
Fachschaft II: Reichspostverwaltung,
Fachschaft III: Reichssteuerverwaltung,
Fachschaft IV: Reichszollverwaltung,
Fachschaft V: Reichsheer-, Marine- und Luftfahrtverwaltung,
Fachschaft VI: Öffentliche Banken (Reichsbank, Staatsbank, Länderbanken),
Fachschaft VII: Sonstige Reichsverwaltungen,
Fachschaft VIII: Körperschaften des öffentlichen Rechts des Reiches,
Fachschaft IX: *)
Fachschaft X: Reichsjustizverwaltung,
Fachschaft XI: Forstverwaltungen,
Fachschaft XII: Allgemeine Länderverwaltung,
Fachschaft XIII: Gemeindeverwaltung,
Fachschaft XIV: Sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Da sich die Fachschaften der Beamten bei der Wehrmacht nach der gebietlichen Einteilung des Staates richten müssen, unterliegen diese Beamten mit Bezug auf Mitgliedererfassung gesonderten Regelungen.

Auch hier besteht die Möglichkeit, daß bei gebietlicher Verschiedenheit die Beamten fachschaftsweise im jeweils übergeordneten Gebiet zusammengefaßt werden.

VII. Dienststränge

Der Leiter des Gauamtes für Beamte bzw. der Gauwalter des RDB. kann unter Berücksichtigung der Personalbestimmungen der NSDAP. mit Höchstdienstrang eines Amtsleiters der Gauleitung, der Leiter des Kreisamtes für Beamte bzw. Kreiswalter des RDB. zum Amtsleiter der Kreisleitung, der Kreisabschnittswalter des RDB. zum Hauptstellenleiter, der

---

*) Der Kameradschaftsbund Deutscher Polizeibeamten e. V. ist dem RDB. korporativ angeschlossen und untersteht der Dienstaufsicht des Reichsführers SS. und Chefs der deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.

Die Satzung des Kameradschaftsbundes Deutscher Polizeibeamten e. V. enthält Sonderregelungen.

Kreisfachschaftswalter zum Stellenleiter der Kreisleitung vorgeschlagen werden.

Der Leiter des Hauptamtes für Beamte bzw. die Leiter der Ämter für Beamte berufen Parteigenossen in ihren Stab und beordern sie zur Dienstleistung im angeschlossenen Verband (RDB.) ab. Sie können diese Parteigenossen für einen Dienstrang als Politische Leiter dem zuständigen Hoheitsträger vorschlagen; dabei sind die Bestimmungen des Personalamtes zu beachten. Diese Parteigenossen bzw. Politischen Leiter treten als Einzelpersonen zum Stab des Hauptamts- bzw. Amtsleiters. Es entspricht die Dienststellung eines Abteilungsleiters im angeschlossenen Verband der Dienststellung eines Hauptstellenleiters in der Partei, die Dienststellung eines Unterabteilungsleiters im angeschlossenen Verband der Dienststellung eines Stellenleiters in der Partei usw.

VIII. Dienststellen des RDB. siehe Organisationsplan

IX. Dienstschilder

Dienstschilder führt der RDB. in der gleichen Art, wie diese bei der Deutschen Arbeitsfront aufgezeigt sind. Der Bezug dieser Dienstschilder regelt sich sinngemäß.

Hauptamt
und Ämter
für Erzieher

Aufgaben:

Das Hauptamt bzw. die Ämter für Erzieher haben bei den zuständigen Behörden alle schulischen Belange der NSDAP. zu vertreten.

Für amtliche Zwecke, wie Anstellung, Ernennungen und Beförderungen, hat es die politisch-weltanschauliche Beurteilung der Erzieher und Erzieherinnen aller Schulgattungen vorzunehmen.

Die Beurteilungen werden im engsten Einvernehmen mit den zuständigen Kreisleitungen der NSDAP. erstellt und in Form von Gutachten den zuständigen Regierungsstellen zugeleitet.

Gleichzeitig wahrt das Amt für Erzieher in Zusammenarbeit mit den staatlichen Anstellungsbehörden die Belange der NSDAP. bei Schulstellenbesetzungen, insbesondere bei der Besetzung leitender Stellen (Schulleiter, Amtsleiter, Schulratsstellen usw.).

Ferner beschäftigt sich das Amt für Erzieher auch mit der Prüfung und Ausarbeitung von Vorschlägen zur Durchführung nationalsozialistischer Reformen..

Das Hauptamt für Erzieher betreut den Nationalsozialistischen Lehrerbund e. V. Der NS.-Lehrerbund ist ein der NSDAP. angeschlossener Verband.

Die Leiter des Amtes für Erzieher sind die Berater des Hoheitsträgers in allen Erzieherfragen.

NS.-Lehrerbund



1. Mitgliedschaft:

Der Nationalsozialistische Lehrerbund e. V. (NSLB.) ist die umfassende deutsche Erziehergemeinschaft, der alle deutschen Erzieher als Einzelmitglieder angehören. Die Schulart ist dabei Nebensache.

2. Aufgaben:

Der NS.-Lehrerbund ist für die Durchführung der politisch-weltanschaulichen Ausrichtung aller Lehrer im Sinne des Nationalsozialismus verantwortlich. Die in den NS.-Lehrerbund seitens der Partei abgestellten Politischen Leiter der NSDAP. werden unmittelbar durch das zuständige Schulungsamt der NSDAP. weltanschaulich-politisch betreut und geschult.

Die weltanschaulich-politische Ausrichtung innerhalb des NS.-Lehrerbundes erstreckt sich auf alle Walter und Mitglieder des NS.-Lehrerbundes unter Würdigung ihres besonderen erzieherischen Einflusses auf das gesamte Volksleben; sie beschränkt sich also nicht auf die Walter innerhalb des NS.-Lehrerbundes. Sie obliegt allein den Schulungsämtern der NSDAP., die die notwendigen Schulungsreferenten der NSDAP. dazu abstellen und mit deren Einvernehmen die Abteilungsleiter für Schulung im NSLB. arbeiten.

Die gesamte fachliche Schulung auf weltanschaulicher Grundlage führen die Schulungsabteilungen des NS.-Lehrerbundes selbständig durch. Sie wird vom zuständigen Schulungsamt der NSDAP. überwacht.

In Grenzgauen besteht die besondere Aufgabe, die Erzieher in grenzpolitischer Schulung zu unterrichten.

Von Zeit zu Zeit (nach Möglichkeit alle 2 bis 3 Monate) soll der jeweils zuständige Kreisabschnittswalter bzw. Kreisunterabschnittswalter des NS.-Lehrerbundes an den Führerbesprechungen (Blockleiter, Zellenleiter, Amtsleiter) in den Ortsgruppen und Stützpunkten des zuständigen Arbeitsbereiches teilnehmen. Er soll über sein Aufgabengebiet **kurzgefaßte** Mitteilungen oder grundsätzliche, sein Fachgebiet betreffende Gedankengänge bekanntgeben und evtl. auftauchende Fragen beantworten.

3. Unterstellungsverhältnis und Zuständigkeit:

Der Leiter des Hauptamtes für Erzieher ist in Personalunion Reichswalter des NSLB. Dem Hauptamt für Erzieher unterstehen fachlich Gauämter im Stab des jeweiligen Gauleiters.

Diesen Gauämtern sind angeschlossen die Gauwaltungen des NSLB. Der Leiter des Gauamtes für Erzieher ist in Personalunion Gauwalter des NSLB. Er untersteht disziplinär dem Gauleiter, fachlich dem Hauptamt für Erzieher.

Den Gauämtern unterstehen fachlich die Ämter für Erzieher in den für den Gau zuständigen Kreisleitungen der NSDAP. Diesen angeschlossen sind die Kreiswaltungen des NSLB.. Der Leiter des Kreisamtes für Erzieher ist in Personalunion Kreiswalter des NSLB. Er untersteht disziplinär dem Kreisleiter, fachlich dem Leiter des Gauamtes für Erzieher. Die Kreiswaltung des NSLB. stellt die unterste selbständige organisatorische Einheit dar. Bei Vorhandensein von Kreisabschnitten untersteht der Kreisabschnittswalter dem Kreiswalter des NSLB.

Sofern in größeren Schulen die Bildung von Kreisunterabschnitten notwendig wird, untersteht der Kreisunterabschnittswalter dem Kreisabschnittswalter.

4. Gebietliche Organisation:

Die gebietliche Organisation des NS.-Lehrerbundes stimmt ohne Ausnahme mit derjenigen der NSDAP. überein, d. h. der Arbeitsbereich einer Gauwaltung des NS.-Lehrerbundes deckt sich mit demjenigen eines

Gaues der NSDAP. Der Arbeitsbereich einer Kreiswaltung des NS.-Lehrerbundes deckt sich mit demjenigen eines Kreises der NSDAP.

Bei Notwendigkeit, d. h. wenn eine erhöhte Anzahl von Mitgliedern dies erfordert, kann eine Kreiswaltung eine weitere Unterteilung in Kreisabschnitte erfahren. Dabei muß der Arbeitsbereich eines Kreisabschnittes sich mit demjenigen einer oder mehrerer Parteiortsgruppen bzw. Stützpunkte decken, wobei ein Kreisabschnitt mindestens 50 Mitglieder haben muß. Ferner können in größeren Schulen bei Notwendigkeit Kreisunterabschnitte als weitere Unterteilung der Kreisabschnitte gebildet werden, wenn der Kreisunterabschnitt mindestens acht Mitglieder umfaßt.

Außerdem faßt der NSLB. seine Mitglieder in den Gauwaltungen und bei Notwendigkeit in den Kreiswaltungen noch nach Fachschaften zusammen. Fachschaften werden in jedem Einzelfalle nur dann gebildet, wenn 20 oder mehr Angehörige der gleichen Fachschaft innerhalb eines Dienstbereiches vorhanden sind. Bei nicht genügender Anzahl von Angehörigen der gleichen Fachschaft findet die Zusammenfassung im übergeordneten Dienstbereich statt.

Die Fachschaften des NSLB. sind folgende:

Fachschaft I: Lehrer an Hochschulen,
Fachschaft II: Lehrer an Höheren Schulen,
Fachschaft III: Lehrer an Mittelschulen,
Fachschaft IV: Lehrer an Volksschulen,
Fachschaft V: Lehrer an Sonderschulen (Taubstummenwesen, Blindenwesen, Anstaltsschulen, Hilfsschulwesen),
Fachschaft VI: Lehrer an Berufs- und Fachschulen (kaufm. Schulen, gewerbliche Schulen, Berufs- und Fachschulen, techn. Lehranstalten, hauswirtschaftliche Schulen),
Fachschaft VII: Sozialpädagogische Berufe:
a) Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen, Jugendleiterinnen,
b) Sozialpädagogische Lehranstalten.

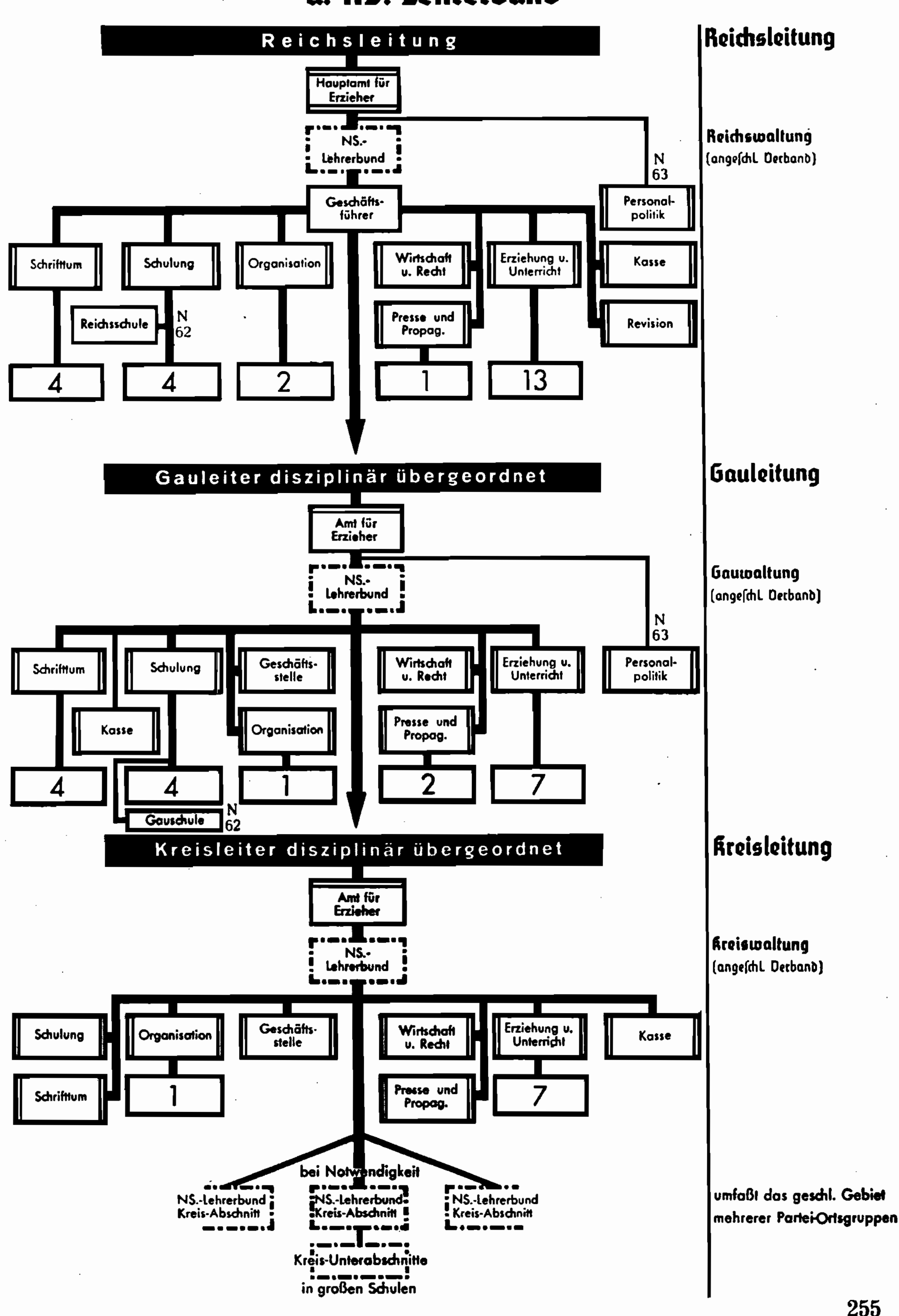
5. Dienststränge:

Der Leiter des Hauptamtes für Erzieher bzw. die Leiter der Ämter für Erzieher berufen Parteigenossen in ihren Stab und beordern sie zur Dienstleistung im angeschlossenen Verband (NSLB.) ab. Sie können diese Parteigenossen für den Dienstrang eines Politischen Leiters dem zuständigen Hoheitsträger vorschlagen; dabei sind die Bestimmungen des Personalamtes zu beachten. Diese Parteigenossen bzw. Politischen Leiter treten als Einzelpersonen zum Stab des Hauptamts- bzw. Amtsleiters.

Es entspricht die Dienststellung eines Abteilungsleiters im angeschlosse-

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Hauptamt für Erzieher
u. NS.-Lehrerbund



Höchstzahl der zulässigen, sich fachlich unterstehenden Dienststellen

nen Verband der Dienststellung eines Hauptstellenleiters der Partei, die Dienststellung eines Unterabteilungsleiters im angeschlossenen Verband der Dienststellung eines Stellenleiters der Partei usw.

Der Leiter des Gauamtes für Erzieher bzw. der Gauwalter des NSLB. kann unter Berücksichtigung der Personalbestimmungen mit dem Höchstdienstrang eines Amtsleiters der Gauleitung, der Leiter des Kreisamtes für Erzieher bzw. der Kreiswalter des NSLB. mit dem Höchstdienstrang eines Amtsleiters der Kreisleitung, der Kreisabschnittswalter des NSLB. mit dem Höchstdienstrang eines Hauptstellenleiters, der Kreisunterabschnittswalter und Kreisfachschaftswalter mit dem Höchstdienstrang eines Stellenleiters der Kreisleitung vorgeschlagen werden.

6. Dienststellen des NSLB.: siehe Organisationsplan.

7. Dienstschilder:

Dienstschilder führt der NSLB. in der gleichen Art, wie diese bei der Deutschen Arbeitsfront aufgezeigt sind. Der Bezug dieser Dienstschilder regelt sich sinngemäß.

Hauptamt
und Ämter
für Technik

Aufgaben:

Das Hauptamt für Technik in der Reichsleitung der NSDAP. bzw. die Ämter für Technik tragen der NSDAP. gegenüber die Verantwortung für den richtigen Einsatz der deutschen Technik.

Die Ämter für Technik vertreten bei den zuständigen Behörden die Auffassung der NSDAP. in allen technischen Fragen.

Das Hauptamt für Technik ist für die Dienststellen der Reichsleitung beratend tätig bei der Bearbeitung von Gesetzentwürfen, die sich mit dem Einsatz der Technik und ihren Auswirkungen beschäftigen. Über das Amt für technische Wissenschaften bearbeitet es zusammen mit der Deutschen Arbeitsfront und den im angeschlossenen Verband, dem NSBDT., zusammengefaßten technisch-wissenschaftlichen Organisationen u. a. die an die Kanzlei des Führers, den Stellvertreter des Führers und an sonstige Parteidienststellen herangetragenen technischen Probleme.

Die Leiter der Ämter für Technik sind die Berater der Hoheitsträger in allen Fragen der Technik.

Das Hauptamt für Technik betreut den Nationalsozialistischen Bund Deutscher Technik. Der NSBDT. ist ein der NSDAP. angeschlossener Verband.

Die Aufgabe der Ämter für Technik besteht also insgesamt in der Lenkung und Überwachung der Arbeit in der Technik und am deutschen Techniker.

Zeitschrift: „Deutsche Technik."

Nationalsozialistischer Bund Deutscher Technik (NSBDT.)

Begriffsbezeichnungen:

Der NS.-Bund Deutscher Technik (NSBDT.) ist ein der NSDAP. angeschlossener Verband. Als solcher führt er folgende Bezeichnungen:

Reichswaltung
Gauwaltung
Kreiswaltung.

Die Leiter der Dienststellen heißen:

Reichswalter
Gauwalter
Kreiswalter.

Die Mitarbeiter der Reichs-, Gau- und Kreiswalter heißen ebenfalls Walter, also Fachgruppenwalter, Berufswalter, Kassenwalter usw.

Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft im NSBDT. gründet sich auf der Mitgliedschaft zu einem der im NSBDT. zusammengeschlossenen technisch-wissenschaftlichen Vereine. Jedes ordentliche Einzelmitglied eines technisch-wissenschaftlichen Vereines ist zugleich Mitglied des NSBDT.

Die Mitglieder des NSBDT. erwerben die Einzelmitgliedschaft in der DAF. Ausgenommen sind diejenigen Mitglieder, die einer Organisation angehören, für die andere Bestimmungen ihres Verhältnisses zur DAF. bestehen. Die Beiträge zu den technisch-wissenschaftlichen Vereinen des NSBDT. werden auf die Beiträge zur DAF. angerechnet (Vereinbarung Dr. Ley und Dr. Todt vom 15. 9. 1936, Rundschreiben des Amtes für Technik 31/36 vom 26. 10. 1936).

Aufgaben:

Die Aufgaben des NSBDT. sind:

a) Förderung der technisch-wissenschaftlichen Arbeit,
b) Erziehung seiner Mitglieder zur Gewährleistung des Einsatzes der deutschen Technik gemäß den Anforderungen von Volk und Staat,
c) Förderung höchster Berufsleistung, Herausstellung und Wahrung der Berufspflichten und der Berufsehre.

Der NSBDT. hat keine unmittelbaren menschenführenden und menschenbetreuenden Aufgaben, sondern bezweckt die sachlich-fachliche Ausrichtung innerhalb der Technik bzw. ihrer Organisationen unter Zugrundelegung nationalsozialistischer Gedankengänge.

Gebietliche Organisation:

Die gebietliche Organisation des NS.-Bundes Deutscher Technik (NSBDT.) stimmt mit derjenigen der NSDAP. überein, d. h. der Arbeitsbereich einer Gauwaltung des NSBDT. deckt sich mit demjenigen eines Gaues der NSDAP.

Der Arbeitsbereich einer Kreiswaltung des NS.-Bundes Deutscher Technik (NSBDT.) deckt sich mit demjenigen eines Kreises der NSDAP. Bei Zweckmäßigkeit kann auf die Einsetzung einer Kreiswaltung verzichtet werden. Ein Beauftragter wird jedoch gegenüber dem Kreisleiter die politische Verantwortung für die Mitglieder des NSBDT. im Kreisgebiet übernehmen.

Fachliche Organisation:

Der NSBDT. gliedert sich in Fachgruppen. Mit der Leitung der Fachgruppen können beauftragt werden:

1. in der Reichswaltung: je ein geschäftsführender Fachverein,
2. in der Gauwaltung: dessen Bezirksverein,
3. in der Kreiswaltung: dessen Kreisgruppe.

Es werden folgende Fachgruppen des NSBDT. gebildet:

A. Mechanische Technik und allgemeine Ingenieurwissenschaften,
B. Elektrotechnik, Gas und Wasser,
C. Chemie,
D. Hüttenwesen, Bergbau,
E. Bauingenieurwesen.

Zur Bearbeitung bestimmter Fachaufgaben, die sich über das gesamte Gebiet der Technik erstrecken, können von der Reichswaltung des NSBDT. von Fall zu Fall bestehende Arbeitskreise übernommen bzw. neue gebildet werden (z. B. Deutscher Normenausschuß e. V., Reichsausschuß für Arbeitsstudien usw.).

Unterstellungsverhältnis und Zuständigkeit:

Reichsleitung:

Das Hauptamt für Technik betreut den NSBDT. Der Leiter des Hauptamtes für Technik ist in Personalunion Reichswalter des NSBDT. und Leiter des Amtes für technische Wissenschaft in der DAF. Zur Beratung grundlegender Fragen der deutschen Technik wird in der Reichswaltung ein Rat gebildet. Die Mitglieder dieses Rates werden vom Reichswalter des NSBDT. berufen.

Gauleitung:

Den zu den Gauleitungen gehörenden Ämtern für Technik sind die Gauwaltungen des NSBDT. angeschlossen. Der Leiter des Gauamtes ist in Personalunion Gauwalter des NSBDT. und Leiter der Abteilung für technische Wissenschaft in der DAF. Er untersteht disziplinär dem Gauleiter, fachlich dem Hauptamt für Technik bei der Reichsleitung. Er ist dem Gauleiter verantwortlich für alle die Technik und den NSBDT. betreffenden Fragen im gesamten Gaugebiet.

Als Fachberater des Gauleiters hat er innerhalb der Gauleitung keine besondere Dienststelle zur Erledigung seiner Aufgaben. Die Durchführung dieser Arbeiten obliegt dem angeschlossenen Verband.

Kreisleitung:

Den zu den Kreisleitungen gehörenden Ämtern für Technik sind die Kreiswaltungen des NSBDT. angeschlossen. Der Leiter des Kreisamtes ist in Personalunion Kreiswalter des NSBDT. und Leiter der Abteilung für technische Wissenschaft in der DAF. Er untersteht disziplinär dem Kreisleiter, fachlich dem Amt für Technik bei der Gauleitung. Er ist dem Kreisleiter verantwortlich für alle die Technik und den NSBDT. betreffenden Fragen im gesamten Kreisgebiet.

Als Fachberater des Kreisleiters hat er innerhalb der Kreisleitung keine besondere Dienststelle zur Erledigung seiner Aufgaben. Die Durchführung dieser Arbeiten obliegt dem angeschlossenen Verband.

Dienstränge:

Der Leiter des Hauptamtes für Technik in der Reichsleitung bzw. die Leiter der Ämter für Technik in den Gauleitungen und Kreisleitungen der NSDAP. berufen die Leiter der einzelnen Dienststellen (Walter) des NSBDT. in ihren Stab und können diese dem Hoheitsträger als Politische Leiter unter Berücksichtigung der Personalbestimmungen vorschlagen. Voraussetzung für Vorschläge ist politisch ausgerichtete Tätigkeit.

Im allgemeinen entspricht die Stellung eines Abteilungsleiters im NSBDT. dem Dienstrang eines Hauptstellenleiters in der Partei und die Stellung eines Unterabteilungsleiters im NSBDT. dem Dienstrang eines Stellenleiters in der Partei.

Dienststellen:

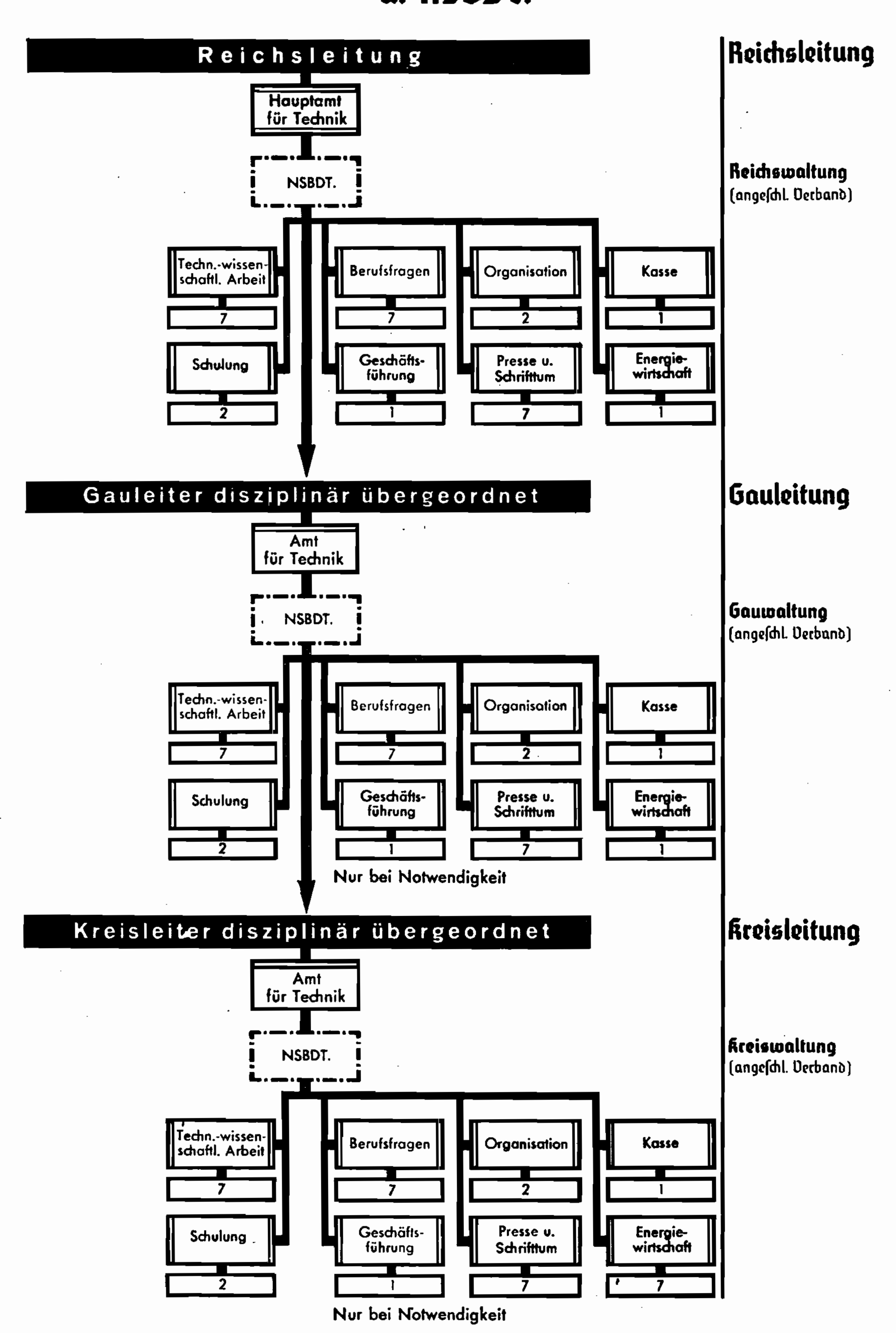
Die Höchstzahl der Dienststellen in der Reichswaltung, den Gauwaltungen und den Kreiswaltungen ist vom Reichsorganisationsleiter festgelegt. Die Errichtung, Erweiterung oder Umbesetzung einer Dienststelle bedarf im Reich, Gau und Kreis jeweils der Genehmigung des Leiters des Hauptamtes für Technik. Dies gilt auch für jede ehrenamtliche Tätigkeit.

Briefbogen:

Das Hauptamt bzw. die Ämter für Technik benützen Briefbögen und Briefköpfe des jeweiligen Hoheitsgebietes der NSDAP.

Der NSBDT. hat eigene Briefbogen.

Hauptamt für Technik
u. NSBDT.



Höchstzahl der zulässigen, sich fachlich unterstehenden Dienststellen

NSD.-Dozentenbund

Aufgaben und Zuständigkeit:

Der NSD.-Dozentenbund hat die Aufgabe

a) bei der Auswahl der Hochschullehrerschaft maßgebend mitzuwirken,
b) die gesamte Hochschullehrerschaft im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung in Zusammenarbeit mit dem Reichsorganisationsleiter, Hauptschulungsamt, zu schulen,
c) dahin zu wirken, daß sich das gesamte Hochschulwesen im Einklang mit den Bestrebungen der Partei befindet.

Der NSD.-Dozentenbund stellt gemeinsam mit dem NSD.-Studentenbund die offizielle Parteigliederung an den Hochschulen dar. Beide Organisationen sind in ihrem Arbeitsbereich selbständig, haben aber auf das engste zusammenzuarbeiten, wobei in allgemeinen hochschulpolitischen Fragen, die nicht nur studentische Belange betreffen, die Führung dem NSD.-Dozentenbund zukommt.

Mitgliedschaft:

Der NSD.-Dozentenbund umfaßt alle Parteigenossen an den Hochschulen, soweit die Parteigenossen Hochschullehrer (ordentliche, außerordentliche usw. Professoren, Privatdozenten und Hochschulassistenten) sind, unbeschadet ihrer Mitgliedschaft im NS.-Lehrerbund. Nichtparteigenossen können Mitglieder des NSD.-Dozentenbundes werden.

Die Mitglieder des NSD.-Dozentenbundes gehören als Lehrer zugleich dem NS.-Lehrerbund an. Sie bilden als Hochschullehrer die Fachschaft Hochschulen im NS.-Lehrerbund. Der Reichsamtsleiter des NSD.-Dozentenbundes ist gleichzeitig Fachschaftsleiter der Fachschaft Hochschulen im NS.-Lehrerbund.

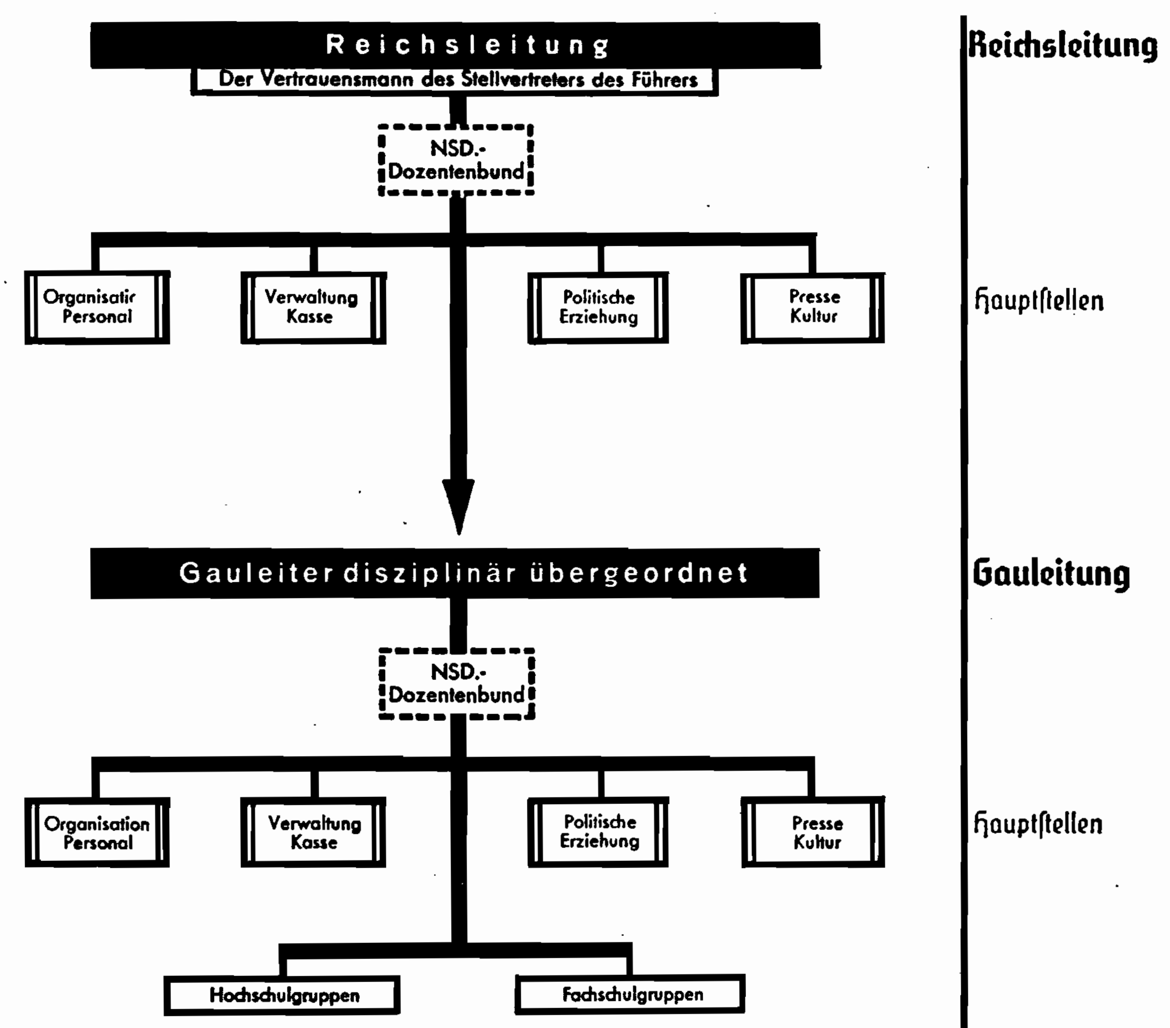
Organisation:

Die regionale Einteilung des NSD.-Dozentenbundes entspricht der Parteieinteilung, doch wird der NSD.-Dozentenbund nur in Gauen gebildet, in denen sich Hochschulen befinden. An der Spitze im Gau steht der Gaudozentenbundführer, der vom Gauleiter im Einvernehmen mit dem Führer des NSD.-Dozentenbundes der Reichsleitung berufen wird.

Ernennung und Unterstellung:

Der Gaudozentenbundführer gehört zum Stabe des Gauleiters und untersteht ihm disziplinär. In fachlicher Beziehung untersteht er dem Reichsamtsleiter des NSD.-Dozentenbundes. Die rangmäßige Einstufung des NSD.-Dozentenbundführers im Gau obliegt dem Gauleiter. In Gauen,

NSD.-Dozentenbund



Höchstzahl der zulässigen, sich fachlich unterstehenden Dienststellen

in denen mehrere Hochschulen bestehen, werden für jede Hochschule örtliche Hochschuldozentenführer auf Vorschlag des Gaudozentenbundführers und im Einvernehmen mit dem Reichsamtsleiter des NSD.-Dozentenbundes vom Gauleiter ernannt. Zum Stabe des Hochschuldozentenführers treten:

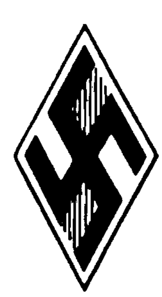
Der Beauftragte für Fragen der Wissenschaft,
Vertrauensmänner für Fakultäten:
- a) Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät
- b) Medizinische Fakultät
- c) Mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät
- d) Philosophische Fakultät

Schulung: Siehe Abhandlung über Hauptschulungsamt.

Die Reichsstudentenführung

Das deutsche Studententum hat seine politische Führung in der Reichsstudentenführung, die die Dienststellung eines Hauptamtes der NSDAP. hat. In der Reichsstudentenführung sind der NSD.-Studentenbund (als Gliederung) und die Deutsche Studentenschaft (mit dem Charakter einer betreuten Organisation) führungsmäßig zusammengefaßt.

Die personelle und sachliche Einheit der seitherigen Reichsführungen des NSD.-Studentenbundes und der staatlich verankerten Deutschen Studentenschaft gewährleisten eine einheitliche Gesamtführung.



NSD.-Studentenbund

Der NSD.-Studentenbund ist eine Gliederung der NSDAP. im Sinne der vom Stellvertreter des Führers gegebenen Richtlinien.

1. Mitgliedschaft:

Bedingung zur Aufnahme in den NSD.-Studentenbund ist die Zugehörigkeit zur Deutschen Studentenschaft und die Erfüllung von Voraussetzungen, wie sie in gleicher Form für die Aufnahme in die NSDAP. gefordert werden.

Nach spätestens dreisemestriger Bewährung in den studentischen Kameradschaften oder nach Bewährung in der Partei bzw. einer ihrer Gliederungen kann jeder deutsche Student in den NSD.-Studentenbund nach Maßgabe der bei dieser Gliederung bestehenden Bestimmungen berufen werden.

Jeder Angehörige einer Stammannschaft ist Mitglied des NSD.-Studentenbundes.

2. Aufgaben usw.:

Der NSD.-Studentenbund ist allein für die gesamte politisch-weltanschauliche Erziehung der deutschen Studenten zuständig.

Die Erziehungsarbeit wird in den Kameradschaften und Stammannschaften vorgenommen.

a) **Die Kameradschaft** umfaßt 20 bis 30 Studenten des 1. bis 3. Semesters und pflegt in ihrem Kreise Kameradschaft und Geselligkeit. Sie stellt die neue Form studentischer Gemeinschaft dar. Die Mitglieder der Kameradschaften sollen in den Gliederungen der NSDAP. regelmäßigen Dienst leisten.

b) **Die Stammannschaft** ist der nationalsozialistische Stoßtrupp an den Hoch- und Fachschulen. Aus ihr gehen die Führer des NSD.-Studentenbundes und der Deutschen Studentenschaft hervor. Die Stammannschaften bilden eine einsatzbereite und besondere aktive Auslese unter den Studenten. Sie leben in Stammhäusern in Wohngemeinschaften (30 bis 60 Studenten) zusammen. Die Mitglieder der

Stammannschaft sind während ihrer Zugehörigkeit zu dieser (in der Regel drei Semester) vom Dienst in den Gliederungen der NSDAP. (SA., SS., NSKK., HJ.) beurlaubt.

3. Unterstellungsverhältnis und Zuständigkeit:

Der NSD.-Studentenbund ist als Gliederung der NSDAP. politisch dem Stellvertreter des Führers unterstellt. Der seitherige Reichsführer des NSD.-Studentenbundes trägt die Dienstbezeichnung „Der Reichsstudentenführer".

Die Reichsstudentenführung stellt die Zusammenfassung der Ämter des NSD.-Studentenbundes und der Deutschen Studentenschaft im Stabe des Reichsstudentenführers dar. Für besondere Aufgaben kann der Reichsstudentenführer Beauftragte in seinen Stab berufen.

Der Reichsstudentenführung unterstehen fachlich die Gaustudentenführungen im Stabe des jeweiligen Gauleiters mit der Dienststellung eines Gauamtes der NSDAP.

Der Gaustudentenführer untersteht disziplinär dem Gauleiter, fachlich dem Reichsstudentenführer und ist dem Gauleiter verantwortlich für alle den NSD.-Studentenbund und die Deutsche Studentenschaft betreffenden Fragen in seinem Gaugebiet. Die Gaustudentenführung ist die unterste selbständige organisatorische Einheit des NSD.-Studentenbundes und der Deutschen Studentenschaft.

Bei den Hoch- und Fachschulen sind **Studentenführungen** errichtet. Die Studentenführer der einzelnen Hoch- und Fachschulen des betreffenden Gaugebietes unterstehen dem Gaustudentenführer.

4. Berufungen und Ernennungen:

Der Reichsstudentenführer beruft zur Leitung der Ämter des NSD.-Studentenbundes und der Deutschen Studentenschaft Parteigenossen in seinen Stab. Diese können vom Reichsstudentenführer zur Verleihung eines Politischen-Leiter-Dienstranges vorgeschlagen werden. (Bearbeitung erfolgt durch den Reichsorganisationsleiter der NSDAP., Hauptpersonalamt.)

Der Gaustudentenführer wird auf Vorschlag bzw. im Einvernehmen mit dem Reichsstudentenführer vom Gauleiter in seinen Stab berufen. Die Ernennung zum Politischen Leiter regelt sich nach den bestehenden Personalbestimmungen der NSDAP. Die Studentenführer der Hoch- und Fachschulen unterstehen disziplinär dem Gauleiter.

5. Gebietliche Organisation:

Die gebietliche Organisation des NSD.-Studentenbundes stimmt ohne Ausnahme mit derjenigen der NSDAP. überein, das heißt, der Arbeitsbereich einer Gaustudentenführung deckt sich mit demjenigen eines Gaues der NSDAP.

6. Dienststellen der Reichsstudentenführung:

Stabsamt,
Verbindungsamt Berlin,
Führungsamt,
Wirtschafts- und Sozialamt,
Kulturamt,
Außenamt,

Amt Politische Erziehung, Amt Studentenkampfhilfe,
Amt Wissenschaft und Facherziehung, Amt Körperliche Ertüchtigung,
Amt Presse und Propaganda, Amt Studentinnen.

7. Dienststellen in den Gaustudentenführungen:

Die Dienststellen der Reichsstudentenführung werden nach Notwendigkeit in den Gaustudentenführungen errichtet. In Wegfall kommt das Stabsamt und Verbindungsamt Berlin.

8. Dienstkleidung:

Der NSD.-Studentenbund hat als Gliederung der Partei zum Zwecke einheitlichen Auftretens, insbesondere der Stammannschaften, die vom Führer genehmigte Dienstkleidung.

Schiffchenmütze aus schwarzem Tuch. Die nicht herunterziehbare Mützenklappe ist mit einem weißen Tuchpaspel umrandet.

Kurze, einreihige Dienstjacke aus schwarzem Tuch mit zwei aufgesetzten Brusttaschen.

Zwei schwarze Achselstücke mit weißer Einfassung.

Die Knöpfe sind silbergekörnt.

Am linken Oberarm der Dienstjacke wird die Armbinde des NSD.-Studentenbundes getragen.

Schwarzer Leibriemen mit silberfarbenem Koppelschloß.

Breecheshose aus schwarzem Tuch.

Marschstiefel, hoch, schwarz.

Braunhemd mit schwarzem Binder (mit einfachem Parteiabzeichen für Parteigenossen).

Auf der linken Brusttasche wird das Abzeichen des NSD.-Studentenbundes getragen.

9. Abzeichen und Fahnen:

Der Führer hat am 26. Januar 1936 dem NSD.-Studentenbund eine Fahne verliehen. Die Fahne ist aus rotem Fahnentuch und führt in der Mitte auf weißem Rautenfeld eine schwarze Hakenkreuzraute mit zwei parallelen weißen Streifen. Siehe Organisationsbuch der NSDAP. S. 35.

Zum Führen der Fahne sind berechtigt die Gaustudentenführungen und die Studentenführungen der Hoch- und Fachschulen.

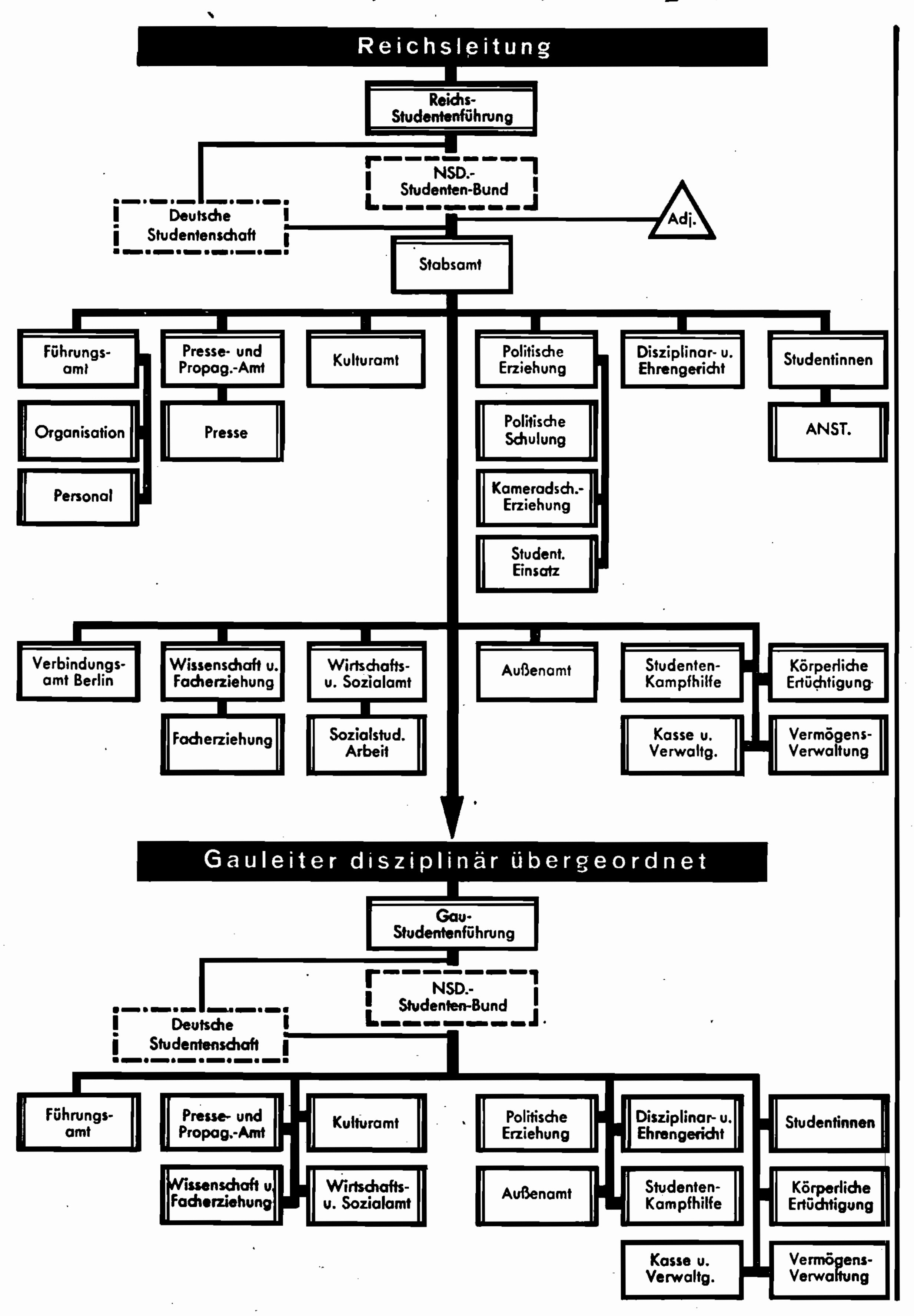
Das Abzeichen des NSDStB. ist eine Hakenkreuzraute. Der Reichsstudentenführer kann an verdiente Kameraden, die in der Zeit vor dem 30. Januar 1933 im NSD.-Studentenbund aktiv gearbeitet haben, ein silbernes Ehrenzeichen verleihen.

10. Dienstschilder und Stempel:

Dienstschilder führen die Reichsstudentenführung und die Gaustudentenführungen nach den bestehenden Vorschriften der NSDAP. Der Bezug dieser Dienstschilder regelt sich sinngemäß.

Der Parteistempel findet für parteidienstliche Zwecke Verwendung, für alle übrigen Angelegenheiten das Dienstsiegel der Deutschen Studentenschaft.

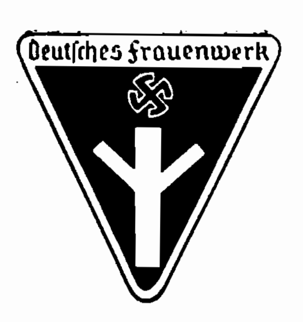
Reichsstudentenführung





NS.-Frauenschaft

Deutsches Frauenwerk



Als Gliederung der NSDAP. besteht die NS.-Frauenschaft in allen Hoheitsbereichen bis zum Block.

Unterstellung:

Die NS.-Frauenschaft und das Deutsche Frauenwerk werden geführt von der Reichsfrauenführerin. Die Frauenschaftsleiterinnen im Gau, Kreis, der Ortsgruppe oder dem Stützpunkt gehören zum Stab des zuständigen Hoheitsträgers der NSDAP. und unterstehen ihm disziplinär.

Mitgliedschaft:

a) NS.-Frauenschaft:

Unbescholtene deutsche Mädchen bzw. Frauen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, deutschblütig sind und die weder einer Freimaurerloge noch einem sonstigen Geheimbund angehören, können unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen Mitglied der NS.-Frauenschaft werden. Bei verheirateten Frauen ist Bedingung, daß der Mann ebenfalls deutschblütig ist.

b) Deutsches Frauenwerk:

Die Aufnahme in das Deutsche Frauenwerk wird von einer vier- bis sechswöchigen Probezeit abhängig gemacht, die bis zu einem Vierteljahr ausgedehnt werden kann. Die Probezeit besteht in dem regelmäßigen Besuch der Veranstaltungen und der Arbeitsabende des Deutschen Frauenwerkes und soll die Bereitschaft zur Mitarbeit ergeben.

c) Jugendgruppen:

Mitglieder der NS.-Frauenschaft und des Deutschen Frauenwerkes, die aus dem BDM., dem weiblichen Arbeitsdienst und dem Frauenamt der

DAF. übernommen werden, werden bis zum 30. Lebensjahr in der Jugendgruppe innerhalb einer Ortsfrauenschaft zusammengefaßt.

Die Jugendgruppe ist keine eigene Organisation innerhalb der NS.-Frauenschaft und des Deutschen Frauenwerkes, sondern eine Abteilung.

Aufgabe:

Die NS.-Frauenschaft hat die Aufgabe, dem Führer politisch und weltanschaulich zuverlässige Führerinnen zu erziehen, die die Arbeitsgebiete der NS.-Frauenschaft führen. Diese umfassen sämtliche Gebiete, auf denen die Mitarbeit der Frauen erforderlich ist.

Dies geschieht:

1. durch die Ausübung der gesamten weltanschaulichen Ausrichtung der Frauenarbeit einschließlich der Ausbildungsstätten durch die NS.-Frauenschaft,
2. durch Schaffung der zur Erfüllung dieser Arbeit notwendigen Einrichtungen.

Aufgabenverteilung:

1. Finanzverwaltung:

Die Finanzverwaltung beschäftigt sich mit allen kassenmäßigen Angelegenheiten und führt die Kartei.

2. Geschäftsleitung:

Der Geschäftsleitung obliegt die Ausrichtung aller Arbeiten der einzelnen Abteilungen. Zu ihr gehört die Abteilung Schlichtung.

3. Organisation und Personal:

Die Abteilung hat die Aufgabe der Leitung und Überwachung des organisatorischen Aufbaues der NS.-Frauenschaft. Das Ergebnis der organisatorischen Arbeit wird statistisch ausgewertet.

Die Abteilung untersteht dem Reichsorganisationsleiter der NSDAP., Hauptorganisationsamt. Die Personalangelegenheiten unterstehen dem Reichsorganisationsleiter der NSDAP., Hauptpersonalamt.

4. Presse und Propaganda:

Die Abteilung wirkt in bezug auf die Frauenerziehung und Frauenarbeit durch die Versorgung von Zeitschriften, Broschüren und sonstigem Aufklärungsmaterial, ferner durch Lichtbilder, Film, Funk und Ausstellungen.

5. Kultur, Erziehung, Schulung:

Zur Durchführung der Aufgaben dieser Abteilung sind folgende Referate vorgesehen:

Weltanschauliche Schulung,
Rassenpolitische Schulung,
Leibeserziehung,
Mädchenerziehung,
Frauenwerkgestaltung,
Volksspiel und Feiergestaltung,
Schrifttumsstelle,
Bildende und angewandte Kunst,
Wissenschaftliche Arbeiten.

6. Reichsmütterdienst:

Der Reichsmütterdienst hat die Aufgabe, durch seine Einrichtungen eine gesunde Familiengründung und Familienführung zu unterstützen. Zu diesem Zweck bestehen Schulungseinrichtungen

1. für die Haushaltsführung,

2. für die Gesundheitsführung,

3. für die Erziehung,

4. für die Pflege des Volksbrauchtums und der Heimgestaltung.

Für die Durchführung der Mütterschulungsarbeit innerhalb der Gaue sind neben den Gaufrauenschaftsleiterinnen die Gauabteilungsleiterinnen des Reichsmütterdienstes verantwortlich; sie sind Fachkräfte, die alle Vorbedingungen erfüllen, die für ihre Tätigkeit erforderlich sind.

Die Lehrgänge selbst werden von ehrenamtlichen und hauptamtlichen, weltanschaulich zuverlässigen Fachkräften durchgeführt. Die ehrenamtlichen Lehrkräfte werden aus den Reihen der Kreisfürsorgerinnen, Ärztinnen, Jugendleiterinnen usw. entnommen.

Die Lehrgänge werden nach dem von der Reichsfrauenführung festgelegten Rahmenlehrplan erteilt. Die Arbeit des Reichsmütterdienstes setzt vor allem in den Notstandsgebieten ein. Die Einrichtung der einzelnen Kurse richtet sich nach den Bedürfnissen der Gaue.

7. Volkswirtschaft — Hauswirtschaft:

Im Mittelpunkt der Arbeit der Abteilung Volkswirtschaft — Hauswirtschaft steht die volkswirtschaftliche Erziehung und hauswirtschaftliche Ertüchtigung aller deutschen Hausfrauen. Die Abteilung fördert praktische Verbrauchslenkung. Die Aufklärungsarbeit erstreckt sich auf das Gebiet der Ernährung, auf die Verwendungsmöglichkeiten der neuen deutschen Werkstoffe, auf die Veranstaltung von Kleiderlehrschauen, ferner auf die hauswirtschaftliche Beratung der Siedlerfrauen in den Reichsheimstätten sowie schließlich auf die Betreuung des hauswirtschaftlichen Nachwuchses.

Die Abteilung führte zu diesem Zwecke das „Hauswirtschaftliche Jahr" ein, ferner Kurse zur Ausbildung von geprüften Hausgehilfinnen und Meisterinnen der Hauswirtschaft.

8. Grenz- und Ausland:

Aufgabe der Abteilung Grenzland — Ausland ist es, auf die mannigfachen Anfragen aus dem Ausland über die Stellung und Aufgaben der Frau im neuen Deutschland Auskunft zu geben, Verbindung mit ausländischen Organisationen zu unterhalten, Journalisten, Lehrern usw. über die Arbeit der deutschen Frau Auskunft zu erteilen und ihnen die Möglichkeit zu geben, die deutsche Frauenarbeit kennenzulernen. In enger Verbindung mit der Auslandsorganisation der NSDAP. wird den auslandsdeutschen Frauen, die nach Deutschland kommen, ein Einblick in das deutsche Frauenschaffen gewährt und ihnen die Teilnahme an Schulungskursen und Besichtigung von Frauenarbeitsdienstlagern ermöglicht.

Ein besonderes Augenmerk richtet die Abteilung auf das deutsche Grenzland. Die Frauenarbeit in den Grenzgauen wird besonders von den Jugendgruppen vorwärtsgetragen. Neben der ideellen Schulungsarbeit und Volkstumspflege besteht die praktische Arbeit in der Durchführung der Kurse des Mütterdienstes mit dem Ziel, im Grenzland die Verwurzelung der Bewohner mit der Heimat im nationalsozialistischen Sinne zu pflegen.

Die Ausrichtung der Grenz- und Auslandsarbeit wird durch Arbeitstagungen der Leiterinnen dieser Abteilung in den Reichsschulen der NS.-Frauenschaft gewährleistet.

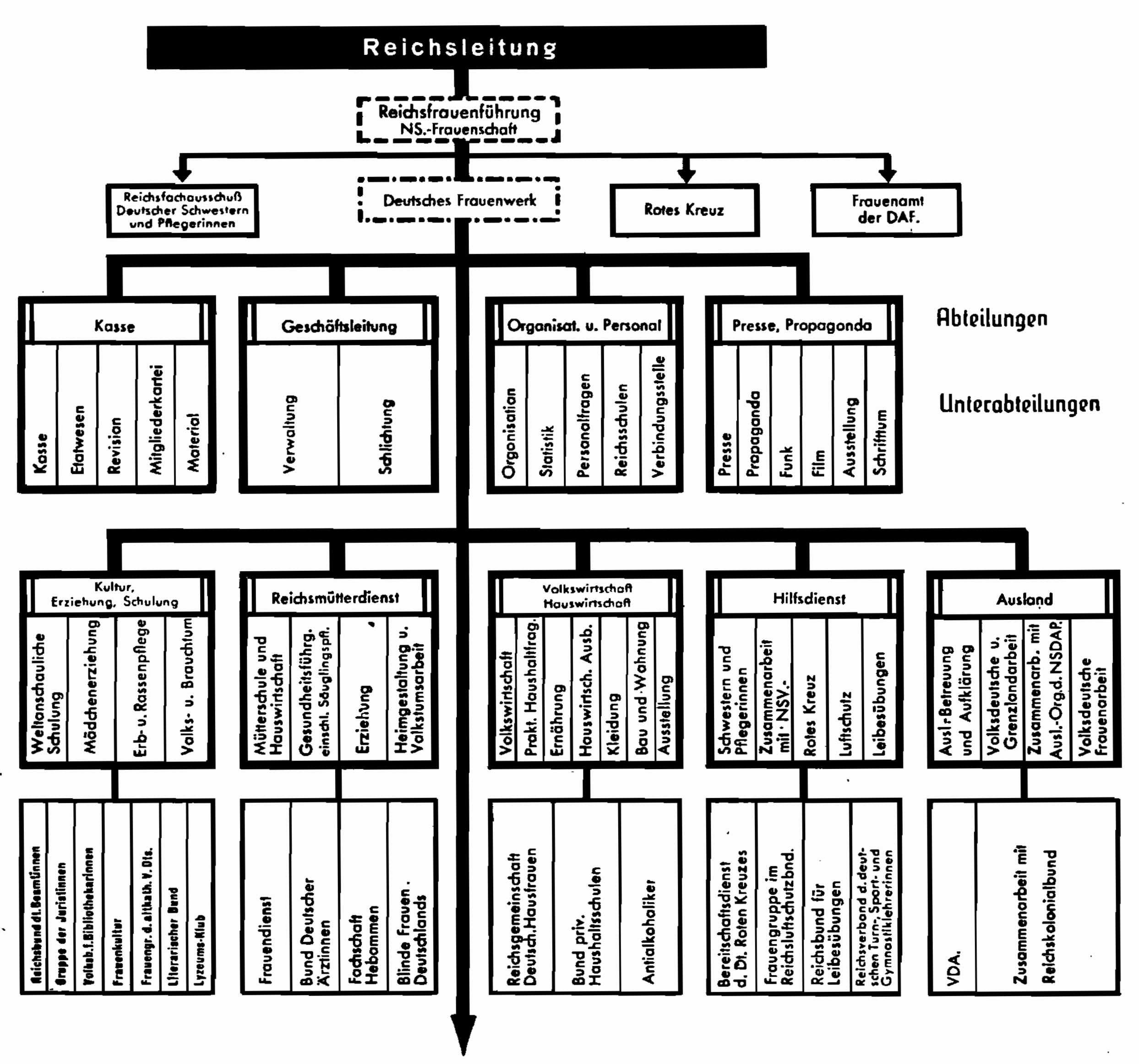
9. Hilfsdienst:

Die Abteilung bearbeitet Aufgaben der Frau

1. für die NS.-Volkswohlfahrt,
2. für das Deutsche Rote Kreuz,
3. für die Seefahrt,
4. für den Luftschutz.

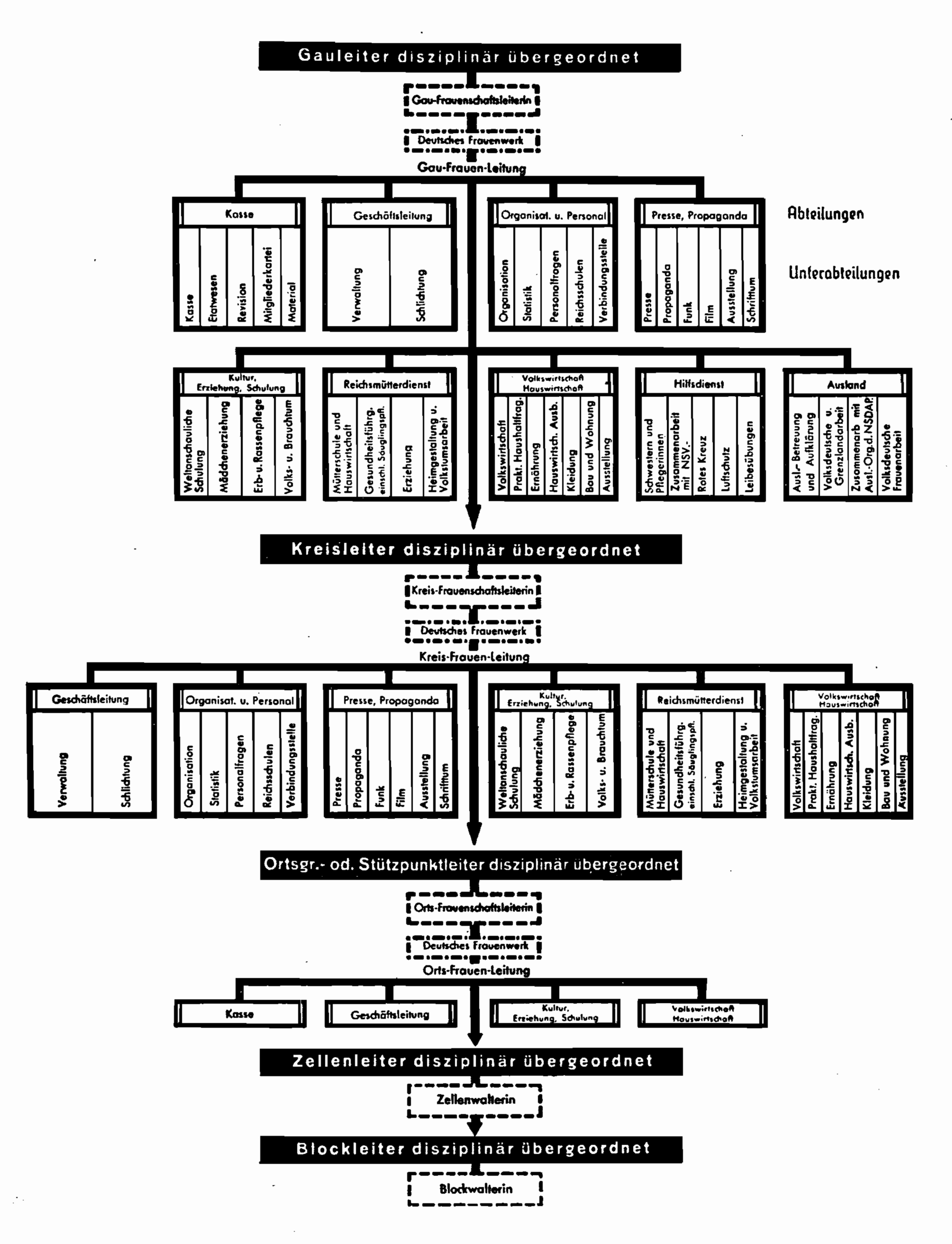
Betreffend Schulung: Siehe Abhandlung Hauptschulungsamt!

NS.-Frauenschaft und Deutsches Frauenwerk



Fortsetzung nächste Seite

NS.-Frauenschaft und Deutsches Frauenwerk



Höchstzahl der zulässigen, sich fachlich unterstehenden Dienststellen

Organisation:

Gebietlich stimmt die Einteilung der NS.-Frauenschaft ohne Ausnahme mit der Einteilung der Hoheitsgebiete der NSDAP. überein. Innerhalb eines Ortsgruppenbereiches der NSDAP. besteht eine Ortsfrauenschaft. Sinngemäß gilt das gleiche in den Kreisen und Gauen.

Zellen und Blocks der NS.-Frauenschaft entsprechen in ihrem Aufbau und in ihrer Form den Zellen und Blocks der NSDAP.

Die Blockwalterin:

Die Blockwalterin wird vom zuständigen Ortsgruppen- bzw. Stützpunktleiter auf Vorschlag der Ortsfrauenschaftsleiterin bestimmt.

Die Blockwalterin untersteht fachlich der Zellenwalterin, disziplinär dem Blockleiter der NSDAP.

Die Blockwalterin muß ständig über alle Anordnungen und Maßnahmen der NS.-Frauenschaft unterrichtet sein. Sie muß sich durch vorbildliche Haltung das Vertrauen nach oben wie nach unten erwerben.

Sie soll Verbindungsglied sein zwischen der Frauenschaftsleiterin und den in einem Block zusammengefaßten Frauenschaftsmitgliedern.

Die Blockwalterin hat die Aufgabe, aufklärend, ausgleichend und helfend im Sinne der Bewegung zu wirken.

Ihre Tätigkeit besteht in der praktischen Erziehung zur Frauenarbeit, in der Aufklärung und Propaganda für das Aufgabengebiet der Frauenschaft bzw. des Frauenwerkes, z. B. Kurse für Mütterschulung, für Säuglingspflege, Haushaltungs- und Kochkurse usw.

Im übrigen soll die Blockwalterin die Mitglieder der NS.-Frauenschaft nur dann besuchen, wenn es zweckmäßig erscheint.

Die Zellenwalterin:

Die Zellenwalterin wird vom zuständigen Hoheitsträger auf Vorschlag der Ortsfrauenschaftsleiterin bestimmt.

Die Zellenwalterin untersteht fachlich der Ortsfrauenschaftsleiterin, disziplinär dem Zellenleiter der NSDAP.

Die Zellenwalterin soll für enges und kameradschaftliches Zusammenarbeiten mit den Blockwalterinnen einerseits und dem Zellenleiter andererseits besorgt sein.

Je nach Notwendigkeit finden in regelmäßigen Abständen für die Block- und Zellenwalterinnen Besprechungen unter der Leitung der Ortsfrauenschaftsleiterin statt.

Einmal im Monat müssen die Block- und Zellenwalterinnen mit den Mitgliedern der NS.-Frauenschaft an den Pflichtabenden der NS.-Frauenschaft teilnehmen.

Einrichtungen der NS.-Frauenschaft und des Deutschen Frauenwerkes:

1. Reichs- und Gauschulen,
2. Heime und Umschulungslager,
3. Mütterschulen,
4. Lehrküchen,
5. Hauswirtschaftliche Beratungsstellen.

Hauptamt
und Ämter
für Volkswohlfahrt
Die NSV.

Führung:

Der Leiter des Hauptamtes für Volkswohlfahrt ist in Personalunion Reichswalter der NS.-Volkswohlfahrt e. V. Er ist gleichzeitig als Reichsbeauftragter für das WHW. mit der Durchführung des Winterhilfswerkes des deutschen Volkes betraut.

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben im Reichsgebiet sind dem Hauptamt für Volkswohlfahrt die Gau-, Kreis-, Ortsgruppen- und Stützpunktamtsleitungen des Amtes für Volkswohlfahrt verantwortlich.

Der Leiter des Hauptamtes für Volkswohlfahrt bzw. die Leiter der Ämter für Volkswohlfahrt im Gau, Kreis und in der Ortsgruppe bzw. im Stützpunkt berufen Parteigenossen zur Dienstleistung in ihre Dienststellen. Sie können diese Parteigenossen für einen Dienstrang als Politische Leiter dem zuständigen Hoheitsträger vorschlagen. Dabei sind die Bestimmungen des Personalamtes zu beachten.

Das Hauptamt für Volkswohlfahrt betreut als selbständiges Hauptamt in der Reichsleitung der NSDAP. die NS.-Volkswohlfahrt e. V.

Die NS.-Volkswohlfahrt e. V.



„Laut Verfügung des Führers vom 3. Mai 1933 wird die NS.-Volkswohlfahrt e. V. als Organisation innerhalb der Partei für das Reich anerkannt. Sie ist zuständig für alle Fragen der Volkswohlfahrt und Fürsorge und hat ihren Sitz in Berlin."

Nach § 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. 3. 1935 ist die NS.-Volkswohlfahrt e. V. ein der NSDAP. angeschlossener Verband.

Die Reichswaltung der NS.-Volkswohlfahrt ist in 5 Ämter gegliedert:

Organisationsamt,
Amt Finanzverwaltung,
Amt Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe,
Amt Volksgesundheit,
Amt Werbung und Schulung.

Diesen Ämtern stehen Politische Leiter der NSDAP. vom Arbeitsbereich des Hauptamtes für Volkswohlfahrt vor.

Organisationsamt:

Das Organisationsamt leitet und überwacht den organisatorischen Aufbau der Dienststellen der NS.-Volkswohlfahrt im Reich. Es trifft die Vorbereitungen zur Durchführung der einzelnen Maßnahmen der NSV. Das Organisationsamt hat die Leitung und Durchführung des Winterhilfswerkes des deutschen Volkes in organisatorischer Hinsicht.

Im Organisationsamt werden die Leistungen und Ergebnisse der NS.-Volkswohlfahrt und des Winterhilfswerkes statistisch bearbeitet, ausgewertet und graphisch dargestellt.

Die Planung und Gestaltung des Ausstellungswesens wird durch das Organisationsamt vorgenommen.

Die Organisationsbeauftragten haben die Aufgabe, die Organisation und Durchführung der Maßnahmen der NSV. und des WHW. zu überwachen, festgestellte Fehler und Mängel an Ort und Stelle zu beheben sowie auf Anforderung der Gauamtsleitungen für plötzlich ausscheidende Mitarbeiter vorübergehend die Leitung der Dienststellen und die Einarbeitung der Nachfolger zu übernehmen. Durch ihre Tätigkeit wird die enge Verbindung mit den Gauen aufrechterhalten.

Das Organisationsamt untersteht in der Ausrichtung dem Reichsorganisationsleiter der NSDAP., Hauptorganisationsamt.

Amt Finanzverwaltung:

Das Amt Finanzverwaltung hat folgende Aufgaben:

1. Bearbeitung und Verwaltung der Finanzen der NS.-Volkswohlfahrt und des Winterhilfswerkes, die beide verwaltungsmäßig getrennt geführt werden.
2. Reichskarteimäßige Erfassung der Mitglieder der NS.-Volkswohlfahrt.
3. Rechtliche und finanzielle Bearbeitung der Grundstücks- und Gebäudeverwaltung.
4. Revision aller Dienststellen der NS.-Volkswohlfahrt und des Winterhilfswerkes des deutschen Volkes.

Die Finanzen der NSV. und des WHW. unterliegen der Aufsicht des Reichsschatzmeisters der NSDAP.

Amt Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe:

Das Amt Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe ist für alle Aufgabengebiete der Wohlfahrtspflege zuständig.

Es werden die allgemeinen Fragen der freien Wohlfahrtspflege unter Hinzuziehung der beteiligten Stellen des Staates, der Partei und der Verbände der freien Wohlfahrtspflege mit dem Ziele einheitlicher und planwirtschaftlicher Gestaltung und Ausrichtung der gesamten Arbeit behandelt. Die vier anerkannten Reichsspitzenverbände sind unter Führung

des Hauptamtes für Volkswohlfahrt in der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen. Der „Reichszusammenschluß für öffentliche und freie Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe", der unter Führung des Leiters des Hauptamtes für Volkswohlfahrt steht, gewährleistet die enge Zusammenarbeit zwischen freier und öffentlicher Wohlfahrtspflege.

Dem Amt Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe ist die Durchführung des **Hilfswerkes „Mutter und Kind"** zugewiesen, das die gesamte **Familienhilfe** einschließlich der **Säuglings- und Kleinkinderfürsorge** und der **Müttererholungspflege** umfaßt. Dazu gehören die Errichtung und Führung von Kindertagesstätten, Erntekindergärten und Horten.

Die Siedlungshilfe wird in Zusammenarbeit mit dem Reichsheimstättenamt bearbeitet. Weiterhin hat es die Aufgabe, bei Zwangsräumungen von Wohnungen zur Vermeidung sozialer Härten zu vermitteln.

Die Erholungsfürsorge für Kinder und Jugendliche, insbesondere die Kinderlandverschickung und Heimentsendung, ist ein weiteres Aufgabengebiet des Amtes.

In der **„Hitler-Freiplatz-Spende"** wird die Erholungsfürsorge für alte Kämpfer und Volksgenossen einschließlich der Verwandten durchgeführt.

In Zusammenarbeit mit den zuständigen behördlichen und parteiamtlichen Stellen werden durch die **NSV.-Jugendhilfe** die sozialerzieherischen Maßnahmen für hilfsbedürftige Kinder und Jugendliche in die Wege geleitet.

Die eigenen und unterstellten Einrichtungen der geschlossenen, halboffenen und offenen Fürsorge werden betreut.

Die Fragen der Fürsorge für Straffällige und Entlassene, die Trinker-, Wanderer- und Bahnhofsfürsorge sowie die Fürsorge für Blinde, Schwerhörige und Gehörlose werden hier bearbeitet.

Der Aufbau und die Führung der **NS.-Schwesternschaft** (siehe S. 282 b) und des Reichsbundes der freien Schwestern, ebenso wie die Errichtung von Gemeindepflegestationen sind Aufgaben dieses Amtes.

Des weiteren werden Vorschläge zur Reform des Fürsorgerechtes sowie Steuer- und Rechtsfragen des Wohlfahrtswesens bearbeitet.

Die wissenschaftliche Bearbeitung der Wohlfahrtsfragen wird in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen durchgeführt. Zu diesem Zwecke ist dem Amt eine wissenschaftliche Forschungsstelle mit umfassendem Archiv angegliedert.

Amt Volksgesundheit:

Dem Amt Volksgesundheit obliegt die Bearbeitung aller gesundheitlichen Fragen, die sich in seinem Arbeitsbereich ergeben.

Insonderheit führt das Amt Volksgesundheit zusätzliche Maßnahmen für diejenigen Volkskreise durch, für die andere Kostenträger, wie die Sozialversicherung, die DAF. und der Staat, nicht eintreten können. In

Frage kommen hier das Tuberkulose-Hilfswerk, die Heilverschickung für kranke Partei- und Volksgenossen sowie gesundheitliche Sanierungsmaßnahmen in den Notstandsgebieten.

Alle gesundheitlichen Fragen, die bei den Arbeiten der anderen Ämter anfallen, werden vom Amt Volksgesundheit bearbeitet, und zwar in engster Zusammenarbeit mit den Sozialversicherungsträgern und den Stellen des staatlichen Gesundheitsdienstes.

Das Amt Volksgesundheit untersteht in gesundheitspolitischer Hinsicht dem Hauptamt für Volksgesundheit der NSDAP.

Amt Werbung und Schulung:

Das Amt Werbung und Schulung führt die gesamte Propaganda-, Presse- und Schulungsarbeit der NS.-Volkswohlfahrt durch. Hierzu bedient es sich aller neuzeitlichen Mittel.

Dem Amt obliegt die Ausgestaltung der NSV.-Presse und die Belieferung der Tages-, Fach- und Weltpresse mit einschlägigem Text- und Bildmaterial.

Es sorgt für die Anfertigung des gesamten Propagandamaterials sowie für die Durchführung der Propagandamaßnahmen der NS.-Volkswohlfahrt und der Sachgebiete.

Das Amt hat die fachpolitische Schulung der Walter und Helfer der NS.-Volkswohlfahrt auf weltanschaulicher Grundlage durchzuführen; ihm unterstehen die NSV.-Schulen.

Das Amt Werbung und Schulung **untersteht** hinsichtlich

der Schulung: dem Reichsorganisationsleiter der NSDAP., Hauptschulungsamt;
der Propaganda: dem Reichspropagandaleiter der NSDAP.;
der Presse: dem Reichspressechef bzw. Hauptverwaltungsamt für die Presse.

Gauamtsleitung und Gauwaltung der NSV.:

Die Gauamtsleitung des Amtes für Volkswohlfahrt wird vom Gauamtsleiter, der gleichzeitig Gauwalter der NSV. e. V. ist, geleitet.

Die Durchführung der Aufgaben der Gauwaltung liegt bei den fünf Abteilungen, die den Ämtern in der Reichswaltung der NSV. entsprechen.

Die Abteilungen sind unterteilt in Unterabteilungen und Sachgebiete.

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben im Gaugebiet sind der Gauamtsleitung die Kreisamtsleitungen verantwortlich.

Der Leiter des Amtes für Volkswohlfahrt untersteht disziplinär dem Gauleiter der NSDAP., fachlich dem Hauptamtsleiter des Hauptamtes für Volkswohlfahrt.

Kreisamtsleitung und Kreiswaltung der NSV.:

Für die Kreisamtsleitung des Amtes für Volkswohlfahrt gilt sinngemäß das gleiche wie für die Gauamtsleitung des Amtes für Volkswohlfahrt.

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben im Kreisgebiet sind der Kreisamtsleitung die Ortsgruppen- bzw. Stützpunkt-Amtsleitungen verantwortlich.

Der Kreisamtsleiter des Amtes für Volkswohlfahrt untersteht disziplinär dem Kreisleiter der NSDAP., fachlich dem Gauamtsleiter des Amtes für Volkswohlfahrt.

Ortsgruppenamtsleitung (bzw. Stützpunkt):

Die Ortsgruppenamtsleitung des Amtes für Volkswohlfahrt wird geleitet vom Ortsgruppenamtsleiter, der gleichzeitig Ortswalter der NSV. e. V. ist.

Die Durchführung der Aufgaben der Ortswaltung liegt bei den Abteilungen, die entsprechend der Größe des Ortsgruppengebietes den Abteilungen der Kreiswaltung angepaßt sind. Die Abteilungen sind unterteilt in Unterabteilungen und Sachgebiete.

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben im Ortsgruppengebiet sind der Ortsgruppenamtsleitung die Zellenwalter verantwortlich.

Der Ortsgruppenamtsleiter untersteht disziplinär dem Ortsgruppenleiter der NSDAP., fachlich dem Kreisamtsleiter des Amtes für Volkswohlfahrt.

Die Zelle:

Die Zelle besteht aus 4—8 Blocks.

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben der Zelle sind dem Zellenwalter die Blockwalter verantwortlich.

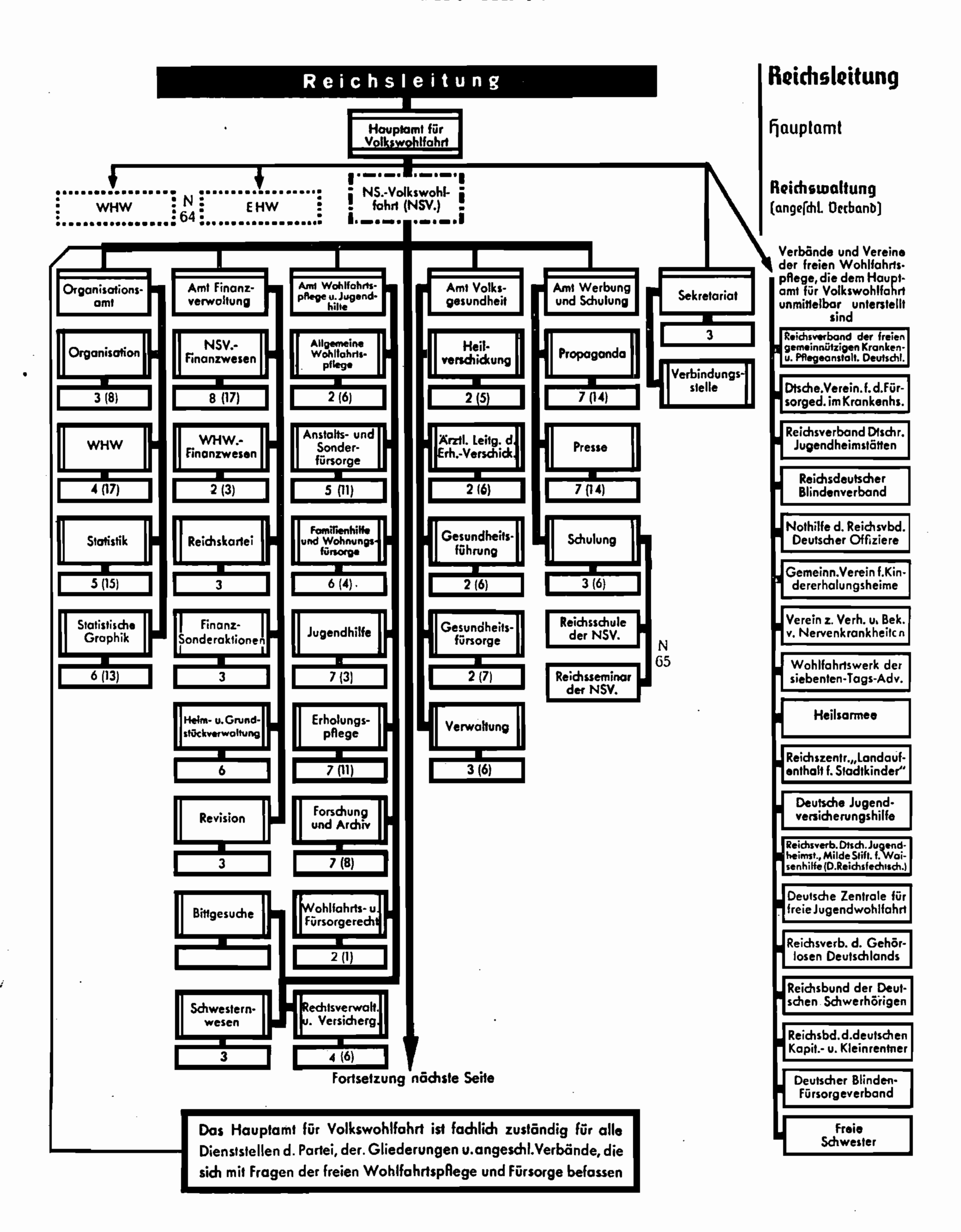
Der Zellenwalter:

Der Zellenwalter ist dem zuständigen Ortsgruppenamtsleiter des Amtes für Volkswohlfahrt für alle sein Gebiet betreffenden Fragen der NSV. verantwortlich. Aufgaben des Zellenwalters sind:

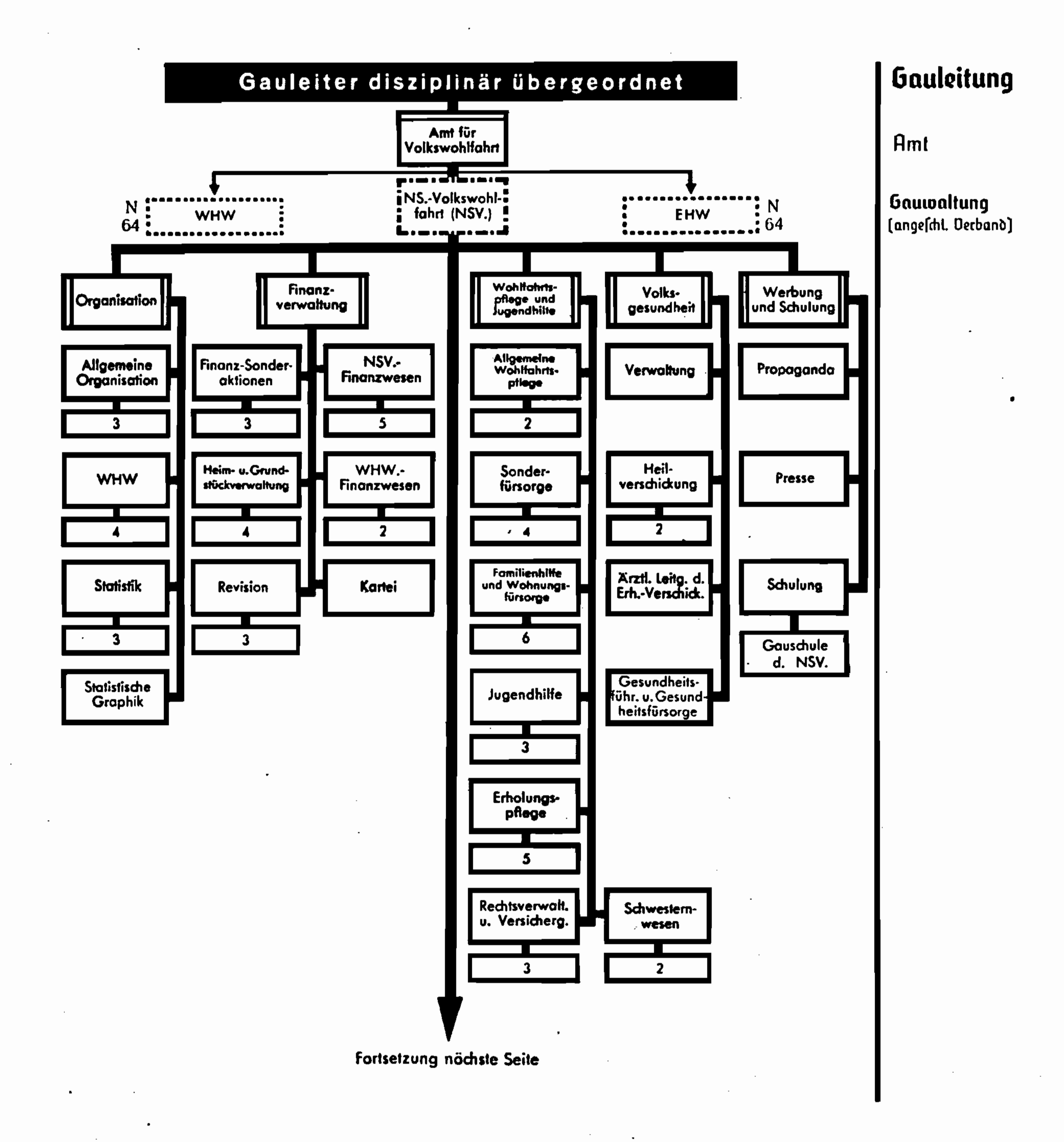
1. Durchführung aller Anordnungen der übergeordneten Dienststelle.
2. Erledigung aller Fragen, die durch den Blockwalter nicht gelöst werden konnten.
3. Fachliche Schulung seiner Blockwalter, damit sie jederzeit in der Lage sind, die von der NS.-Volkswohlfahrt durchzuführenden Aufgaben zu erfüllen.
4. Zusammengefaßte Meldungen über Sammlungen, Spenden, Beitragsabrechnungen, Prüfungsergebnisse und Erhebungen an den Ortsgruppenamtsleiter.

(Fortsetzung Seite 282)

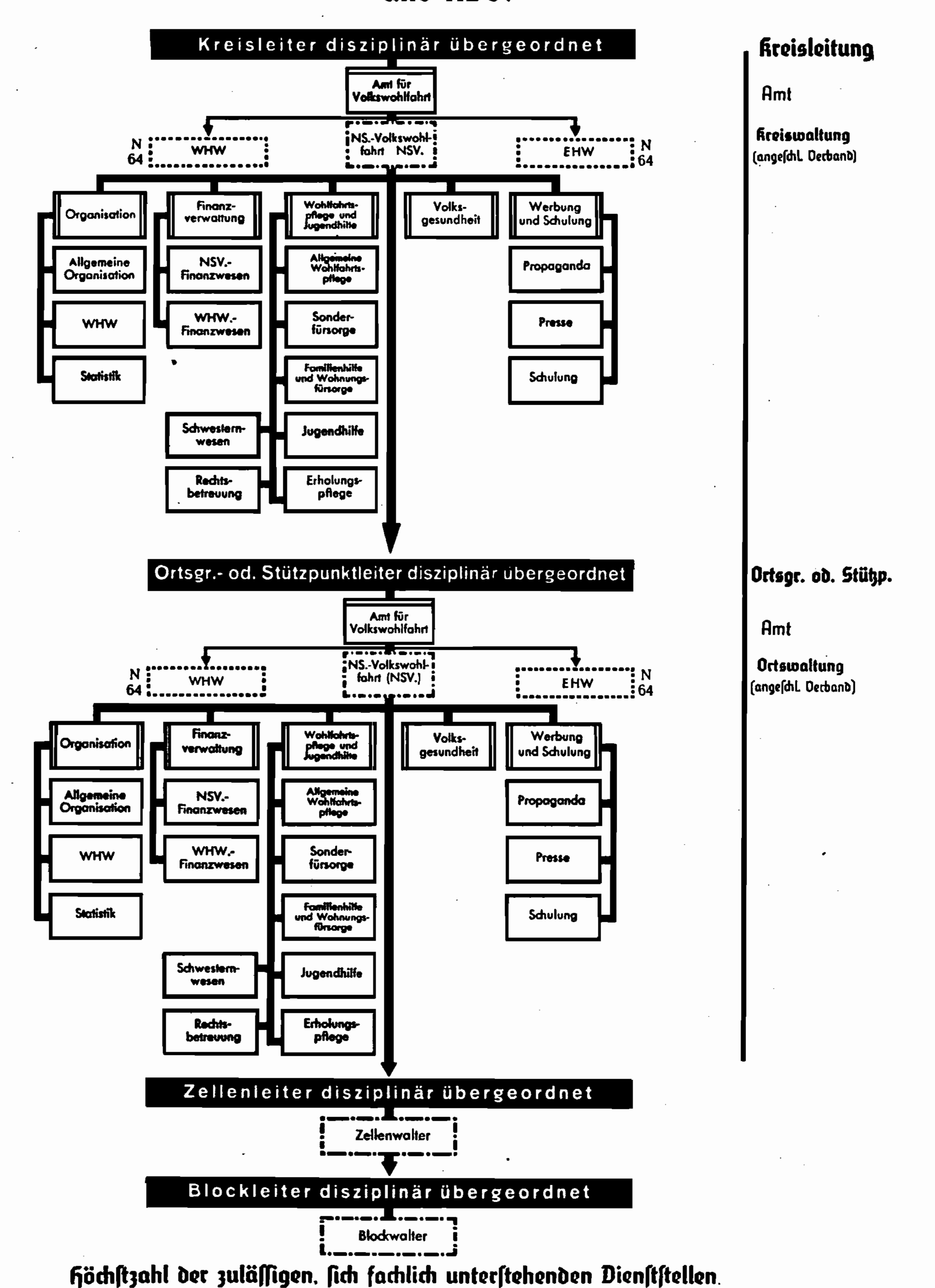
Hauptamt für Volkswohlfahrt
und NSV.



Amt für Volkswohlfahrt
und NSV.



Amt für Volkswohlfahrt
und NSV.



Höchstzahl der zulässigen, sich fachlich unterstehenden Dienststellen.

5. Laufende Unterrichtung der fachlich unterstellten Blockwalter über alle die NSV. berührenden Fragen.

6. Enges und kameradschaftliches Zusammenarbeiten mit den Politischen Leitern und Waltern innerhalb seines Arbeitsgebietes.

Der Zellenwalter untersteht disziplinär dem jeweils zuständigen Zellenleiter der NSDAP., fachlich dem Ortsgruppenamtsleiter des Amtes für Volkswohlfahrt.

Der Block:

Der Block ist die kleinste Einheit und umfaßt gebietlich 40 bis 60 Haushaltungen.

Der Blockwalter:

Die Aufgaben des Blockwalters sind:

1. Aufklärung über die Einrichtungen der NSV. sowie Beratung über Inanspruchnahme derselben.

2. Betreuung der Haushaltungen.

3. Einziehung von Spenden und Beiträgen.

4. Wahrnehmung aller Belange der NSV.; insbesondere Feststellungen über die wirtschaftliche Lage, den Gesundheitszustand und die Wohnungsverhältnisse der Bedürftigen.

5. Ständige Kenntnis von allen Anordnungen und Maßnahmen der NSV., um jederzeit raten und helfen zu können.

6. Erwerb des Vertrauens nach oben und unten durch vorbildliche Tätigkeit.

Grundsätzlich haben Blockwalter und Blockleiter miteinander nicht schriftlich, sondern ausschließlich mündlich zu verkehren.

Anweisungen, Mitteilungen, Berichte sind demnach in jedem Falle mündlich zu erteilen.

Statt Blockwaltern und Zellenwaltern können Blockwalterinnen und Zellenwalterinnen eingesetzt werden.

Der Blockwalter untersteht disziplinär dem jeweils zuständigen Blockleiter der NSDAP., fachlich dem Zellenwalter.

Winterhilfswerk des deutschen Volkes: N 44

Das Winterhilfswerk des deutschen Volkes ist ein vom Führer geschaffenes selbständiges Hilfswerk zur Betreuung und Unterstützung in Not geratener Volksgenossen.

Die Leistungen des Winterhilfswerkes sind zusätzliche Leistungen zu den Fürsorgemaßnahmen des Staates, der Gemeinden, der NS.-Volkswohlfahrt und der anderen Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

Die Mittel zur Betreuung der Hilfsbedürftigen werden aus freiwilligen Opfern des deutschen Volkes aufgebracht.

Das Winterhilfswerk des deutschen Volkes wird durch den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda geführt und beaufsichtigt.

Auf seinen Vorschlag ernennt und entläßt der Führer und Reichskanzler den Reichsbeauftragten für das Winterhilfswerk des deutschen Volkes.

Der Leiter des Hauptamtes für Volkswohlfahrt ist der Reichsbeauftragte für das Winterhilfswerk des deutschen Volkes. Er hat die Leitung des Winterhilfswerkes. Er beruft die Reichsarbeitsgemeinschaften und den Reichsbeirat für das Winterhilfswerk des deutschen Volkes.

Die Gau-, Kreis-, Ortsgruppen- und Stützpunktamtsleiter der Ämter für Volkswohlfahrt sind die Gau-, Kreis- und Ortsbeauftragten für das Winterhilfswerk des deutschen Volkes.

Für die Durchführung des Winterhilfswerkes sind dem Reichsbeauftragten die Gau-, Kreis- und Ortsbeauftragten verantwortlich. Sie geschieht in Zusammenarbeit mit allen Gliederungen der NSDAP., den ihr angeschlossenen und von ihr betreuten Verbänden, den Staats- und Gemeindebehörden sowie den sonstigen Organisationen und Verbänden des deutschen Volkes.

Das Hauptamt für Volkswohlfahrt und die Ämter für Volkswohlfahrt in den Gauen, Kreisen und Ortsgruppen tragen als Dienststellen des Winterhilfswerkes die Bezeichnung: Reichs-, Gau-, Kreis- und Ortsführung des Winterhilfswerkes des deutschen Volkes.

Ernährungshilfswerk des deutschen Volkes: N 45

Die Durchführung des Ernährungshilfswerkes ist der NS.-Volkswohlfahrt e. V. übertragen und wird gemäß der Weisung des Beauftragten für den Vierjahresplan (s. Runderlaß des Reichs- und Preuß. Ministers des Innern vom 20. 11. 36, betr. die Beteiligung der Gemeinden) unter Mitwirkung der deutschen Gemeinden, des Reichsnährstandes usw. durchgeführt.

Das Ernährungshilfswerk dient zur Erfassung der bisher nicht verwerteten Küchen- und Nahrungsmittelabfälle für eine zusätzliche Mast von Schweinen.

Für die Leitung des Ernährungshilfswerkes ist verantwortlich der Leiter des Hauptamtes für Volkswohlfahrt, dem wiederum für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben im Reichsgebiet die Gau-, Kreis-, Ortsgruppen- und Stützpunktamtsleiter des Amtes für Volkswohlfahrt verantwortlich sind.

NS.-Schwesternschaft:

Die NS.-Volkswohlfahrt wurde durch Verfügung des Stellvertreters des Führers vom 5. 1. 1934 mit der Bildung einer nationalsozialistischen Schwesternorganisation beauftragt. Diese wurde mit dem 1. 6. 1934 als „NS.-Schwesternschaft" bestätigt. Die organisatorischen, politischen und finanziellen Belange der NS.-Schwesternschaft werden vom Hauptamt für Volkswohlfahrt wahrgenommen. Für Ausbildung und Schulung der Schwestern ist der Reichsärzteführer in seiner Eigenschaft als Leiter des Hauptamtes für Volksgesundheit verantwortlich.

Die NS.-Schwesternschaft ist eine Kampftruppe der nationalsozialistischen Bewegung zur Sicherstellung der Gesundheitsführung des Volkes. Ihr Arbeitsfeld ist die Gemeindepflege. Die Gemeindepflegestationen werden vordringlich in Notstandsgebieten und grenzpolitisch gefährdeten Gegenden errichtet.

Beim Hauptamt für Volkswohlfahrt ist die NS.-Schwesternschaft dem Leiter des Amtes für Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe, bei den Ämtern für Volkswohlfahrt in den Gauen dem Leiter der Abteilung Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe unterstellt. Die Führung der NS.-Schwesternschaft liegt beim Hauptamt in den Händen der Generaloberin der NS.-Schwesternschaft, bei den Ämtern für Volkswohlfahrt in den Gauen in den Händen der Gauvertrauensschwestern.

Die NS.-Schwesternschaft ist nach den Grundsätzen eines nationalsozialistischen Mutterhauses aufgebaut. Das Reichsmutterhaus befindet sich in Dresden und ist dem Rudolf-Heß-Krankenhaus angegliedert.

Die NS.-Schwesternschaft setzt sich zusammen aus:

Lernschwestern,
NS.-Schwester-Anwärterinnen und
NS.-Schwestern.



Hauptamt
und Ämter
für Kommunalpolitik

Aufbau:

Dem Hauptamt für Kommunalpolitik ist der Deutsche Gemeindetag (der nach dem Gesetz vom 15. Dezember 1933 eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und verwaltungsmäßig der Aufsicht des Reichsministers des Innern unterstellt wurde) politisch als betreute Organisation untergeordnet.

Es besteht Personengleichheit zwischen dem Leiter des Hauptamtes für Kommunalpolitik und dem Vorsitzenden des Deutschen Gemeindetages. Eine ebensolche Personengleichheit wird angestrebt zwischen den Leitern der Gau- und Kreisämter für Kommunalpolitik und den Vorsitzenden der Landes- und Provinzialdienststellen bzw. der Kreis- und Bezirksabteilungen des Deutschen Gemeindetages.

Der Leiter des Amtes für Kommunalpolitik im Gau untersteht disziplinär dem Gauleiter, fachlich dem Hauptamt für Kommunalpolitik.

Der Leiter des Amtes für Kommunalpolitik im Kreis untersteht disziplinär dem Kreisleiter und fachlich dem Gauamt für Kommunalpolitik.

Die Ortsgruppen- und Stützpunktleiter der NSDAP. sind dafür zuständig, die zur Information der Kreisamtsleiter erforderlichen Aufschlüsse zu geben und bei Notwendigkeit kommunalpolitische Aufgaben zu übernehmen.

Der zuständige Hoheitsträger entscheidet, welchen Rang die Sachbearbeiter der innerhalb der Ämter eingeteilten Arbeitsgebiete besitzen und ob die einzelnen Arbeitsgebiete als Hauptstellen oder Stellen des jeweiligen Amtes bewertet werden.

In den einzelnen Gauen ist es entsprechend den örtlichen Verhältnissen zulässig und zum Teil notwendig, daß mehrere Arbeitsgebiete von nur einem Sachbearbeiter erledigt werden.

Für die Einsetzung und Abberufung der Amtsleiter für Kommunalpolitik gelten die Bestimmungen des Personalamtes. Die Einsetzung und Abberufung eines Amtsleiters für Kommunalpolitik durch den zuständigen Hoheitsträger wird im Einvernehmen mit dem ranghöheren Amtsleiter für Kommunalpolitik vorgenommen.

Aufgaben:

1. Beratung des Hoheitsträgers und des Beauftragten der NSDAP. im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung in kommunalpolitischen Fragen.

2. Beratung und Betreuung aller Partei- und Volksgenossen in kommunalpolitischen Fragen.

3. Erziehung aller gemeindlich tätigen Kräfte im deutschen Volke im Geiste des Nationalsozialismus und in fachlicher Richtung, damit die gesamte Gemeindepolitik sich im Rahmen der nationalsozialistischen Weltanschauung bewegt.

4. Schulung und Erziehung der vorhandenen und noch zu gewinnenden gemeindepolitisch interessierten Volksgenossen sowie Heranbildung eines Nachwuchses wahrhaft nationalsozialistisch gesinnter und fachlich befähigter Gemeindepolitiker. Die Durchführung geschieht in Parteischulen und durch Wochenendkurse und Schulungstagungen. (Im Einvernehmen mit dem zuständigen Schulungsleiter der NSDAP.)

5. Tätige Mitwirkung bei der Fortbildung und Durchführung eines in ganz Deutschland einheitlich geltenden Gemeinderechts.

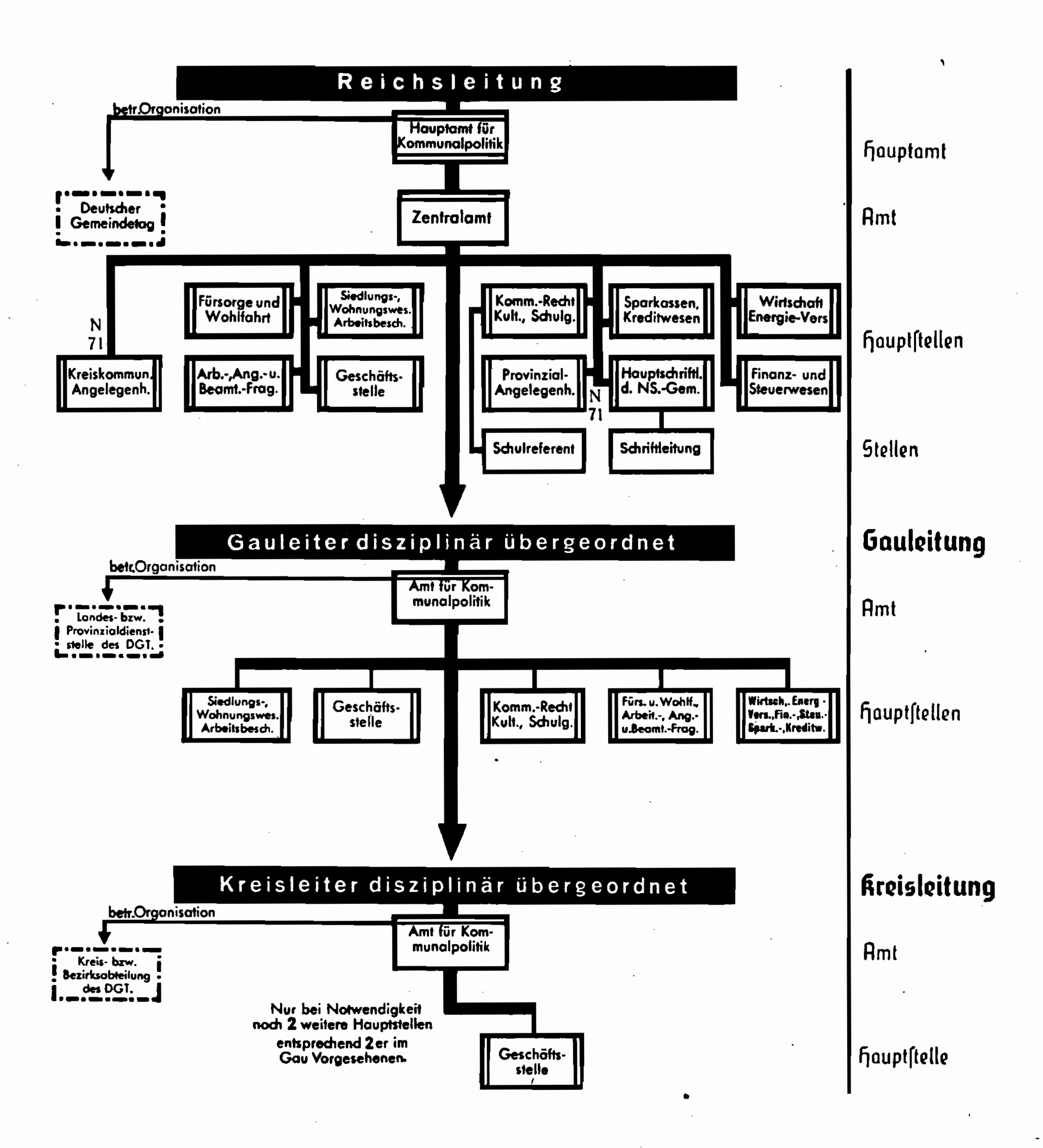
6. Pflege und Fortbildung des Selbstverwaltungsgedankens (Selbstverantwortung) in den Kommunen.

7. Ausrichtung der gesamten fachlichen Arbeiten der Gemeinden und Gemeindeverbände nach dem politischen Willen der nationalsozialistischen Führung.

8. Von Zeit zu Zeit (nach Möglichkeit alle 2—3 Monate) soll der jeweils zuständige Leiter des Kreisamtes für Kommunalpolitik oder ein von ihm Beauftragter an den Führerbesprechungen (Blockleiter, Zellenleiter, Amtsleiter) in den Ortsgruppen und Stützpunkten des zuständigen Arbeitsbereiches teilnehmen.

   Er soll über sein Aufgabengebiet **kurzgefaßte** Mitteilungen oder grundsätzliche, sein Fachgebiet betreffende Gedankengänge bekanntgeben und eventuell auftauchende Fragen beantworten.

Hauptamt für Kommunalpolitik
und Deutscher Gemeindetag



Höchstzahl der zulässigen, sich fachlich unterstehenden Dienststellen

Der Reichsschatzmeister der NSDAP.

Gauschatzmeister und Kassenleiter

Aufgabenbereich des Reichsschatzmeisters im allgemeinen:

Der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ist Generalbevollmächtigter des Führers in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (§ 4, Ziffer 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. März 1935). Der Reichsschatzmeister ist oberster Verwaltungsführer der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei als Gesamtgemeinschaft.

Die Generalvollmacht schließt das Recht ein, Untervollmachten allgemein oder für einzelne Angelegenheiten zu erteilen.

Nur der Reichsschatzmeister kann Rechte der NSDAP. ausüben oder geltend machen bzw. Verbindlichkeiten für diese übernehmen. Vermögensrechtliche Erklärungen jeder Art für die NSDAP. bedürfen einer Vollmacht des Reichsschatzmeisters.

Der Reichsschatzmeister hat die Finanzhoheit
über die NSDAP. einschließlich der Gliederungen:

- SA.,
- SS.,
- Nationalsozialistisches Kraftfahrkorps (NSKK.),
- Hitler-Jugend (einschließlich Jungvolk, BDM. und Jungmädel),
- NS.-Frauenschaft,
- NS.-Deutscher Studentenbund,
- NS.-Deutscher Dozentenbund.

Der Reichsschatzmeister hat die Finanzaufsicht
über die **angeschlossenen** Verbände der NSDAP.:

- Deutsche Arbeitsfront (einschließlich der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“),
- NS.-Volkswohlfahrt e. V.,
- NS.-Kriegsopferversorgung e. V.,
- NS.-Deutscher Ärztebund e. V.,
- NS.-Rechtswahrerbund e. V.,
- Reichsbund der Deutschen Beamten e. V.,
- NS.-Lehrerbund e. V.,
- NS.-Bund Deutscher Technik.

Revision:

Sämtliche Dienststellen der Partei (im Gesetz mit „Parteigenossenschaft" bezeichnet) einschließlich Gliederungen und angeschlossene Verbände unterstehen dem uneingeschränkten Revisionsrecht des Reichsschatzmeisters.

Vertretung vor Gerichten und Zustellungen:

Die NSDAP. wird vor Gerichten und Finanzbehörden durch den Reichsschatzmeister vertreten. Zustellungen können rechtswirksam nur an den Reichsschatzmeister erfolgen.

Aufgabenbereich des Reichsschatzmeisters im besonderen:

1.

Finanzorganisation der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei

a) **Mittelbeschaffung** (Beitrags-, Sammlungs- und Lotteriewesen, Verwaltung der Zuschüsse),

b) **Etatisierung der Parteidienststellen,**

c) **Etatisierung der Gliederungen,**

d) **Finanzierung von Sonderaufgaben** (Bauvorhaben, Reichsparteitage).

Zu a:

Beitragswesen:

Der Beitrag zur NSDAP. ist eine Bringschuld. Die Beitragshöhe setzt der Ortsgruppenkassenleiter nach Einkommen, Familienstand und sozialer Lage, gemäß Richtlinien, fest für Parteigenossen, die nach dem 1. April 1933 in die Partei aufgenommen wurden. Für die übrigen Parteigenossen ist der Beitrag einheitlich festgelegt (siehe Rundschreiben des Reichsschatzmeisters 139/35 vom 29. Oktober 1935 sowie Rundschreiben 149/35 vom 21. November 1935). Antrag auf Ausschluß wegen Nichtbezahlung der Beiträge kann durch den Gauschatzmeister im Einvernehmen mit dem Gauleiter bei einem Rückstand von mindestens drei Monatsbeiträgen — in Sonderfällen auch früher — gestellt werden.

Sammlungswesen:

Sammlungen für die Partei einschließlich der Gliederungen und angeschlossenen Verbände werden durch den Reichsschatzmeister im Einvernehmen mit dem Reichsinnenminister genehmigt. Vor Genehmigung einer sonstigen Sammlung durch den Reichsinnenminister wird der Reichsschatzmeister gehört (Sammelgesetz vom 5. November 1934).

Lotteriewesen:

Durchführung der Arbeitsbeschaffungs- und Winterhilfslotterien.

2.

Verwaltungsorganisation der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei

A. Vermögensrechtliche Verwaltung:

a) **Liegenschaften:** Miete, Pacht, Erwerb erfolgt durch den Reichsschatzmeister oder kraft dessen Vollmacht;

b) **Steuerwesen:** Die NSDAP. wird vor Finanzbehörden durch den Reichsschatzmeister vertreten und dieser erteilt Vollmacht in Steuerangelegenheiten; über Steuerfragen, Abgabe- und Gebührenangelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung entscheidet der Reichsschatzmeister;

c) **Versicherungswesen:** Gauschatzmeister, Reichskassenverwalter sowie Kassenleiter der Kreise, Ortsgruppen und Stützpunkte bedürfen zum Abschluß von Versicherungsverträgen aller Art der schriftlichen Genehmigung des Reichsschatzmeisters;

d) **Preisschutzbestimmungen:** Abschlüsse von Preisschutzbestimmungen für die NSDAP. erfolgen durch den Reichsschatzmeister;

e) **Fernsprechanlagen:** Der Abschluß von Miet- oder Kaufverträgen über Fernsprechanlagen erfolgt durch den Reichsschatzmeister;

f) **Besoldungsordnung:** Die Besoldungsordnung für die NSDAP. erläßt der Reichsschatzmeister;

g) **Häuser- und Grundstücksverwaltung:** Die Verwaltung des Haus- und Grundbesitzes der Reichsleitung der NSDAP. obliegt dem Reichsschatzmeister.

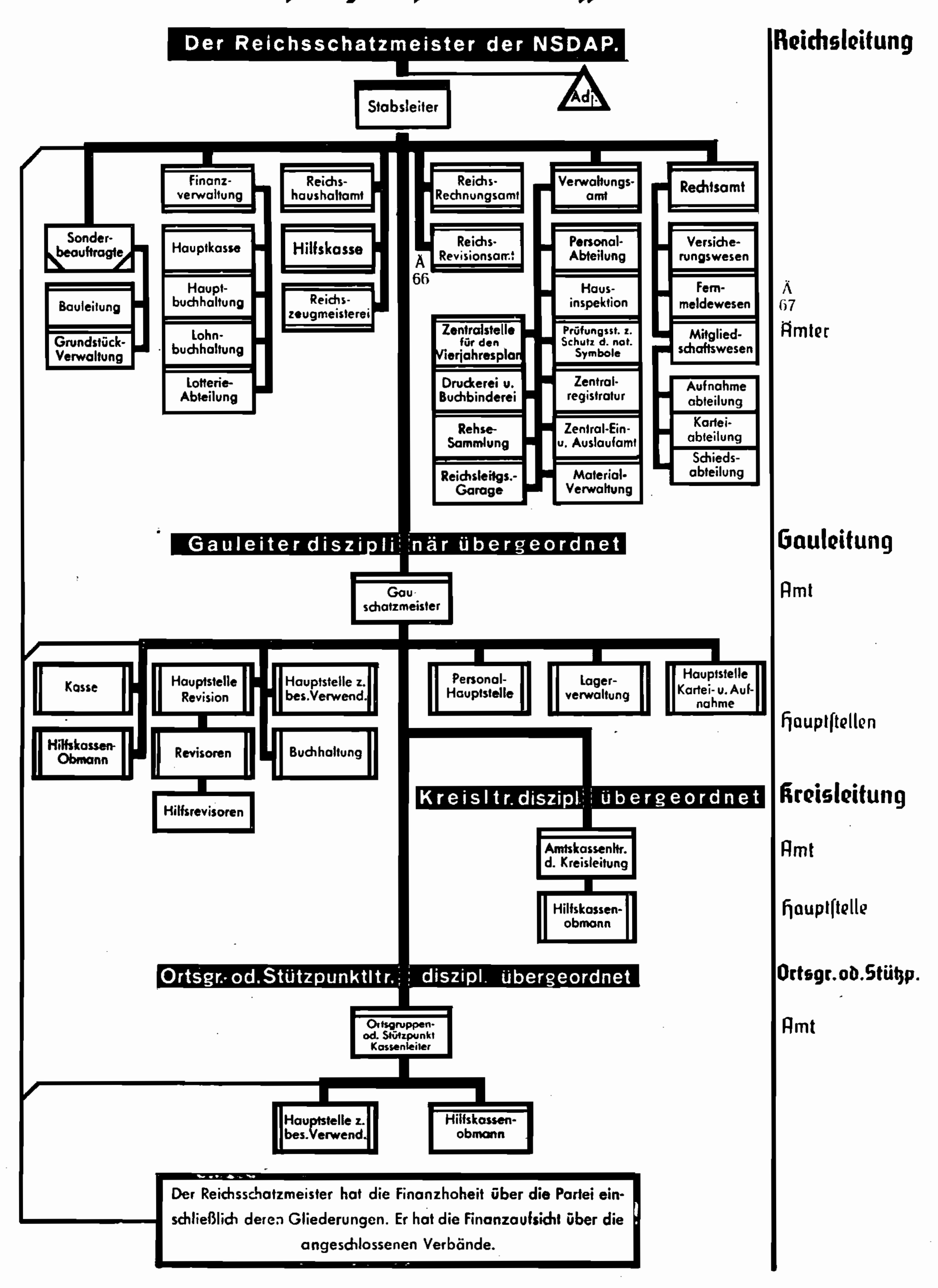
B. Verwaltungsrechtliche Organisation:

a) **Personelle Angelegenheiten:** Dienst- und Arbeitsverträge durch den Gauschatzmeister von längerer als zweijähriger Dauer, desgleichen durch die Kassenleiter der Kreise, Ortsgruppen und Stützpunkte von längerer als einjähriger Dauer bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Reichsschatzmeisters bzw. des Gauschatzmeisters.
Die Gauschatzmeister und Kassenleiter werden durch den Reichsschatzmeister bzw. den Gauschatzmeister ernannt auf Vorschlag oder im Einvernehmen mit dem zuständigen Hoheitsträger.
Die Gauschatzmeister sind dem Reichsschatzmeister in **sachlicher** Hinsicht unmittelbar unterstellt, die Reichskassenverwalter der Gliederungen dem Reichsschatzmeister persönlich verantwortlich, die Kassen-

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Der Reichsschatzmeister der NSDAP.

Gauschatzmeister und Kassenleiter



leiter der Kreise, Ortsgruppen und Stützpunkte sind in **sachlicher Hinsicht dem Gauschatzmeister unterstellt.**
Die Gau- und Kreisrevisoren sind den auf die Gaue verteilten „Beauftragten des Reichsschatzmeisters in Revisionsangelegenheiten" in revisionstechnischer Hinsicht direkt unterstellt und an deren Weisungen gebunden.
Die dem Reichskassenverwalter einer Gliederung nachgeordneten Kassenverwalter sind dem zuständigen Reichskassenverwalter verantwortlich.
Die Gauschatzmeister und Kassenleiter der nachgeordneten Dienststellen sind Amtsleiter im zuständigen Hoheitsbereich. Im Kreis und Gau **können** sie entsprechend den Dienstrangbestimmungen den Dienstrang als Hauptamtsleiter verliehen erhalten.

b) **Verwaltungsvorschriften:** Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften für den inneren Verwaltungsbetrieb. Verbot der geschäftlichen Betätigung für die gesamte Partei. Stempelordnung, Schriftverkehr.

c) **Aufnahmewesen:** Die **Aufnahme** in die Partei und das Ruhen der Mitgliedschaft erfolgt nach den jeweils geltenden Sonderbestimmungen. Ausstellung von Mitgliedskarten bzw. Mitgliedsbüchern der NSDAP. geschieht durch den Reichsschatzmeister.

Zurückgabe von Abzeichen usw.
Beim Ausscheiden von Mitgliedern der NSDAP. einschließlich der Gliederungen und der angeschlossenen Verbände **sind alle die Mitgliedschaft kennzeichnenden Abzeichen an die vorgesetzte Dienststelle innerhalb dreier Monate abzuliefern;** ferner die aus anderem als schwarzem oder dunkelblauem Gewebe hergestellten **Uniformteile nachweislich umzufärben,** sofern nicht eine berechtigte Veräußerung oder eine Berechtigung zum Tragen vorliegt.

d) **Karteiwesen:** Die Zentralkartei der Reichsleitung der NSDAP. ist der Grundstock für die gesamte vermögensrechtliche und verwaltungsmäßige Tätigkeit des Reichsschatzmeisters. Sie erfordert eine ebenso gewissenhafte Führung der Karteien der nachgeordneten Dienststellen.

e) **Meldewesen:** Gemäß der §§ 1 und 2 der zweiten Ausführungsbestimmung über die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. April 1935 (RGBl. I, S. 586) sind die **Mitglieder der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei verpflichtet, alle, auch zeitlich beschränkte Wohnungs- und Personenstandsänderungen ihrer zuständigen politischen Dienststelle innerhalb dreier Tage zu melden.** Zuwiderhandlungen werden durch die zuständigen Parteigerichte geahndet (Text der Meldevorschrift siehe im Mitgliedsbuch Seite 45 oder bei der zuständigen Dienststelle).

f) **Goldenes Ehrenzeichen der Partei:** Die Verleihung ist abgeschlossen.

g) **Schutz der nationalen Symbole:** Gemäß Gesetz zum Schutze der nationalen Symbole vom 19. Mai 1933 (RGBl. I, S. 285) und dessen Richtlinien vom 12. Februar 1934. **Die parteiamtlich zugelassenen Abzeichen der NSDAP. dürfen nicht** ohne Zustimmung der Reichsleitung der NSDAP. (des Reichsschatzmeisters) **verwendet werden.** Liegt im Zeitpunkt der Entscheidung eine Erlaubnis oder ein Verbot der Reichsleitung der NSDAP. vor, so ist die entscheidende Behörde hieran gebunden. Liegt die Stellungnahme der Reichsleitung noch nicht vor, so ist sie vor Erlaß der Entscheidung einzuholen und dieser zugrunde zu legen.

h) **Hausinspektion:** Instandhaltung und Pflege des Haus- und Grundbesitzes der Reichsleitung der NSDAP. obliegt dem Reichsschatzmeister.

i) **Bauleitung:** Die Verwaltungsarbeiten der Neubauten, Umbauten und Instandhaltungsbauten der Reichsleitung der NSDAP. obliegen dem Reichsschatzmeister. Die Vergebung von Aufträgen erfolgt nur durch diesen.

C. Rechtsangelegenheiten:

a) **Rechtsfragen:** Die Gauschatzmeister und die Kassenleiter der Kreise, Ortsgruppen und Stützpunkte und die Reichskassenverwalter der Gliederungen sind verpflichtet, bei allen Rechtsfragen von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung die Stellungnahme des Reichsschatzmeisters einzuholen.

b) **Prozeßvollmachten:** Prozeßvollmachten können nur durch den Reichsschatzmeister erteilt werden.

c) **Haftung: Für Rechtsgeschäfte, die entgegen der ersten Ausführungsbestimmungen über die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat** vom 29. April 1935 (RGBl. I, S. 583) **abgeschlossen werden, haftet die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei nicht.**

D. Die Hilfskasse der NSDAP.:

Dem Reichsschatzmeister ist unterstellt die vom Führer in schwerster Kampfzeit geschaffene

Hilfskasse der NSDAP.: Sie dient dem Zweck, den verletzten oder verunglückten Mitgliedern oder den Hinterbliebenen bei Unfällen und To-

desfällen, die sich bei Parteiveranstaltungen selbst oder auf dem unmittelbaren Weg zum oder vom Parteidienst ereignen, Unterstützungen zu gewähren. Der Führer hat bestimmt:

Die Beitragszahlung zur Hilfskasse ist Parteipflicht!

Es müssen ihr sämtliche Parteimitglieder, ferner alle Angehörigen der SA., SS. und des NSKK. angehören und regelmäßig monatlich den Hilfskassenbeitrag bezahlen. Mitglieder der NS.-Frauenschaft sowie die Walter der der NSDAP. angeschlossenen Verbände, die nicht Parteimitglieder sind, **können** der Hilfskasse angehören.

Die Unfall- und Todesfallunterstützung, die die Hilfskasse bei Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen gewährt, sind freiwillige Leistungen der Parteileitung ohne Rechtsanspruch.

Ehrenliste: Laut einer Bestimmung des Reichsschatzmeisters wird die „Ehrenliste der gefallenen Kämpfer der NSDAP.", auf der die im Kampfe für das Dritte Reich durch politische Gegner Ermordeten verzeichnet sind, **nur** von der Hilfskasse der NSDAP. geführt.

Ehrensold: Für die Hinterbliebenen dieser im Kampfe der Bewegung für die Freiheit des deutschen Volkes gefallenen Kämpfer der NSDAP. verfügte der Führer am 9. November 1934 die Gewährung eines Ehrensoldes.

Ehrenunterstützung: Am 9. November 1935 erließ der Führer eine Verfügung, wonach die Schwerbeschädigten der Partei eine „Ehrenunterstützung" erhalten. Die Vorbearbeitung aller Anträge erfolgt durch die Hilfskasse bis zur Entscheidung durch den Reichsschatzmeister.

Gesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung: Ein großes Aufgabengebiet der Hilfskasse ist die Durchführung des Gesetzes über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung vom 27. Februar 1934. Jeder Versorgungsantrag ist der Hilfskasse zur sachlichen Prüfung und Entscheidung vorzulegen. Sie erteilt die für die Weiterbearbeitung der Anträge erforderliche Zustimmung. In dem bei Ansprüchen endgültig entscheidenden Ausschuß für Versorgungsansprüche der Kämpfer für die nationale Erhebung ist die Hilfskasse vertreten.

Adolf-Hitler-Spende: In den Aufgabenbereich der Hilfskasse fällt ferner die vorbereitende Bearbeitung der Anträge auf Bewilligung von Unterstützungen aus Mitteln der „Adolf-Hitler-Spende", die der Führer aus dem Reichskanzlergehalt gestiftet hat.

Hilfskassenobmann: Zur Durchführung dieser umfangreichen Hilfskassenangelegenheiten hat jeder Hoheitsbereich einen eigenen „Hilfskassenobmann". Seine Aufgabe besteht in der Betreuung der Verletzten und Verunglückten sowie der Hinterbliebenen unserer Toten. Ihm obliegt die

vorschriftsmäßige Anmeldung sämtlicher Mitglieder zur Hilfskasse. Er hat alle zur Behandlung von Unfällen und Todesfällen notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und durchzuführen.

Die Hilfskassenobmänner haben nicht den sonst üblichen Dienstweg einzuhalten; der Dienstverkehr erfolgt vielmehr unmittelbar mit der Hilfskasse in der Reichsleitung.

E. Die Reichszeugmeisterei der NSDAP.:

Um eine streng einheitliche und zweckmäßige Bekleidung der Politischen Leiter, SA., SS., des NSKK., der HJ. usw. zu niedrigen Preisen und in bester Ausführung zu erreichen, wurde die Reichszeugmeisterei auf Befehl des Führers Ende 1928 ins Leben gerufen. Seit 1. August 1930 untersteht die Reichszeugmeisterei aus organisatorischen Gründen dem Reichsschatzmeister.

Lizenzsystem: Die Reichszeugmeisterei der NSDAP. erteilt namens des Reichsschatzmeisters die Erlaubnis zur Herstellung

parteiamtlicher Uniformen, Fahnen,
Uniformteile, Abzeichen und
Gewebe, Ausrüstungsgegenstände

der NSDAP., ihrer Gliederungen und der angeschlossenen Verbände und erläßt **Vorschriften über die Herstellung** dieser Gegenstände; für die Erteilung der Erlaubnis erhebt die Reichszeugmeisterei eine **Gebühr.**

Aufgabe der Reichszeugmeisterei ist es, die Vorschriften über Herstellung und Vertrieb parteiamtlicher Bekleidung und Ausrüstungsgegenstände durchzuführen und zu überwachen.

Gesetzliche Grundlage ist:

1. das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniform vom 20. Dezember 1934, RGBl. I, S. 1269;
2. die Bekanntmachung gemäß Artikel L § 5 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniform vom 16. Januar 1935, RGBl. I, S. 70;
3. die hierzu erlassene Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 16. März 1935, RGBl. I, S. 387.

Die Strafbestimmungen dieser Gesetze sehen bei Zuwiderhandlung Geld- und Freiheitsstrafen vor.

Auf Grund der **Anordnung des Führers vom 3. Mai 1934** müssen alle Beschaffungsvorhaben zur Genehmigung und Durchführung der Reichszeugmeisterei gemeldet werden. Der Reichsschatzmeister erließ hierzu

am 1. Juni 1934 die notwendigen **Durchführungsbestimmungen** (Mitteilungsblatt der Reichszeugmeisterei, Ausgabe 2 vom 9. Juni 1934).

Danach können Neueinführungen sowie Änderungen in Bekleidung, Ausrüstung und Abzeichen nur im Einvernehmen mit der Reichszeugmeisterei durchgeführt werden. Den Gliederungen und angeschlossenen Verbänden steht im allgemeinen das Recht zu, Vorschriften über Verarbeitung, Form und Farbe zu erlassen; das zur Verwendung kommende Material wird jedoch von der Reichszeugmeisterei bestimmt.

„Mitteilungsblatt der Reichszeugmeisterei der NSDAP.":

Das Organ der Reichszeugmeisterei ist das „Mitteilungsblatt der Reichszeugmeisterei der NSDAP.". Alle zugelassenen Hersteller, Verkaufsstellen und Schneidermeister sind zum Bezug des Mitteilungsblattes verpflichtet; von den Dienststellen der NSDAP. soll dasselbe gehalten werden. Bezug nur durch die Reichspost.

F. Reichszentralstelle für die Durchführung des Vierjahresplanes bei der NSDAP., ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden

Die für die planmäßige Bewirtschaftung der Roh- und Werkstoffe erforderliche und damit aus der Durchführung des Vierjahresplanes bedingte einheitliche Ausrichtung aller Dienststellen der gesamten nationalsozialistischen Bewegung auch auf rohstoffwirtschaftlichem Gebiete ist Aufgabe der „Reichszentralstelle für die Durchführung des Vierjahresplanes bei der NSDAP., ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden".

Die „Reichs-Zentralstelle" gliedert sich in zwei Abteilungen:

Abteilung 1:

Allgemeine Prüfungsstelle für bedarfsscheinpflichtige Rohstoffe usw.

Abteilung 2:

Prüfungsstelle für Bauvorhaben der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände.

Die Zuständigkeit der Reichszentralstelle erstreckt sich auf die Aufgaben, die sich im Rahmen der inneren Parteiverwaltung und der Stellung des Reichsschatzmeisters als des Generalbevollmächtigten des Führers in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Partei aus der Durchführung des Vierjahresplanes ergeben.

In ihren Geschäftsbereich fallen daher die sich aus diesen Beziehungen ableitenden Angelegenheiten, insbesondere die Bewirtschaftung der Roh- und Werkstoffe und der Bauvorhaben der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände.

3.

Organe des Reichsschatzmeisters

A. Die **Beauftragten** des Reichsschatzmeisters (§ 20, erste Ausführungsbestimmung; Dienstorgane des Reichsschatzmeisters mit besonderen, reichsgesetzlich geregelten Befugnissen):

a) **bei der Reichsleitung:**
1. Stab des Reichsschatzmeisters,
2. Revisoren des Reichsrevisionsamtes,
3. Reichskassenverwalter der Gliederungen;

b) **bei der Gauleitung:**
1. Gauschatzmeister und deren Vertreter,
2. Gaurevisoren.

Die Beauftragten sind vom Reichsschatzmeister persönlich legitimiert. Die Behörden haben den Beauftragten Hilfe zu leisten (§ 6, Verordnung vom 29. März 1935).

B. Sonstige Dienstorgane:

a) **bei der Reichsleitung:**
1. Amtskassenverwalter, mit beschränkten Vollmachten für die Durchführung der Verwaltung eines Amtes der Reichsleitung,
2. Bevollmächtigte mit Sondervollmachten zur Durchführung von besonderen Aufgaben;

b) **bei der Gauleitung, Kreis-, Ortsgruppen- und Stützpunktleitung:**
1. Kassenleiter (bei Kreis-, Ortsgruppen- und Stützpunktleitung),
2. Hilfskassenobmänner.

4.

Ämter des Reichsschatzmeisters

Hauptamt I

Finanzverwaltung

unterstellt: Hauptkasse
Hauptbuchhaltung
Lohnbuchhaltung
Lotterieabteilung

Hauptamt II

Reichshaushaltamt

Hauptamt III

Reichsrechnungsamt

Hauptamt IV

Verwaltungsamt

unterstellt: Personalabteilung
Hausinspektion
Reichszentralstelle für die Durchführung des Vierjahresplanes der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände
Prüfungsstelle zum Schutze der nationalen Symbole
Zentralregistratur
Zentral-Ein- und Auslaufamt
Materialverwaltung
Druckerei und Buchbinderei
Rehse-Sammlung
Reichsleitungsgarage

Hauptamt V

Rechtsamt des Reichsschatzmeisters

unterstellt: Amt für Mitgliedschaftswesen

Dieses gliedert sich in drei Abteilungen:

a) Aufnahmeabteilung
b) Karteiabteilung
c) Schiedsabteilung

Amt für Versicherungswesen
Amt für Fernmeldewesen

Hauptamt VI

Reichsrevisionsamt

Hauptamt VII

Hilfskasse der NSDAP.

Hauptamt VIII

Reichszeugmeisterei der NSDAP.

Sonderbeauftragte: Bauleitung der Reichsleitung
Grundstückverwaltung der Reichsleitung

Dem Reichsschatzmeister ist weiterhin unterstellt:

Ortsgruppe „Braunes Haus"

Der Reichspropagandaleiter der NSDAP.

und Propagandaleiter

Die Propaganda der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände liegt verantwortlich in den Händen des Reichspropagandaleiters.

Aufgaben:

1. Er bestimmt das gesamte propagandistische Auftreten der Bewegung einschließlich ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände.
2. Er gibt die Richtlinien für die Partei einschließlich Gliederungen und angeschlossenen Verbände hinsichtlich Verwirklichung des kulturellen Willens des Führers.
3. Er übt die Kontrolle über das gesamte deutsche Rundfunkwesen mit Bezug auf seine innere organisatorische, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung aus.
4. Er ist durch seine Initiative um die Durchdringung des gesamten deutschen Volkes mit der nationalsozialistischen Weltanschauung besorgt.
5. Er klärt das Volk über die Leistungen der Führung von Partei und Staat auf.

Zum Zwecke der Propaganda werden Presse, Rundfunk und Film eingesetzt.

Dem Reichspropagandaleiter unterstehen

der Stabsleiter,
der Adjutant.

Die Aufgabengebiete der Reichspropagandaleitung gliedern sich in fünf Arten, deren jede durch eine Amtsleitung laufend bearbeitet wird.

1. Aktive Propaganda
2. Film
3. Rundfunk
4. Kultur
5. Verbindungsstelle.

Stabsleiter

Dem Stabsleiter unterstehen direkt:

1. Der „Reichsring für nationalsozialistische Propaganda und Volksaufklärung“,
2. der „Reichsautozug Deutschland“ und der Hilfszug Bayern,
3. die Geschäftsstelle der Reichspropagandaleitung,

4. die Hauptstelle Pressepropaganda,
5. die Hauptstelle Ausstellungs- und Messewesen.

Der Reichsring für nationalsozialistische Propaganda und Volksaufklärung hat die Aufgabe, die einheitliche Führung der Propaganda aller Gliederungen und angeschlossenen Verbände durch die Partei zu sichern. Dem Reichsring ist durch den jeweils zuständigen Hoheitsträger je ein Vertreter aus den Propagandastellen aller Gliederungen und Verbände zugeteilt. Dazu kommen weitere Vertreter bestimmter Dienststellen der Reichsleitung usw.

Der Reichsautozug Deutschland hat die Bestimmung, alle bedeutungsvollen Kundgebungen der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände mit den nötigen modernsten technischen Hilfsmitteln zu versorgen. Darüber hinaus wird der „Reichsautozug Deutschland" auch solche Kundgebungen betreuen, welche außerhalb der Partei von staatspolitischer Bedeutung sind.

Geschäftsstelle. Zur Durchführung der kassen- und verwaltungstechnischen Fragen der Reichspropagandaleitung ist dem Stabsleiter der Reichspropagandaleitung die Geschäftsstelle verantwortlich.

Hauptstelle Pressepropaganda. Die Hauptstelle Pressepropaganda hat die Aufgabe, die aus der allgemeinen Arbeit aller Stellen der Reichspropagandaleitung entstehenden propagandistischen Maßnahmen pressetechnisch zu bearbeiten und über die zuständigen Instanzen der nationalsozialistischen Parteipresse sowie der übrigen Presse zuzuleiten.

Hauptstelle Ausstellungs- und Messewesen. Aufgabe der Hauptstelle Ausstellungs- und Messewesen ist es, sämtliche Ausstellungen, an denen sich die Partei zu beteiligen beabsichtigt, in propagandistischer Hinsicht zu überwachen.

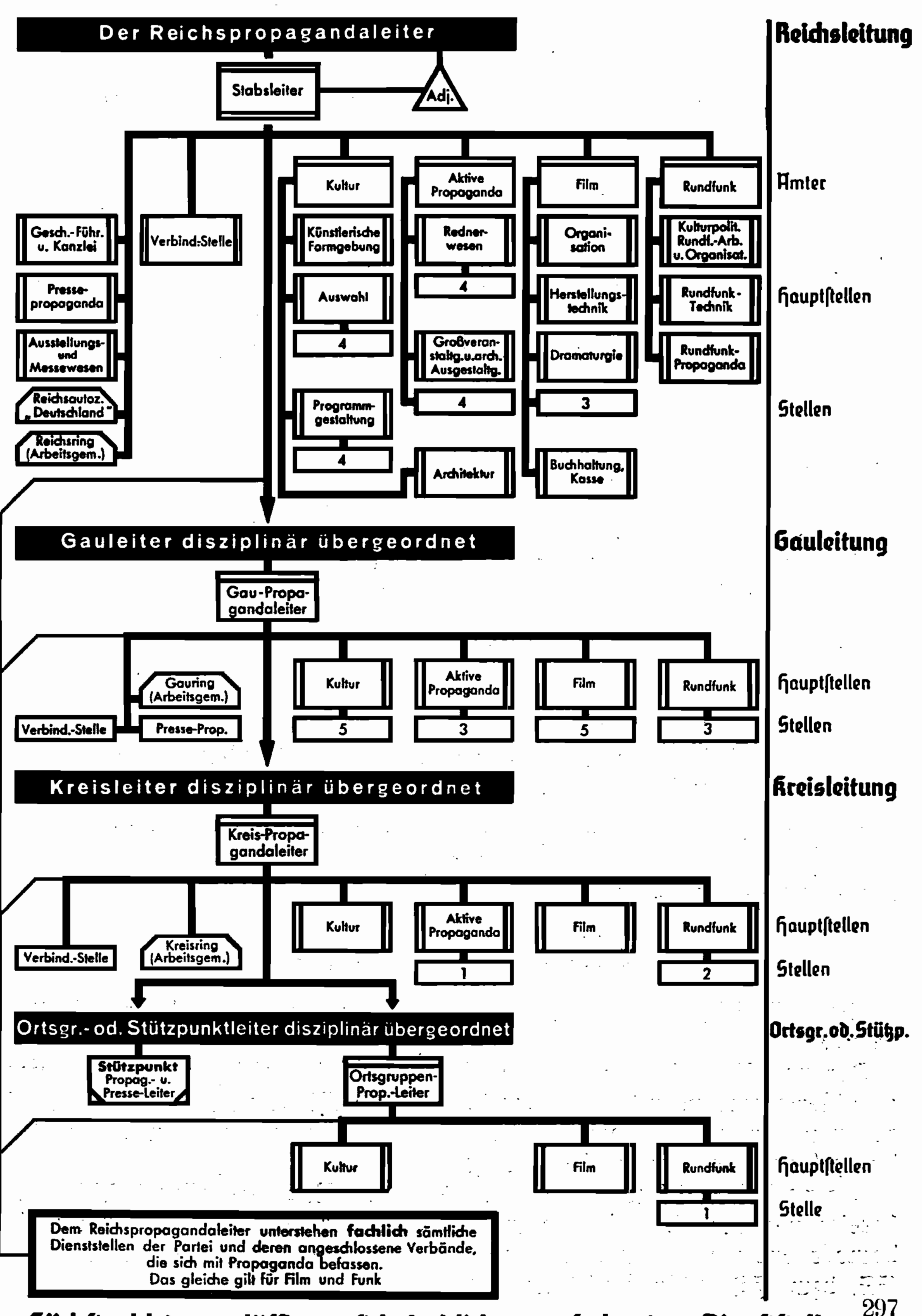
1. Amtsleitung Aktive Propaganda

Die Aktive Propaganda hat die Aufgabe der organisatorischen Durchführung aller anfallenden **Propagandaaktionen** von der Großveranstaltung riesigsten Ausmaßes mit ihrer architektonischen Ausgestaltung bis zur Durchführung von Veranstaltungen der Ortsgruppen bzw. Stützpunkte. Dies bedingt, daß sie die gesamte Propagandarednerorganisation der Bewegung, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände in sich vereinigt.

Parallel zur dauernden Behandlung der tagespolitischen Fragen läuft die Durchdringung des gesamten Rednerstabes mit Informationen und

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Der Reichspropagandaleiter
und Propagandaleiter der NSDAP.



Höchstzahl der zulässigen, sich fachlich unterstehenden Dienststellen

die Beschickung aller Propagandisten des Reiches mit der Monatszeitschrift „Unser Wille und Weg".

Der Rednereinsatz erfordert weiter den Entwurf und Vertrieb von geeigneten Plakaten und Flugblättern wie auch die genaue Prüfung von Versammlungsberichten von seiten der Redner und der Propagandaleitungen.

Ein Gesamtbild der Propaganda ergibt sich durch die statistische Bearbeitung aller Meldungen aus Kreisen und Gauen (betr. Propaganda).

Hauptstelle Rednerwesen. Die Hauptstelle Rednerwesen erfaßt in der ihr unterstehenden Stelle **„Rednerorganisation"** sämtliche Reichs-, Gau- und Kreisredner der NSDAP. sowie darüber hinaus alle Fachredner der Gliederungen und angeschlossenen Verbände. Dieser Rednerstab der Gesamtbewegung wird durch die Stelle **„Rednerinformation"** ständig mit Material versorgt, welches als das alleinige Redner- und Informationsmaterial der Partei gilt.

„Die Rednervermittlung" von Reichsrednern, Stoßtruppednern der Reichspropagandaleitung und Anwärtern für den Stoßtrupp erfolgt durch die Stelle „Rednervermittlung". Die der Hauptstelle unterstellte **„Rednerschulung"** sorgt nicht nur für den Nachwuchs der politischen und Fachredner, sondern auch für die dauernde Bereicherung des Wissens aller aktiv tätigen Redner. Hierfür ist eine besondere „Reichsrednerschule" eingesetzt.

Der Parteiredner

Es werden Redner wie folgt erfaßt:

1. Reichsredner,
2. Stoßtruppredner — -anwärter,
3. Gauredner,
4. Kreisredner,
5. Fachredner.

(Bei Ankündigung von Versammlungen ist die Rednerbezeichnung wie vorstehend genannt, genau einzuhalten.)

Der Einsatz richtet sich:

a) nach dem Leistungsprinzip,
b) nach dem Verdienst des alten Kämpfers.

Grundsätzlich wird unterschieden zwischen **politischem Redner** und **Fachredner.**

Der politische Redner hat die Aufgabe, in öffentlichen Kundgebungen und Versammlungen die nationalsozialistische Weltanschauung sowie Maßnahmen der nationalsozialistischen Regierung dem deutschen Volke durch das gesprochene Wort nahezubringen.

Als politische Redner werden zur Zeit nur Parteigenossen bestätigt, die bereits vor der Machtübernahme Mitglied der NSDAP. waren und sich damals entweder rednerisch oder als Politische Leiter oder in der SA., SS. bzw. HJ. aktiv betätigten.

Als Reichs- und Stoßtruppredner werden künftig nur Parteigenossen eingesetzt, die eine Prüfungszeit als Anwärter im Rednerstoßtrupp absolviert und an einem weltanschaulichen Lehrgang einer Gauschulungsburg der NSDAP. mit Erfolg teilgenommen haben.

Die Parteiredner sind auf Anforderung verpflichtet, an den Schulungskursen der NSDAP. teilzunehmen.

Dienstrang-Einstufung:

Parteiredner können, sofern sie an sich keinen höheren Dienstrang in anderer Dienststellung innehaben, je nach Leistung und Dienstalter wie folgt vorgeschlagen werden:

Reichsredner:

Hilfsstellenleiter bis Hauptstellenleiter der Reichsleitung.

Stoßtruppredner:

Mitarbeiter bis Stellenleiter der Reichsleitung.

Gauredner:

a) sofern sie sich bereits vor dem 14. 9. 30 und seither als Redner eingesetzt haben und eine außerordentliche Befähigung entsprechend den vorliegenden Richtlinien nachweisen können:
Stellenleiter der Gauleitung;

b) sofern sie vor dem 30. 1. 33 den Nachweis ihres ständigen Einsatzes für die Bewegung und ihre Befähigung als Redner erbracht haben:
Hauptstellenleiter der zuständigen Kreisleitung der NSDAP.

Kreisredner:

Stellenleiter der zuständigen Kreisleitung der NSDAP.

Fachredner:

Es werden geführt Reichs-, Gau- und Kreis-Fachredner.

Die von den Gliederungen und angeschlossenen Verbänden der Bewegung eingesetzten Fachredner werden ebenso wie die politischen Redner von der Reichspropagandaleitung mit betreut.

Dienstrang als Politische Leiter haben sie nicht. Leistung, Verdienst des einzelnen sowie Parteimitgliedschaft sind Voraussetzung der Bestätigung.

Ausweise:

Redner erhalten seitens der Reichspropagandaleitung entsprechende Tätigkeitsausweise.

Hauptstelle Großveranstaltungen. Die in der Hauptstelle Großveranstaltungen liegende Arbeit zerfällt in zwei Aufgabenkreise, deren einer, **sofern vom zuständigen Hoheitsträger nicht der Organisationsleiter der Partei beauftragt ist (z. B. Reichsparteitag, Gautreffen usw.),** die gesamte organisatorische Bearbeitung der Großkundgebungen, deren zweiter die architektonische Ausgestaltung ist. Sofern die Organisation der Ver-

anstaltung der Propagandaleitung zusteht, liegen die notwendigen Aufgabengebiete, wie: **Verkehrswesen, Quartierwesen, Transportfragen, hygienische Einrichtungen, sanitäre Überwachungen** (im Einvernehmen mit dem Amt für Volksgesundheit), **Verpflegung** usw., in der Hand des verantwortlichen Leiters dieser Dienststelle. Das bedingt, daß derselbe sich mit allen hierfür in Frage kommenden weiteren zuständigen Stellen der Bewegung ins Einvernehmen setzen muß.

Hauptstelle architektonische Ausgestaltung. Die architektonische Ausgestaltung richtet sich jeweils nach dem zur Kundgebung bestimmten Platz und der Eigenart der Veranstaltung.

2. Amtsleitung Film

Die Aufgabe der Amtsleitung Film ist die regelmäßige Durchführung von Filmvorführungen, die der Volksaufklärung und Volkserziehung dienen und geeignet sind, die nationalsozialistische Weltanschauung zu vertiefen. Der Filmabteilung angeschlossen ist die Stelle **Lichtbildwesen.**

Die Amtsleitung Film gliedert sich in:

Organisation,
Kassenführung,
Herstellung und Technik,
Dramaturgie,
Kulturfilm,
Filmpressebearbeitung,
Lichtbild.

3. Amtsleitung Rundfunk

Die Rundfunkorganisation der NSDAP. hat eine dauernde Kontrolle des gesamten deutschen Rundfunkwesens auszuüben, um die innerorganisatorische, kulturelle, technische und wirtschaftliche Entwicklung des Rundfunkwesens nationalsozialistischen Grundsätzen zu verpflichten.

Die Auswirkungen der Rundfunkpropaganda werden durch Einsatz aller technischen Möglichkeiten der Übertragung zur Zusammenfassung des gesamten Volkes an jedem Ort und Raum — ob durch Haus-, Gemeinschafts- oder Volksempfang — durch die Funkwartorganisation gesichert.

Hauptstelle Kulturpolitische Rundfunkarbeit und Rundfunkorganisation. Sende- und Empfangswesen, kulturelles Schaffen im Rundfunk, fachliches Schulungswesen, wissenschaftliche Rundfunkarbeit, Jugendfunk.

Organisation der Kräfte des Rundfunks (Reichsrundfunkkammer, Einzelkammern der Reichskulturkammer, Interessenverbände), Rundfunkausstellungen.

Hauptstelle Rundfunktechnik. Technischer Übertragungsdienst (Lautsprecherwesen), rundfunktechnische Schulung, Kurzwellen- und Amateursendewesen, Drahtfunk und Ultrakurzwellenwesen, technische Produktionsfragen.

Hauptstelle Rundfunkpropaganda. Propagandaaktionen des Rundfunks, Hörerwerbung, Rundfunkpressewesen, politische Reichssendungen.

4. Amtsleitung Kultur

Die Amtsleitung Kultur hat die Aufgabe, künstlerisches Schaffen im Sinne des gestaltenden Ausdruckes der nationalsozialistischen Weltanschauung anzuregen, zu fördern, zu überwachen und in der Propaganda der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände einzusetzen.

Diesem Zwecke dienen u. a.:

Hauptstelle Architektur. Erlaß von Richtlinien und Anordnungen über Fragen der architektonischen Gestaltung von Denkmälern und solchen Bauwerken, die der öffentlichen Tätigkeit der nationalsozialistischen Bewegung dienen.

Hauptstelle für künstlerische Formgebung. Erlaß von Richtlinien und Weisungen über alle anderen Fragen der künstlerischen Formgebung von Symbolen, Gegenständen usw., die in der öffentlichen Tätigkeit der nationalsozialistischen Bewegung Verwendung finden.
Erlaß von Richtlinien und Anordnungen für die künstlerische Umrahmung von Kundgebungen und Gestaltung des Inhalts nationalsozialistischer Feiern durch den Einsatz kultureller Mittel.

Hauptstelle Auswahl. Teilaufgaben auf diesem Gebiete sind: Sichtung und Auswahl musikalischer und dichterischer Werke unter dem Gesichtspunkt ihrer Verwendbarkeit bei Kundgebungen und Feiern der nationalsozialistischen Bewegung.

Hauptstelle Programmgestaltung. Aufstellung von Beispielprogrammen für Feiern der nationalsozialistischen Bewegung und für die Rahmengestaltung nationalsozialistischer Kundgebungen auf der Grundlage der in der Kampfzeit gewachsenen Gestaltungstradition.

Ausschaltung von ungeeigneten Gestaltungsmitteln, die von unberufener Seite in die Bewegung hineinzutragen versucht werden. **Kampf gegen den Kitsch,** Wahrung nationalsozialistischer Klarheit in der Feiergestaltung, Verhinderung von mystischer und pseudoreligiöser Verfälschung der Weltanschauung durch gewaltsame Konstruktionen verschrobener Kultapostel.

Aufgabenstellung an berufene Künstler nach den genannten Richtlinien. Geeignete Persönlichkeiten werden als ständige Mitarbeiter z. b. V. zur Bearbeitung von Spezialgebieten vom Reichspropagandaleiter in die Amtsleitung Kultur berufen. Durchführung von praktischen Kursen für Liedpflege zur Gewinnung geeigneter Kräfte für die Gestaltungsarbeit in allen Gliederungen der Bewegung. Die von der Amtsleitung Kultur monatlich herausgegebenen „Vorschläge zur nationalsozialistischen Feiergestaltung“ geben den Propagandaleitern und Kulturhauptstellenleitern das für ihre Arbeit notwendige Material in die Hand. Darin sind auch Anweisungen zu einer unserer inneren Haltung entsprechenden und die Gefahr einer Verflachung ausschaltenden Durchführung von Sprechabenden, Mitgliederversammlungen, Heimabenden der HJ., Kameradschaftsabenden der SA. und SS. usw. enthalten. Die Einheit von Partei und gesetzlicher Körperschaft im Bereiche der Kultur ist durch die Verbindung der entscheidenden Ämter gesichert. Der Reichspropagandaleiter der NSDAP. ist gleichzeitig Präsident der Reichskulturkammer.

Der Kulturamtsleiter der Reichspropagandaleitung ist gleichzeitig Reichskulturwalter in der Reichskulturkammer.

5. Verbindungsleiter

Der Verbindungsleiter hat die Aufgabe, jeden Verkehr mit den Reichsministerien, Behörden und öffentlichen Körperschaften usw. zu zentralisieren und den gesamten Verkehr mit diesen durchzuführen. Dadurch wird gewährleistet, daß die Richtlinien der Propaganda zur Kenntnis der betreffenden Reichsbehörden kommen. Umgekehrt bringt die Verbindungsstelle alle Aufgaben und Anordnungen, die von seiten des Reichspropagandaministeriums ergehen, der Reichspropagandaleitung zur Kenntnis.

Um eine einheitliche Ausrichtung der Propaganda sowohl der Partei als auch des Staates zu gewährleisten, obliegt es der Verbindungsstelle, die Richtlinien der Reichspropagandaleitung den dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda untergeordneten, angeschlossenen und von ihm betreuten Körperschaften zur Kenntnis zu bringen.

Das Gaupropagandaamt

Als Beauftragter des Gauleiters für das gesamte propagandistische Auftreten der nationalsozialistischen Bewegung steht der Gaupropagandaleiter dem Gaupropagandaamt vor.

Zur Durchführung der für den Gau anfallenden Arbeiten unterstehen ihm sinngemäß wie bei der Reichspropagandaleitung die Leiter:

1. der Aktiven Propaganda,
2. des Films,
3. des Rundfunks,
4. der Kultur,
5. des Gaurings für nationalsozialistische Propaganda und Volksaufklärung,
6. Verbindungsleiter.

Die Aufgaben entsprechen sinngemäß denen der Reichspropagandaleitung.

Der Gaupropagandaleiter ist gleichzeitig Landeskulturwalter der Reichskulturkammer. Auf diese Weise ist gewährleistet, daß der Kulturwille der nationalsozialistischen Bewegung bis in die letzten Verästelungen der in der Reichskulturkammer (Reichsmusikkammer, Reichskammer der bildenden Künste, Reichstheaterkammer, Reichsschrifttumskammer, Reichspressekammer, Reichsfilmkammer, Reichsrundfunkkammer) zusammengefaßten geistigen Berufe hineingetragen und durchgesetzt wird.

Der Gaupropagandaleiter ist außerdem zumeist in Personalunion Leiter der Landesstelle für Volksaufklärung und Propaganda.

Das Kreispropagandaamt

Der Kreispropagandaleiter ist Beauftragter des Kreisleiters für das gesamte propagandistische Auftreten der Partei innerhalb des Kreises.

Ihm unterstehen die Leiter für:

1. Aktive Propaganda,
2. Film,
3. Rundfunk,
4. Kultur,
5. Kreisring für nationalsozialistische Propaganda und Volksaufklärung,
6. Verbindungsstelle.

Die Verbindungsstelle hält den ständigen Konnex mit den Landrats- bzw. Bezirksämtern aufrecht.

Die Aufgaben entsprechen sinngemäß denen des Gaupropagandaamtes (je nach Notwendigkeit).

Der Ortsgruppenpropagandaleiter

Dem Hoheitsträger einer Ortsgruppe untersteht verantwortlich für das gesamte propagandistische Auftreten der Bewegung der Ortsgruppenpropagandaleiter.

Zur Durchführung seiner Aufgaben sind ihm Sachbearbeiter für Kultur, Film und Funk unterstellt. Alle Aufgaben der Aktiven Propaganda erledigt er direkt, wie er auch in ständiger Verbindung mit dem zuständigen Bürgermeister bzw. Gemeindevorsteher stehen muß. Darüber hinaus hält

er auch die Verbindung zu den Gliederungen und angeschlossenen Verbänden aufrecht.

Die Aufgaben entsprechen sinngemäß denen des Kreispropagandaamtes (je nach Notwendigkeit).

Der Stützpunktpropagandaleiter

Sein Aufgabengebiet entspricht dem des Propagandaleiters der Ortsgruppe.

Der Reichspressechef der NSDAP.

Presseämter und Beauftragte

I.

In seiner Anordnung vom 28. Februar 1934 hat der Führer den Dienstbereich des Reichspressechefs der NSDAP. festgelegt. Die Anordnung des Führers hat folgenden Wortlaut:

Der Reichspressechef der NSDAP. hat folgende Befugnisse:

1. Er bestimmt in meinem Auftrag die Richtlinien für die gesamte redaktionelle Arbeit innerhalb der Parteipresse. Er ist außerdem als mein Pressechef oberste Instanz für alle Presseveröffentlichungen der Partei und ihrer sämtlichen Dienststellen.
2. Die Redaktionen der Parteipresse sowie die Gaupressewarte der NSDAP. sind in ihrer Arbeit dem Reichspressechef unterstellt. Hier steht ihm ein Einspruchsrecht in allen personellen Fragen zu.
3. Sämtliche innerhalb der Partei oder ihrer Neben- und Unterorganisationen (Politische Organisation, SA. und SS., HJ., Deutsche Arbeitsfront) bestehenden Presseabteilungen, Presseämter usw. sind unbeschadet ihrer besonderen verwaltungsmäßigen Eingliederung in ihrer publizistischen Arbeit dem Reichspressechef der NSDAP. unterstellt und ihm verantwortlich.
4. Die Genehmigung von Pressediensten und Korrespondenzen, die von einer Dienststelle der NSDAP. herausgegeben werden oder sich als nationalsozialistisch bezeichnen, fällt unter den Dienstbereich des Reichspressechefs der NSDAP.

Der Reichspressechef der NSDAP. trifft alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Maßnahmen.

Berlin, den 28. Februar 1934. gez. Adolf Hitler.

Entsprechend dieser Verfügung des Führers ist die Dienststelle des Reichspressechefs der NSDAP. die **Zentralstelle der gesamten politisch-publizistischen Tätigkeit der Partei.**

II.

Die sachlich **unmittelbar untergeordneten Instanzen** sind:

1. **Die Hauptschriftleiter der Parteipresse.** Sie sind die verantwortlichen redaktionellen Leiter der im Parteibesitz befindlichen nationalsozialistischen Parteizeitungen und sind in ihrer redaktionellen Arbeit dem Reichspressechef unmittelbar verantwortlich. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Reichspressechef und können den Dienstrang eines Gauamtsleiters innehaben.
2. **Die Pressereferenten der einzelnen Dienststellen der Reichsleitung.** Sie nehmen im Rahmen der pressepolitischen Richtlinien des Reichspressechefs die Presseinteressen der größeren Gliederungen und Ämter der Partei wahr.

3. **Der pressepolitische Apparat der NSDAP.**

a) **Gaupresseamtsleiter:**

Das Gaupresseamt ist diejenige Dienststelle des Gaues, die mit Hilfe der ihr sachlich unterstellten sämtlichen übrigen mit Presseaufgaben befaßten Parteidienststellen des Gaugebietes die Interessen der Partei im Rahmen der im Gaugebiet erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften vertritt. Diese Interessenvertretung schließt insbesondere eine fördernde Mitarbeit am gesamten journalistischen Leben des Gaugebietes mit ein.
Im einzelnen ergeben sich für die Tätigkeit des Gaupresseamtes folgende Aufgabengebiete:

Der Nachrichten- und Auskunftsdienst:
Durch den regelmäßig erscheinenden **Nationalsozialistischen Gaudienst** gibt das Gaupresseamt den Zeitungen das gesamte Nachrichtenmaterial über alle Veranstaltungen und Ereignisse innerhalb der Partei des Gaugebietes an die Hand. Außerdem steht seine Presseauskunft, die sich auf einem Archiv aufbaut, den Zeitungen für die journalistische Bearbeitung aller mit der Partei im Zusammenhang stehenden Fragen zur Verfügung.

Der persönliche Vermittlungsdienst:
Das Gaupresseamt erschließt den Schriftleitern persönliche Unterrichtungsmöglichkeiten durch Presseführungen, Empfänge bei Sachbearbeitern der einzelnen Parteidienststellen usw. Es bringt den Schriftleitungen des Gaugebietes besondere pressepolitische Wünsche der Gauleitungen nahe.

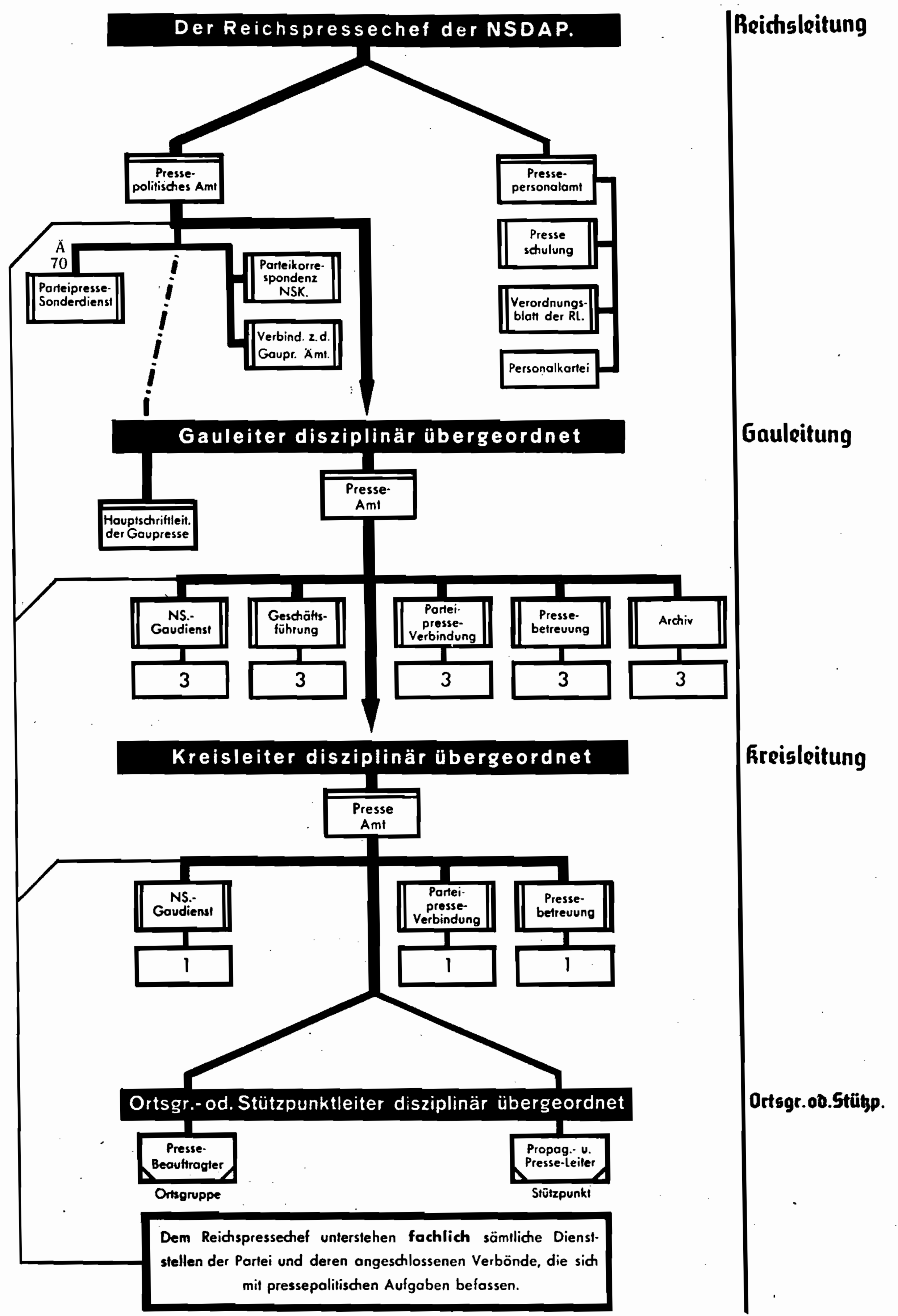
Informierung der Parteipresse:
Das Gaupresseamt informiert auf Grund von Berichten des pressepolitischen Apparates die Schriftleitungen der Parteipresse über zeitungstechnische Wünsche der Leserschaft. Es überwacht außerdem die lokale Parteiberichterstattung und schult die Presseamtsleiter und Pressebeauftragten in zeitungstechnischer Hinsicht.

b) **Der Kreispresseamtsleiter und der Ortsgruppenbeauftragte (Stützpunkt):**

Der Kreispresseamtsleiter bzw. Ortsgruppenpressebeauftragte hat Aufgaben, die sich sinngemäß aus denen des Gaupresseamtsleiters ableiten. Publikationsbefugnisse müssen jedoch durch den Gaupresseamtsleiter von Fall zu Fall übertragen werden. Pressereferenten der Gliederungen und Ämter können auch hier bestellt werden. In den Händen des **Ortsgruppenpressebeauftragten,** der den Dienstrang eines Ortsgruppenamtsleiters innehaben kann, liegt vor allem die **lokale Parteiberichterstattung,** d. h. die **pressemäßige**

(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Reichspressestelle
Presseämter und Beauftragte



Höchstzahl der zulässigen, sich fachlich unterstehenden Dienststellen

Auswertung der gesamten Volksbetreuungs-Arbeit der Ortsgruppe, die nach den Richtlinien des Pressepolitischen Amtes aufgebaut **wird.**

III.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Reichspressechef in **Berlin** wie in **München** die folgenden Ämter errichtet:

1. Das **Pressepersonalamt** mit dem Dienstsitz in **München.** Das Pressepersonalamt bearbeitet **alle persönlichen Fragen,** insbesondere die der Verleihung der „Parteipresse-Armbinde" an bewährte nationalsozialistische Schriftleiter. (Die Armbinde wird nur bei Veranstaltungen auf dem linken Unterarm getragen.) In einer besonderen Abteilung wird außerdem das **Verordnungsblatt** der Reichsleitung der Partei bearbeitet.
2. Das **Pressepolitische Amt** mit dem Dienstsitz in **Berlin.** Das Pressepolitische Amt bearbeitet sowohl die **politischen Richtlinien für die Arbeit der Parteipresse** wie den gesamten **Einsatz des pressepolitischen Apparates** der Partei.

Der Leiter des Pressepolitischen Amtes ist außerdem vom Reichspressechef zu seinem **Beauftragten für das gesamte Korrespondenz- (Pressedienst-) Wesen der Partei** bestimmt worden und übt ein Kontroll- und Einspruchsrecht bei allen Pressediensten aus, die von Parteidienststellen ausgegeben werden oder sich als nationalsozialistisch bezeichnen.

Der Leiter des Pressepolitischen Amtes ist Hauptschriftleiter der **Nationalsozialistischen Parteikorrespondenz (NSK.).** Die NSK. ist der einzige offizielle Pressedienst der NSDAP. und allein zur Veröffentlichung namens der Partei für sämtliche Reichsleitungsdienststellen der Partei einschließlich ihrer Unter- und Nebenorganisationen befugt. Die NSK. steht als Pressedienst den Schriftleitungen der gesamten deutschen Presse zur Verfügung.

Das Pressepolitische Amt hat seinen Dienstsitz im **Hause der NS.-Presse in Berlin.** Im Hause der NS.-Presse sind sämtliche Parteizeitungen durch eigene Berliner Schriftleiter vertreten.

Parteipresse-Armbinden

Parteipresse
Hauptschriftleiter

rot-gold

Parteipresse
Schriftleiter

rot-weiß

Der Reichsleiter für die Presse

Aufgabe

Dem Reichsleiter für die Presse obliegen verlagspolitische Aufgaben.

Er ist beauftragt, dem deutschen Volk eine Presse zu schaffen, die ihm verpflichtet und verantwortlich ist und die das Leben und Erleben der deutschen Volksgemeinschaft widerspiegelt. Ferner hat der Reichsleiter für die Presse die Aufgabe, die zur Verwirklichung der im Programm der NSDAP. unter Punkt 23 aufgestellten **verlagspolitischen** Forderungen nötigen Anordnungen zu treffen und ihre Durchführung zu überwachen. Letzteres gilt insbesondere für die Anordnung vom 25. April 1935 „zur Wahrung der Unabhängigkeit des Zeitungsverlagswesens“ und über die „Schließung von Zeitungsverlagen zwecks Beseitigung ungesunder Wettbewerbsverhältnisse“. Schließlich ist er beauftragt, das gesamte für die nationalsozialistische Bewegung maßgebende Schrifttum zu verlegen.

Zuständigkeit

Der Reichsleiter für die Presse ist vom Führer ermächtigt, alle für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderlichen Maßnahmen zu treffen und hat im einzelnen folgende Befugnisse:

1. Die Anerkennung von periodischen Druckschriften als parteiamtliche Organe.
2. Die Entscheidung über die Gründung und das Erscheinen von periodischen Druckschriften, die von Parteigenossen verlegt werden, auch soweit sie nicht die Anerkennung als parteiamtliches Organ anstreben.
3. a) Erlaß allgemeiner Anordnungen für das ganze Verlagswesen an die gesamte von Parteigenossen verlegte Presse. Die Anordnungen gelten, soweit vom Reichsleiter für die Presse im Einzelfalle nichts anderes bestimmt wird, als Befehl.
   b) Die Entscheidung über alle Verlagsfragen von grundsätzlicher, über den einzelnen Verlag hinausgehender Bedeutung, sofern er die Entscheidung an sich zieht. Die Verlage sind in diesen Fällen verpflichtet, diese Fragen vor der endgültigen Entscheidung dem Reichsleiter für die Presse vorzulegen.
   c) Zu jeder Zeit Einblick in alle parteiamtlichen Verlage und deren gesamte wirtschaftliche Organisation und Leitung sowie das Recht und die Befugnis jeder Einflußnahme.

   Die Verantwortlichkeit der einzelnen Verlagsleiter für die Führung der Verlagsgeschäfte wird hierdurch nicht berührt.

4. Die Anstellung der verantwortlichen Verlagsleiter und ihrer Stellvertreter erfolgt ausschließlich durch den Reichsleiter für die Presse, der über Person und Vertrag zu entscheiden hat.

Der Reichsleiter für die Presse entscheidet über Fortsetzung oder Auflösung der bestehenden Vertragsverhältnisse.

Der Reichsleiter für die Presse ist ferner befugt, Kommissare für die Verlagsleitung einzusetzen, deren Weisungen von der Verlagsleitung und dem gesamten Verlage zu befolgen sind. Das Recht, Kommissare über die Verlagsleitung einzusetzen, steht nur dem Reichsleiter zu.

Unterstellung

Dem Reichsleiter für die Presse sind unterstellt:

1. **Das Verwaltungsamt des Reichsleiters für die Presse.**
   Das Verwaltungsamt betreut und überprüft die NS.-Gauverlage. Es sind dies die als Parteiorgane anerkannten und sich ausschließlich im Parteieigentum befindlichen Parteizeitungen. Die Leiter der NS.-Gauverlage sind Politische Leiter im Stabe des Gauleiters und diesem personell und disziplinär unterstellt.
   In fachlicher Hinsicht sind die Leiter der NS.-Gauverlage ausschließlich dem Reichsleiter für die Presse unterstellt. **Untergliederungen in Kreisen usw. bestehen nicht.**

2. **Der Zentralverlag der NSDAP.** mit seinen Organen:
   Völkischer Beobachter, Der Angriff, Illustrierter Beobachter, Der SA.-Mann, Das Schwarze Korps, NS.-Funk, Funk und Bewegung, Funktechnischer Vorwärts, Der Arbeitsmann, Die HJ., Die Bewegung, Die Brennessel, NS.-Monatshefte, Die NS.-Gemeinde, Der Schulungsbrief, Unser Wille und Weg, Aufklärungs- und Rednerinformationsmaterial, Reichsplanung, Deutsche Presse, Verordnungsblatt der Reichsleitung der NSDAP., Der Parteirichter, Mitteilungsblatt der Kommission für Wirtschaftspolitik, Das Parteiarchiv, Der SA.-Führer. (Sowie das gesamte Schrifttum der Bewegung.)

Der Reichsleiter für die Presse ist gleichzeitig Präsident der Reichspressekammer.

In den nachfolgenden Organisationen, die keine Dienststellen der Partei sind, ist der Reichsleiter für die Presse durch einen Beauftragten, der die Überwachung oder die Verbindung zu diesen Organisationen zu leiten hat, vertreten:

Reichsverband der Deutschen Zeitungsverleger
Reichsverband Deutscher Zeitschriftenverleger
Fachverband der Rundfunk-Presse
Fachgruppe der Studenten-Zeitschriften

Fachgruppe Jugend-Presse
Fachschaft der katholisch-kirchlichen Presse
Reichsverband der evangelischen Presse
Reichsverband der Deutschen Korrespondenz- und Nachrichtenbüros e. V.
Verband Deutscher Zeitungs- und Zeitschriften-Grossisten
Reichsverband für den werbenden Zeitschriftenhandel
Reichsfachschaft des Deutschen Zeitungs- und Zeitschrifteneinzelhandels
Reichsverband Deutscher Bahnhofsbuchhändler
Reichsverband der Deutschen Lesezirkelbesitzer
Reichsverband der Deutschen Presse
Reichsverband der Deutschen Pressestenographen
Fachschaft der Verlagsangestellten
Deutscher Buchhandel (Org. Börsenverein und Bund reichsdeutscher Buchhändler)
Werberat der Deutschen Wirtschaft.

Der Auslandspressechef

I. Der Auslandspressechef der NSDAP. ist die oberste Dienststelle der Partei für alle die ausländische Presse berührenden Angelegenheiten.
Er untersteht unmittelbar dem Führer und seinem Stellvertreter.
Er hat die oberste Leitung aller Auslandspressestellen der Partei.

II. Die Dienststellen des Auslandspressechefs stehen sämtlichen Parteidienststellen, den Gliederungen und den angeschlossenen Verbänden der Partei in allen Auslandspresseangelegenheiten zur Verfügung. (So z. B. zur Unterrichtung über deutsche und fremdsprachige Zeitungen und Zeitschriften im Ausland sowie über ausländische Pressekorrespondenten in Deutschland.)

III. Der Auslandspressechef hat entsprechend dem Dienstsitz des Führers und seines Stellvertreters Dienststellen in Berlin (mit Referat: Vereinigte Staaten von Nordamerika) und München. Die Hauptdienststelle befindet sich in Berlin.

Außenpolitisches Amt der NSDAP.

I. 1. Das Außenpolitische Amt (APA.) der NSDAP. umschließt zwei verschiedene Wirkungsbereiche: einen nach innen und einen nach außen.

2. Nach innen hat das APA. die Aufgabe, die außenpolitischen Ziele und Bestrebungen des nationalsozialistischen Staates in alle Dienststellen und Gliederungen der Partei hineinzutragen.

3. Nach außen hat das APA. die Aufgabe, im Auslande und besonders den Ausländern, die Deutschland besuchen oder sich als Pressevertreter in Deutschland aufhalten, Aufklärung über Wesen und Ziele des Nationalsozialismus zu geben, um so das Verständnis der anderen Völker für die Lebensnotwendigkeiten des deutschen Volkes zu wecken und die fremden Völker davon zu überzeugen, daß der Nationalsozialismus in Deutschland Frieden zum Aufbau und Frieden mit allen Völkern will, ohne deshalb auf die Verteidigung seines Lebensrechtes zu verzichten.

II. 1. Das APA. gliedert sich in drei Amtsleitungen:

A. **Amt für Länderreferate** mit den Hauptstellen

a) England und Ferner Osten
b) Naher Osten
c) Südosten
d) Norden
e) Alter Orient
f) Kontrolle, Personalfragen usw.

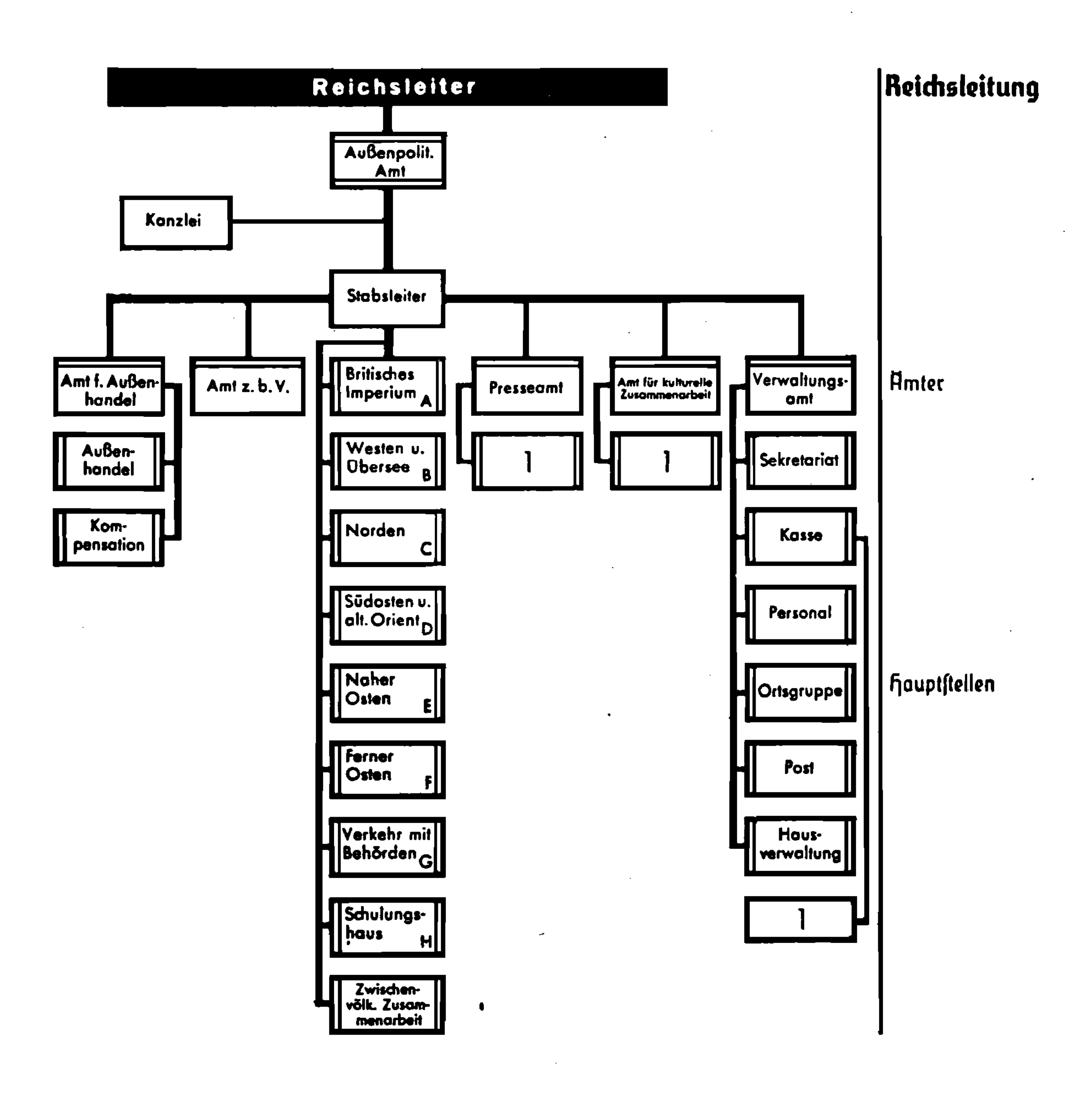
B. **Amt für den Deutschen Akademischen Austauschdienst**

Um eine möglichst enge Zusammenarbeit zwischen dem Deutschen Akademischen Austauschdienst und der Partei sicherzustellen, ist der Präsident des Deutschen Akademischen Austauschdienstes Amtsleiter im APA.

C. **Amt für Außenhandel**

2. Außerdem gehören zum APA. eine Hauptstelle für Pressewesen und ein Schulungshaus.

Außenpolitisches Amt der NSDAP.



Der Beauftragte des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Erziehung der NSDAP.

Zur Durchführung der Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Erziehung der NSDAP. bedient sich der Beauftragte folgender Dienststellen:

1. **Der Stabsleiter.**
2. **Amt für Kunstpflege.**
3. **Philosophie und Pädagogik.**
4. **Hauptstelle für Volks- und Frühgeschichte.**
5. **Referat für Geschichte.**
6. **Referat für arische Weltanschauung.**
7. **Referat für nordische Fragen.**
8. **Hauptstelle für Schulungsfragen.**
9. **Referat Stoffsammlung und Lehrpläne (Überwachung).**
10. **Referat Verbände.**
11. **Hauptstelle für Schrifttumspflege.**
12. **Referat für weltanschauliche Information.**
13. **Verwaltung und Geschäftsführung.**
14. **Pressestelle.**
15. **Arbeitsgemeinschaft für die Schulung der gesamten Bewegung.**

Der Beauftragte gibt zur Vermittlung weltanschaulicher Gedankengänge die Zeitschrift „NS.-Monatshefte“ heraus.

Reichsamt

und Ämter

für Agrarpolitik

I. Reichsamt für Agrarpolitik

Mit der Leitung des Reichsamtes für Agrarpolitik ist ein Reichsleiter beauftragt, welcher vom Führer mit den für die Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Vollmachten ausgerüstet ist.

Im Reichsamt für Agrarpolitik sind mit der Durchführung der vorhandenen Aufgaben betraut:

Der Adjutant des Reichsleiters,
der Stabsleiter, der für ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäftsführung Sorge zu tragen hat,
die Sonderbeauftragten des Reichsleiters,
die zur Bearbeitung der Aufgaben errichteten Ämter.

Dem Reichsamt unterstehen fachlich:

die landwirtschaftlichen Gaufachberater, diesen die landwirtschaftlichen Abschnitts- und Kreisfachberater, dem Kreisfachberater die Ortsgruppen- bzw. Stützpunktfachberater. (Disziplinär unterstehen sie dem zuständigen Hoheitsträger.)

Die Ämter des Reichsamtes für Agrarpolitik sind folgende:

Amt für Personal und Organisation — Agrarpolitischer Apparat,
Amt für Agrarwirtschaft,
Amt für Presse und Werbung,
Amt für Bauernkultur,
Amt für Blutsfragen des deutschen Bauerntums,
Amt für Bauernschulung,
Amt für bäuerliche Siedlung,
Amt für Bauernrecht,
Amt für Landarbeiterfragen.

II. Zuständigkeit und Aufgaben

Der Leiter des Reichsamtes für Agrarpolitik bearbeitet selbständig und verantwortlich die Agrarpolitik der NSDAP. im Rahmen der ihm vom Führer gewiesenen Richtlinien.

Die Aufgaben des Reichsamtes für Agrarpolitik sind:

a) Agrarpolitische Beratung des Führers bzw. seines Stellvertreters.

b) Verwaltungsmäßige Be- und Verarbeitung des Notwendigen zur agrarpolitischen Beratung des Führers und für die Leitung des Reichsamtes.

c) Fachpolitische Führerschulung.

d) Führerauslese (betr. die für die agrarpolitischen Dienststellen gegebenen Voraussetzungen). Zu diesem Zweck wird eine Führerkartei aller der Parteigenossen geführt, die in den agrarpolitischen Dienststellen aller Hoheitsgebiete tätig sind. Es werden laufend außerdem auch sämtliche nicht mehr aktiven bzw. unmittelbar tätigen Fachberater aller Hoheitsgebiete geführt.

e) Leitung des Agrarpolitischen Apparates. Im Agrarpolitischen Apparat (AA.) werden jene Mitarbeiter, die bereits vor der Machtübernahme (30. 1. 1933) dort tätig waren, und Parteigenossen, die einstens als landw. Gau-, Abschnitts-, Kreis-, Ortsgruppen-Fachberater bestätigt wurden, aber nicht mehr unmittelbar tätig sind, nach erwiesener Bewährung geführt. Geschäftsmäßig wird der AA. vom Leiter des Amtes für Personal und Organisation geführt.

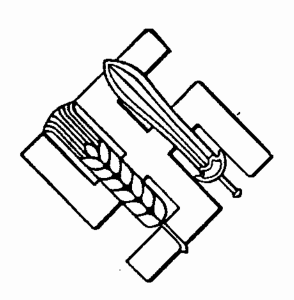
f) Fertig- und Zurverfügungstellung des agrarpolitischen Rüstzeugs für alle Dienststellen und Gliederungen der NSDAP.

g) Leitung des parteiamtlichen agrarpolitischen Nachrichtenblattes der NSDAP., der „NS.-Landpost“, zur Aufklärung der Öffentlichkeit.

h) **Zusammenarbeit mit den Dienststellen** des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und **des Reichsnährstandes (mittelbare Betreuung).**

i) Beständige Sorge für volles Verständnis — nicht nur der gesamten Bauernschaft, sondern auch aller anderen Volksgenossen — für die agrarpolitischen Maßnahmen der Regierung und des Reichsnährstandes (der ständischen Vertretung der Landwirtschaft).

(Fortsetzung auf übernächster Seite)



Reichsamt für Agrarpolitik
und Reichsnährstand



Reichsleitung

Reichsleiter

Reichsbauernführer

mittelbar betr. Org

Reichsnährstand

Reichsamt f. Agrarpolitik

Hauptamtsleiter

Adj.

Stabsleiter

Ämter

Personal u. Organisat. (A. A.)

Presse und Werbung

Blutsfragen des deutschen Bauerntums

Agrarwirtschaft

Bauernkultur

Bauernschulung

4

Forstwirtschaft

Sonderbeauftragte

Bauernrecht

Bäuerliche Siedlung

Landarbeiterfragen

Gauleitung

Gauleiter disziplinär übergeordnet

mittelbar betr. Org.

Reichsnährstand, Landesbauernschaft

Amt

Amt f. Agrarpolitik

Landwirtschaftl. Gaufachberater

Geschäftsstelle

Hauptstellen

Personal u. Organis. (A. A.)

Presse und Werbung

Blutsfragen des deutschen Bauerntums

Agrarwirtschaft

Bauernkultur

Bauernschulung

4

Forstwirtschaft

Abschnitts-Fachberater

Bauernrecht

Bäuerliche Siedlung

Landarbeiterfragen

Kreisleitung

Kreisleiter disziplinär übergeordnet

Kreisbauernführer

Landw. Kreis-Fachberater

Forstwirtschaftl. Fachberater

Ortsgr. od. Stützp.

Ortsgr.- od. Stützpunktleiter disziplinär übergeordnet

Ortsbauernführer

Landw. Ortsgr.-Fachberater

nur bei Notwendigkeit

Höchstzahl der zulässigen, sich fachlich unterstehenden Dienststellen

III. **Amt für Agrarpolitik der Gauleitung**

1. Mit der Leitung des Amtes ist der landwirtschaftliche Gaufachberater beauftragt. Er ist Amtsleiter der Gauleitung.
2. Das Amt für Agrarpolitik gliedert sich in:
   a) den Geschäftsstellenleiter,
   b) die Abschnittsfachberater,
   c) die zur Bearbeitung der Aufgaben errichteten Hauptstellen.
   Fachlich unterstellt sind:
   d) die landwirtschaftlichen Kreisfachberater und diesen die Ortsgruppen bzw. Stützpunktfachberater (LKF. und LOF.).
3. Die Hauptstellen des Amtes für Agrarpolitik entsprechen den Ämtern im Reichsamt für Agrarpolitik.

Aufgaben:

a) Agrarpolitische Beratung des Gauleiters bzw. seines Stellvertreters.
b) Verwaltungsmäßige Bearbeitung und Verarbeitung des Notwendigen zur agrarpolitischen Beratung des Gauleiters und für die Leitung des Amtes für Agrarpolitik.
c) Zusammenarbeit mit den Dienststellen des Reichsnährstandes (mittelbare Betreuung) und mit den dem Reichs- und Preußischen Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft unterstellten Dienststellen der Länder.

Der Leiter des Amtes für Agrarpolitik der Gauleitung arbeitet selbständig und verantwortlich im Rahmen der ihm vom Leiter des Reichsamtes gewiesenen Richtlinien.

IV. **Landwirtschaftlicher Kreisfachberater** (LKF.)

Der landwirtschaftliche Kreisfachberater ist Amtsleiter der Kreisleitung und steht dem Kreisleiter als agrarpolitischer Berater zur Seite.

V. **Landwirtschaftlicher Ortsgruppen- bzw. Stützpunktfachberater**

Der landwirtschaftliche Ortsgruppen- bzw. Stützpunktfachberater ist Amtsleiter der Ortsgruppe bzw. des Stützpunktes und steht dem Ortsgruppen- bzw. dem Stützpunktleiter als agrarpolitischer Berater zur Seite.

Amt für Forstwirtschaft

Das Amt für Forstwirtschaft ist eine selbständige Dienststelle der Reichsleitung.

In den Gauen und Kreisen der NSDAP. unterstehen ihm fachlich Dienststellen, die im Aufgabenbereich des zuständigen landwirtschaftlichen Fachberaters arbeiten.

Das Reichsrechtsamt der NSDAP.

und Rechtsämter

Aufgabe:

Aufgabe des Reichsrechtsamtes ist die Wahrung sämtlicher Rechtsbelange der NSDAP. und die Bearbeitung aller anfallenden Rechtsfragen, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Parteigliederungen berührt wird. Es ist oberste Justiziarstelle der NSDAP., der insbesondere die Prozeßführung, die Durchführung von Pfändungsangelegenheiten, die Ausarbeitung von Gutachten und die Gewährung von Rechtsschutz für die Parteigenossen obliegt.

In fachlicher Beziehung sind dem Reichsrechtsamt unterstellt die Rechtsämter bei jeder Gauleitung und diesen wiederum die Rechtsämter bei jeder Kreisleitung. Disziplinär unterstehen diese Gau- und Kreisrechtsämter dem zuständigen Hoheitsträger der NSDAP., also dem Gau- bzw. dem Kreisleiter.

Die vom Reichsrechtsamt betreute Organisation ist der Nationalsozialistische Rechtswahrerbund (angeschlossener Verband der NSDAP.).

Aufgabenteilung:

I. Amt für Rechtsverwaltung

Wahrung der Rechtsbelange der NSDAP., soweit diese nicht ausdrücklich den unter II—V aufgeführten Ämtern zugewiesen sind und Zuständigkeiten von Rechtsstellen anderer Parteigliederungen berührt werden.

Zu seiner Zuständigkeit gehört insbesondere:

1. Die Bearbeitung der die Partei berührenden Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung.
2. Die Rechtsbetreuung aller Dienststellen der Reichsleitung der NSDAP.
3. Die Führung und Überwachung aller Zivilprozesse der Partei.
4. Die Gewährung von Rechtsschutz.
5. Die politische Begutachtung bei Beförderungen und Prüfungsvergünstigungen, soweit sich aus den staatlichen Verordnungen eine Zuständigkeit des Reichsrechtsamtes ergibt.
6. Die Bearbeitung der Gesuche und Eingaben rechtlichen Inhalts, die von Partei- und Staatsstellen dem Reichsrechtsamt zugeleitet werden.
7. Auskunftserteilung an Partei- und Staatsstellen und — bei nachgewiesenem rechtlichem Interesse — an Privatpersonen in Rechtsfragen, die die Partei berühren.

II. Amt für Rechtspolitik

Parteiamtliche Mitwirkung bei der Neugestaltung des deutschen Rechts nach nationalsozialistischen Grundsätzen.

Zu seiner Zuständigkeit gehört insbesondere:

1. Die Sammlung und Bearbeitung von rechtspolitischen Wünschen und Anregungen aus Partei- und Volkskreisen und ihre Verwertung in rechtspolitischen Vorschlägen, Gutachten und Gesetzesentwürfen.
2. Erstattung von Rechtsgutachten in allen die Partei berührenden rechtspolitischen Fragen.
3. Berichterstattung in rechtspolitischen Erneuerungsfragen an den Stellvertreter des Führers.
4. Die Begutachtung der amtlichen Gesetzesentwürfe, die vom Stellvertreter des Führers und von Reichsministerien dem Reichsrechtsamt zugeleitet werden, die Durchführung von Verhandlungen und Besprechungen mit den zuständigen Partei- und Staatsdienststellen.

III. Amt für Rechtsbetreuung des deutschen Volkes

Durchsetzung des Anspruches auf ehrenamtliche Rechtsbetreuung für jeden bedürftigen deutschen Volksgenossen.

Seine Zuständigkeit umfaßt insbesondere:

1. Fachliche Überwachung der gesamten Rechtsbetreuungsstellen innerhalb des Reichsgebietes.
2. Dienstaufsicht über die nachgeordneten Dienststellen.
3. Abschluß und Durchführung der Abgrenzungsvereinbarungen mit anderen Gliederungen bzw. Dienststellen der NSDAP. über die Erteilung von Rechtsberatung an bestimmte Personenkreise und auf einzelnen Sondergebieten des Rechts.
4. Mitwirkung bei der Durchführung des sogenannten Judenerlasses des Stellvertreters des Führers vom 16. 8. 1934 nebst Erläuterung vom 8. 10. 1934 und die Richtlinien des Rechtsamtes zur Durchführung dieser Anordnung vom 8. 11. 1934.

IV. Amt für Rechtswahrer

Dienstaufsichtliche Überwachung des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes e. V. in organisatorischer und personeller Beziehung. Das Amt für Rechtswahrer hat die Vertretung des NSRB. gegenüber der NSDAP.

V. Amt für Schulung

Politische Erziehung sämtlicher Rechtswahrer; die weltanschauliche Schulung wird im Einvernehmen mit dem Reichsorganisationsleiter, Hauptschulungsamt, durchgeführt.

Unter seine Zuständigkeit fällt insbesondere:

1. Die Leitung der gesamten politischen Erziehung der Rechtswahrer.

2. Die Unterhaltung einer engen Verbindung der Juristenschulung mit der allgemeinen Erziehungs- und Aufklärungstätigkeit der NSDAP. und des NSRB.
3. Die Zusammenarbeit mit der Reichsjustizverwaltung in der Frage der weltanschaulichen Erziehung der Referendare.
4. Durchführung von Lehrkursen.
5. Die Ausbildung von Rednern in Zusammenarbeit mit der Reichspropagandaleitung.

VI. Amt für NS.-Rechtsschrifttum

Wissenschaftliche Bearbeitung des deutschen Rechtsschrifttums vom nationalsozialistischen Standpunkt aus.

Zu seiner Zuständigkeit gehört insbesondere:

1. Die Prüfung der von der parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des NS.-Schrifttums dem Reichsleiter oder dem stellvertretenden Leiter des Reichsrechtsamtes vorgelegten rechtswissenschaftlichen Werke.
2. Sammlung und Verwertung von parteiwichtigen gerichtlichen Entscheidungen.
3. Vorbereitung des für die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des NSRB. und des Reichsrechtsamtes der NSDAP. bestimmten Materials.

VII. Hauptstelle für die Presse

Wahrnehmung sämtlicher Presseobliegenheiten des Reichsrechtsamtes der NSDAP., insbesondere die Aufrechterhaltung der Verbindung zur Reichspressestelle.

Den eben dargestellten Aufgaben der einzelnen Ämter des Reichsrechtsamtes entsprechen sinngemäß die Aufgaben der Hauptstellen der Gau- bzw. Kreisrechtsämter für ihren Zuständigkeitsbereich.

Das Gaurechtsamt

Aufgabe und Zuständigkeit:

I. Hauptstelle für Rechtsverwaltung

Zu ihrer Zuständigkeit gehört insbesondere:

1. Die Rechtsbetreuung aller Dienststellen der Gauleitung der NSDAP.
2. Die Überwachung der Zivilprozesse der Partei im Gaubereich nach den Weisungen des Reichsrechtsamtes.
3. Meldung der Fälle, in denen im Interesse der Partei die Einleitung eines Strafverfahrens zu veranlassen ist, an das Reichsrechtsamt.
4. Vermittlung des Rechtsschutzes.

5. Stellungnahme zu Beförderungs- und Prüfungsvergünstigungsgesuchen.
6. Bearbeitung der Gesuche und Eingaben rechtlichen Inhalts, die vom Reichsrechtsamt und anderen Stellen dem Gaurechtsamt zugeleitet werden.
7. Auskunftserteilung an Partei- und Staatsstellen und — bei nachgewiesenem rechtlichem Interesse — an Privatpersonen in Rechtsfragen, die die Partei berühren.

II. Hauptstelle für Rechtspolitik

Ihre Zuständigkeit umfaßt:

1. Bearbeitung der vom Reichsrechtsamt gestellten rechtspolitischen Aufgaben.
2. Sammlung der Anregungen und Rechtserneuerungswünsche, die im Bereich des Gaues festzustellen sind. Sichtung und Bearbeitung des gesammelten Stoffes und Weitergabe an das Reichsrechtsamt.
3. Ausarbeitung eigener rechtspolitischer Vorschläge.
4. Sammlung von parteiwichtigen gerichtlichen Entscheidungen und Übersendung an das Reichsrechtsamt, Amt für NS.-Rechtsschrifttum.

III. Hauptstelle für Rechtsbetreuung des deutschen Volkes

In ihre Zuständigkeit fällt:

1. Die verantwortliche Beaufsichtigung der Rechtsbetreuungsarbeit innerhalb des Gaues.
2. Die Dienstaufsicht über die innerhalb des Gaues bestellten NS.-Rechtsbetreuungsstellenleiter.
3. Die Bearbeitung der vom Reichsrechtsamt erteilten Sonderaufträge.
4. Die Erstattung eines Monatsberichtes an das Reichsrechtsamt bis zum 20. eines jeden Monats über die Tätigkeit im Vormonat.

IV. Hauptstelle für Rechtswahrer

Der Hauptstelle für Rechtswahrer obliegt die dienstaufsichtliche Überwachung des NS.-Rechtswahrerbundes im Gaubereich nach den Weisungen des Reichsrechtsamtes und Vertretung des NS.-Rechtswahrerbundes gegenüber der Gauleitung.

V. Hauptstelle für Schulung

Zu ihrer Zuständigkeit gehört:

1. Die Durchführung und Überwachung der Schulungskurse in dem Gau im Einvernehmen mit dem Gauschulungsleiter;
2. die Zusammenarbeit mit den Gerichtsvorsitzenden auf dem Gebiete der weltanschaulichen Erziehung des juristischen Nachwuchses.

Die Gaurechtsämter haben bis zum 20. eines jeden Monats über die Tätigkeit im Vormonat dem Reichsrechtsamt Bericht zu erstatten.

Das Kreisrechtsamt

Aufgabe und Zuständigkeit:

Das Kreisrechtsamt ist zuständig für:

1. Die Rechtsbetreuung aller Dienststellen der Kreisleitung.
2. Entgegennahme von Rechtsschutzgesuchen.
3. Beibringung von Unterlagen in Prüfungs- und Beförderungsangelegenheiten.
4. Bearbeitung der Gesuche und Eingaben rechtlichen Inhalts, die vom Reichsrechtsamt oder Gaurechtsamt oder anderen Stellen dem Kreisrechtsamt zugeleitet werden.
5. Übersendung von parteiwichtigen gerichtlichen Entscheidungen an das Gaurechtsamt.
6. Sammlung rechtspolitischen Materials und Weitergabe an das Gaurechtsamt.

Die Kreisrechtsämter haben bis zum 10. eines jeden Monats über die Tätigkeit im Vormonat dem zuständigen Gaurechtsamt Bericht zu erstatten.

Von Zeit zu Zeit (nach Möglichkeit alle 2—3 Monate) soll der jeweils zuständige Leiter des Kreisrechtsamtes oder ein von ihm Beauftragter an den Führerbesprechungen (Blockleiter, Zellenleiter, Amtsleiter) in den Ortsgruppen und Stützpunkten des zuständigen Arbeitsbereiches teilnehmen.

Er soll über sein Aufgabengebiet **kurzgefaßte** Mitteilungen oder grundsätzliche, sein Fachgebiet betreffende Gedankengänge bekanntgeben und eventuell auftauchende Fragen beantworten.



NS.-Rechtswahrerbund

Der NS.-Rechtswahrerbund e. V. (NSRB.) ist ein der NSDAP. angeschlossener Verband. Er untersteht als geschlossene Einheit dem Reichsleiter des Reichsrechtsamtes als dem vom Führer ernannten Reichsrechtsführer.

1. Mitgliedschaft:

Die Mitglieder des NS.-Rechtswahrerbundes sind die Angehörigen aller mit dem Recht verwurzelten Berufe. Im NS.-Rechtswahrerbund sind die deutschen Juristen in 8 Fachgruppen zusammengefaßt:

1. Richter und Staatsanwälte,
2. Rechtsanwälte,
3. Notare,
4. Rechtspfleger,
5. Hochschullehrer (jur.),
6. Rechtswahrer der Verwaltung,
7. Wirtschaftsrechtler,
8. Junge Rechtswahrer.

2. Aufgaben:

Der NS.-Rechtswahrerbund ist für die Durchführung der politisch-weltanschaulichen Ausrichtung aller Rechtswahrer im Sinne des Nationalsozialismus verantwortlich. Er kämpft um die Verwirklichung des nationalsozialistischen Programms auf dem Gesamtgebiet des deutschen Rechts, insbesondere um die Wiedererweckung und Neugestaltung des deutschen Rechts als Mittel zur Sicherung des nationalsozialistischen Staates, Kultur- und Wirtschaftslebens. Er hat also eine doppelte Aufgabe: Menschenführung und rechtspolitische Betreuung.

Die in den NS.-Rechtswahrerbund seitens der Partei abgestellten Politischen Leiter der NSDAP. werden unmittelbar durch das zuständige Schulungsamt der NSDAP. weltanschaulich-politisch betreut und geschult.

Die weltanschaulich-politische Ausrichtung innerhalb des NS.-Rechtswahrerbundes erstreckt sich auf alle Walter und Mitglieder des NS.-Rechtswahrerbundes; sie beschränkt sich also nicht auf die Walter innerhalb des NS.-Rechtswahrerbundes. Sie wird im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Schulungsamt der NSDAP. durchgeführt, welches die notwendigen Schulungsreferenten der NSDAP. abstellt.

Die Schulungsabteilungen im NS.-Rechtswahrerbund befassen sich mit der fachlichen Schulung der Walter des NS.-Rechtswahrerbundes auf weltanschaulicher Grundlage. Die fachliche Schulung wird vom zuständigen Schulungsamt der NSDAP. überwacht.

3. Gebietliche Organisation, Unterstellungsverhältnis, Zuständigkeit:

a) Gau:

Der gebietliche Arbeitsbereich einer Gaugeschäftsstelle des NSRB. deckt sich mit demjenigen eines Gaues der NSDAP.. Den dem Reichsrechtsamt fachlich unterstehenden Gaurechtsämtern sind angeschlossen die Gaugeschäftsstellen des NSRB.

Der Gauführer des NSRB. untersteht, sofern er nicht personengleich mit dem Leiter des Gaurechtsamtes ist, disziplinär über den Leiter des Gaurechtsamtes dem Gauleiter, fachlich der Reichsgeschäftsstelle des NSRB. Er ist dem Gauleiter gegenüber politisch verantwortlich für alle den NSRB. betreffenden Fragen im gesamten Gaugebiet.

b) Bezirk:

Im Hinblick auf die vom Führer gestellten Aufgaben und gegebenen Vollmachten vom 11. 10. 1928 und 30. 5. 1933 ist es erforderlich, daß der NSRB. die Bezirkseinteilung der Justizverwaltung berücksichtigt; infolgedessen kann sich ein Gau verwaltungsmäßig in ein oder mehrere Bezirke unterteilen.

Der Bezirk stellt einen Teilabschnitt des Arbeitsbereiches einer Gaugeschäftsstelle dar. Die Bezirksgeschäftsstelle untersteht unmittelbar der Gaugeschäftsstelle. Der Arbeitsbereich einer Bezirksgeschäftsstelle des

NSRB. umfaßt das geschlossene Gebiet eines oder mehrerer Kreise der NSDAP. Der Bezirksführer des NSRB. ist dem Gauführer verantwortlich für alle den NSRB. betreffenden Fragen im Gebiete des Bezirkes.

c) Kreis:

Den dem Gaurechtsamt fachlich unterstehenden, zum Stab der für den Gau zuständigen Kreisleitungen der NSDAP. gehörenden Kreisrechtsämtern sind angeschlossen die Kreisgeschäftsstellen des NSRB. Der Leiter der Kreisgeschäftsstelle vertritt den NSRB. gegenüber dem Hoheitsträger für das gesamte Kreisgebiet, unabhängig von der Anzahl der im Kreis vorhandenen Mitglieder des NSRB.

d) Kreisgruppe:

Eine Kreisgruppe des NSRB. wird dann gebildet, wenn innerhalb des Gebietes eines Kreises der NSDAP. mindestens 30 Mitglieder des NSRB. vorhanden sind.

Der NSRB.-Kreisgruppenführer untersteht dem Leiter des Kreisrechtsamtes, sofern nicht Personengleichheit vorhanden ist.

e) Kreisabschnitt:

Eine Kreisgruppe kann sich in Kreisabschnitte unterteilen, wenn deren
Mitgliederanzahl mindestens acht Mitglieder des NSRB. beträgt. Diese N 24
Mindestzahl gilt im allgemeinen nur für rein ländliche Kreise mit verhältnismäßig wenig Mitgliedern des NSRB.

Der Arbeitsbereich eines Kreisabschnittes muß sich mit demjenigen einer oder mehrerer Partei-Ortsgruppen decken.

Ein Kreisabschnitt wird ferner dann gebildet, wenn die in einem Kreis der NSDAP. vorhandenen Mitglieder des NSRB. nicht ausreichen, eine Kreisgruppe zu bilden. In diesem Falle vertritt der NSRB.-Kreisabschnittsführer den NSRB. für das gesamte Kreisgebiet. Dieser Kreisabschnitt untersteht verwaltungsmäßig der Bezirksgeschäftsstelle direkt.

Zwecks entsprechendem Einsatz dieser evtl. vorhandenen, dem Bezirk unmittelbar unterstehenden Abschnitte bestimmt der NSRB.-Bezirksführer, von welcher Nachbarkreisgruppe die Betreffenden außer der verwaltungsmäßigen Erfassung sonst noch (in Zusammenarbeit betr. Veranstaltungen usw.) betreut werden.

Entsprechend der in einem Kreis der NSDAP. vorhandenen Mitglieder des NSRB. ist der Leiter der Kreisgeschäftsstelle des NSRB. in Personalunion

entweder 1. **NSRB.-Kreisgruppenführer** (bei mehr als 30 Mitgliedern). Es besteht also innerhalb eines Kreises (sofern mehr als 30 Mitglieder vorhanden sind) jeweils nur eine Kreisgruppe. Ist die Unterteilung in Kreisabschnitte zweckmäßig, bilden diese zusammen die Kreisgruppe;

oder 2. **NSRB.-Kreisabschnittsführer,** wenn weniger als 30 Mitglieder des NSRB. vorhanden sind.

Der Kreisabschnitt kann

entweder a) eine Unterteilung der Kreisgruppe sein,

oder b) er ist selbständig als Zusammenfassung der Mitglieder innerhalb des Kreises.

Sofern der Kreisabschnitt auf Grund erhöhter Mitgliederanzahl eine Unterteilung der Kreisgruppe darstellt, führt der NSRB.-Kreisgruppenführer selbst den Kreisabschnitt am Sitz der Kreisleitung.

Weitere vom Kreisleiter zu ernennende NSRB.-Abschnittsführer unterstehen ihm disziplinär.

4. Dienstränge:

Unter Berücksichtigung der Personalbestimmungen der NSDAP. und des im einzelnen vorliegenden politischen Aufgabenbereiches können die Leiter der einzelnen Dienststellen im NSRB. zu folgenden Diensträngen als Politische Leiter in Vorschlag gebracht werden:

a) der Leiter einer Hauptabteilung und der Berufsgruppenwalter der Reichs-Geschäftsstelle des NSRB. mit dem Höchstdienstrang eines Hauptstellenleiters der Reichsleitung,

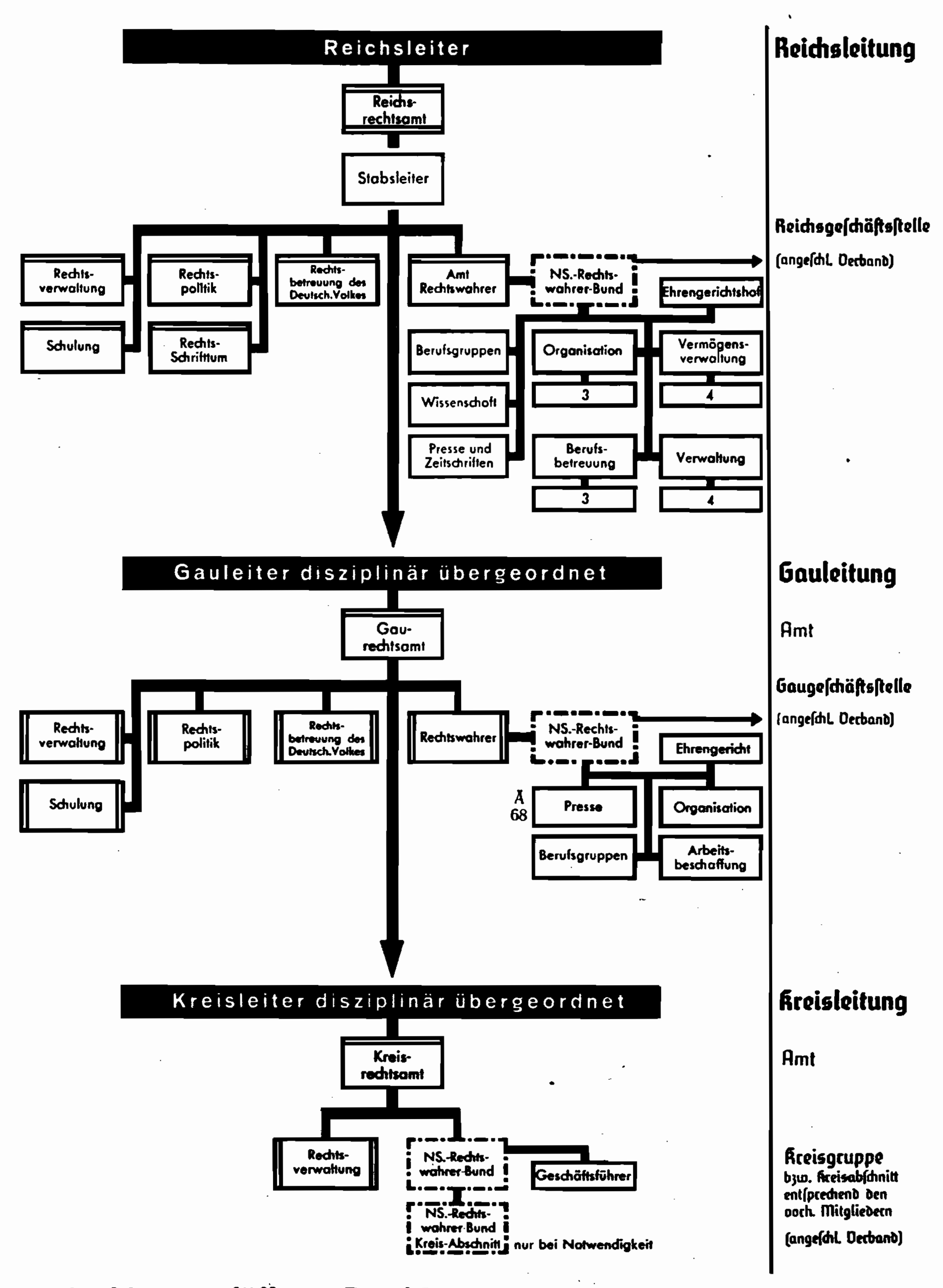
b) der NSRB.-Gauführer in seiner Eigenschaft als Leiter des Gaurechtsamtes mit dem Höchstdienstrang eines Amtsleiters der Gauleitung,
sofern der NSRB.-Gauführer nicht personengleich mit dem Leiter des Gaurechtsamtes ist, mit dem Höchstdienstrang eines Hauptstellenleiters der Gauleitung,
der Leiter einer Hauptabteilung sowie der Berufsgruppenwalter der Gau-Geschäftsstelle des NSRB. mit dem Höchstdienstrang eines Hauptstellenleiters der Gauleitung,

S 23 c) der NSRB.-Bezirksführer ist dienstrangmäßig dem Leiter einer Hauptabteilung bzw. dem Berufsgruppenwalter der Gau-Geschäftsstelle des NSRB. gleichzustellen, er kann also mit Höchstdienstrang eines Hauptstellenleiters bzw. Stellenleiters der Gauleitung vorgeschlagen werden,

d) der NSRB.-Kreisgruppenführer kann in seiner Eigenschaft als Leiter des Kreisrechtsamtes mit dem Höchstdienstrang eines Amtsleiters der Kreisleitung vorgeschlagen werden,
mit dem Höchstdienstrang eines Hauptstellenleiters der Kreisleitung,

(Fortsetzung übernächste Seite)

Reichsrechtsamt
und NSRB.



Höchstzahl der zulässigen Dienststellen bzw. Dienststelleninhaber

sofern er nicht personengleich mit dem Leiter des Kreisrechtsamtes ist, der Geschäftsführer bei der Kreisgeschäftsstelle kann mit dem Höchstdienstrang eines Hauptstellenleiters vorgeschlagen werden,

e) der NSRB.-Kreisabschnittsführer kann in seiner Eigenschaft als Leiter des Kreisrechtsamtes mit dem Höchstdienstrang eines Amtsleiters der Kreisleitung vorgeschlagen werden,
bei Nichtvorhandensein der Personengleichheit mit dem Leiter des Kreisrechtsamtes kann er den Höchstdienstrang als Stellenleiter der Kreisleitung erhalten.

5. Dienststellen:

Dienststellen des NS.-Rechtswahrerbundes: siehe Organisationsplan.

6. Dienstschilder:

Dienstschilder führt der NS.-Rechtswahrerbund in der gleichen Art, wie diese bei der Deutschen Arbeitsfront aufgezeigt sind. Der Bezug dieser Dienstschilder regelt sich sinngemäß.

Kolonialpolitisches Amt

Für die Behandlung aller kolonialpolitischen und kolonialwirtschaftlichen Fragen innerhalb der nationalsozialistischen Bewegung und ihrer Presse gibt lediglich das Kolonialpolitische Amt Richtlinien und Weisungen (siehe Punkt 2 der Anordnung des Stellvertreters des Führers 17/34, Folge 71).

Das Kolonialpolitische Amt wird als Dienststelle nur in der Reichsleitung der NSDAP. geführt.

Die nationalsozialistische Reichstagsfraktion

1. Aufgaben:

Wie die NSDAP. den politischen Willen des deutschen Volkes verkörpert und gestaltet, so hat die nationalsozialistische Reichstagsfraktion den politischen Willen der Volksvertretung (des Reichstages) zu verkörpern und zu gestalten. Durch die Reichstagsfraktion soll gewährleistet werden, daß der Reichstag sich stets ausschließlich von dem Gesamtinteresse der Nation leiten läßt, sich keinen Sonderinteressen dienstbar macht und der nationalsozialistischen Staatsführung verantwortungsbewußte und disziplinierte Gefolgschaft leistet. Eine weitere Aufgabe der Fraktion besteht darin, die ihr aus dem Volke zugehenden Anträge und Anregungen den jeweils zuständigen Partei- und Staatsstellen zu übermitteln.

2. Zuständigkeit:

Die Fraktion wird durch den Fraktionsführer vertreten und von ihm geleitet. Der Fraktionsführer ist verantwortlich für die Fraktionsdisziplin. Er hat auch darüber zu wachen, daß die Mitglieder der Fraktion sich in ihrer gesamten Lebensführung der Ehre, Mitglieder des Reichstags und der Fraktion zu sein, würdig erweisen, und bei Verfehlungen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Nach dem § 35 des Reichswahlgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 3. Juli 1934 (RGBl. I Seite 530) hat der Fraktionsführer die Befugnis, Reichstagsmitglieder mit der Wirkung aus der Fraktion auszuschließen, daß sie damit zugleich den Sitz im Reichstag verlieren. Das gleiche Gesetz gibt ihm die Befugnis, bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Reichstag (Tod, Mandatsverzicht, Ausschluß) aus der Zahl der bei der letzten Reichstagswahl auf den amtlichen Wahlvorschlägen benannten und bisher noch nicht in den Reichstag eingerückten Bewerber den Ersatzmann zu bestimmen. Der Fraktionsführer kann kraft der Fraktionsdisziplin einem Abgeordneten die Ausübung des Mandates bis auf weiteres untersagen (z. B. wenn ein Parteigerichtsverfahren gegen den Abgeordneten schwebt). Dem Fraktionsführer liegt die Begutachtung von Anträgen auf Aufhebung der Immunität von Abgeordneten ob. Er trifft seine Entscheidungen, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit den sonstigen Parteistellen (z. B. Stellvertreter des Führers, Oberstes Parteigericht) und Staatsstellen (z. B. wenn der Abgeordnete zugleich ein öffentliches Amt bekleidet).

Bei Tagungen des Reichstags ist der Fraktionsführer zuständig für Einbringung von Anträgen beim Reichstag.

3. **Organisation:**

Die Fraktion besteht aus den Mitgliedern und den Gästen. An der Spitze der Fraktion steht der Fraktionsführer. Er wird unterstützt durch den Fraktionsgeschäftsführer.

Unter der Fraktionsführung sind folgende Politische Leiter tätig:

a) der Fraktionssekretär

b) der Pressereferent der Fraktion

c) der Verbindungsreferent zum Reichsinnenministerium.

Von den Politischen Leitern ist der Fraktionssekretär hauptamtlich tätig, während die übrigen Politischen Leiter ihr Amt als Ehrenamt bekleiden.

4. **Einrichtungen der Fraktion:**

a) Das Fraktionsbüro (im Reichstag), bei dem die laufenden Geschäfte erledigt werden und die Kasse geführt wird,

b) das Fraktionsarchiv (im Reichstag), dessen Benutzung den Abgeordneten und den Parteistellen unentgeltlich zur Verfügung steht,

c) das Büro des Fraktionsgeschäftsführers, bei dem insbesondere die Personalangelegenheiten bearbeitet werden.

Rassenpolitisches Amt der NSDAP.

und Beauftragte

I. Aufgaben

1. Aufgabe des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP. ist die Vereinheitlichung und Überwachung der gesamten Schulungs- und Propagandaarbeit auf dem Gebiete der Bevölkerungs- und Rassenpolitik. (Sie wurde dem Leiter des Amtes durch die Verfügung des Stellvertreters des Führers vom 17. 11. 1933 für die NSDAP. und ihre Gliederungen übertragen.)

2. Das Rassenpolitische Amt ist allein befugt, über Fragen der Rassen- und Bevölkerungspolitik Maßnahmen der Schulung und Propaganda zu treffen und Presseverlautbarungen vorzunehmen.
   Verlautbarungen auf rassen- bzw. bevölkerungspolitischem Gebiet bedürfen demnach auf jeden Fall der Genehmigung des Rassenpolitischen Amtes.

3. Das Rassenpolitische Amt der NSDAP. bearbeitet seitens der NSDAP. alle Maßnahmen, die das Gebiet der Bevölkerungs- und Rassenpolitik betreffen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden. Das Rassenpolitische Amt RL. der NSDAP. ist entsprechend laufend an den gesetzgeberischen Maßnahmen des Staates auf diesem Gebiete beteiligt.

II. Zuständigkeit

a) Reich: Rassenpolitisches Amt der NSDAP.,

b) Gau: Rassenpolitisches Amt bei den Gauleitungen der NSDAP. mit seinen (Gau-) Mitarbeitern,

c) Kreis: Kreisbeauftragter für Rassenpolitik.

III. Unterstellung

a) Reich: Der Leiter des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP. ist dem Stellvertreter des Führers der NSDAP. unterstellt.

b) Gau: Das Rassenpolitische Amt bei der Gauleitung der NSDAP. untersteht politisch und disziplinär dem Gauleiter, fachlich dem Rassenpolitischen Amt in der Reichsleitung der NSDAP.

c) Kreis: Der Kreisbeauftragte des Rassenpolitischen Amtes untersteht politisch und disziplinär dem Kreisleiter, fachlich dem Rassenpolitischen Gauamt.

d) Die Gauschulungshauptstellenleiter des Rassenpolitischen Amtes arbeiten im Einvernehmen mit dem zuständigen Gauschulungsleiter.

Die Kreisschulungshauptstellenleiter bei den Kreisbeauftragten für Rassenpolitik, sofern eingesetzt, arbeiten im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreisschulungsleiter.

Das gleiche gilt für Propaganda und Presse sinngemäß.

IV. Einrichtungen

a) Vertriebsstelle „Neues Volk" des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP. (Werbung für die Monatsschrift „Neues Volk", Blätter des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP., Vertrieb von Aufklärungsmaterial — Schriften, Ausstellungen, Bildern und Filmen — über Fragen der Bevölkerungs- und Rassenpolitik),

b) Filmstelle in Verbindung mit der Reichspropagandaleitung der NSDAP.

V. Betreute Organisation

Das Rassenpolitische Amt der NSDAP. betreut den Reichsbund der Kinderreichen Deutschlands zum Schutze der Familie e. V. als eine von der NSDAP. betreute Organisation.



Reichsbund der Kinderreichen Deutschlands zum Schutze der Familie e. V. (RdK.)

In dem Reichsbund der Kinderreichen sind die deutschen, erbgesunden, arischen, geordneten Familien mit mindestens vier (Witwen mit mindestens drei) ehelichen Kindern zusammengefaßt. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Beitrittswilligen, wenn die Bedingungen erfüllt sind.

Der Reichsbund der Kinderreichen ist ein bevölkerungspolitischer Kampfbund, der nationalsozialistisches, bevölkerungspolitisches Denken in das Volk hineintragen will. Er bezweckt die Erhaltung und Förderung der deutschen, erbgesunden, arischen Familie. Seine gemeinnützige Arbeit erstreckt sich weder auf die Erfüllung fürsorgerischer Aufgaben, noch die Durchführung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes.

Zuständigkeit:

a) Reich: Reichsbundesleitung des RdK.,

b) Gau: Landesverbandsleitung des RdK.,

c) Kreis: Kreisverbandsleitung des RdK.,

d) Ort: Ortsverbandsleitung des RdK.

Unterstellung:

a) Reich: Dem Reichsbundesleiter des RdK. sind die Landesverbandsleiter des RdK. unterstellt. Der Reichsbundesleiter des RdK. untersteht dem Leiter des Rassenpolitischen Amtes in der Reichsleitung der NSDAP.

b) Gau: Dem Landesverbandsleiter des RdK. sind die Kreisverbandsleiter des RdK. unterstellt. Der Landesverband wird durch den Leiter des Rassenpolitischen Gauamtes betreut. (Die Anordnungen hierüber erläßt der Leiter des Rassenpolitischen Amtes in der Reichsleitung der NSDAP.)

c) Kreis: Dem Kreisverbandsleiter des RdK. sind die Ortsverbandsleiter des RdK. unterstellt.

Einrichtungen:

Reichsführerschule des RdK.

Amt für Sippenforschung

(Am 15. Oktober 1934 durch Verfügung des Stellvertreters des Führers — 49/34 — Verordnungsblatt der Reichsleitung 4. Jhrg. S. 203 gegründet.)

1. Aufgaben und Zuständigkeit:

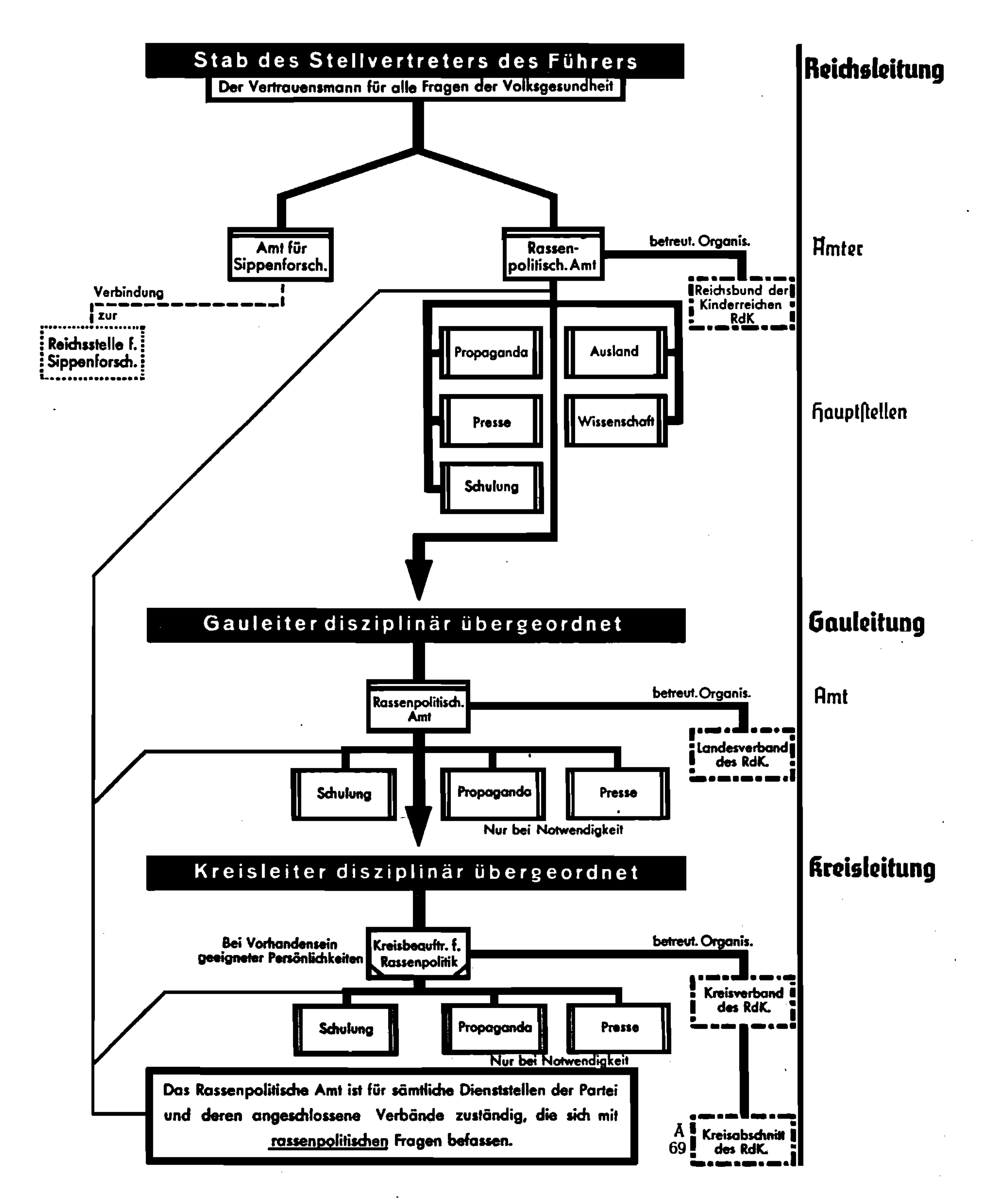
Das Amt für Sippenforschung ist zuständig:

a) im Parteigerichtsverfahren für die Entscheidung über die Frage, ob jemand deutscher Herkunft und frei von jüdischem Blutseinschlag im Sinne der Aufnahmebedingungen der NSDAP. ist oder nicht (Abgabe sachverständiger Beurteilung). Auf Grund dieser Feststellungen entscheiden dann die Parteigerichte, welche Folgerungen hieraus zu ziehen sind (Satzungen der NSDAP. für den Handgebrauch der Parteigerichte in der Fassung vom 1. 1. 1934, Anm. 2 zu § 3);

Fortsetzung übernächste Seite

Rassenpolitisches Amt der NSDAP.

und Beauftragte / RdK. / Amt für Sippenforschung



Höchstzahl der zulässigen, sich fachlich unterstehenden Dienststellen

b) für die Abgabe von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Politische Leiter beim Abstammungsnachweis gegenüber den Parteidienststellen;

c) für Ausstellung von Bescheinigungen über die deutsche Herkunft, nach denen die Antragsteller deutscher Herkunft und frei von jüdischem und farbigem Bluteinschlag im Sinne der Aufnahmebedingungen der NSDAP. sind.

2. Gliederung und Einordnung:

Der Leiter des Amtes für Sippenforschung gehört zum Stab des Stellvertreters des Führers. Er ist zugleich Leiter der Reichsstelle für Sippenforschung bei dem Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern, von der aus auch die Bearbeitung der Abstammungssachen für die Partei ausgeführt wird.

Die Gliederung der Reichsstelle für Sippenforschung ist folgende:

Unterabteilungen:

1. Forschungsabteilung A (Vorbereitung der Gutachten über blutsmäßige Abstammung),
2. Forschungsabteilung B (Einleitung rassen- und erbbiologischer Hilfsgutachten, Einbürgerungen, Mischlinge),
3. Schriftdenkmalsschutz,
4. Vorbereitung der Sippenamtsgesetzgebung,
5. Kartei der Fremdstämmigen,
6. Ahnenstammkartei,
7. Bücherei,
8. Bildstelle,
9. Haushalt, Kasse, Personal,
10. Registratur, Kanzlei usw.

Die besonderen Aufgaben der Reichsstelle sind durch die Vorschriften verschiedener Gesetze bestimmt (Reichsbeamtengesetz, Reichserbhofgesetz, Aufnahmebedingungen der NSDAP., Reichsbürgergesetz u. a.) und bestehen in der Feststellung der Blutsreinheit im arischen Sinne, der Sicherung der für den Abstammungsnachweis wichtigsten Quellen durch photographische Vervielfältigung der gefährdeten Kirchenbücher und in der Mitarbeit am Schriftdenkmalsschutz. Durch Bearbeitung der gegebenen Personenstandsurkunden (Standesamtsregister, Kirchenbücher, Einwohnerverzeichnisse, Bürgerbücher, Gerichtsakten usw.) vermag sie außerdem familienkundliche Zusammenhänge aufzuweisen. Im übrigen obliegt ihr die Weckung und Pflege des Verständnisses der Bevölkerung für die Bedeutung des Familien- und Sippenzusammenhangs im Aufbau des deutschen Volkes.

Kommission für Wirtschaftspolitik

(Organisationsplan siehe nächste Seite.)

I. Aufgaben und Zuständigkeit (Verfügung des Führers v. 15. 12. 1932)

1. Für die Behandlung wirtschaftlicher Fragen innerhalb der Partei die nötigen Anweisungen zu geben,
2. Beratung aller Parteistellen,
3. die grundsätzlichen Äußerungen in wirtschaftlichen Fragen innerhalb der Partei zu überwachen.

Zusätzlich ist die Zuständigkeit ebenfalls für grundsätzliche Äußerungen und Bearbeitung wirtschaftlicher Arbeiten, über die Grenzen der Partei hinaus, gegeben.

II. Führung und Unterstellung

Der Leiter der Kommission für Wirtschaftspolitik untersteht disziplinär und politisch dem **Stellvertreter des Führers.**

In sachlicher Hinsicht ist er (Verfügung des Führers v. 13. 7. 1933) dem **Beauftragten des Führers für Wirtschaftsfragen unterstellt.**

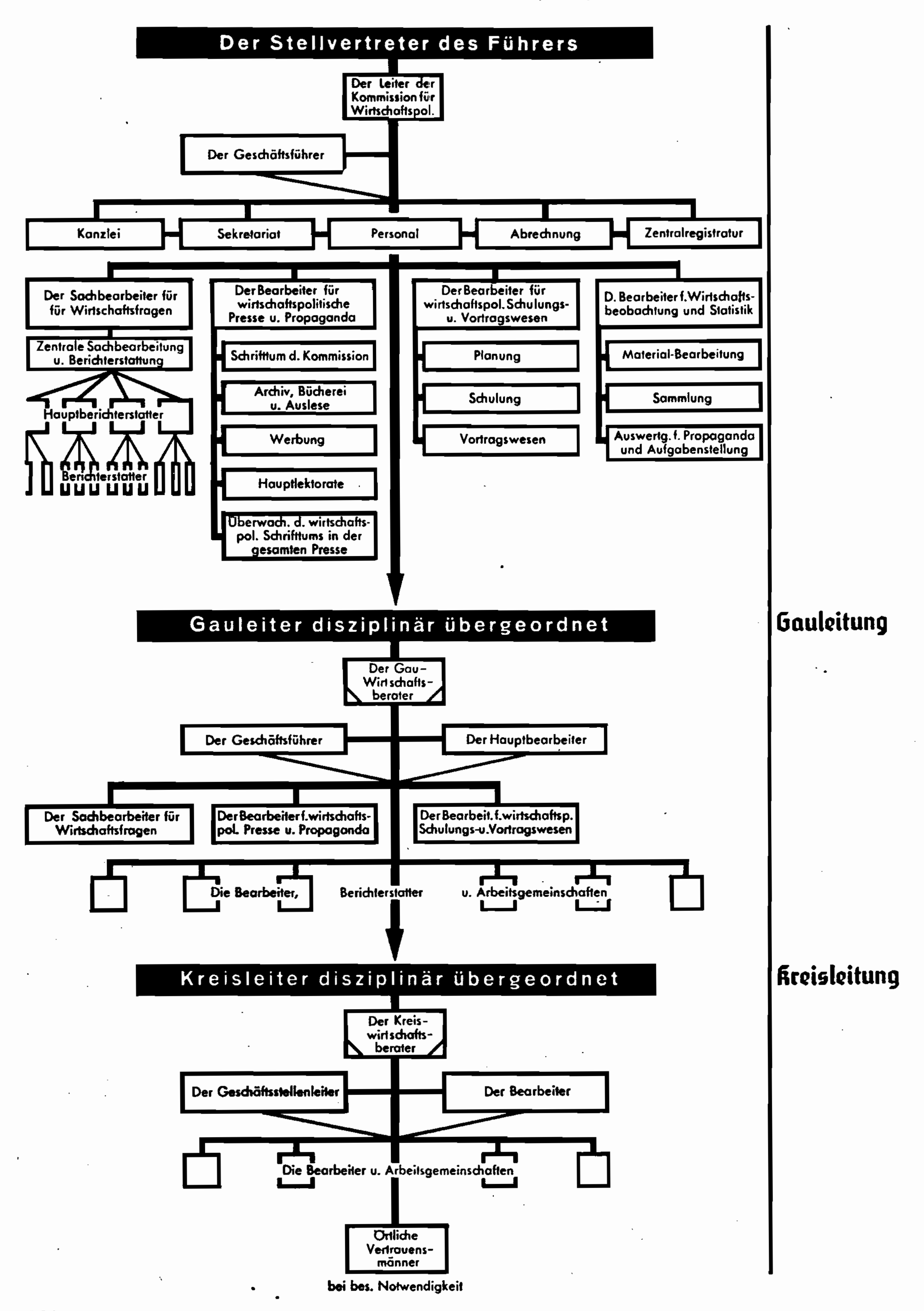
Der Gauwirtschaftsberater untersteht politisch und disziplinär seinem Gauleiter, dessen Berater für Wirtschaftsfragen er ist. Sachlich ist er dem Leiter der Kommission für Wirtschaftspolitik unterstellt. Seine Ernennung und Amtsführung bedarf der Zustimmung des Leiters der Kommission für Wirtschaftspolitik.

Der Kreiswirtschaftsberater gehört zum Stabe des Kreisleiters. Er untersteht sachlich dem Gauwirtschaftsberater. Zum Gauwirtschaftsberater und zum Kreiswirtschaftsberater treten notfalls örtliche Vertrauensleute.

Ferner stehen den Gau- und Kreiswirtschaftsreferenten Sachbearbeiter und sachverständige Mitarbeiter zur Verfügung.

Die Organe der Kommission für Wirtschaftspolitik arbeiten ehrenamtlich.

Kommission für Wirtschaftspolitik



Parteiamtliche Prüfungskommission zum Schutze des NS.-Schrifttums

I. Die Parteiamtliche Prüfungskommission ist keine Zensurstelle, sondern eine Schutz- und Abwehrstelle gegen pseudonationalsozialistisches Schrifttum und wacht darüber, daß das nationalsozialistische Ideengut nicht von Unberufenen verfälscht und in einer die breite Öffentlichkeit irreführenden Weise geschäftlich ausgenutzt wird.

II. Die Parteiamtliche Prüfungskommission begutachtet:

1. **Das NS.-Schrifttum im engeren Sinne.**
   Zu diesem zählt das NS.-Schrifttum, das in unmittelbarer Anlehnung an die Bewegung entstanden ist. Dieses Schrifttum ist entsprechend der nationalsozialistischen Weltanschauung ausschließlich politisch.

2. **Das dem Nationalsozialismus wesensverwandte Schrifttum.**
   Dieses erstreckt sich zeitlich auf einen sehr weiten Raum und umfaßt das Schrifttum, das sich mit politischen Gedanken und Forderungen befaßt, die in der Linie der Entwicklung zum Nationalsozialismus liegen.

III. Der Parteiamtlichen Prüfungskommission steht beratend ein zuverlässiger Lektorenstab zur Verfügung.

Schriften, gegen die Bedenken bei der Prüfung nicht geltend gemacht wurden, werden in die NS.-Bibliographie (NSB.) aufgenommen. Der Vorsitzende der PPK. übermittelt auf Grund der Gutachten der Lektoren dem Verlag die Entscheidung. In ihr wird festgestellt:

1. Die Schrift ist vom Standpunkt des durch die Partei vertretenen politischen Wollens unbedenklich. Der Schrift wird in diesem Fall der Unbedenklichkeitsvermerk erteilt, d. h. in der Schrift darf folgender Text abgedruckt werden: „Gegen die Herausgabe dieser Schrift werden seitens der NSDAP. keine Bedenken erhoben."

2. Gegen den Inhalt einer Schrift werden keine Einwände geltend gemacht. Sie kann jedoch nicht zum nationalsozialistischen Schrifttum im engeren Sinne gezählt werden.
   Hier besteht aber die Möglichkeit, daß die Schrift in der NSB. unter dem dem Nationalsozialismus wesensverwandten Schrifttum

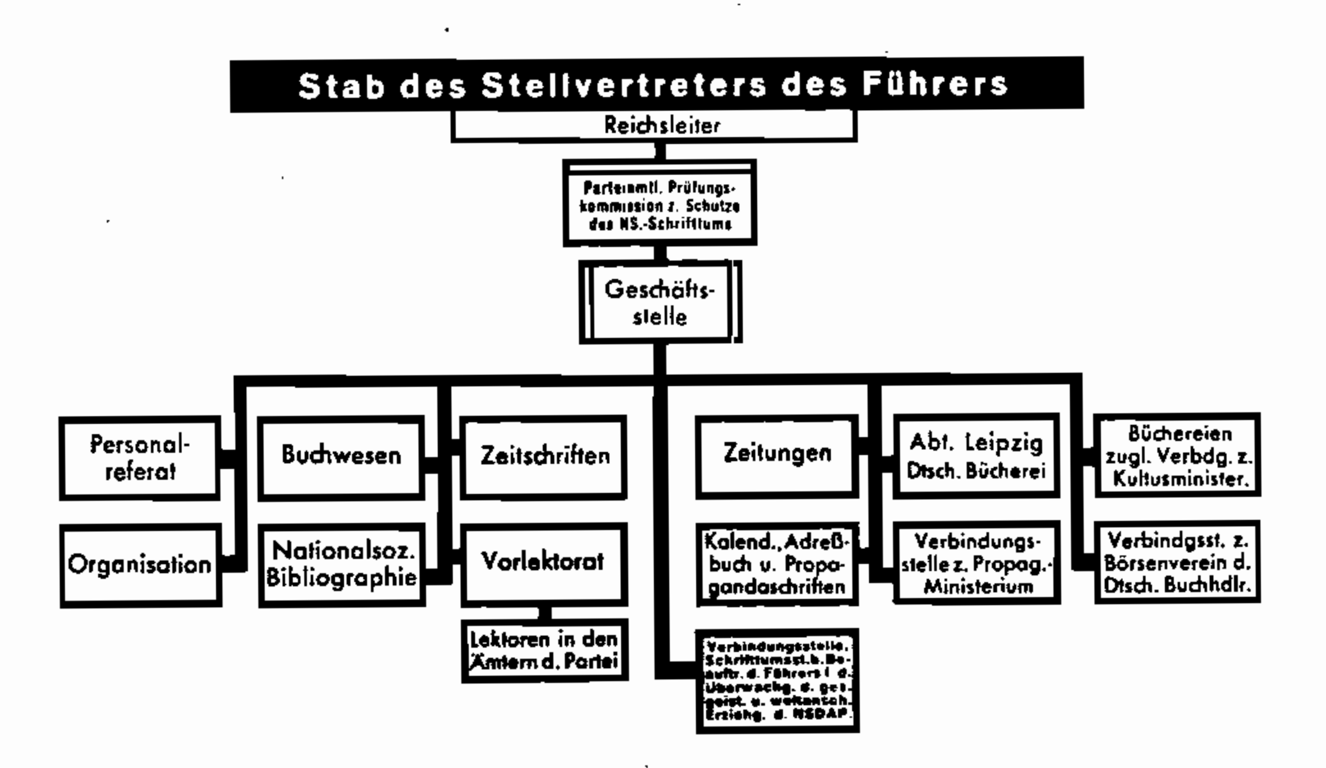
aufgeführt wird. Eine solche Schrift trägt im Text keinen Prüfungsvermerk.

3. Die Schrift stimmt in ihren Forderungen mit den Grundsätzen der NSDAP. nicht überein; sie wird also abgelehnt. Hier bestehen folgende Möglichkeiten:

   a) Die Schrift darf vertrieben, aber nicht in Verbindung mit dem Nationalsozialismus gebracht werden.

   b) Die Schrift darf nicht mehr ausgeliefert werden. Nähere Anordnung erläßt der Präsident der Reichsschrifttumskammer.

IV. Aufbau und Gliederung der PPK. siehe im Gliederungsplan.



Hauptarchiv der NSDAP.

Im Hauptarchiv werden alle den Geschichtsschreiber interessierenden Dokumente, Druckschriften, Berichte, Photos usw. gesammelt, gesichtet und wissenschaftlich bearbeitet.

Im einzelnen gliedert sich das Hauptarchiv in folgende Abteilungen:

A. Geschichtliches Archiv

Das Geschichtliche Archiv bearbeitet den historischen Stoff der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände: Vorläufer — Gründung — Frühzeit — Kampfphasen — Symbole; Zusammenstellung der gesamten Parteigeschichte. Ferner: Fragen des Judentums, der Freimaurerei, des politischen Katholizismus und des Rassenwesens vom geschichtlichen Standpunkt.

B. Zeitungs- und Zeitschriftenarchiv

Sammlung von Zeitungen und Zeitschriften aller früheren Parteien und Organisationen und der NS.-Presse (besonders der Presse der Kampfzeit). Angegliedert sind die Archive des Reichspressechefs sowie des Auslandspressechefs. — Mit dem Archiv ist ein Auskunftsdienst für alle Parteistellen verbunden.

C. Bücherei

Die Bücherei sammelt das gesamte NS.-Schrifttum, die Literatur des Marxismus, der Gewerkschaften und anderer Organisationen des früheren Systems. Die Bücherei ist für den Dienstgebrauch aller Parteistellen bestimmt.

D. Auslandsdeutschtum

Sammlung aller das Auslandsdeutschtum und die nationalsozialistische Bewegung im Ausland betreffenden Vorgänge.

E. Abteilung für Kulturgeschichte und Kulturpolitik

Bearbeitung von historisch einwandfreiem Bild- und Textmaterial für kulturelle Zwecke der Partei und für Propagandazwecke, karteiliche Erfassung aller Gebiete werktätigen Schaffens unter besonderer Berücksichtigung des nordisch-indogermanischen Kulturkreises.

F. Sammlungen

Sammlung von Bildern, Urkunden usw. berühmter Männer der Partei und der Gefallenen der Bewegung, Aufbewahrung von Erinnerungsstücken der Parteien und Verbände des früheren Systems sowie von Sprechplatten politischer Größen. Plakatwesen.

G. Photolaboratorium und Bildstelle

Technische Bearbeitung aller bildlichen Darstellungen. Anfertigung von Aufnahmen bei Parteiveranstaltungen. Karteiliche Erfassung des Bildermaterials.

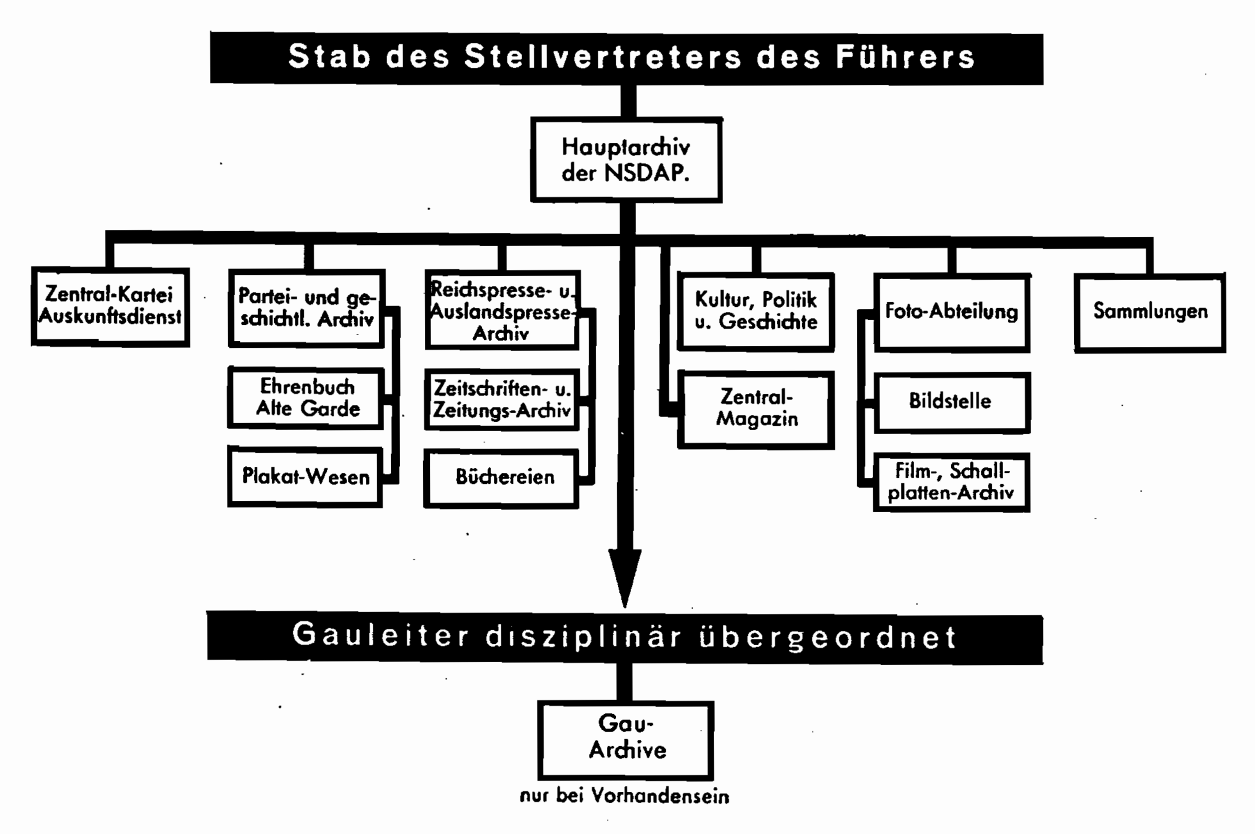
H. Sonstige Archive und Unterlagen

Das Hauptarchiv übernimmt Archive und Aktenbestände von **ausgeschiedenen** Dienststellen der Partei und Gliederungen (z. B. Wehrpolitisches Amt).

Gau-Archive der NSDAP.

Die Gauarchive dienen dem gleichen Zweck wie das Hauptarchiv; sie sind insbesondere für das geschichtliche und Aktenmaterial in den Kreisen und Ortsgruppen aufnahmeberechtigt.

Alle Parteidienststellen, Gliederungen und angeschlossenen Verbände sind gehalten, das für Verwertung im Hauptarchiv geeignete Material an dieses abzuliefern.



Die Parteigerichtsbarkeit

Wesen und Aufgabe:

Während in der Kampfzeit der Haß der anderen dafür sorgte, daß keiner zur NSDAP. stieß, der nicht von dem ehrlichen Glauben an das Ziel des Führers durchdrungen war, während damals das Bekenntnis zur Partei nur Nachteile jeder Art brachte, glaubten nach der Machtübernahme u. a. einzelne Postenjäger und Streber, daß ihnen die Parteimitgliedschaft Vorteile bringen würde, und ließen sich daher als Mitglied in die Partei aufnehmen. Die natürliche Auslese, wie wir sie insbesondere in der Kampfzeit der Bewegung vor der Machtübernahme kannten, muß nunmehr zum Teil durch eine künstliche ergänzt werden.

Parteigenosse zu sein, bedeutet, größere Pflichten zu haben.

Diesen über das allgemeine staatsbürgerliche Maß erweiterten Pflichtenkreis zu wahren, in schweren Fällen den Schuldigen aus der Partei zu entfernen, weiterhin offensichtlich ungeeignete Volksgenossen von der Partei fernzuhalten, ist Aufgabe der Parteigerichtsbarkeit.

Die Parteigerichtsbarkeit trägt daher im wesentlichen mit die Verantwortung für den Fortbestand der reinen Idee des Nationalsozialismus. Sie sorgt nicht nur dafür, daß der offensichtlich ungeeignete Parteigenosse aus der Partei wieder entfernt wird, sie wacht auch darüber, daß jeder, der ehrlichen Willens und gläubigen Herzens mitzuarbeiten bestrebt ist, der Partei erhalten bleibt. Jedes Fehlurteil, das ergeht, tut nicht nur dem einzelnen Unrecht, der davon betroffen wird, sondern viel mehr noch der Partei, die es nicht ertragen könnte, wenn die wahren alten Nationalsozialisten entfernt und Postenjäger gestützt würden. So würde eine Summe falscher Entscheidungen eine negative Auslese in der Partei schaffen, an der sie zugrunde ginge.

Aufgabe aller Parteigerichte ist es, nationalsozialistisches Recht zu suchen. Nationalsozialistisches Recht ist das, was dem deutschen Volk und — im engeren Rahmen — was der Bewegung dient.

Aufbau:

Die Parteigerichtsbarkeit ist anvertraut:

1. den Kreisgerichten,
2. den Gaugerichten,
3. dem Obersten Parteigericht.

Die einzelnen Parteigerichte gehören organisatorisch zum Hoheitsgebiet des jeweiligen Hoheitsträgers. Nur in Verfahrenssachen sind die Parteigerichte unabhängig und für die zu treffende Entscheidung an keine Weisung des Hoheitsträgers gebunden.

Innere Organisation:

Bei jedem Parteigericht bestehen je nach seiner Größe eine oder mehrere Kammern. Jede Kammer ist besetzt mit einem Vorsitzenden und zwei oder mehr Beisitzern. Einer der Beisitzer muß der SA. oder einer anderen Gliederung angehören und, wenn der Angeschuldigte SA.-Führer ist, mindestens dessen Dienstrang bekleiden. Das gleiche gilt für die anderen Gliederungen. Die Kreisgerichte sind fast ausschließlich mit Laien besetzt. Bei den Gaugerichten und dem Obersten Parteigericht überwiegen die rechtskundigen Richter. Diese sollen Gewähr dafür bieten, daß der Sachverhalt einwandfrei ermittelt wird, über den ein Urteil gefällt werden soll, zusammen mit bewährten Parteigenossen. Denn nur auf einem richtig festgestellten Sachverhalt kann sich ein dem Recht entsprechendes Urteil aufbauen. Voraussetzung für die Rechtsfindung ist die einwandfreie Feststellung des Tatbestandes. Diese Aufgabe kann vom Richter nicht ernst genug genommen werden. Auf ihr allein gründet sich die tatsächliche Rechtsfindung. Ist der Sachverhalt nicht ganz klar festgestellt, so kann Recht nicht gefunden werden. Erst nach dieser Feststellung kann erwogen werden, warum der Beschuldigte oder Angeschuldigte zu der oder jener Handlung oder Unterlassung gekommen ist.

Keine Mühe darf dem Parteirichter deshalb zu groß sein, um den ersten Teil seiner Aufgabe, **die Ermittlung des wahren Sachverhalts,** zu erfüllen; erst danach kann er sich an den zweiten Teil, **die Beurteilung des festgestellten Tatbestandes,** wagen.

Das übergeordnete Parteigericht übt jeweils die Dienstaufsicht über die nachgeordneten Parteigerichte aus.

Zuständigkeit:

Für den Beschuldigten ist das Gericht zuständig, in dessen Arbeitsbereich seine Ortsgruppe liegt.

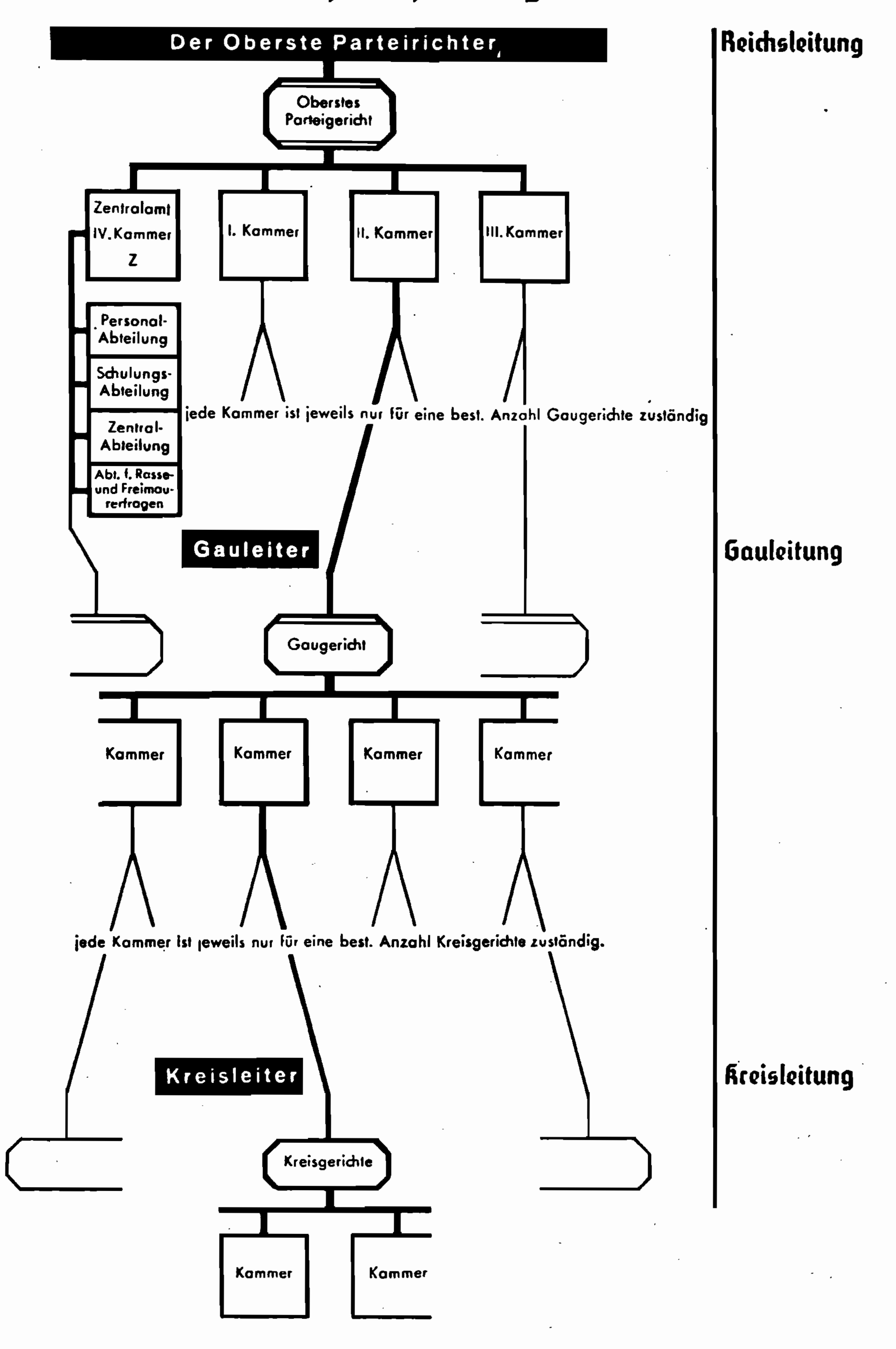
Im einzelnen sind zuständig:

A. Die Kreisgerichte für Verfahren in erster Instanz gegen ein oder mehrere Mitglieder der Ortsgruppe bzw. des Kreises mit Ausnahme derjenigen Parteigenossen, für die nach B oder C ein anderes Parteigericht als erste Instanz vorgeschrieben ist.

B. Gaugerichte:

1. Für Verfahren in erster Instanz gegen folgende Parteigenossen,

Oberstes Parteigericht



soweit für sie nicht die Zuständigkeit des Obersten Parteigerichts besteht:

a) Stützpunkt-, Ortsgruppen- und Kreisleiter,
b) Mitarbeiter des Gauleiters, Reichs- und Gauredner,
c) Abgeordnete der öffentl. Körperschaften, mit Ausnahme der Stadt- und Gemeinderäte,
d) Sturmführer bis Standartenführer einschließlich,
e) die als Sektion Gauleitung zusammengefaßten Parteigenossen.

2. Als Beschwerdeinstanz gegen die Entscheidungen der Orts- und Kreisgerichte.

C. Das Oberste Parteigericht:

1. Für Verfahren in erster Instanz gegen die Mitglieder der Sektion Reichsleitung:
   a) Reichsleiter,
   b) Gauleiter,
   c) Obergruppen- bis einschl. Oberführer der SA. usw.,
   d) die Reichs-, Staatsminister und die Staatssekretäre.

2. Als Beschwerdeinstanz gegen die Entscheidungen der Gaugerichte.

Falls in einer Angelegenheit sich die Zuständigkeit mehrerer Parteigerichte ergibt, so führt das Verfahren:

a) bei Verschiedenartigkeit des Ranges der Parteigerichte das höhere Parteigericht,

b) bei gleichem Range der Parteigerichte das übergeordnete Parteigericht, das jedoch die Durchführung des Verfahrens einem der betreffenden Parteigerichte übertragen kann.

Mehrere Verfahren können, falls ein Zusammenhang besteht, miteinander verbunden werden. Außerdem steht es dem höheren Parteigericht frei, Einzelfälle wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung an sich zu ziehen.

Verfahrensarten:

In den Richtlinien für die Parteigerichte sind folgende fünf Verfahrensarten vorgesehen:

1. Strafverfahren,
2. Streitverfahren,
3. Ehrenschutzverfahren,
4. Ablehnungsverfahren (bei Anträgen auf Aufnahme in die Partei),
5. Verfahren in Rasse- und Freimaurersachen.

Zu 1. Hält der Hoheitsträger, nachdem er selbst durch warnendes Zureden mit guten oder scharfen Worten versucht hat, einen Parteigenossen zurechtzuweisen, dessen Bestrafung für erforderlich, so beantragt er beim zuständigen Parteigericht ein Verfahren gegen diesen Parteigenossen, um seine Bestrafung oder, wenn er sich als ganz untauglich erwiesen hat, seinen Ausschluß aus der Partei zu veranlassen. Das Parteigericht prüft dann, ob die Haltung des Parteigenossen in dem vom Hoheitsträger bezeichneten Einzelfall eine Bestrafung erforderlich macht oder nicht. Kommt ein solcher Vorfall dem Parteigericht oder einem Parteigenossen zu Ohren, so bittet das Parteigericht oder der Parteigenosse den Hoheitsträger darum, Strafantrag zu stellen. Weigert er sich, ein Verfahren zu beantragen, so ist Beschwerde an den ihm vorgesetzten Hoheitsträger gegeben. In allen Fällen hat das Oberste Parteigericht die letzte Entscheidung.

Zu 2. Die zweite Art von Verfahren soll die Schlichtung persönlicher Zwistigkeiten und Meinungsverschiedenheiten unter Parteigenossen herbeiführen. In diesem Verfahren können sowohl der Beschuldigte als auch der Beschuldiger bestraft werden, wenn das Parteigericht beide für schuldig hält. Besonders hier ist es die vornehmste Aufgabe des Parteirichters, sobald ihm Streitereien bekannt werden, einzugreifen und diese im Keime zu ersticken. Viel mehr als durch Strafen kann durch eine glückliche Vermittlung die enge Gemeinschaft der Partei besonders in ihren kleinsten Gruppen neu hergestellt werden. Genau so wie in der Kampfzeit vor der Machtübernahme ist die Partei auch heute darauf angewiesen, sich nach außen als geschlossene Einheit zu zeigen. **Für persönlichen Zank und Streit ist in der NSDAP. kein Raum.** N 19 Rein private oder persönliche Meinungsverschiedenheiten oder Streitereien können den Parteirichter erst dann zu parteigerichtlichem Einschreiten veranlassen, wenn dadurch die Gemeinschaft der Partei in Mitleidenschaft gezogen wird. Es ist selbstverständlich, daß der verantwortungsbewußte Parteirichter ihm vorgetragene Klagen über einen Parteigenossen anhört und, wenn es sich um private Dinge handelt, in persönlicher Aussprache ohne amtlichen Charakter, diese Klagen, die allzu häufig auf leicht zu klärenden Mißverständnissen beruhen, auszugleichen versucht. Der Parteirichter hat sich also hierbei vor allem als Schlichter zu fühlen, der die Streitteile wieder auf die gemeinsame Plattform der nationalsozialistischen Weltanschauung zurückführt.

Zu 3. Die dritte Art von Verfahren ermöglicht es jedem Parteigenossen, ein Verfahren gegen sich selbst zu beantragen, um seine und damit die gesamte Ehre der Partei wiederherzustellen, wenn sie durch irgendeine Behauptung oder einen Angriff gegen ihn verletzt wurde. In diesem Verfahren ist eine Mitwirkung des Hoheitsträgers nicht gegeben. Der Parteigenosse hat in diesem Verfahren die Möglichkeit, den über ihn verbreiteten Gerüchten, auch ohne daß er deren Urheber nennen kann, den Boden zu entziehen. Es ist für jeden Parteigenossen im gegebenen Falle der denkbar wirksamste Ehrenschutz, ein Verfahren gegen sich selbst zu beantragen.

Zu 4. Wenn auch die Parteigerichte nur für Parteigenossen zuständig sind und sich mit Außenstehenden, außer als Zeugen, nicht befassen, so besteht doch noch eine sehr wesentliche Ausnahme. Die Parteigerichte wirken mit bei der Ablehnung der Aufnahme in die Partei. Ohne Zustimmung des zuständigen Parteigerichts kann der Hoheitsträger keine Aufnahme ablehnen. Eine Ablehnung von Neuangemeldeten erfolgt in jedem Fall ohne Angabe von Gründen durch den jeweiligen Ortsgruppenleiter in Übereinstimmung mit dem zuständigen Orts- bzw. Kreisgericht. Damit ist der unbegründeten Ablehnung eines für die Partei wertvollen Volksgenossen wirksam vorgebeugt.

Zu 5. Eine besondere Aufgabe der Parteigerichtsbarkeit ist die Entfernung solcher Parteigenossen, die wegen ihrer nichtarischen Abstammung oder Versippung oder wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer Loge nie hätten aufgenommen werden dürfen. In diesen Fällen wird das Parteigericht ohne Antrag des Hoheitsträgers tätig. Diese Verfahren, die fast immer äußerlich einfach erscheinen, bergen für die Betroffenen oft große Härten, die aber getragen werden müssen, weil sonst die Reinheit der Partei, die ja als Kampfzelle des Nationalsozialismus im deutschen Volke lebt, schwer betroffen würde. Eben weil die Partei eine verschworene völkische Gemeinschaft ist, kann sie nicht dulden, daß ihre Angehörigen Bindungen an internationale Organisationen, wie z. B. Freimaurerlogen, aufrechterhalten. Weil die Partei dem Volke die Blutsreinheit predigt, kann sie nicht selbst Mitglieder in ihren Reihen dulden, die diesen Forderungen nicht entsprechen.

Verfahren vor staatlichen Gerichten:

In jeder Lebenslage muß der Parteigenosse sein eigenes Interesse hinter das der Gemeinschaft der Partei zurückstellen. Persönliche Reibereien unter Parteigenossen sollen unterbleiben, und wenn sie schon nicht vermeidlich sind, innerhalb der Partei erledigt werden. Zur Wahrung der Parteidisziplin gehört es deshalb auch, daß ein Parteigenosse nicht grundlos mit Privatklageverfahren vor staatlichen Gerichten parteiinterne Angelegenheiten vor die Öffentlichkeit zerrt. Dasselbe gilt auch von der Stellung eines Strafantrages.

Die Zustimmung des Parteigerichtes zur Einleitung eines Verfahrens gegen einen Parteigenossen bei einem staatlichen Gericht muß eingeholt werden:

1. bei **Privatklagesachen,** z. B. Beleidigungsklage, Hausfriedensbruch, leichte Körperverletzung usw. (siehe § 374 der Strafprozeßordnung),

2. bei Strafantragsdelikten, d. h. bei solchen Verbrechen und Vergehen, die von der Staatsanwaltschaft nur auf Antrag verfolgt werden, z. B. Beleidigungsanzeige.

Die Zustimmung des Parteigerichtes ist nicht erforderlich:

1. bei Erstattung von Strafanzeigen, z. B. wegen Betruges, Diebstahls u. dgl.,
2. bei Zivilprozessen, mit denen sich die Parteigerichtsbarkeit grundsätzlich nicht befaßt, also bei Klagen, die auf Durchsetzung eines persönlichen Rechtsanspruches abzielen, z. B. bei Kauf-, Miet-, Pacht- oder Darlehenssachen.

Bei allen diesen vielen Arten von Verfahren muß es sich der Parteirichter ebenso wie der Hoheitsträger zu seiner ersten Aufgabe machen, Verfahren zu verhindern. Eine Kleinigkeit soll nicht zu einem Verfahren aufgebauscht werden. Oft genügt eine Warnung oder ein einfacher Hinweis, um einen Parteigenossen auf seine Parteipflichten aufmerksam zu machen. Ein derartiger kameradschaftlicher Hinweis hinterläßt bei dem Betroffenen auch nicht das bittere Gefühl einer Verurteilung.

Mit jedem anderen Gerichtsverfahren hat das Parteigerichtsverfahren gemeinsam den Grundsatz des rechtlichen Gehörs, wonach niemand verurteilt werden kann, ohne vorher die Gelegenheit gehabt zu haben, seine Handlungsweise zu verteidigen.

Deshalb beginnt das Verfahren vor dem Parteigericht nach Abschluß der Voruntersuchung, die der Ermittlung des Anklagestoffes dient, mit dem Eröffnungsbeschluß, durch den der Angeschuldigte von den gegen ihn erhobenen Vorwürfen in Kenntnis gesetzt wird. Damit erhält er die Möglichkeit, dazu sachlich Stellung zu nehmen. Daran schließt sich, wenn nicht das Parteigericht in besonders gelagerten Fällen das schriftliche Verfahren anordnet, die Hauptverhandlung an.

Im Streitverfahren geht der Hauptverhandlung ein Sühneversuch voraus, in dem die Beteiligten sich unter Vermeidung des förmlichen Verfahrens einigen sollen.

Soweit der Angeschuldigte der SA. oder einer anderen Gliederung der Bewegung angehört, wird vor der Eröffnung des Hauptverfahrens seiner vorgesetzten Dienststelle Gelegenheit gegeben, zu den gegen den Angeschuldigten erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Die Mitwirkung des zuständigen Führers der Gliederung bedeutet ebenso wie die des Hoheitsträgers für den Angeschuldigten, daß einer der maßgebend am Verfahren Beteiligten ihn persönlich kennt.

Aufgabe nicht nur des Gerichts, des Vorsitzenden und der Beisitzer, sondern aller Beteiligten, des Angeschuldigten ebenso wie des zuständigen SA.- oder SS.-Führers, der Zeugen ebenso wie des Hoheitsträgers, ist es, an der Feststellung des *wahren* Sachverhalts und damit an der Findung des richtigen Rechts im Interesse der Bewegung ihr Teil beizutragen.

Verfahrensgang:

Die Ladung zur Hauptverhandlung erfolgt unter Wahrung einer Frist von 8 Tagen gegen Zustellungsnachweis. Die Hauptverhandlung unterscheidet sich am meisten von dem Verfahren beim staatlichen Gericht insofern, als das Verfahren vor den Parteigerichten nicht öffentlich geführt wird. Es ist dies notwendig, um nicht allzu weite Kreise in oder gar außerhalb der Partei auf die Untersuchung aufmerksam zu machen. Die Partei hat selbst jedes Interesse an der Sauberkeit ihrer eigenen Reihen. Sie hat aber kein Interesse daran, die Säuberung vor der Öffentlichkeit zu besorgen. Über die Hauptverhandlung wird eine Niederschrift geführt.

Die den Gang des Verfahrens bestimmenden, vom Führer genehmigten Richtlinien (s. Auszug aus der Satzung und Geschäftsordnung für die Parteigerichte der NSDAP.) sind nicht gegeben aus Freude an juristischen Spitzfindigkeiten, sondern aus der Notwendigkeit heraus, durch die Einhaltung eines vorgeschriebenen Verfahrens Gewähr für die Richtigkeit des auf dem Verfahren und den darin gemachten Ermittlungen aufgebauten Urteils bieten zu können. Das rechte Urteil, das Zweck und Ziel eines jeden Verfahrens ist, kann nur gefunden werden, wenn zuerst der Sachverhalt richtiggestellt und danach richtig geurteilt worden ist. Allein diesem Bestreben dient der in den Richtlinien vorgeschriebene Gang des Verfahrens vor, in und nach der Hauptverhandlung.

Hauptverhandlung:

Nach Aufruf der Beteiligten werden diese zum Stillschweigen, die Zeugen auch zur Wahrheit ermahnt und letztere sodann beurlaubt. Es folgt die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses, sodann die Vernehmung des Angeschuldigten. Im Gegensatz zum Verfahren vor dem ordentlichen Gericht ist auch der Angeschuldigte zur Wahrheit verpflichtet. Lügen vor dem Parteigericht stellt sich deshalb auch für den Angeschuldigten als strafbarer Tatbestand dar. Nicht hierunter fällt die für jeden Angeschuldigten selbstverständliche Freiheit, die festgestellten Tatsachen in dem für ihn mildesten Lichte erscheinen zu lassen.

An die Vernehmung des Angeschuldigten reiht sich die Beweisaufnahme an. Zeugen und Sachverständige werden einzeln nacheinander vorgerufen und gehört. Die rechtskundigen Richter an den Parteigerichten haben die Möglichkeit, Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen. (Siehe Abschnitt 6, Partei und Staat.) Nichterscheinen und unbegründete Aussageverweigerung vor dem Parteigericht wird sowohl beim Angeschuldigten wie auch bei den Zeugen als Disziplinlosigkeit bestraft.

Nach der Beweisaufnahme erhalten zuerst die Hoheitsträger und dann der zuständige Führer der Gliederung das Wort zur Stellungnahme. Zuletzt folgt das Schlußwort des Angeschuldigten.

Beschlußfassung:

In geheimer Beratung faßt das Parteigericht sodann seinen Beschluß, der auch, wenn er verkündet wird, der schriftlichen Zustellung bedarf.

Während das staatliche Gericht eine Reihe gesetzlich umrissener Tatbestände auf den Einzelfall anzuwenden hat, sind die Parteigerichte nicht an gesetzliche Tatbestände gebunden. Für sie sind die einschlägigen Bestimmungen der Satzung sowie allgemeine Befehle und Anordnungen des Führers das materielle Recht. Das Fehlen einer näheren Bestimmung, welche Handlungen als ehrlos und parteischädigend erscheinen, legt dem Parteirichter bei der — gemessen am staatlichen Richter — größeren Freiheit in der Beurteilung des Einzelfalls auch eine erhöhte Verantwortung auf. Er hat zu prüfen, ob es sich um eine das Wohl der Partei überhaupt nicht berührende Privatangelegenheit oder um eine Sache handelt, die im Disziplinarwege von einer Gliederung zu erledigen wäre.

Strafbar ist nur eine schuldhafte, fahrlässig oder vorsätzlich begangene Handlung. Unfähigkeit allein kann deshalb niemals Grund sein zur parteigerichtlichen Verfolgung.

Die Parteigerichte, ausgenommen das Oberste Parteigericht in Beschwerdesachen, erkennen nicht selbst auf Strafe, sondern beantragen die Bestrafung durch den zuständigen Hoheitsträger, der jedoch den Beschluß vollziehen muß, wenn er rechtskräftig geworden ist, d. h., wenn er von seinem Beschwerderecht nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht hat. Das Oberste Parteigericht verfügt in Beschwerdesachen selbst die von ihm beschlossene Maßnahme. Daß die Parteigerichte im allgemeinen der Vollzugsgewalt entbehren, erklärt sich ebenso wie im kriegsgerichtlichen Verfahren aus der militärischen Organisation der Partei. **Der Hoheitsträger ist der Gerichtsherr seines zuständigen Parteigerichts.**

Strafen:

Als Strafen sind vorgesehen:

1. Ausschluß aus der Partei,
wenn das Parteigericht der Überzeugung ist, daß der Angeschuldigte durch sein Verhalten das Recht verwirkt hat, in der NSDAP. zu verbleiben.

2. Verwarnung,
wenn das Parteigericht der Überzeugung ist, daß der Angeschuldigte durch das ihm zur Last fallende Verhalten nicht unwürdig geworden ist, in der Partei belassen zu werden. Neben der Verwarnung kann das Parteigericht als strafverschärfende Nebenstrafen verhängen:

a) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Parteiamtes auf die Dauer von höchstens drei Jahren,

b) Aberkennung des Rechtes zum Tragen der Waffe auf die Dauer von höchstens zwölf Monaten,

c) Aberkennung der Fähigkeit zum öffentlichen Auftreten als Redner.

3. Verweis,
wenn das Parteigericht der Überzeugung ist, daß das Verschulden des Angeschuldigten und die Bedeutung der ihm zur Last fallenden Handlung geringfügig sind.

4. Geld- oder Haftstrafen
sind gesetzlich vorgesehen, doch hat die Parteigerichtsbarkeit von dieser Strafmöglichkeit bisher noch keinen Gebrauch gemacht.

Das Mitgliedsbuch, das während des Verfahrens zu den Akten gehört, wird bei Ausschluß eingezogen. Eine Verwarnung und etwaige verschärfende Nebenstrafen werden im Mitgliedsbuch vermerkt.

Bei der Strafzumessung wird neben den Umständen des Einzelfalles allgemein die Persönlichkeit des Angeschuldigten in ihrem Verhältnis zur Partei gewürdigt. Das Parteigericht beurteilt nicht den Einzelfall, sondern die Persönlichkeit. Verdienste um die Partei in der Kampfzeit rechtfertigen in der Regel die Zubilligung mildernder Umstände und verbieten damit den Ausschluß, den die Berücksichtigung des gerade vorliegenden Einzelfalles allein vielleicht erforderlich erscheinen ließe. Verdienste um die Partei, und mögen sie noch so groß sein, sind jedoch keine ausreichende Entlastung, wenn sich der zur Behandlung stehende Einzelfall offensichtlich nicht als einmalige Entgleisung, sondern als Ausdruck einer minderwertigen Charakterveranlagung darstellt.

Beschwerderecht:
Jeder erstinstanzliche Beschluß eines Kreis- oder Gaugerichts, außer wenn letzteres nur einen Verweis beantragt, kann von dem Angeschuldigten beim nächsthöheren Parteigericht durch Beschwerde angefochten werden. Dasselbe Recht steht dem Hoheitsträger und dem zuständigen Führer der Gliederung zu. Der Hoheitsträger hat außerdem auch ein Beschwerderecht, wenn seinem Antrag auf Bestrafung oder auf Ausschluß nicht stattgegeben worden ist. Beschlüsse des Gaugerichts als Beschwerdeinstanz sind durch Beschwerde beim Obersten Parteigericht anfechtbar, wenn sie auf Ausschluß oder Verwarnung und Ämteraberkennung lauten. Jede Beschwerde ist innerhalb einer Frist von acht Tagen bei dem Gericht einzureichen und zu begründen, das den angefochtenen Beschluß erlassen hat.

Das Beschwerderecht ist den Hoheitsträgern und Führern der Gliederungen eingeräumt worden, weil sie mit dafür verantwortlich sind, daß im nationalsozialistischen Sinne richtig geurteilt wird. Sie sollen und müssen von ihrem Beschwerderecht Gebrauch machen, wenn sie nach bestem Wissen und Gewissen davon überzeugt sind, daß die ergangene Entscheidung den Interessen der Partei und des Angeschuldigten nicht gerecht wird.

Wiederaufnahmeverfahren:
Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist nur unter besonders erschwerten Umständen möglich. Der Antrag hieraus

ist an das letzte in der Sache tätige Gericht zu richten, das auch über ihn entscheidet. Während zugunsten des Angeschuldigten jede neue Tatsache und jedes neue Beweismittel, das geeignet ist, eine Freisprechung oder eine mildere Strafe zu begründen, Anlaß zur Wiederaufnahme des Verfahrens gibt, erfolgt die Wiederaufnahme zuungunsten des Angeschuldigten nur, wenn ein Freigesprochener ein glaubwürdiges Geständnis abgelegt hat, oder wenn der Spruch sich auf einer unrichtigen Zeugenaussage oder einer falschen Urkunde aufgebaut hatte. Zugunsten und zuungunsten des Angeschuldigten findet die Wiederaufnahme statt, wenn ein Richter oder Beisitzer mitgewirkt hat, der sich in der Sache einer Pflichtverletzung schuldig gemacht hatte und deshalb bestraft worden ist. Die Erschwerungen der Wiederaufnahme sollen einmal die Beteiligten zwingen, ihr ganzes Wissen rechtzeitig vor Abschluß des Verfahrens vorzubringen, und weiter sollen die Erschwerungen Nörglern unmöglich machen, immer wieder mit demselben Anliegen Dienststellen zu belästigen.

Die Parteigerichte berufen sich nicht auf Formalien. Ist jemandem Unrecht geschehen, so wird dies, sobald es als Unrecht erkannt ist, aus der Welt geschafft. Hier sind auch die Richtlinien kein Hindernis, noch Feststellungen zu treffen, welche die Sache in einem anderen Licht zeigen können. Denn der letzte Zweck des Verfahrens ist stets die richtige Entscheidung. Diesem Bestreben sind alle formellen Bedenken hintanzusetzen.

Gnadengesuche:

Über Gnadengesuche, die rechtskräftig abgeschlossene Verfahren betreffen, entscheidet der Führer. Gesuche sind über das zuletzt tätige Gericht an das Oberste Parteigericht zu richten, das sie dem Führer vorlegt. Sie haben jedoch nur in seltenen, besonders begründeten Fällen Aussicht auf Erfolg.

Schnellverfahren:

Hält in dringenden Fällen der Hoheitsträger Verstöße eines Parteigenossen für derart schwer, daß mit dem weiteren Verbleiben des belasteten Parteigenossen in der Partei für diese eine Gefahr oder außerordentlich schwere Belastung oder Schädigung entstehen würde, so kann er im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des zuständigen Parteigerichts den Parteigenossen mit sofortiger Wirkung durch **Einstweilige Verfügung** aus der Partei ausschließen.

Die Einstweilige Verfügung muß ebenso wie der Eröffnungsbeschluß die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Tat genau enthalten. Dem Ausgeschlossenen steht dagegen der Einspruch bei dem für ihn zuständigen Parteigericht zu. Dieser hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Das weitere Verfahren entspricht dem gewöhnlichen mit der Besonderheit, daß der Ausgeschlossene bis zum Abschluß des Verfahrens aus der

Partei ausgeschlossen bleibt und deshalb keine Mitgliedschaftsrechte ausüben kann, durch das von ihm veranlaßte Einspruchverfahren aber an die Partei gebunden bleibt und deshalb mit seinem Verhalten in der Schwebezeit ebenfalls der Parteigerichtsbarkeit untersteht.

Von der Möglichkeit, eine Einstweilige Verfügung zu erlassen, darf nur nach sorgfältiger Prüfung Gebrauch gemacht werden. Eine voreilig erlassene Einstweilige Verfügung, die wieder aufgehoben werden muß, schadet dem Ansehen der Partei oft mehr, als ihr ein weiteres Verbleiben des belasteten Parteigenossen und die Durchführung eines Verfahrens hätten Abbruch tun können.

Verhältnis zu sonstigen Gerichten:

Das Verhältnis der Parteigerichtsbarkeit zur staatlichen Gerichtsbarkeit ist durch das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat bestimmt. Die staatliche Gerichtsbarkeit verfolgt denjenigen, der die Gebote des Zusammenlebens der Volksgemeinschaft im Staate mißachtet, die Parteigerichtsbarkeit wahrt den dem Parteigenossen obliegenden erhöhten Pflichtenkreis. Diese Pflichtenkreise überschneiden sich manchmal, ein Gewohnheitsverbrecher wird vom Staate bestraft und von der Partei ausgeschlossen; manchmal berühren sie sich nicht, der Staat verfolgt Interesselosigkeit der Partei gegenüber ebensowenig, wie diese Übertretungen der staatlichen Verkehrsvorschriften ahndet. Niemals aber ist es möglich, daß die staatliche oder die Parteigerichtsbarkeit sich gegenseitig ersetzen. Wer wegen Diebstahls mit Gefängnis bestraft worden ist, kann sich im Parteigerichtsverfahren ebensowenig darauf berufen, daß er schon schwer genug bestraft sei, als ein Angeklagter vor dem staatlichen Gericht milder bestraft werden kann, weil er wegen derselben Tat schon aus der Partei ausgeschlossen ist. In Fällen, die sowohl vor das staatliche wie auch vor das Parteigericht gehören, ist es in den meisten Fällen für das Parteigericht zweckmäßig, den Abschluß des Verfahrens vor dem staatlichen Gericht abzuwarten, da diesem in der Regel eine umfangreichere und eingehendere Beweisaufnahme möglich ist. Im Parteigerichtsverfahren wird oft dieses die Feststellungen des staatlichen Gerichtes zugrunde legen können. Lediglich in klarliegenden, krassen Fällen ist häufig die Erlassung einer Einstweiligen Verfügung vor der staatlichen Gerichtsverhandlung zweckmäßig.

Die den staatlichen Gerichten und Behörden den Parteigerichten gegenüber obliegende Pflicht zur **Rechtshilfe** ist in dem Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat ausdrücklich bestimmt. Die Parteigerichte sind hierzu nicht verpflichtet, sie werden aus Gründen der Gegenseitigkeit regelmäßig auch entsprechenden Ersuchen staatlicher Stellen stattgeben, wenn nicht besondere Interessen der Partei entgegenstehen.

In einem ähnlichen Verhältnis wie zur staatlichen Gerichtsbarkeit steht die Parteigerichtsbarkeit auch zur Gerichtsbarkeit der Gliederungen, die ebenfalls berufen ist, den jeder Gliederung besonderen Pflichtenkreis zu wahren.

Weiterentwicklung der Parteigerichtsbarkeit:

Mit der Partei ist auch die Parteigerichtsbarkeit aufgewachsen. Ihre Vorläufer, die Untersuchungs- und Schlichtungsausschüsse, reichen zurück bis in die Zeit der Neugründung der Partei. So wird auch die Weiterentwicklung der Parteigerichtsbarkeit bewußt nur aus der Partei heraus erfolgen. Nie wird der Eindruck entstehen können, daß von außen etwas Artfremdes in die Partei eingepflanzt werden soll. Als Gewissen der Bewegung werden die Parteigerichte, wenn sie den erhöhten Pflichtenkreis der Parteigenossen wahren, dafür sorgen, daß der alte Kampfgeist nicht verlorengeht **und daß die Partei immer mehr zum Orden der Besten des deutschen Volkes wird.**

Parteirichter und Politische Leiter

Die Parteigerichtsbarkeit will und soll innerhalb der Partei nur insoweit selbständig sein, als eine Selbständigkeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben unerläßlich erforderlich ist.

Wie sie mit der Bewegung und aus ihr gewachsen ist, muß sie als wesentlicher Bestandteil eng und lebendig mit ihr verbunden bleiben. Das Gaugericht gehört deshalb organisatorisch zum Gau, das Kreisgericht zur Kreisleitung, wie das Oberste Parteigericht zur Reichsleitung gehört.

Es ist deshalb selbstverständlich, daß auch der Parteirichter nicht abgesondert ein Eigendasein führt in der Gemeinschaft der Parteigenossen, sondern als politischer Soldat seines Führers mitten in dieser Gemeinschaft steht, für die er Recht zu sprechen hat.

Diese enge kameradschaftliche Verbundenheit muß sich auch in Kleinigkeiten und Äußerlichkeiten zeigen.

Mitglieder der Kreis- und Gaugerichte nehmen daher an dem bei den Gau- und Kreisleitungen geübten Ausbildungsdienst der Gau- und Kreisstäbe teil, sofern nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Obliegenheiten dem entgegenstehen. Im gleichen Sinn beteiligen sie sich an Besprechungen, Arbeitstagungen, Veranstaltungen usw.

Die Stellung des Hoheitsträgers im parteigerichtlichen Verfahren

Nach dem Willen des Führers sind die Hoheitsträger die Gerichtsherren des zuständigen Parteigerichts innerhalb ihres Hoheitsgebietes.

Dem Hoheitsträger steht satzungsgemäß das Recht zu, die ihm in seinem Hoheitsbereich unterstellten Parteigenossen aus der NSDAP. auszuschließen und zu bestrafen, falls sie den Grundsätzen der Partei zuwiderhandeln.

Träger der Strafgewalt ist er jedoch nicht in dem Sinne und Umfange, daß er nach seinem pflichtgemäßen Ermessen die Strafbarkeit einer Handlung und die Art der zu verhängenden Strafe festzustellen befugt wäre. Wie er nach § 4 Abs. 5 der Satzung zur Verfügung des Ausschlusses nur

berechtigt ist auf Grund rechtskräftigen Beschlusses des Parteigerichts, so kann auch jede andere Bestrafung nur auf Grund rechtskräftiger parteigerichtlicher Entscheidung erfolgen.

Die Einleitung eines Verfahrens gegen einen Parteigenossen wegen Verstoßes gegen die Pflichten des Nationalsozialisten kann nur erfolgen auf Antrag des zuständigen Hoheitsträgers.

Das Parteigericht hat dem Hoheitsträger Mitteilung von der beabsichtigten Durchführung der Voruntersuchung zu machen.

Der Hoheitsträger hat also im Strafverfahren vor den Parteigerichten als Anwalt der Bewegung eine ähnliche Stellung wie der Staatsanwalt im strafgerichtlichen Verfahren vor den staatlichen Gerichten.

Weigert sich der Hoheitsträger, ein parteigerichtliches Verfahren zu beantragen, so hat der Meldende das Recht zur Beschwerde beim politischen Vorgesetzten des betreffenden Hoheitsträgers. Als der Meldende kann auch der Vorsitzende des zuständigen Parteigerichts beschwerdeberechtigt sein. Die letzte Entscheidung darüber, ob das Verfahren zu eröffnen ist oder nicht, hat das Oberste Parteigericht, soweit es sich nicht um Verfahren handelt, die bei ihm in erster Instanz anhängig sind.

Das Parteigericht kann die Voruntersuchung mit der Einstellung des Verfahrens abschließen, wenn es zu der Überzeugung gelangt, daß eine strafbare Handlung des Angeschuldigten nicht vorliegt. Widersetzt sich der zuständige oder der dem zuständigen vorgesetzte Hoheitsträger der Einstellung, so muß das Hauptverfahren eröffnet und durchgeführt werden. Kommt das Parteigericht zu einem Freispruch oder gibt es dem Antrag des Hoheitsträgers auf Bestrafung nicht in vollem Umfange statt, so steht diesem gegen den Beschluß das Recht der Beschwerde zum übergeordneten Parteigericht zu.

In der Hauptverhandlung hat der Hoheitsträger oder sein bevollmächtigter Vertreter das Recht, mit Genehmigung des Verhandlungsleiters Fragen an den Angeschuldigten und die Zeugen zu richten, er hat das Recht, zur Sache Stellung zu nehmen und Antrag auf Bestrafung zu stellen.

Während der Dauer des Hauptverfahrens sind in Führerstellen tätige Parteigenossen auf Antrag des Parteigerichts zu beurlauben.

Der Eröffnungsbeschluß ist dem Hoheitsträger zuzustellen. Er ist zur Hauptverhandlung zu laden.

Der Beschluß des Parteigerichts ist dem Hoheitsträger zuzustellen.

Ist er der Auffassung, daß die beantragte Strafe nicht angemessen ist, kann er gegen den Beschluß innerhalb der Acht-Tage-Frist Beschwerde beim übergeordneten Parteigericht einlegen. Das Beschwerderecht gegen den Beschluß des Beschwerdegerichts geht an den für das Beschwerdegericht zuständigen Hoheitsträger über.

Macht der Hoheitsträger von seinem Beschwerderecht keinen Gebrauch, so erklärt er damit sein Einverständnis zum Vollzug des Beschlusses. Der Vollzug erfolgt durch den für das Vordergericht zuständigen Hoheitsträger; dieser verständigt das in der Sache zuletzt tätige Parteigericht.

In dringenden Fällen kann der Ausschluß durch den zuständigen Hoheitsträger im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des zuständigen Parteigerichts durch Einstweilige Verfügung erfolgen.

Außer dem Strafverfahren sehen die Richtlinien für die Parteigerichte ein Verfahren zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten und Zwistigkeiten zwischen Parteigenossen und ein Verfahren auf **eigenen** Antrag eines Parteigenossen zum Schutze seiner Ehre vor, ohne Beschwerderecht.

Als Hoheitsträger gelten in vorstehendem Sinne:

Der Führer,

der Stellvertreter des Führers,

Gauleiter,

Kreisleiter,

Ortsgruppenleiter,

Stützpunktleiter.

Ernennungen, Dienstanzug und Rangabzeichen im Dienstbereich des Parteigerichts

Die Ernennung der Parteirichter (entspricht nicht der der Politischen Leiter) erfolgt grundsätzlich regelmäßig nach zeitlich längerer Bewährung, da nach dem Willen des Führers der ernannte Richter nur durch Disziplinarverfahren absetzbar sein soll, zur Gewährleistung seiner sachlichen Unabhängigkeit im Verfahren und in der Entscheidung.

Aus diesem Grunde tragen offiziell noch nicht ernannte Parteirichter nachgeordnete Dienstränge nach Festlegung durch die zuständige vorgesetzte Dienststelle.

1. **Dienstanzug der Parteirichter und ihrer Mitarbeiter entspricht dem der Politischen Leiter.**
2. **Ausgehanzug analog Ausgehanzug für Politische Leiter.**
3. **Rangabzeichen.**

Endgültige Dienstrang-Abzeichen-Festlegung ist noch nicht vorgenommen.

S 25

Grundsätzliches für die Parteirichter!

Das Parteigericht wird endgültig zu der Entscheidung kommen müssen, ob ein Missetäter aus Schwäche oder Bosheit gehandelt, ob er auf Grund seiner Vergangenheit in der Partei der Gemeinschaft erhalten bleiben kann oder ob er aus ihr entfernt werden muß. Dazu ist es notwendig, daß es dem Gericht gelungen ist, in das innere Wesen des Beschuldigten oder Angeschuldigten einzudringen. Nicht die Tat als solche soll beurteilt werden, sondern der Mensch, der sie begangen hat. Ist der Mensch trotz seiner Missetat im Kern echt geblieben, ist er nur einmal gestrauchelt, dann wird er in den meisten Fällen ein nützliches Mitglied der Gemeinschaft bleiben können. Ist dagegen durch das Verfahren ein unverbesserlicher, schlechter Charakter entlarvt worden, so ist es Pflicht des Gerichtes, die Gemeinschaft von ihm zu befreien.

Abschnitt 4

SA., NSKK., SS., HJ.

Reichsarbeitsdienst



Die Sturmabteilungen der NSDAP.

Die SA.

Während die Politische Organisation der NSDAP. die praktische politische Führung durchzuführen hat, ist die SA. Ausbildungs- und Erziehungsinstrument der Partei.

Nach den Weisungen des Führers vom Reichsparteitag der Freiheit ist die SA. als das freiwillige politische Soldatentum der Garant der nationalsozialistischen Bewegung, der nationalsozialistischen Revolution und des deutschen Volkes Erhebung.

In der SA. wird demzufolge der junge Deutsche in erster Linie weltanschaulich und charakterlich gefestigt und zum Träger des nationalsozialistischen Gedankenguts ausgebildet. Darüber hinaus liegt es der SA. ob, durch die Pflege soldatischer Tugenden den Wehrgeist zu stärken und durch eine planmäßige Ausbildung nach den Grundsätzen des SA.-Sportabzeichens die körperliche Ertüchtigung des einzelnen zu fördern und ihn auf diese Weise für den Dienst in der Wehrmacht vorzubereiten.

Ebenso bedeutsam ist eine entsprechende Erziehungs- und Ausbildungsarbeit, welche die SA. innerhalb der Jahrgänge zu leisten hat, die ihrer Wehrpflicht genügt haben. Diese gilt es bis in das Alter hinein in allen ihren seelischen, geistigen und körperlichen Kräften einsatzbereit für Bewegung, Volk und Staat zu erhalten. Sie sollen in der SA. ihre beste Heimat finden. Alles, was sie wirtschaftlich, kulturell, beruflich oder nach Herkunft trennen könnte, wird in der SA. durch den Geist der Kameradschaft und Manneszucht überwunden.

Die SA. bildet dadurch einen entscheidenden Faktor auf dem Wege zur Volksgemeinschaft. Ihr Geist soll auf alle außerhalb der Bewegung stehenden Verbände mit soldatischer Tradition und Verwendungsmöglichkeit ausstrahlen. Ihre Betreuung ist daher eine wesentliche Aufgabe der SA.

Ein durch ständig gesteigerte Erziehung und Ausbildung vorbildliches Führerkorps gewährleistet die Leistungsfähigkeit der SA. Ein solches Führerkorps ist auch berufen, geeignete Kräfte aus den Einheiten der SA. für den Führerersatz der politischen Leitung der Partei zu stellen.

Ferner hat die SA. ihre Einheiten für den Einsatz als innerpolitische Kampftruppe zu schulen und für den praktischen Dienst an Volk und Staat auszubilden.

Die Zugehörigkeit zur SA. ist eine freiwillige.

Wesen und Aufgabengebiet der SA. sind eigener Art. Darum ist die SA. eine dem Führer unmittelbar unterstellte soldatisch aufgebaute Glie-

derung. Der Führer schreibt ihr das Gesetz des Handelns vor, er befiehlt ihren Einsatz. Der Stabschef vertritt im Auftrage des Führers die SA. als geschlossenes Ganzes.

(Zusammenarbeit der SA. mit den Politischen Leitern siehe Seite 70—75.)

Gliederung der SA.

1. SA.-Einheiten

Die SA. erstreckt sich über das gesamte Reichsgebiet und über den Bereich der Freien Stadt Danzig.

Sie gliedert sich nach politischen und landsmannschaftlichen Gesichtspunkten in **21 SA.-Gruppen**, und zwar:

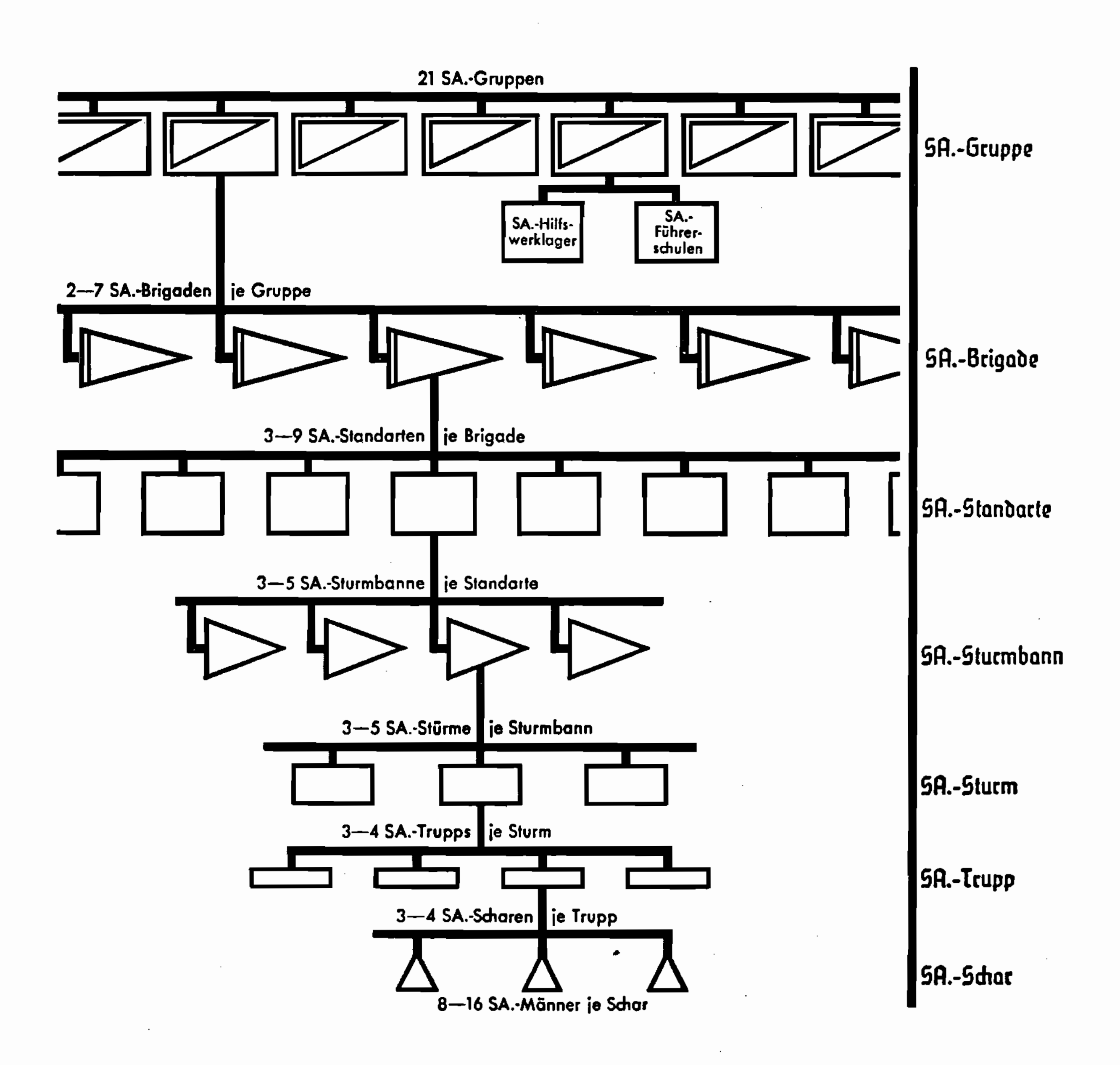
SA.-Gruppe Bayer. Ostmark (Reg.-Bez. Niederbayern, Oberpfalz und Oberfranken)
„ Berlin-Brandenburg (Provinz Mark Brandenburg und Groß-Berlin)
„ Franken (Reg.-Bez. Mittel- und Unterfranken)
„ Hansa (Freie Stadt Hamburg und Provinz Mecklenburg)
„ Hessen (Teile des Freistaates Hessen [Oberhessen], der Provinz Hessen und Hessen-Nassau)
„ Hochland (Reg.-Bez. Oberbayern und Schwaben)
„ Kurpfalz (Reg.-Bez. Rheinpfalz, Saargebiet und Rheinhessen)
„ Mitte (Provinz Sachsen und Freistaat Anhalt)
„ Niederrhein (Teile der Rheinprovinz und des Ruhrgebietes)
„ Niedersachsen (Teil der Provinz Hannover und Freistaat Braunschweig)
„ Nordmark (Provinz Schleswig-Holstein, Freie Stadt Lübeck)
„ Nordsee (Teile der Provinz Hannover und Westfalen, Freistaat Oldenburg, Freie Stadt Bremen)
„ Ostland (Provinz Ostpreußen und Freistaat Danzig)
„ Ostmark (Provinz Grenzmark)
„ Pommern (Provinz Pommern und Teile von Grenzmark)
„ Sachsen (Freistaat Sachsen)
„ Schlesien (Provinz Ober- und Niederschlesien)
„ Südwest (Freistaat Baden und Württemberg)
„ Thüringen (Freistaat Thüringen)
„ Westfalen (Provinz Westfalen)
„ Westmark (Rheinprovinz und Teil der Provinz Hessen-Nassau)

Dazu kommt noch das **Hilfswerk Nordwest.**

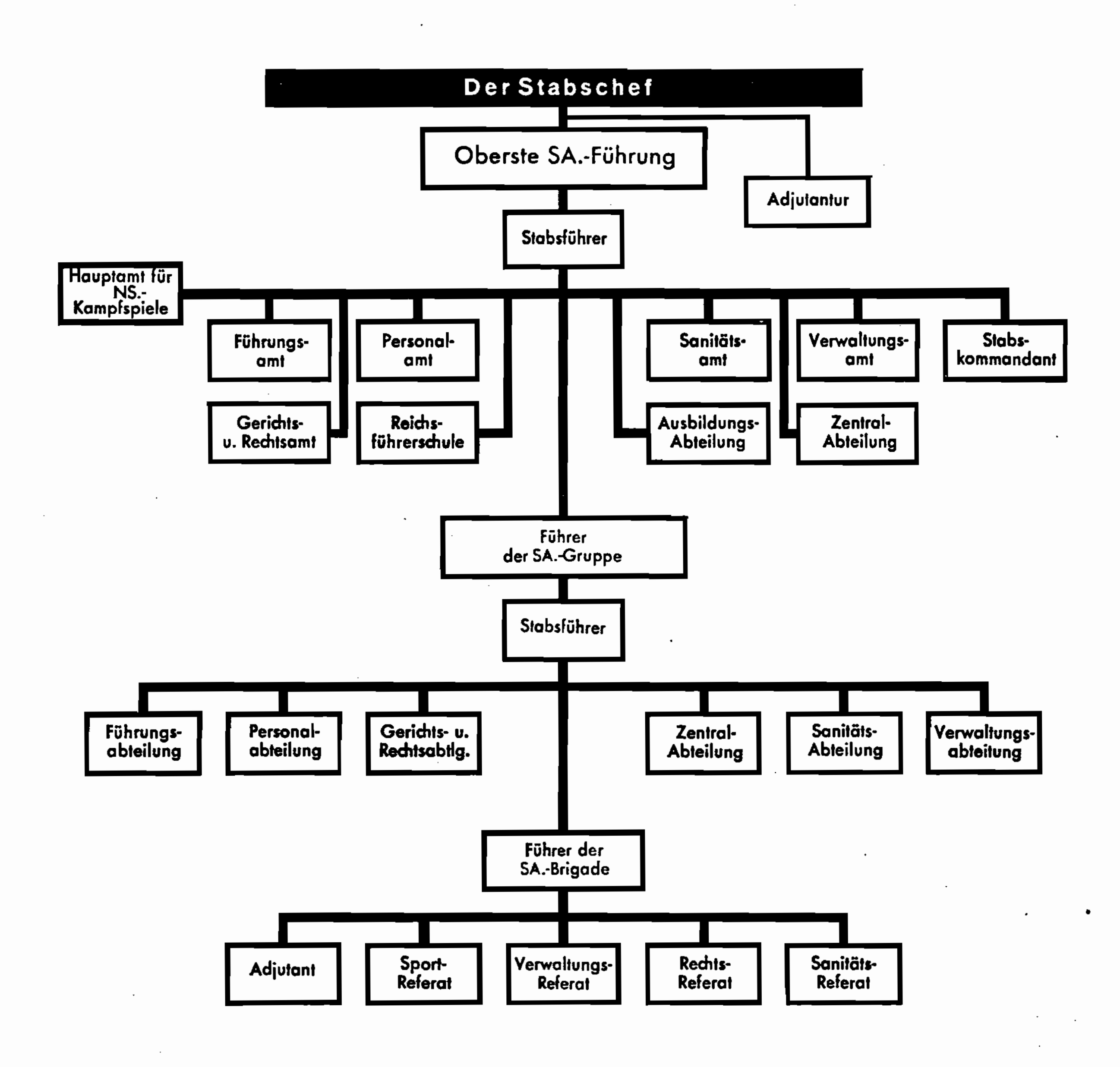
Um den umfangreichen Aufgaben der SA. gerecht zu werden, trägt die Gliederung der SA. den rein SA.-mäßigen Belangen Rechnung. Dementsprechend ist ihr Aufbau nach Altersklassen und nach körperlicher Leistungsfähigkeit durchgeführt.

(Fortsetzung auf Seite 364)

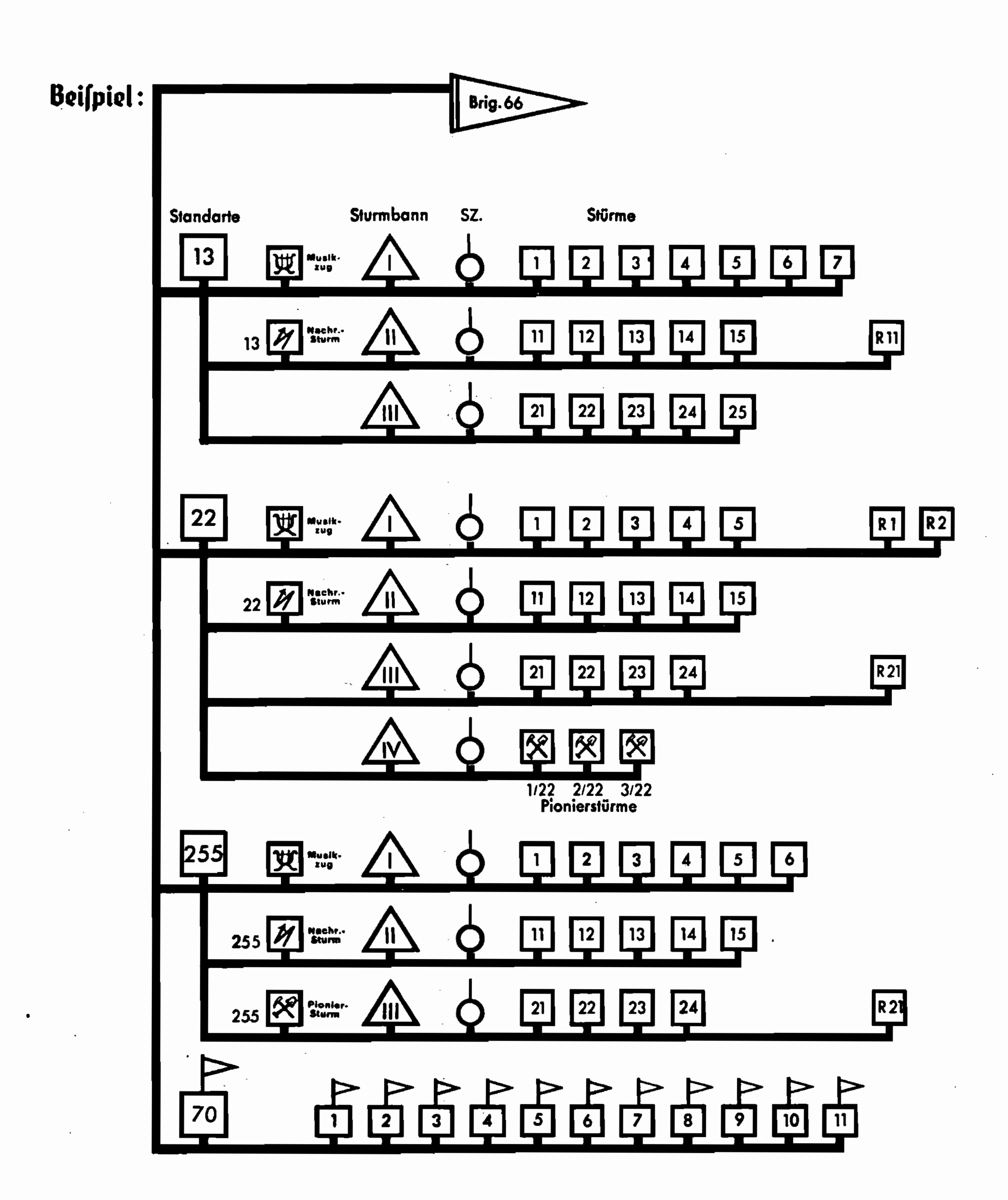
Aufbau der SA.



Gliederung der Obersten SA.-Führung,
der Gruppen- und Brigadenstäbe

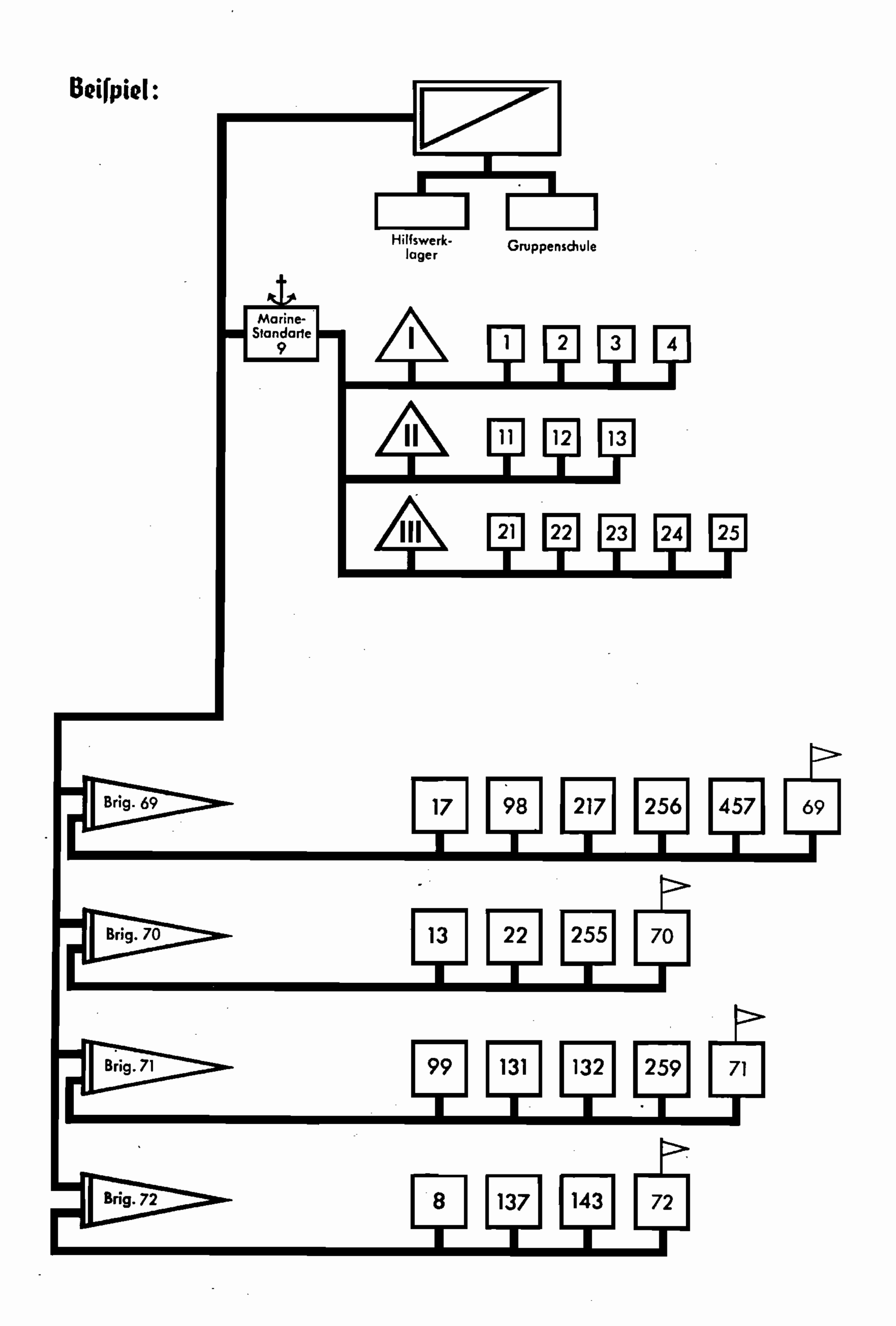


Gliederung einer SA.-Brigade



Schematische Darstellung einer SA.-Gruppe

Beispiel:



Die altersmäßige Einteilung der SA. erfolgt in:

1. **Aktive SA.** vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr,
2. **SA.-Reserve** mit den Jahrgängen über dem 45. Lebensjahr.

Die unterschiedlichen körperlichen Anforderungen des SA.-Dienstes bedingen eine weitere Unterteilung der

aktiven SA. in

a) **Aktiv I-Einheiten** vom 18. bis 35. Lebensjahr,
b) **Aktiv II-Einheiten** vom 35. bis 45. Lebensjahr.

Die Jahrgänge der **Aktiv I-SA.** sind zusammengefaßt in
Brigaden,
Standarten,
Sturmbanne,
Stürme,

die Jahrgänge der **Aktiv II-SA. in**
Standarten,
Sturmbanne,
Stürme,

die **SA.-Reserve** in
Reserve-Sturmbanne,
Reserve-Stürme.

Entsprechend der Bevölkerungsdichte und sonstiger SA.-dienstlicher Bedingtheiten unterstehen einer

SA.-Gruppe 2—6 Brigaden.

Die Brigaden werden durch Nummern und Gebietsbezeichnungen unterschieden (Beispiel: Brig. 79 Unterfranken).

Eine Brigade wird aus mehreren Standarten gebildet.

Die Standarten tragen Nummern von aktiven oder Reserve-Regimentern aller Waffengattungen des Vorkriegsheeres.

Die SA.-Marine-Einheiten werden mit Nummern von Matrosen-Regimentern oder in der Kriegsgeschichte bekannter U-Boote bzw. Torpedoboote bezeichnet.

Auf diese Weise wird durch die SA. die Tradition der gesamten deutschen Vorkriegsarmee und Kriegsmarine gewahrt.

Die **Standarten** umfassen 3—6 **Sturmbanne** zu je 3—10 **Stürmen.**

Der SA.-Sturm gliedert sich im allgemeinen in 3 Trupps, von denen jeder wiederum in 3—5 Scharen unterteilt ist.

Die Bezeichnung der Sturmbanne erfolgt durch römische Ziffern unter Beifügung der Standarten-Nummer (Beispiel: Sturmbann I/12).

Die Stürme einer Standarte werden innerhalb des Sturmbanns I mit den Nummern 1 mit 10, beim Sturmbann II mit den Nummern 11 mit 20 usw. bezeichnet.

Beispiel: **Sturmbann I/12**
Stürme 1/12 2/12 3/12 4/12 5/12 usw.
Sturmbann II/12
Stürme 11/12 12/12 13/12 14/12 usw.
usw.

Besteht bei einem Sturmbann ein **Reserve-Sturm,** so erhält dieser die erste aktive Sturmnummer unter Voransetzung eines **„R"**.

Beispiel: **Sturmbann I/12**

Reservesturm R 1/12.

2. **Sonder-Einheiten**

Um den vielseitigen Anforderungen des Einsatzes der SA. bei Veranstaltungen, Aufmärschen, Katastrophen und Unglücksfällen gerecht zu werden sowie zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der SA.-Männer, ist auch eine Zusammenfassung von SA.-Angehörigen in Sonder- bzw. technische Einheiten durchgeführt. Es bestehen:

Marine-,
Reiter-,
Nachrichten-,
Pionier-
und Sanitäts-Einheiten.

Ihre Zusammenfassung in Stürme, Sturmbanne usw. und die Unterstellungsverhältnisse sind je nach der örtlichen Lage und den gegebenen Verhältnissen verschiedenartig geregelt.

a) **Marine-SA.:** Die Marine-SA. erfaßt alle SA.-Männer, die von Beruf Seemänner der Handels- oder Kriegsmarine oder Binnenschiffer sind oder waren, sowie die Männer, die mit der Schiffahrt in irgendeinem Zusammenhang stehen oder für die Seefahrt besonderes Interesse haben.

Die seefahrenden SA.-Männer, die mit der Bevölkerung anderer Länder in Berührung kommen, sollen nationalsozialistisches Denken und Wollen vertreten. Aus diesem Grunde ist ihre weltanschauliche Schulung und berufliche Durchbildung eine Hauptaufgabe der Marine-SA.

Diese Schulung und Ausbildung findet an Bord innerhalb der Bordtrupps, an Land in den Marine-SA.-Einheiten statt.

Weitere Aufgaben sind der Einsatz bei Katastrophen und Unglücksfällen, insbesondere bei solchen, die durch Wasser verursacht werden. Hierfür erhält jeder Marine-SA.-Mann eine gründliche seemännische Ausbildung.

b) **Reiter-SA.:** Als Hauptstütze des Nationalsozialistischen Reiterkorps (NSRK.) obliegt der SA.-Reiterei die Reit- und Fahrausbildung der deutschen Jugend vor der militärischen Dienstzeit sowie die reiterliche Fortbildung der bereits gedienten Männer (vgl. hierzu Abhandlung S. 372 „Nationalsozialistisches Reiterkorps"). Die SA.-Reiterei pflegt ferner den Reit- und Fahrsport innerhalb der SA.

c) **Nachrichten-SA.:** Die Nachrichten-SA. verschafft dem verantwortlichen Führer bei Aufmärschen, sonstigen Veranstaltungen und im Katastrophendienst die Möglichkeit, die unterstellten bzw. eingesetzten Einheiten sicher in der Hand zu behalten. Die Ausbildung erstreckt sich demgemäß in erster Linie auf das Fernsprechwesen. Darüber hin-

aus werden jedoch die Nachrichten-SA.-Männer im Geben und Abhören von Morsezeichen ausgebildet.

Der **„Nachrichtenschein der SA."** stellt einen Leistungsnachweis für diejenigen SA.-Männer dar, die zu einem Nachrichten-Truppenteil der Wehrmacht einrücken wollen.

d) **Pionier-SA.:** Die Aufgaben der SA.-Pioniere umfassen den Katastrophenschutzdienst bei Vorgängen, die geeignet sind, das deutsche Volksvermögen zu schädigen.

Jeder SA.-Pionier hat durch vielseitige technische Prüfungen den Nachweis seiner Ausbildungsstufe und Einsatzbereitschaft zu erbringen. Die Prüfungen werden in ein Leistungsbuch eingetragen, das auch den **„Pionierschein der SA."** als Leistungsnachweis enthält.

e) **Sanitäts-SA.:** Die in den Sanitätseinheiten zusammengefaßten SA.-Ärzte und SA.-Sanitätsmänner überwachen und sorgen für die körperliche Gesundheit und Leistungsfähigkeit sowohl der einzelnen SA.-Männer als auch der zum Einsatz befohlenen Einheiten.

SA.-Umschulungslager

Außer den SA.-Sondereinheiten verfügt die SA. noch an Stelle der bisherigen SA.-Hilfswerklager über SA.-Umschulungslager.

Um erwerbslosen SA.-Männern Gelegenheit zu geben, durch Berufskenntnisse wieder in Arbeit und Verdienst zu kommen, wurden im Benehmen mit der Reichsanstalt für A. u. A. bei der Gruppe Nordmark und bei der Gruppe Sachsen zunächst je ein SA.-Umschulungslager errichtet.

In diesen Lagern ist erwerbslosen SA.-Männern Gelegenheit gegeben, innerhalb 40 Wochen auf die verschiedenen Berufsarten des Metallgewerbes unter gleichzeitiger weltanschaulicher, geistiger und körperlicher SA.-Ausbildung geschult zu werden.

Nach erfolgreicher Ablegung der 40 Wochen werden diese SA.-Männer einem größeren Industriewerk überwiesen, wo sie ein weiteres praktisches Jahr zurücklegen müssen, um sodann als Abschluß die Gesellenprüfung abzulegen. Auf diese Weise ist es möglich, brauchbare SA.-Männer in verhältnismäßig kurzer Zeit nicht als angelernte, sondern als Facharbeiter wieder in Arbeit und Verdienst zu bringen.

Die SA.-Umschulungslager unterstehen unmittelbar der betr. Gruppe.

Die SA.-Wachstandarte „Feldherrnhalle"

Die Wachstandarte „Feldherrnhalle" hat ihren Sitz in Berlin, Voßstraße 1. Sie besteht aus sechs kasernierten Sturmbannen mit den Standorten: Berlin, München, Hattingen, Krefeld, Stettin und Stuttgart.

SA.-Obergruppenführer Hermann Göring wurde durch den Führer am 12. 1. 1937 zum Chef der SA.-Wachstandarte „Feldherrnhalle" ernannt. Die Wachstandarte ist dem Stabschef unmittelbar unterstellt. Ihre Aufgabe ist über den SA.-Dienst hinaus Bewachung von Dienststellen der SA., der Partei und des Staates.

Sie bildet eine jederzeit verfügbare Einsatztruppe.

Ihre Ausbildung besteht in körperlicher und weltanschaulicher Ertüchtigung, in Wachdienst und Einsatz. Durch eine vorbildliche gründliche Erziehung und Ausbildung stellt die Wachstandarte auch geeigneten Führernachwuchs für SA. und Partei.

3. Unterstellungsverhältnisse

Oberster SA.-Führer ist der Führer und Reichskanzler Adolf Hitler. Ihm untersteht unmittelbar der Stabschef. Sein Stab führt die Bezeichnung **„Oberste SA.-Führung"**, die sich in verschiedene Ämter und Abteilungen gliedert. Dem Stabschef unterstehen die 21 SA.-Gruppen, das Hilfswerk Nordwest und das Nationalsozialistische Reiterkorps (NSRK.). Den SA.-Gruppen sind die SA.-Brigaden, den SA.-Brigaden die SA.-Standarten mit den zugehörigen Sturmbannen und Stürmen unterstellt.

Zugehörigkeit zur SA.

Die Zugehörigkeit zur SA. ist grundsätzlich eine freiwillige.

Der Wille des Führers ist jedoch, daß jeder Deutsche von der Kindheit an bis ins hohe Mannesalter eine fortlaufende Erziehung im nationalsozialistischen Geist erfährt.

Es ist daher im nationalsozialistischen Staate erforderlich, daß der junge Deutsche, der einmal in die SA. eingetreten ist, sich ihr und der Erfüllung ihrer Aufgaben mit Leib und Seele hingibt.

Eintritt in die SA.

Die Ergänzung der SA. erfolgt im allgemeinen grundsätzlich aus der HJ. und, soweit der Bedarf aus der HJ. nicht gestellt werden kann, durch Aufnahme sonstiger deutschblütiger Freiwilliger, die folgende Bedingungen erfüllen:

Charakterlich einwandfrei und willens, sich für die Ideen des Führers und die Aufgaben der SA. aus Idealismus und Selbstlosigkeit bis zum letzten einzusetzen.

Arische Abstammung nachzuweisen (bis zu den Urgroßeltern einschließlich).

Würdig zur Aufnahme in die NSDAP.

Körperlich geeignet für alle Anforderungen des SA.-Dienstes (Märsche, Leibesübungen, Einsatz im Katastrophendienst usw.).

Einwandfreier Leumund, keine Vorstrafen.

Der Vorgang bei der Aufnahme ist folgender:

Der Freiwillige meldet sich zunächst bei dem Führer des SA.-Sturmes, der in seinem Stadtviertel, seinem Wohnort oder seinem Bezirk seinen Standort hat. Vor dem Sturmführer gibt er die freiwillige Erklärung ab, der SA. beitreten zu wollen. Der Freiwillige wird dann für die Prüfung durch eine Auslesekommission vorgemerkt. Diese stellt die körperliche Tauglichkeit des Bewerbers fest, untersucht ihn in erbbiologischer Hinsicht, prüft seinen Lebenslauf und seine Personalpapiere (wie Militär- und Arbeits-

paß, politisches Leumundszeugnis u. a.) und wertet sein rassisches Erscheinungsbild.

Von der Entscheidung der Auslesekommission hängt die Aufnahme des Freiwilligen als **SA.-Anwärter** ab. Nach Ableistung einer Anwärterzeit von sechs Monaten (in besonderen Ausnahmefällen bereits nach kürzerer Zeit) und erfolgreicher Ablegung einer Anwärterprüfung erfolgt die endgültige Aufnahme in die SA. als SA.-Mann. (Bei Männern, die körperlich nur bedingt tauglich sind, entscheidet die werbende Stelle im Benehmen mit dem SA.-Arzt, ob die Überweisung an eine SA.-Reserve-Einheit in Frage kommt oder ob eine Ablehnung erfolgen muß.)

Grundsätze für die Beförderung

SA.-Männer, die nach Leistung und Persönlichkeit erwiesen haben, daß sie über den Durchschnitt emporragen, können nach mindestens einem halben Jahr als SA.-Mann zum Sturmmann und nach mindestens einem weiteren halben Jahr zum Rottenführer befördert werden. Ein weiteres Aufsteigen zum Scharführer, Oberscharführer, Truppführer und Obertruppführer ist nur dann möglich, wenn der SA.-Mann im Laufe der Zeit ausgesprochene Führereigenschaften zeigt.

Insbesondere muß er je nach dem in Frage kommenden Dienstgrad fähig sein, eine Schar bzw. einen Trupp zusammenzuschweißen, zu hervorragenden weltanschaulichen (politischen) Soldaten des Führers zu schulen, auszubilden und nicht nur bei friedlichen Aufmärschen und Feiern, sondern auch im Einsatz auf Tod und Leben zu führen.

Die Forderungen, die an die mittleren SA.-Führer, Sturmführer, Obersturmführer, Sturmhauptführer, Sturmbannführer und Obersturmbannführer gestellt werden, beruhen auf derselben Grundlage wie die Forderungen, die an die Scharführer und Truppführer zu stellen sind.

Auf allen Gebieten wird jedoch naturgemäß ein entsprechend größerer und schärferer Maßstab angelegt. Wer zum Führer eines Sturmes bzw. zum Führer eines Sturmbannes ernannt und in einen entsprechenden Dienstgrad befördert werden soll, muß sich vor allem in der Front bestens bewährt haben.

Führerlehrgänge sorgen für die entsprechende Ausweitung des Wissens und des praktischen Könnens.

Nach langjähriger Tätigkeit als Führer von Einheiten und in Stäben und nach erfolgreicher Teilnahme an Fortbildungslehrgängen kann der mittlere SA.-Führer in das höhere SA.-Führerkorps aufrücken, das die Dienstgrade Standartenführer, Oberführer, Brigadeführer, Gruppenführer und Obergruppenführer umfaßt.

Grundsatz ist, daß nach Ablauf des derzeitigen Übergangs-Zustandes jeder SA.-Führer wieder wie in der Kampfzeit Parteigenosse sein muß.

Die mit einer Beförderung oder mit der Versetzung in eine höhere Dienststelle verbundene Erhöhung des Ansehens und Erweiterung der Wirkungsmöglichkeiten soll nicht dem dadurch Ausgezeichneten zugute kommen, sondern der SA. und der Partei.

Ausscheiden aus der SA.

Der Dienst in der SA. ist und bleibt freiwillig. So wie die Werbung zum Eintritt in die SA. weder Vorteile in Aussicht stellen noch irgendwelchen Druck ausüben darf, soll der SA.-Mann die Möglichkeit haben, aus der SA. auszuscheiden, wenn er glaubt, mit der Linie der SA. nicht mehr übereinstimmen zu können, oder wenn er nicht in der Lage ist, den ihm durch die SA.-Zugehörigkeit auferlegten Pflichten voll und ganz nachzukommen. Der SA.-Mann kann bei Vorliegen ehrenhafter Gründe auf eigenen Antrag „ehrenvoll aus der SA. entlassen" werden. Zeigt er sich interesselos oder ist er nur ein Mitläufer, den Laune oder Konjunktur in die Reihen der SA. getrieben haben, so erfolgt „Entlassung aus der SA." als dienstliche Maßnahme. Hat er sich irgendwelche disziplinaren oder politischen und u. U. kriminellen Vergehen zuschulden kommen lassen, so kann durch den zuständigen Disziplinarvorgesetzten auf „strafweise dauernde Entlassung aus der SA." erkannt werden. Bei schweren Anlässen kann auf „Ausschluß aus der SA." erkannt werden.

Strafweise dauernde Entlassung aus der SA. und Ausschluß werden, sofern der SA.-Mann gleichzeitig Parteigenosse ist, dem zuständigen Parteigericht gemeldet zur Entscheidung darüber, ob der aus der SA. Entfernte noch würdig ist, Mitglied der Partei zu bleiben.

Ausbildung der SA.

Der Nationalsozialismus steht unter dem Gesetz zweier Ideen, der Idee der Gemeinschaft und der Idee der Persönlichkeit. Das Verhältnis von Persönlichkeit und Gemeinschaft zueinander findet gerade in der SA. eine Form, die ihrer Aufgabe als Träger der völkischen Ertüchtigung im ganzen Volke gerecht wird. Das Ziel ihrer Ausbildung ist, SA.-Führer und SA.-Männer zu befähigen, möglichst weite Kreise in der nationalsozialistischen Weltanschauung und der mit ihr verbundenen körperlichen Ertüchtigung zu erziehen.

Zur Erzielung einer einheitlichen Ausbildung wird eine Gliederung in 3 große Gruppen vorgenommen:

a) weltanschauliche Erziehung und Ausbildung,
b) allgemeine Ausbildung,
c) Einsatzdienst.

Diese Gruppen umfassen im wesentlichen folgende Einzelgebiete:

Zu a):

1. Die Erziehung und Ausbildung auf Grund der Lehren und Ziele des Führers, wie sie im „Kampf" und im Parteiprogramm für alle Gebiete unseres Lebens und unsere nationalsozialistische Weltanschauung niedergelegt sind.
2. Die Lehren der deutsch-völkischen Geschichte für die Aufgaben unserer Zeit.
3. Übung der nationalsozialistischen Pflichtenlehre.

Zu b):

1. Ordnungsdienst,
2. Leibesübungen,
3. Exerzierdienst,
4. Geländedienst,
5. KK.-Schießdienst,
6. Gas- und Luftschutz,
7. Dienst der Sondereinheiten (Marine-, Nachrichten-, Pionier- und Reitereinheiten).

Zu c):

1. Aufmärsche und Kundgebungen,
2. Wettkämpfe und Leistungsprüfungen für das SA.-Sportabzeichen,
3. Sicherungsdienst,
4. Heimatdienst (Katastrophendienst usw.).

Die Voraussetzung für die Gesamtausbildung ist die Ausbildung der Führer. Durch Überprüfungen wurde zunächst die Eignung der SA.-Führer für ihre Dienststellung festgestellt.

Die als geeignet befundenen Führer werden Zug um Zug nach vorerwähnten Gesichtspunkten und nach besonderen Ausbildungsrichtlinien der Obersten SA.-Führung erzogen und durchgebildet.

Die Ausbildung der SA. dient dem Befehl des Führers gemäß zunächst dazu, den SA.-Mann geistig und körperlich zum geschulten Nationalsozialisten zu machen.

Ausbildungsziel ist daher:

1. Förderung der vorhandenen charakterlichen Werte zu Entschlußkraft und Verantwortungsbewußtsein;
2. körperliche Ertüchtigung, um den Willen bis zur Einsatzfähigkeit und Einsatzbereitschaft zu erhärten;
3. Vertiefung und Erhaltung der gewonnenen Kräfte aus der Erkenntnis nationalsozialistischer Weltanschauung heraus.

Der so erzogene SA.-Mann soll im Kleinkampf des Tages in seinem Lebenskreis richtunggebend und aneifernd wirken.

So wird die SA. zum Ausbildungs- und Erziehungsinstrument der Partei. Der Erfolg dieser kämpferischen Aufgabe hängt im wesentlichen von der Auswahl und Fortentwicklung der SA.-Führer ab. Daher ist der Ausbildung des SA.-Führerkorps besonderes Gewicht zugemessen. Um hierin die notwendige Einheitlichkeit zu erreichen, hat der Stabschef neben der Erziehung und Ausbildung der Front befohlen, daß

1. jeder höhere SA.-Führer einen Lehrgang bei der Reichsführerschule in München zu besuchen hat;
2. jeder Sturmbannführer und Führer in entsprechender Dienststellung einen solchen in der Führerschule der Obersten SA.-Führung in Dresden;
3. die Erziehung und Ausbildung des mittleren und unteren SA.-Führerkorps in den Schulen der Gruppen zu erfolgen hat;
4. die Führer der Stürme zur Förderung der allgemeinen Ausbildung und zur Erweiterung ihres Gesichtskreises von Zeit zu Zeit in Führerlagern zusammengezogen werden;

5. Übungsreisen durch besonders lehrreiche Gebiete durchgeführt werden.
Für die Arbeit in allen Schulen ist die Reichsführerschule in München maßgebend.

Das SA.-Sportabzeichen

Der neue Staat verlangt ein widerstandsfähiges, hartes Geschlecht. Neben der weltanschaulichen Schulung des Geistes muß eine kämpferische Schulung des Leibes durch einfache, nützliche und natürliche Körperübungen gefordert werden.

Um dem Streben der Jugend vermehrten Anreiz und Richtung zu geben, erneuere ich für die gesamte SA. und alle ihre ehemaligen Gliederungen die Stiftung des

SA.-Sportabzeichens,

welches nach Abschluß einer gewissenhaft durchgeführten Ausbildungszeit durch Ablegung einer Leistungsprüfung erworben wird.

Um der Pflege wehrhaften Geistes in allen Teilen des deutschen Volkes bewußten Ausdruck zu verleihen, bestimme ich ferner, daß dieses SA.-Sportabzeichen auch von Nichtangehörigen der Bewegung erworben und getragen werden darf, sofern sie rassisch und weltanschaulich den nationalsozialistischen Voraussetzungen entsprechen.

Ausführungsbestimmungen erläßt der Chef des Stabes.

Der Oberste SA.-Führer
gez. Adolf Hitler.

Im nationalsozialistischen Staat ist der Blickpunkt für jegliches Denken und Handeln die Nation; allein an ihr und in ihr entscheidet sich das „Ich" und das „Wir". Die nationalsozialistische Erhebung erfaßt das ganze Leben und gibt uns das hohe Ethos unserer Idee von Staat, Volksverbundenheit und Volksgemeinschaft. Damit bestimmt sie bewußt das neue Leben in der Nation. „Gemeinnutz geht vor Eigennutz", heißt es, wie auf allen Gebieten des kulturellen völkischen Lebens, so auch im Sport, in den Leibesübungen insgesamt. Leibesübungen zu treiben, ist eine ernste Verpflichtung, die der Staatsbürger dem Volke gegenüber trägt.

Erst unserer Zeit, die in allem zum Natürlichen und damit zu den reinsten Quellen des menschlichen Lebens zurückkehrt, blieb es vorbehalten, die Leibesübungen für alle Volksgenossen zu fordern. Heute ist es eine Selbstverständlichkeit, daß das Kind von frühester Jugend an körperlich ausgebildet und damit erhöht lebensfähig und leistungsfähig gestaltet wird. Die Nation aber verlangt weiter ein hartes, widerstandsfähiges und starkes Geschlecht. Diese lebensnotwendige Forderung hat sich eine Form der Körpererziehung geschaffen, die sowohl das kämpferische Training des Leibes als auch die weltanschauliche Schulung des Geistes umfaßt. Die hierbei zu erringende Anerkennung ist das

SA.-Sportabzeichen.

SA.-Sportabzeichen — das heißt nun nicht: dies Abzeichen kann nur die

körperlichen und geistigen Leibeserziehung stammt und in ihr auch zuerst diese Schulung durchgeführt wurde, deren Geist aus Kameradschaft und gegenseitiger Hilfsbereitschaft entstand und als solcher weiterleben soll, trägt das Symbol männlicher Wehrhaftmachung heute noch den Ehrennamen der SA. Es ist aber der ganzen deutschen Jugend, ja darüber hinaus dem ganzen deutschen Volke gewidmet.

In seinem klaren und artgemäßen Aufbau verkörpert das SA.-Sportabzeichen die politische Kameradschaftserziehung und Einsatzbereitschaft im nationalsozialistischen Deutschland. Es bedeutet die politische Schulung über den Leib — das Zurückstellen des eigenen Ichs hinter die Gemeinschaft. Alle Gebiete des Sports und der Leibesübungen sind neben dem weltanschaulichen Unterricht herangezogen worden, der Formung des nationalsozialistischen Kämpfers zu dienen. Hier in den Übungen des SA.-Sportabzeichens, im Geländesport und nirgends anderswo, kann der Deutsche, gleich welchen Alters, zeigen, wie weit er dazu fähig ist, für eine vom Führer bestimmte Aufgabe Leib und Seele einzusetzen — zu zeigen, welche männlichen Werte — Disziplin, Mut, Entschlossenheit und Kameradschaftsgeist — er besitzt.

Jeder Deutsche, sofern er das 17. Lebensjahr vollendet hat und den festgelegten allgemeinen Voraussetzungen entspricht, kann das SA.-Sportabzeichen erwerben. Als allgemeine Voraussetzungen gelten folgende Bedingungen:

Der Erwerber muß:

1. wehrwürdig sein, d. h. rassisch und weltanschaulich SA.-mäßigen Bedingungen entsprechen;
2. tauglich sein, d. h. nach ärztlicher Untersuchung für „sport- und marschfähig" befunden sein;
3. ausgebildet sein, d. h. sein Training durch anerkannte Geländesportlehrer (Lehrschein-Inhaber) vorschriftsmäßig nachweisen können;
4. geprüft sein, d. h. Training und Leistungsprüfung müssen durch anerkannte Prüfer beglaubigt sein.

Der Erwerb des SA.-Sportabzeichens erfordert als Abschluß der Vorbereitung das Bestehen einer Leistungsprüfung. Diese umfaßt drei Übungsgruppen: Leibesübungen, Grundübungen, Geländesport.

Gruppe I: Leibesübungen:

100-Meter-Lauf (Feststellung der Laufschnelligkeit, Herzkraft, Konzentration);

Weitsprung (Feststellung der Sprungkraft und Schnelligkeit);

Kugelstoßen (Feststellung der Stoß-, Schnell- und Streckkraft);

Keulenweitwurf (Feststellung der Wurfkraft);

3000-Meter-Lauf (Feststellung von Herz- und Lungenkraft, Ausdauer und Energie).

Gruppe II: Grundübungen:

25-Kilometer-Gepäckmarsch mit 12,5 kg Gepäck (Zweck: Marschfähigkeit, Ausdauer, Energie, Härte, Zusammenhalt);

Kleinkaliberschießen (Zweck: ruhige Hand, gutes Auge, Körper- und Sinnesbeherrschung);

Keulenzielwurf (Zweck: Wurfgeschicklichkeit aus verschiedenen Körperlagen).

Gruppe III: Geländesport:

Geländesehen (Nachweis der Sinnestüchtigkeit in der Natur);

Orientierung (Nachweis des Vermögens, sich mit natürlichen und künstlichen Hilfsmitteln im Gelände zurechtzufinden);

Geländebeurteilung (Erkennen und Beschreiben von Form und Bedeckung eines Geländestreifens);

Melden (Konzentration, Auffassungsvermögen, Gedächtnisschulung);

Tarnung (Beobachtung unter Anpassung an die natürliche Umgebung mit einfachen, natürlichen und künstlichen Hilfsmitteln);

Entfernungsschätzen (Schulung des Auges im Einschätzen von Maßverhältnissen in der Natur unter verschiedenen Bedingungen);

Geländeausnutzung (Zweckmäßige und schnelle Überwindung eines Geländestreifens unter Anpassung an die natürliche Umgebung);

Allgemeines geländesportliches Verhalten (Gesamtbeurteilung der Persönlichkeit aus dem Verhalten in verschiedenen Prüfungslagen im Gelände).

Organisation und Bearbeitung des SA.-Sportabzeichens sind durch den Stabschef des Führers der SA.-Sportabzeichen-Hauptstelle bei der Obersten SA.-Führung übertragen worden; ihr unterstehen die den SA.-Gruppen angegliederten SA.-Sportabzeichen-Referate. Die Verleihung des SA.-Sportabzeichens sowie die Bestätigung der Lehrschein-Inhaber und der Prüfer erfolgt im Namen des Führers durch den Stabschef über die SA.-Sportabzeichen-Hauptstelle.

Die SA. als Träger der nationalsozialistischen Kampfspiele.

Für die Reichsparteitage wurden vom Führer die nationalsozialistischen Kampfspiele geschaffen. Sie werden von der SA. vorbereitet und durchgeführt unter Mitarbeit des Reichssportführers als Sportreferent der Obersten SA.-Führung. N 41

Für den Erlaß der Ausbildungsverfügungen bedarf der Reichsinspekteur der Zustimmung des Reichskriegsministeriums. Seine Ausbildungsanweisungen sind bindend für sämtliche Verbände, die sich mit der Ausbildung am Pferde befassen.

Dem Reichsinspekteur für Reit- und Fahrausbildung untersteht

Das Nationalsozialistische Reiterkorps

Das Nationalsozialistische Reiterkorps (NSRK.) ist durch Verfügung des Führers und Reichskanzlers vom 10. März 1936 zum Zwecke einer einheitlichen Ausbildung im Reiten und Fahren vor der Dienstzeit aufgestellt. Ihm haben sämtliche Wehrpflichtigen beizutreten, die den Reiterschein erwerben wollen, sowie diejenigen gedienten Männer (Angehörige des Soldatenbundes), die sich ihre Reitfertigkeit nach der Dienstzeit erhalten wollen. Dem Nationalsozialistischen Reiterkorps obliegt ferner die Reitausbildung der Reserveoffiziere, Reserveoffiziersanwärter und der Wehrmachtsbeamten des Heeres, soweit eine solche nicht bei den Truppenteilen erfolgt.

Das Nationalsozialistische Reiterkorps wird in der SA.-Reiterei gebildet, die über 80 Prozent der deutschen Reiterei umfaßt. Die Anmeldung hat bei den „Meldestellen des NSRK." zu erfolgen, die bei sämtlichen SA.-Reiter-Dienststellen eingerichtet sind.

Durch Verfügung des Reichsjugendführers vom 14. März 1936 haben sämtliche Hitlerjungen, die für die Reit- und Fahrausbildung in Frage kommen, in das NSRK. einzutreten. Sie verbleiben gleichzeitig in ihren HJ.-Einheiten, deren Uniform sie weitertragen. Die vormilitärische Ausbildung im Nationalsozialistischen Reiterkorps geht dem HJ.-Sportdienst vor.

Durch Anordnung des Bundesführers des Soldatenbundes vom 23. November 1936 haben die Mitglieder des Soldatenbundes, die im Heer im Reiten ausgebildet worden sind und sich ihre Reitfertigkeit erhalten wollen, in das NSRK. einzutreten.

Der Reichsinspekteur für Reit- und Fahrausbildung hält im gesamten Reichsgebiet alljährlich die

Prüfungen zur Erlangung des Reitersscheines

ab.

Der Besitz des Reiterscheins gewährleistet:

1. Bei freiwilligem Eintritt in das Reichsheer:
   Einstellung in den selbstgewählten Truppenteil im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen und militärischen Bestimmungen.
2. Bei der pflichtmäßigen Aushebung:
   Bevorzugte Einstellung als Reiter oder Fahrer.

Gleichzeitig mit den amtlichen Reiterscheinen werden an jugendliche Bewerber „Jugend-Reiterscheine" ausgegeben. Laut Verfügung des Reichsjugendführers erhalten die Angehörigen der HJ., die den Jugend-Reiter-

schein oder den amtlichen Reiterschein erworben haben, das HJ.-Reitabzeichen.

Dem Reichsinspekteur für Reit- und Fahrausbildung untersteht die

Reichs-Reiterführerschule

in Berlin. Ihre Aufgabe ist die Ausbildung der Reiterführer des Nationalsozialistischen Reiterkorps sowie der „Beauftragten" des Reichsinspekteurs. Hier wird das vom Führer und Reichskanzler am 23. Februar 1937 gestiftete **„Deutsche Reiterführer-Abzeichen"** an diejenigen Reiterführer ausgegeben, die sich im Nationalsozialistischen Reiterkorps besonders bewährt und eine Prüfung ihrer Reit- und Fahrfertigkeit sowie eine Prüfung als Reit- und Fahrlehrer erfolgreich bestanden haben.

Dem Reichsinspekteur für Reit- und Fahrausbildung untersteht laut Anordnung des Reichsorganisationsleiters der NSDAP. vom 8. Januar 1937 die Reit- und Fahrausbildung auf den Ordensburgen der Partei.

Das Sanitätswesen der SA.

Die Gesamtleitung des Sanitätswesens der SA. liegt in den Händen des Chefs des Sanitätsamts in der Obersten SA.-Führung. Er trägt somit die Verantwortung für die wichtigen und vielseitigen sanitätsdienstlichen Aufgaben sowie für die Durchführung des gesamten Gesundheitsdienstes innerhalb der SA.

Enge Zusammenarbeit mit dem Hauptamt für Volksgesundheit ist gewährleistet.

Aufgabengebiet:

Der Aufgabenkreis des Sanitätswesens umfaßt 2 Gebiete:

Allgemeiner Gesundheitsdienst und

Sanitätsdienst beim Einsatz der SA.

Der Gesundheitsdienst innerhalb der SA. (Untersuchung, Überwachung und Betreuung) ist die Vorsorge und Fürsorge für das körperliche Wohlbefinden der SA.-Männer. Die Betreuung wird nach Möglichkeit auch auf die Familienangehörigen der SA.-Männer ausgedehnt.

Beim Einsatzdienst der SA. obliegt dem Sanitätswesen die Erledigung aller damit zusammenhängenden sanitären Aufgaben, wie sie z. B. bei Katastrophen und Unglücksfällen, bei sportlichen und anderen dienstlichen Veranstaltungen auftreten.

Der Sanitätsdienst der SA. ist außer der Betreuung der SA. bei Reichs- und Gauparteitagen, Parteiveranstaltungen usw. zuständig für die sanitäre Betreuung der Politischen Leiter.

Gliederung:

Das Sanitätsamt der Obersten SA.-Führung ist die höchste Befehlsstelle für den gesamten Sanitätsdienst der SA. Es gliedert sich in 3 Abteilungen:

Organisation,
Gesundheitswesen,
Erbgut- und Rassenpflege.

Dazu tritt für Ausbildungs- und Fortbildungszwecke die SA.-Reichssanitätsschule in Tübingen.

Personell unterteilt sich das Sanitätswesen der SA. in Sanitätsführer, Sanitätsunterführer und Sanitätsmänner.

Sanitätsführer sind Ärzte, Zahnärzte bzw. Dentisten, Apotheker. Die Sanitätsunterführer gehen aus der Sanitätsmannschaft hervor. Die Sanitätsmannschaften ergänzen sich aus der allgemeinen SA.

Neben den Sanitätsmännern bei den Stürmen sind bei den Standarten stets einsatzbereite Sanitätseinheiten vorgesehen:

Gliederung bei den Einheiten:

Im Gruppenstab:

1. Gruppenarzt,
2. Gruppenarzt,
   Sportarzt und
   Apotheker.

Im Brigadestab:

1. Brigadearzt,
2. Brigadearzt.

Im Standartenstab:

1. Standartenarzt,
2. Standartenarzt,
   Standartenzahnarzt bzw. -dentist,
   Standartenapotheker.

Im Sturmbannstab:

1. Sturmbannarzt,
2. Sturmbannarzt,
3. Sturmbannarzt,
   Sturmbannzahnarzt bzw. -dentist.

Ausrüstung:

Die Ausrüstung des Sanitätswesens der SA. ist der Heeressanitätsausrüstung angeglichen.

Sanitätsführer und -männer bilden eine stets hilfsbereite Mannschaft innerhalb der SA. und sind gleichzeitig aktive Propagandisten für die großen Ziele der Volksgesundheit:

Schaffung und Erziehung einer erbgesunden
und leistungsfähigen Volksgemeinschaft.

SA.-Dienstanzug

Tafeln 31, 32, 33

I. Allgemeines

1. Der SA.-Dienstanzug ist ein Ehrenkleid. Anzug und Haltung des SA.-Mannes bestimmen das Ansehen der SA. in der Öffentlichkeit.

   Der Dienstanzug hat daher stets in Ordnung, sauber und vorschriftsmäßig zu sein; das Tragen von Zivilkleidungsstücken, wie Zivilhose, Zivilmantel u. dgl., zum SA.-Dienstanzug ist unzulässig. Verboten ist auch, auf Straßen und Plätzen im Dienstanzug ohne SA.-Mütze oder ohne Binder oder mit offenem Kragen aufzutreten.
2. Der SA.-Dienstanzug verpflichtet zu vorbildlicher Haltung seines Trägers; dieser hat alles zu vermeiden, was dem Ansehen der SA. abträglich ist.
3. Der SA.-Dienstanzug ist durch das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 geschützt. Er darf nur von Inhabern eines gültigen SA.-Ausweises mit fristgemäßen Beglaubigungsvermerken getragen werden. Das gleiche gilt für das Tragen des SA.-Zivilabzeichens, welches zum Zivilanzug angelegt wird. Über dem Zivilabzeichen ist, sofern Parteimitgliedschaft besteht, das Parteiabzeichen am linken Rockaufschlag anzustecken.

   SA.-Führer vom Sturmführer aufwärts sind berechtigt, Träger des SA.-Zivilabzeichens oder des SA.-Dienstanzuges zum Vorzeigen des Ausweises aufzufordern.

   Wer unberechtigt den SA.-Dienstanzug oder das SA.-Zivilabzeichen trägt und hierbei **zweifelsfrei** als Nichtangehöriger der SA. festgestellt wird, ist der nächsten Polizeidienststelle zur Strafverfolgung zu übergeben. Angehörige der SA., die ohne Ausweis betroffen werden, sind zur genauen Feststellung der Personalien der nächsten SA.-Dienststelle zu übergeben. Kann diese über ihre SA.-Zugehörigkeit nicht einwandfreie Unterlagen erhalten, ist sie verpflichtet, die weitere Verfolgung der Angelegenheit der zuständigen Polizeibehörde zu übergeben.
4. Der SA.-Dienstanzug muß angelegt werden im SA.-Dienst. Darüber hinaus ist es erwünscht, daß er auch außerhalb des SA.-Dienstes möglichst häufig getragen wird. Dies gilt besonders für solche SA.-Männer, die ein öffentliches Amt bekleiden.

   In jedem Falle verpflichtet das Tragen des SA.-Dienstanzuges zur Einhaltung der SA.-Dienstvorschrift und zur Befolgung der Anordnungen von SA.-Führern, auch wenn diese in Zivil sind, sich aber als SA.-Führer ausweisen können.
5. SA.-Dienstanzug und SA.-Zivilabzeichen dürfen nicht angelegt werden:
   a) in Ausübung eines Zivilberufes, als Reisevertreter, Straßenhändler, Zeitungsverkäufer (ausgenommen die Verkäufer von Parteizeitungen) usw., wenn der Anschein erweckt werden könnte, als

sollten durch das Tragen des SA.-Dienstanzuges bzw. Zivilabzeichens persönliche Vorteile erreicht werden;
b) vor Gericht. Dies gilt für sämtliche Beteiligten, auch für solche im Zuhörerraum.

6. Der SA.-Dienstanzug soll auch nicht in Ausübung solcher Berufe getragen werden, bei denen durch den Arbeitsgang eine Beschädigung des Dienstanzuges eintreten kann, die das Ansehen des Trägers benachteiligen könnte, oder in Ausübung solcher Berufe, die persönliche Dienste am Kunden erfordern.
7. Nach 1 Uhr nachts dürfen öffentliche Lokale im SA.-Dienstanzug nicht mehr aufgesucht werden.
8. Das Anlegen des SA.-Dienstanzuges bei Ausübung irgendwelcher Sammeltätigkeit ist in jedem Falle von der Genehmigung durch die Oberste SA.-Führung abhängig.
9. Schnitt und Farbe des SA.-Dienstanzuges sollen möglichst gleichmäßig sein.

   Verboten ist das sichtbare Tragen von Uhrketten, Bierzipfeln, Taschentüchern usw.

   Eine Ausnahme macht lediglich das Tragen von Amtsketten der Bürgermeister, Beigeordneten und Ratsherren zum Dienstanzug.
10. Der Dienstanzug geschlossener Einheiten hat einheitlich zu sein. Es ist unzulässig, daß unterschiedlich der große und der kleine Dienstanzug getragen wird, oder daß Einzelne Handschuhe oder Mantel anziehen, während die Einheit im übrigen diese Bekleidungsstücke nicht trägt.

II. Anzug-Arten

Man unterscheidet 4 Arten des Dienstanzuges:

a) den großen Dienstanzug,
b) den kleinen Dienstanzug,
c) den Sportanzug,
d) den Abendanzug.

a) **Der große Dienstanzug besteht aus:**

1. Dienstmütze mit farbigem Band
2. Braunhemd mit Binder
3. Achselstück
4. Kragenspiegel
5. Dienstgradabzeichen
6. Dienststellungsabzeichen
7. Halsbinde
8. Parteiabzeichen (nur für Parteigenossen)
9. Armbinde
10. Stiefelhose
11. Braune Stiefel
12. Koppel mit Schulterriemen
13. Dolch mit Feststellriemen.

Allgemeine Bemerkungen zum großen Dienstanzug

1. Der große Dienstanzug ist bei feierlichen Anlässen, wie Aufmärsche in Gegenwart des Führers, Besichtigungen durch den Stabschef, Vereidigungen, Fahnenweihen, Trauerfeierlichkeiten, Zapfenstreiche usw., zu tragen.
2. Zum großen Dienstanzug gehören stets die Ordensschnalle mit Orden sowie Hals- und Brustorden.
3. Zum großen Dienstanzug ist grundsätzlich immer das Koppel mit Schulterriemen und Dolch zu tragen. Im Bürodienst und in geschlossener Gesellschaft darf der Dolch abgelegt werden.

b) **Der kleine Dienstanzug besteht aus:**

1. Dienstmütze mit farbigem Band
2. Dienstrock
3. Achselstück
4. Kragenspiegel
5. Dienstgradabzeichen
6. Dienststellungsabzeichen
7. Armbinde
8. Braunes Hemd mit Umliegkragen und Binder
9. Stiefelhose
10. Braune Stiefel
11. Koppel mit Schulterriemen
12. Dolch mit Feststellriemen.

Allgemeine Bemerkungen zum kleinen Dienstanzug

1. Der kleine Dienstanzug wird zu allen dienstlichen und außerdienstlichen Anlässen getragen, soweit nicht das Anlegen des großen Dienstanzuges befohlen ist.
2. Zum kleinen Dienstanzug wird, wenn nicht anderes befohlen, die kleine Ordensschnalle angelegt.
3. In und außer Dienst ist in der Öffentlichkeit zum kleinen Dienstanzug stets Koppel mit Schulterriemen und Dolch zu tragen. In öffentlichen Räumen, Theatern und Gaststätten wird das Koppel abgelegt. Der Dolch bleibt beim Träger und wird in den Ring der linken Rocktasche eingehängt. In geschlossener Gesellschaft und im Bürodienst darf der Dolch abgelegt werden.
4. Das Tragen weißer Wäsche zum kleinen Dienstanzug ist verboten.

c) **Der Sportanzug besteht aus:**

1. Weißes, ärmelloses Sporthemd mit Brustwappen
2. Sporthose aus braunem Köper
3. Absatzlose leichte Sportschuhe
4. Trainingsanzug.

Allgemeine Bemerkungen zum Sportanzug

Innerhalb der zum Sport angetretenen Einheit ist für einen einheitlichen Sportanzug Sorge zu tragen.

d) **Der Abendanzug besteht aus:**

1. Dienstmütze mit farbigem Band
2. Dienstrock
3. Achselstück
4. Kragenspiegel
5. Dienstgradabzeichen
6. Dienststellungsabzeichen
7. Armbinde
8. Braunes Hemd mit weißem Umlegkragen und braunem Binder
9. Parteiabzeichen
10. Lange schwarze Hose mit roten Biesen
11. Schwarze Halbschuhe
12. Dolch.

Allgemeine Bemerkungen zum Abendanzug

1. Der Abendanzug wird, wenn nicht für besondere Fälle anderer Befehl ergeht, nur außerdienstlich getragen.
2. Zum Abendanzug wird, wenn nicht anders befohlen, die kleine Ordensschnalle angelegt.
3. Zum Abendanzug wird der Dolch im Ring der linken Rocktasche eingehängt. In geschlossener Gesellschaft und beim Tanzen darf der Dolch abgelegt werden.
4. Wird zum Abendanzug der Mantel angelegt, so wird auch zum Mantel kein Koppel getragen. Der Dolch wird in den Ring der linken Manteltasche eingehängt.

Sonderregelung:

1. Die Angehörigen der Gruppe Hochland dürfen zum Braunhemd kurze Lederhose, weiße Strümpfe und schwarze oder braune Halbschuhe tragen. In **geschlossenen** Abteilungen muß der Anzug **einheitlich** sein.
2. Bei den Jägerstandarten 1 und 3 der Gruppe Hochland besteht der kleine Dienstanzug aus Berg- und Skimütze, Berg- und Skirock, Berg- und Skihose, Berg- und Skistiefeln. Bei großem Dienstanzug tritt an Stelle des Berg- und Skirockes das Braunhemd, an Stelle der Berg- und Skimütze die SA.-Dienstmütze.

   Im Sommer sind für die genannten Standarten zum Braunhemd die kurze Hose, weiße Wadenstutzen oder Strümpfe und schwarze oder braune Halbschuhe zulässig.

   In geschlossenen Abteilungen muß der Anzug einheitlich sein.

3. In der Folge ist unter der Bezeichnung „SA.-braun" die mit Verfügung I Nr. 1648 v. 3. 11. 1933 eingeführte braungrüne Farbe zu verstehen.

Als „braun" gilt die Farbe, die vor jener Verfügung vorgeschrieben war.

Weitere Stücke des Dienstanzuges sind:

1. Mantel
2. Umhang
3. Handschuhe
4. Pistole
5. Signalpfeife mit Schnur
6. Adjutantenschnur
7. Sonderabzeichen
8. Brustschilder für Kornetts
9. Lagermütze.

Tragen des Parteiabzeichens

SA.-Führer und SA.-Männer, soweit sie Parteigenossen sind, tragen das **einfache Parteiabzeichen** auf dem großen Dienstanzug.

Zum Diensthemd: in Höhe der Knöpfe der Brusttaschen.

Zum Abendanzug: eine Daumenbreite vom Binderknoten entfernt.

SA.-Führer und SA.-Männer, denen das **Goldene Ehrenzeichen** der NSDAP. verliehen ist, tragen dieses in der **großen** Ausführung beim Dienstrock und beim Diensthemd auf der linken Brusttasche oberhalb etwa vorhandener Brustorden. Das Ehrenzeichen in der **kleinen** Ausführung darf nur zum Zivilanzug getragen werden.

Sonderabzeichen:

a) **Für Nachrichteneinheiten:** Ein Blitz in der Knopffarbe aus Metall geprägt. Er wird am rechten Kragenspiegel 5 mm vom rückwärtigen Rande senkrecht angebracht.

Angehörige des Nachrichtenreferats der Obersten SA.-Führung bis Obersturmbannführer tragen auf dem rechten Kragenspiegel das Nachrichtenabzeichen vom hinteren oberen Eck mit der Spitze zum vorderen unteren Eck des Kragenspiegels.

Angehörige der Nachrichtenstürme, die im Besitz des „Nachrichtenscheines der SA." sind, tragen am linken Unterarm auf einer Stoffunterlage (in der Farbe des Diensthemdes, Dienstrockes) eingestickt einen roten Blitz.

b) **Für Reitereinheiten:** Am rückwärtigen Rande des rechten Kragenspiegels die für sie vorgeschriebenen, in Metall geprägten, gekreuzten Lanzen. Doppelter Schulterriemen, jedoch nur ein Achselstück auf der rechten Schulter.

c) **Für Marineeinheiten:** Ein Anker, in der Knopffarbe aus Metall geprägt. Er wird am rechten Kragenspiegel, schräg aus der rückwärtigen oberen Ecke kommend, befestigt.

d) **Für Pioniereinheiten:** Am rückwärtigen Rande des rechten Kragenspiegels die für sie vorgeschriebenen in Metall geprägten, gekreuzten Spaten und Pickel.

e) **Ärmelstreifen für altgediente SA.-Männer:** Als sichtbares Zeichen für Treue und ununterbrochene Zugehörigkeit zur SA. tragen an beiden Unterärmeln:

Alle SA.-Angehörigen, die in die SA. eingetreten sind in der Zeit von		bis	Ärmelstreifen in Grausilber 12 mm breit	4 mm breit
1. 1. 1925	—	31. 12. 1925	2	2
1. 1. 1926	—	31. 12. 1926	2	1
1. 1. 1927	—	31. 12. 1927	2	—
1. 1. 1928	—	31. 12. 1928	1	2
1. 1. 1929	—	31. 12. 1929	1	1
1. 1. 1930	—	31. 12. 1930	1	—
1. 1. 1931	—	31. 12. 1931	—	2
1. 1. 1932	einschl.	30. 1. 1933	—	1

Für Angehörige der SA., die vor ihrem Eintritt in die SA. Dienst als Politische Leiter oder in der HJ. getan haben, wie auch für ehemalige Angehörige des Stahlhelms sind Sonderbestimmungen erlassen.

Die Ärmelstreifen werden um den ganzen Ärmel herum getragen und beginnen sowohl beim Braunhemd wie beim Dienstrock und Mantel 4 mm vom oberen Rand des Ärmelaufschlages, ohne Rücksicht auf dessen Breite. Zwischenraum zwischen den einzelnen Ärmelstreifen 4 mm.

f) **Ärmelband für Einheiten mit verliehenem Namen:** SA.-Einheiten, die zum Tragen eines Ärmelbandes auf Grund besonderer Genehmigung der Obersten SA.-Führung ermächtigt sind, tragen ein 3 cm breites, schwarzes Ärmelband, auf dem in grauer Seide mit 19 mm großen und 15 mm kleinen deutschen Buchstaben der verliehene Name eingestickt ist. Das Band ist auf dem Braunhemd 15 cm vom linken unteren Ärmelband entfernt, am Dienstrock und Mantel unmittelbar oberhalb des linken Ärmelaufschlages anzubringen.

g) **Musik- und Spielmannszüge:**

1. **Musikzüge:** Schwalbennester in der Farbe der Kragenspiegel, die aufgelegten Gold- oder Silbertressen (je nach Knopffarbe) geradlinig von oben nach unten verlaufend.

   Der Musikzugführer trägt auf dem rechten Kragenspiegel die Lyra in der Knopffarbe (aus Metall geprägt) und die Nummern seiner Einheit. Auf dem linken Kragenspiegel trägt er die Dienstgradabzeichen. Der Musikzugführer trägt keine Schwalbennester.

2. **Spielmannszüge:** Schwalbennester in der Farbe der Kragenspiegel, die aufgelegten Baumwolltressen je nach Knopffarbe gelb oder weiß, geradlinig von oben nach unten verlaufend.

Der SZ.-Führer trägt Gold- oder Silbertressen und 6—7 cm lange Fransen in Gold oder Silber je nach Knopffarbe an den Schwalbennestern.

Die Gold- und Silbertressen sowie die Baumwolltressen sind 20 mm breit. Auf dem in der Mitte etwa 11 cm hohen Schwalbennest sind 7 Tressen angebracht und am unteren Rande durch eine Quertresse abgeschlossen.

Bei allen Angehörigen der MZ. und SZ. befinden sich am rechten Kragenspiegel die Nummern der Einheit, von der sie aufgestellt sind, und am linken Kragenspiegel die Dienstgradabzeichen.

h) Die **kommandierten** SA.-Führer tragen den Dienstanzug der abstellenden Einheit. S 26 S 35

i) **SA.-Führer z. V.** tragen den Dienstanzug mit Abzeichen usw. der Einheit oder des Stabes, zu dem sie z. V. stehen.

Brustschilder

Kornetts der Sturmfahne und der „Standarte" sowie die Angehörigen der Standarte „Feldherrnhalle" tragen im Dienste ein Brustschild. Die Kette liegt in ihrem oberen Teile unter dem Kragen des Braunhemdes oder Dienstrockes. An der Kette hängt der halbmondförmige Teil. An dessen Rückseite ist ein Ansatz, der in das zweite Knopfloch des Braunhemdes (erstes Knopfloch des Dienstrockes) einzuschieben ist.

Das Tragen von Brustschildern durch andere SA.-Angehörige, z. B. in Ausübung des Streifendienstes, ist verboten.

III. Zusammenstellung der Abzeichen

Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Einheit ist durch die Farbe der Spiegel, der Spiegelnummern, des farbigen Mützenkopfes, der Kragen-, Spiegel- und Mützenumrandung sowie der Knöpfe und Dienstgradabzeichen (Sterne usw.) gekennzeichnet.

Alle Einheiten einer Gruppe (mit Ausnahme der Gruppenstäbe und Marineeinheiten) haben die gleichen Kragenspiegel, Schnüre, Dienstgradabzeichen und Knöpfe.

SA.-Anwärter tragen in der Probezeit denselben Dienstanzug wie SA.-Männer, jedoch ohne Kragenspiegel.

IV. Übersicht der Dienstgradabzeichen

Tafeln 33, 35, 36

Die Dienstgradabzeichen sind nach dem verliehenen Dienstgrad verschieden. Die Abzeichen zur Kennzeichnung des Dienstgrades befinden sich auf dem linken Kragenspiegel, bei den SA.-Führern vom Standartenführer aufwärts auf beiden Kragenspiegeln. Zur weiteren Kennzeichnung des Dienstgrades dient die Umrandung des Kragens, der Spiegel, des Mützenrandes und des Mützenaufschlages.

Dienstgrad		Allgemeine Abzeichen	Dienstgradabzeichen auf dem Spiegel Litzenfarbe *	Achselstücke auf rechter Schulter des Diensthemdes, Dienstrockes u. Mantels
SA.-Mann (Anwärter)	SA.-Mannschaft	3 mm starke Zweifarbenschnur um Kragen	keine	Aus 4 nebeneinander genähten Schnüren in der Farbe der Zweifarbenschnur; auf einer Unterlage in der Spiegelfarbe mit einem kleinen Metallknopf befestigt. Breite des Achselstückes 20 mm
Sturmmann			auf linkem Spiegel vorne 1 Litze	
Rottenführer			auf linkem Spiegel vorne 2 Litzen nebeneinander ohne Zwischenraum	
Scharführer	Unterführer		auf linkem Spiegel 1 Stern	
Oberscharführer			auf linkem Spiegel 1 Stern und 1 Litze	
Truppführer			auf linkem Spiegel 2 Sterne	
Obertruppführer			auf linkem Spiegel 2 Sterne und 1 Litze	
Sturmführer	mittlere Führer	3 mm Zweifarbenschnur um Kragen und Mützendeckel, 2 mm stark um Spiegel	auf linkem Spiegel 3 Sterne	aus 4 nebeneinander genähten Gold- oder Silberschnüren i. d. Knopffarbe, sonst wie vor
Obersturmführer			auf linkem Spiegel 3 Sterne und 1 Litze	
Sturmhauptführer			auf linkem Spiegel 3 Sterne und 2 Litzen	
Sturmbannführer		3 mm Gold- od. Silberschnur um Kragen und Mützendeckel, 2 mm stark um Spiegel	auf linkem Spiegel 4 Sterne	dreifach gedrehtes Achselstück in Gold oder Silber, sonst wie vor, jedoch 25 mm breit
Obersturmbannführer			auf linkem Spiegel 4 Sterne und 1 Litze	

* Die 5 mm breite Litze ist gleichlaufend 5 mm vom vorderen Rande des linken Kragenspiegels anzubringen und reicht vom unteren bis zum oberen Rande des Kragenspiegels. Die Litzen der Jäger- und Schützenstandarten sind hell- oder dunkelgrün (nach Nummernfarbe), der Mittelfaden in Farbe der Gruppe.

Dienstgrad		Allgemeine Abzeichen	Dienstgradabzeichen auf beiden Spiegeln	Achselstücke auf rechter Schulter des Diensthemdes, Dienstrockes u. Mantels
Standartenführer		3 mm Gold- od. Silberschnur um Kragen und Mützendeckel 2 mm um Spiegel, 3 mm Zweifarbenschnur um den oberen Rand des Mützenaufschlages u. 1 cm breite Silbertresse***	auf beiden Spiegeln 1 Eichenblatt**	dreifach gedrehtes Achselstück in Gold oder Silber, sonst wie vor, Breite 25mm
Oberführer	höhere Führer	wie Standartenführer, jedoch $1^1/_2$ cm breite Silbertresse***	zweiblättriges Eichenlaub auf beiden Spiegeln	zweifach geflochtenes Achselstück in Gold und Silber, sonst wie vor. Breite des Achselstückes 25 mm
Brigadeführer			zweiblättriges Eichenlaub auf beiden Spiegeln, 1 Stern in der vorderen oberen Ecke des Kragenspiegels	
Gruppenführer		3 mm Silberschnur um Kragen, Mützendeckel u. -Aufschlag, 2 mm stark um Spiegel. Unter der Silberschnur am Mützenaufschlag 2 cm br. Silbertresse***	dreiblättriges Eichenlaub auf beiden Spiegeln	
Obergruppenführer			dreiblättriges Eichenlaub in Silber und 1 Stern in der vorderen oberen Ecke auf beiden Spiegeln	
Stabschef		Goldschnur um Krag., Spiegel, Mützendeckel u. Mützenaufschlag, ferner 2 cm breite Goldtresse um den Mützenaufschlag***	dreiblättriges Eichenlaub mit Lorbeerkranz in Gold auf beiden Spiegeln	zweifach aus Gold geflochtenes Achselstück, in der Mitte ein dreiblättriges Eichenlaub in Gold auf beiden Schultern

** Der Dienstgrad Standartenführer trägt, wenn mit der Führung eines Sturmbannes betraut, 1 Eichenblatt nur am linken Kragenspiegel ohne Nummern darunter, am rechten Kragenspiegel eingestickt die Sturmbann- und Standartennummer.

*** Die Tresse ist am oberen Rande des Mützenaufschlages unterhalb der Gold- oder Silberschnur bzw. Zweifarbenschnur so anzubringen, daß sie vorne senkrecht am Mützenschirm endet. Der Mützenknopf sitzt in der Mitte der Tresse.

Dienstgrad- und Dienststellungsabzeichen der SA.-Sanitätsführer und -männer

1. SA.-Sanitätsführer und -männer ohne ärztliche Staatsprüfung (vom Sanitäts-SA.-Mann bis zum Sanitäts-Sturmführer).

Dienstanzug wie der der gleichen Dienstgrade der SA. ihrer Einheit, jedoch am linken Oberarm oberhalb der Armbinde in einem weißen Kreis mit 9 cm Durchmesser ein gleicharmiges rotes Kreuz, Balkenbreite 17 mm, ganze Balkenlänge 50 mm.

2. SA.-Sanitätsführer mit ärztlicher Staatsprüfung tragen Spiegel und Dienstgradabzeichen in der Farbe ihrer Einheit entsprechend ihrem Dienstgrade. Hinter beiden Spiegeln am Kragen des Braunhemdes, Dienstrocks und -mantels tragen

die Ärzte den Äskulapstab,

die Zahnärzte ein gotisches „Z“

die Tierärzte eine Schlange

die Apotheker ein gotisches „A“.

Die Abzeichen sind aus Metall geprägt und in der Knopffarbe zu tragen. Sie können auch auf einer Stoffunterlage in Gold oder Silber nach Knopffarbe eingestickt werden. Die Stoffunterlage muß der Farbe des Braunhemdes oder des Dienstrockes entsprechen.

3. Medizinalpraktikanten tragen hinter den Kragenspiegeln die gleichen Abzeichen wie SA.-Sanitätsführer mit ärztlicher Staatsprüfung.

Medizinstudierende und Dentisten tragen am linken Unterarm (beim Braunhemd etwa 10 cm, beim Dienstrock und -mantel etwa 5 cm oberhalb des Ärmelaufschlages), und zwar erstere einen Äskulapstab, letztere ein „Z“ in der Höhe von 3 cm auf einer kreisförmigen Tuchunterlage von 4 cm Durchmesser.

Die Farbe der Unterlage ist der Farbe des Braunhemdes, des Dienstrockes oder -mantels entsprechend, der Äskulapstab bzw. das „Z“ ist in weißer Wolle eingestickt.

Dienststellungsabzeichen für Führer von Standarten

SA.-Führer, die den Dienstgrad Standartenführer noch nicht erreicht haben, legen, sofern sie eine Standarte führen, an die Dienstmütze die für den Dienstgrad Standartenführer vorgesehene Silbertresse an.

Abzeichen der SA.-Verwaltung bzw. des Verwaltungs-Führerkorps

Verwaltungsführer und Unterführer tragen um beide Kragenspiegel eine blaue Biese von 2 mm Stärke. Sonst tragen sie die gleichen Dienstgradabzeichen wie die SA.-Führer bzw. wie das Unterführerkorps.

Zusammenstellung der Abzeichen

Gruppe	Abkürzung der Gruppe	Farbe der Kragenspiegel u. d. Mützenkopfes	Nummern	Schnüre[1]	Knöpfe u. Dienstgradabz.	Litze Längsfaden[2]	Adjutantenschnüre	Achselstücke
1. Stabschef	—	hochrot	keine	gold	gold	keine	Adjutantenschnüre: braun mit Silber durchwirkt[3]	Beschreibung siehe Seite 384 Abbildung siehe Tafel 35
2. Stab der Obersten SA.-Führung	—	karmesin	keine	karmesin / weiß	silber	weiß / karmesin		
3. Gruppenstäbe	—	hochrot	weiß	weiß / hochrot	silber	weiß / hochrot		
4. Ostland	Ost	dunkelweinrot	weiß	schwarz / weiß	gold	weiß / schwarz		
4. Westfalen	Wf	dunkelweinrot	weiß	schwarz / weiß	silber	weiß / schwarz		
5. Niederrhein	Nrh	schwarz	weiß	schwarz / weiß	gold	weiß / schwarz		
5. Bln.-Brandenbg.	B	schwarz	weiß	schwarz / weiß	silber	weiß / schwarz		
6. Ostmark	Om	rosarot	schwarz	schwarz / weiß	gold	weiß / schwarz		
7. Pommern	P	apfelgrün	weiß	schwarz / weiß	gold	weiß / schwarz		
7. Thüringen	Th	apfelgrün	weiß	weiß / hochrot	silber	weiß / rot		
8. Westmark	Wm	dunkelbraun	weiß	schwarz / weiß	silber	weiß / schwarz		
8. Niedersachsen	Ns	dunkelbraun	weiß	schwarz / weiß	gold	weiß / schwarz		
9. Sachsen	Sa	smaragdgrün	weiß	weiß/smaragdgrün	silber	weiß/smaragdgrün		
9. Nordmark	Nm	smaragdgrün	weiß	schwarz / weiß	gold	weiß / schwarz		

10.	Mitte	Mi	orangegelb	schwarz	schwarz / weiß	gold	weiß / schwarz	Adjutantenschnüre: braun mit Silber durchwirkt [3]	Beschreibung siehe Seite 384 Abbildung siehe Tafel 35
	Südwest	Sw		schwarz	schw./orangegelb	silber	schw./orangegelb		
11.	Schlesien	S	schwefelgelb	weiß	schwarz / weiß	silber	weiß / schwarz		
	Franken	Fr		schwarz	weiß / blau	gold	schwarz / blau		
12.	Hochland	Ho	hellblau	weiß	weiß / hellblau	silber	weiß / hellblau		
	Bayer. Ostmark	BO		weiß	weiß / hellblau	gold	weiß / hellblau		
13.	Nordsee	No	stahlgrün	weiß	schwarz / weiß	gold	weiß / schwarz		
	Kurpfalz	KP		weiß	schwarz / weiß	silber	weiß / schwarz		
14.	Hansa	Ha	marineblau	weiß	hellbl./schwef.-glb.	gold	weiß / hellblau		
	Hessen	He		weiß	hellblau / hochrot	silber	weiß / hellblau		
15.	Hilfswerk Nord-West	NW	rotbraun	weiß	hochrot / weiß	silber	weiß / hochrot		
16.	Standarte „Feldherrnhalle"	W	karmesin	weiß	karmesin / weiß	silber	weiß / karmesin		

[1] Zweifarbenschnüre und Gold- und Silberschnüre dürfen nicht stärker als 3 mm sein. Vom Sturmbannführer aufwärts Schnüre gold oder silber nach Knopffarbe.

[2] Für Dienstgrade: Sturmmann, Rottenführer, Oberscharführer, Obertruppführer, Obersturmführer, Sturmhauptführer, Obersturmbannführer. Die erste Farbe bedeutet die Farbe der Litze, die zweite die des Längsfadens.

[3] SA.-Adjutanten des Führers einfach geflochtene Adjutantenschnüre ohne weiteres Gehänge in Gold-Kantille.
1. Adjutant des Stabschefs einfach geflochtene Adjutantenschnüre ohne weiteres Gehänge in Golddraht-Mattgimpe.
Die übrigen Adjutanten des Stabschefs einfach geflochtene Adjutantenschnüre ohne weiteres Gehänge in Silberdraht-Mattgimpe.

V. Bekleidung der Marine-SA.

Tafel 34

1. **Großer Dienstanzug:**
   Diensthemd mit Binder und Parteiabzeichen (nur für Parteigenossen).
   Dunkelblaue Stiefelhose, Schnitt wie SA.-Stiefelhose.
   Schwarzes SA.-Koppel mit Schulterriemen und Zweidornschnalle (SA.-Koppelschloß kann aufgetragen werden).
   Schwarze Stiefel oder schwarze Schnürschuhe mit schwarzen Ledergamaschen.
   Dunkelblaue Marinemütze mit schwarzem Mohärband (ohne Verzierung), mit schwarzem Lederschirm und schwarzem Sturmriemen.

2. **Kleiner Dienstanzug:**
   Braunes Hemd mit braunem Binder und Parteiabzeichen (nur für Parteigenossen).
   Dienstrock, dunkelblau, mit eingenähten Seitentaschen, sonst wie SA.-Dienstrock.
   Schwarzes SA.-Koppel mit Schulterriemen und Zweidornschnalle (SA.-Koppelschloß kann aufgetragen werden).
   Dunkelblaue Stiefelhose mit schwarzen Stiefeln oder schwarze Schnürschuhe mit schwarzen Ledergamaschen.

3. **Abendanzug:**
   Dunkelblauer Dienstrock wie zu 2.
   Weiße Wäsche mit braunem Binder.
   Lange dunkelblaue Hose ohne Biesen und Stege.
   Schwarze Schnürstiefel, dunkle Strümpfe.

4. **Sportanzug:**
   Weißes, ärmelloses Sporthemd.
   Kurze, kornblumenblaue Sporthose.
   Absatzlose, leichte Sportschuhe.

5. **Dienstmantel:**
   Dunkelblau, sonst wie SA.-Dienstmantel.

6. **Umhang:**
   Aus dunkelblauem Tuch oder wasserdichtem Stoff, sonst wie SA.-Umhang.

7. **Abzeichen:**
   a) **Spiegel:**
      Auf Braunhemd, Dienstrock und -mantel dunkelblau. Rechts Nummer der zuständigen Einheit in Gelb eingestickt, in der hinteren oberen Ecke des rechten Spiegels unklarer, goldener Anker (siehe Abschnitt II, Sonderabzeichen Absatz c) Seite 381). Links Dienstgradabzeichen in Gold.
   b) **Schnurumrandung:**
      Marine-SA.-Mann bis Marine-Sturmhauptführer dunkelblau/weiße Zweifarbenschnur, vom Sturmbannführer aufwärts Goldschnur.

c) **Achselstücke:**
Marine-SA.-Mann bis Marine-Obertruppführer: dunkelblau/weiße Schnur, Unterlage dunkelblau.
Marine-Sturmführer bis Marine-Sturmhauptführer: Goldschnur, Unterlage dunkelblau.
Marine-Sturmbannführer bis Marine-Standartenführer: dreifach gedrehtes Achselstück in Gold, Unterlage dunkelblau.
Marine-Oberführer bis Marine-Brigadeführer: zweifach geflochtenes Achselstück in Gold und Silber, Unterlage dunkelblau.

d) **Dienstmütze:**
Eichenkranz in Gold, darin das silberne Hoheitsabzeichen. Das Eichenlaub an der Mütze kann gestickt oder geprägt sein. Das silberne Hoheitsabzeichen in dem Eichenkranz hat eine Flügelbreite von etwa 38 mm.

e) **Armbinde:**
Wie für SA. vorgeschrieben.

f) **Knöpfe und Dienstgradabzeichen:**
In Gold; Litze gelb mit dunkelblauem Längsfaden. Knöpfe am Dienstrock und -mantel mattgold gekörnt, am Braunhemd blanke goldene Knöpfe. Knöpfe am Sturmriemen der Dienstmütze mattgold gekörnt.

g) **Adjutantenschnüre:**
Braun mit Silber durchwirkt.

h) **Signalpfeifenschnur:**
Braun.

i) **Sanitätsführer:**
tragen zum Marine-Dienstanzug die Sonderabzeichen wie die SA.-Sanitätsführer.

k) **Marine-Nachrichtenstürme:**
Angehörige der Nachrichtenstürme, die nach abgeschlossener Signalausbildung eine Prüfung mit Erfolg abgelegt haben, tragen am linken Unterarm auf einer Stoffunterlage eingestickt zwei gekreuzte Fähnchen.

l) **Stab der Obersten SA.-Führung:**
Die in den Stab der Obersten SA.-Führung versetzten Marine-SA.-Führer und -Männer tragen auf dem rechten Kragenspiegel einen unklaren Anker in Gold von 4 cm Größe aus Metall geprägt. Der rechte Kragenspiegel ist sonst ohne Beschriftung. Marine-SA.-Führer vom Standartenführer aufwärts tragen den Anker nicht.

m) **Marine-Musikzüge:**
Schwalbennester in Marineblau, die aufgelegten Tressen in Gold. Ausführung wie für SA. Beim MZ.-Führer auf dem rechten Kragenspiegel neben der Einheitsbezeichnung die Lyra in Gold. MZ.-Führer tragen keine Schwalbennester.

n) **Marine-Spielmannszüge:**
Schwalbennester in Dunkelblau, die aufgelegten Baumwolltressen in Gelb. Ausführung wie SA. Der SZ.-Führer trägt an den Schwalbennestern 6 cm lange Fransen in Gold.

Kommandoflaggen

Dienststellen der SA. führen zu ihrer Kennzeichnung Kommandoflaggen, die in verkleinertem Maße auch vom Führer der Einheit oder des Stabes am Kraftwagen geführt werden.

Die „Standarte" der SA.

Tafel 30

Die Standarte wird von der SA.-Standarte geführt.

Sie wird nur vom Obersten SA.-Führer auf Antrag verliehen.

Das Standartentuch ist hochrot mit dem Hakenkreuz auf weißem Felde. Über und unter diesem im roten Feld befindet sich die Aufschrift: „Deutschland erwache!" Über dem Standartentuch ist ein metallener Querbalken, der auf der Vorderseite die Bezeichnung der Standarte trägt. Auf der Rückseite ist „NSDAP." eingeprägt. Am oberen Ende der Stange befindet sich das Hoheitszeichen der Partei: Auffliegender Adler, der in den Fängen einen Eichenkranz, darin das Hakenkreuz, trägt.

Die Sturmfahne der SA.

Tafel 30

Die Sturmfahne der SA. wird vom SA.-Sturm geführt.

Die Sturmfahne der SA. ist aus hochrotem Schiffsflaggentuch. Das Flaggentuch zeigt ein auf der Spitze stehendes Hakenkreuz auf weißer Scheibe. Die Umrandung ist aus silbernen oder goldenen Fransen, je nach Knopffarbe der Gruppe.

Die Fahne trägt an der inneren, oberen Ecke beiderseits je einen Fahnenspiegel der Farbe der Gruppe entsprechend. Der Spiegel ist mit einer silbernen oder goldenen Kordel eingefaßt, trägt die Nummer des Sturmes und, getrennt durch einen schrägen Strich, die Nummer der zuständigen Standarte.

Die Bestickung erfolgt mit arabischen Zahlen in weißer oder gelber Farbe. Den Abschluß des oberen Endes der Fahnenstange bildet eine vernickelte Lanzenspitze.

Der vom Obersten SA.-Führer dem Sturm verliehene Name ist rechts neben dem Spiegel, nahe dem oberen Rand des Fahnentuches, mit Gold- bzw. Silberschnur einzusticken.

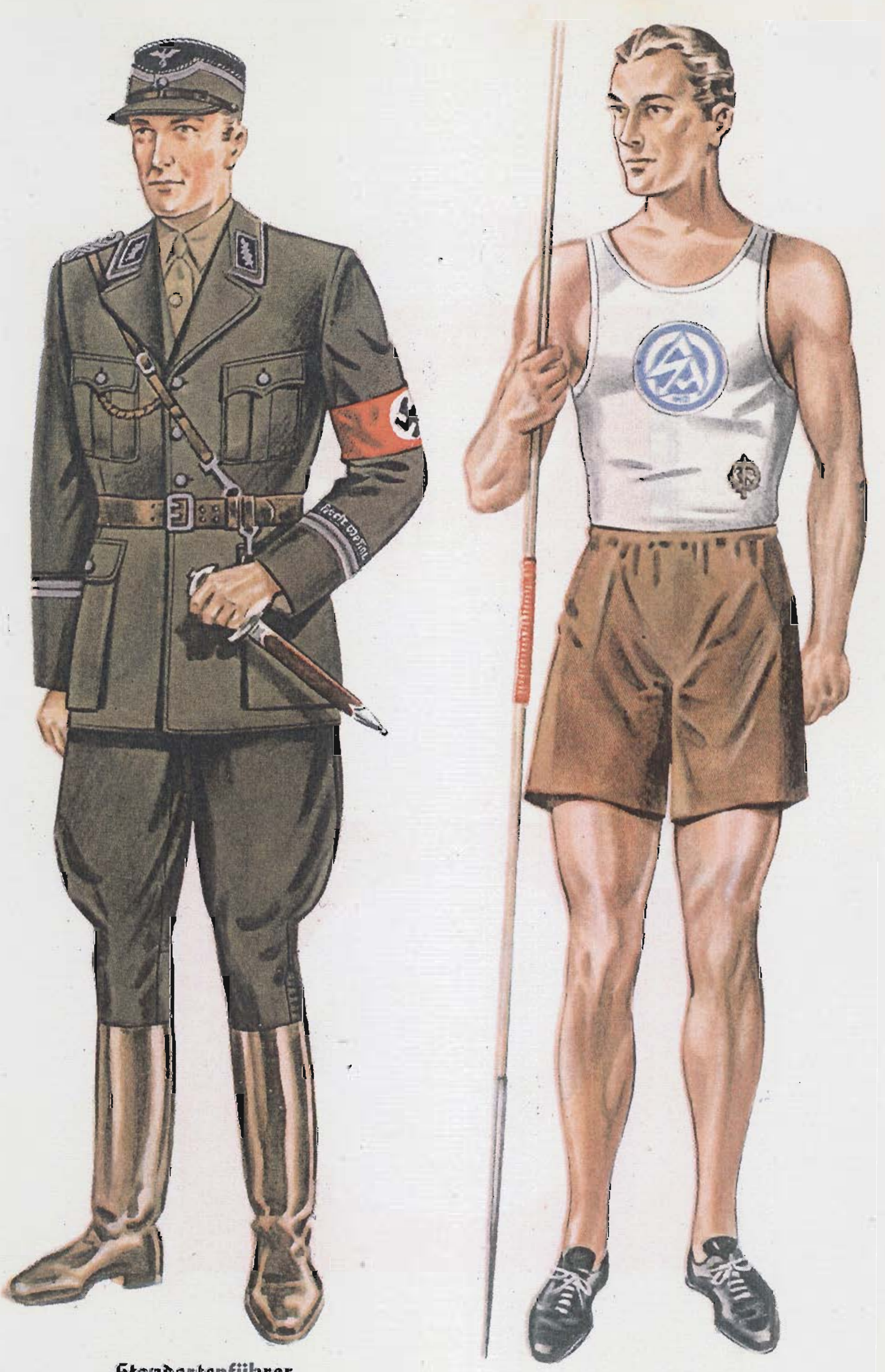


Standarte (München)

Sturmfahne

(Sturm I d. Leibstandarte)

(Fransen in Gold oder Silber, je nach Knopffarbe der Gruppe)



Standartenführer
im kleinen Dienſtanzug.
Führer der Standarte 5 (Horſt Weſſel)
Gruppe Berlin-Brandenburg

Angehöriger der SA.
im SA.-Sportanzug. Gruppe Hochland

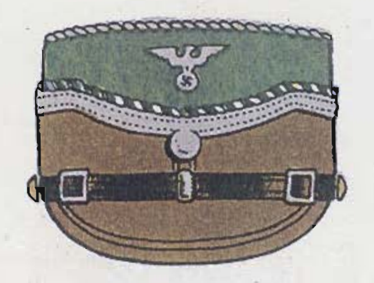
Tafel 31

Rottenführer
im Dienstmantel. Sturm 1 der Standarte 100,
Gruppe Sachsen



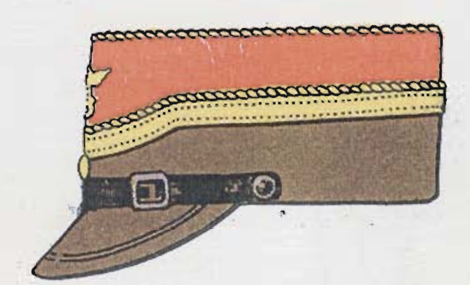
Obertruppführer
im großen Dienstanzug. Sturm 1
der Standarte 1, Gruppe Hochland

Dienstmützen



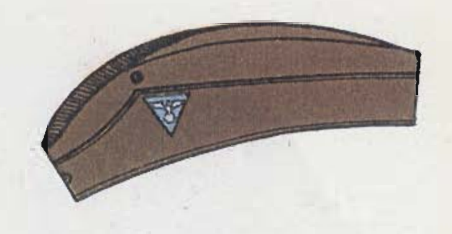
Vorderansicht

Standartenführer, Gruppe Sachsen



Seitenansicht

Stabschef



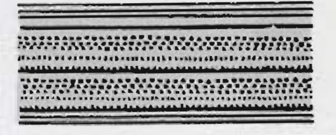
Lagermütze

Mützentressen

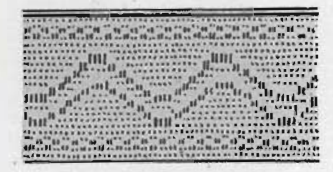
Silberschnur

Goldschnur

Führer von Standarten und Standartenführer



Oberführer und Brigadeführer



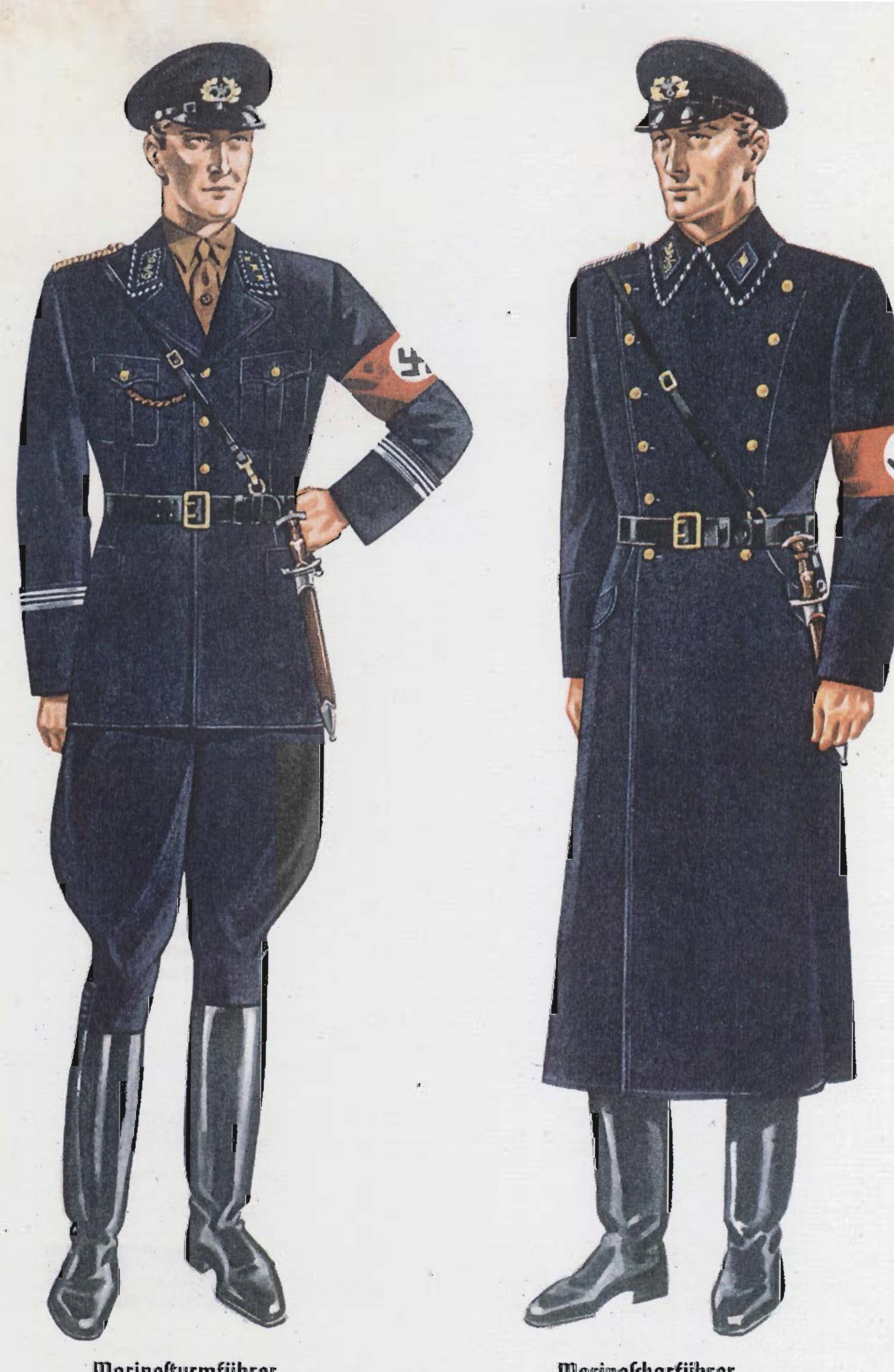
Gruppenführer und Obergruppenführer



Abzeichen für Inhaber des Nachrichtenscheines der SA.



Tyr-Rune



Marinesturmführer
im kleinen Dienstanzug.
Sturm 4 der Marinestandarte 9

Marinescharführer
im Marine-SA.-Mantel.
Sturm 3 der Marinestandarte 52

Tafel 34

Sonderdienstrangabzeichen der SA.



Standartenführer
Sanitätsführer
der Standarte 16
Gruppe Mitte



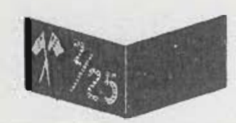
Sturmbannführer
Zahnarzt
der Standarte 222
Gruppe Hessen



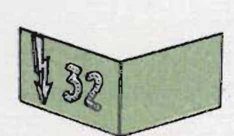
Standartenführer
Tierarzt
der Gruppe Hochland
(Gruppenstab)



Standartenführer
Apotheker
der Gruppe Franken
(Gruppenstab)



SA.-Mann
Sturm 2 der Reiter-
standarte 25, Gruppe
Berlin-Brandenburg



SA.-Mann
Nachrichtensturm
der Standarte 32,
Gruppe Thüringen



SA.-Mann
Sturm 15 der Stan-
darte 69 (Pioniersturm)
Gruppe Westmark



SA.-Mann
Sturm 5
der Marinestandarte 27



Sturmführer
im Stab
der Reichsführerschule



Musikzugführer
der Standarte 100,
Gruppe Sachsen

Achselstücke



SA.-Mann bis Obertruppführer



Sturmführer bis Sturmhauptführer
(Gold oder Silber, je nach Knopffarbe der Gruppe)



Sturmbannführer bis Standartenführer
(Gold oder Silber, je nach Knopffarbe der Gruppe)

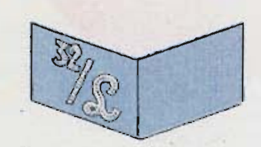


Oberführer bis Obergruppenführer

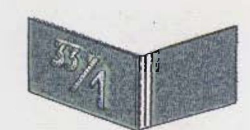


Stabschef

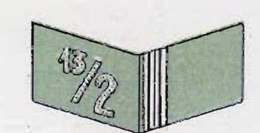
Dienstrangabzeichen der SA.



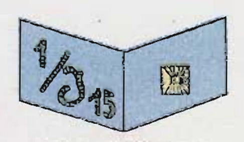
SA.-Mann
Sturm 32 der Leibstandarte, Gruppe Hochland



Sturmmann
Sturm 33 der Standarte 1, Gruppe Nordsee



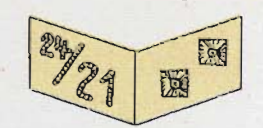
Rottenführer
Sturm 13 der Standarte 2, Gruppe Pommern



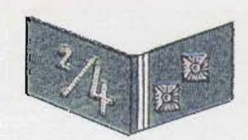
Scharführer
Sturm 1 der Jägerstandarte 15, Gruppe Bayer. Ostmark



Oberscharführer
Reservesturm 1 der Standarte 86, Gr. Hansa



Truppführer
Sturm 24 der Standarte 21, Gruppe Franken



Obertruppführer
Sturm 2 d. Standarte 4, Gruppe Kurpfalz



Sturmführer
Führer des Sturmes 3 der Jägerstandarte 3, Gruppe Ostmark



Obersturmführer
Führer des Sturmes 4 der Standarte 25, Gruppe Niederrhein



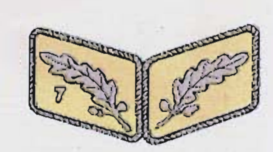
Sturmhauptführer
Führer des Sturmes 5 der Standarte 5, Gruppe Ostland



Sturmbannführer
Führer des Sturmbannes IV der Standarte 8, Gruppe Westfalen



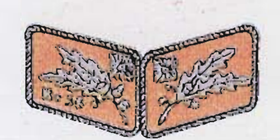
Obersturmbannführer
Führer des Sturmbannes III der Standarte 9, Gruppe Berl.-Brandenbg.



Standartenführer
Führer der Standarte 7, Gruppe Schlesien



Oberführer
im Stab der Obersten SA.-Führung



Brigadeführer
Führer der Brigade 56, Gruppe Südwest



Gruppenführer
Führer der Gruppe Sachsen (Gruppenstab)



Obergruppenführer
Führer der Gruppe Berlin-Brandenburg (Gruppenstab)

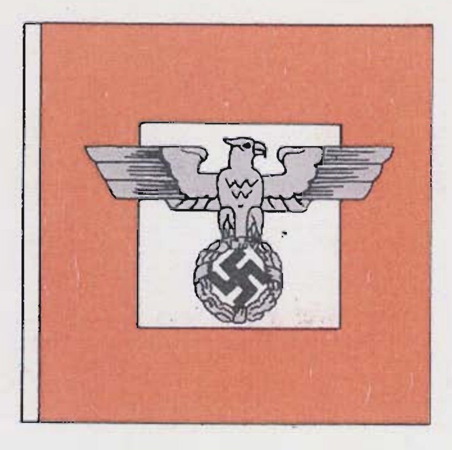


Stabschef

Kommandoflaggen der SA.

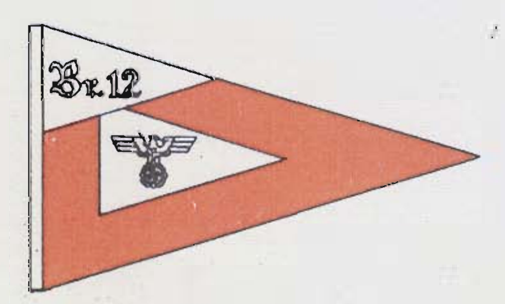


Der Stabschef

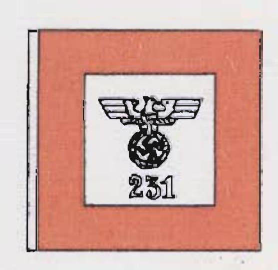

Oberste SA.-Führung



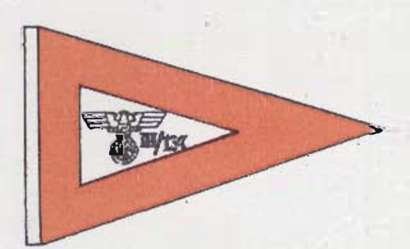
Gruppe

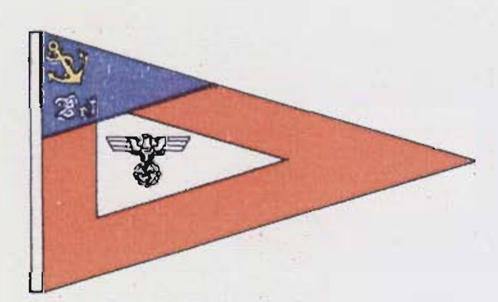


Brigade



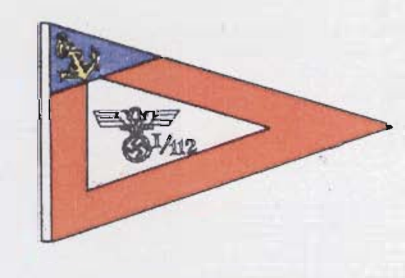
Standarte


Sturmbann


Marine-Brigade



Marine-Standarte



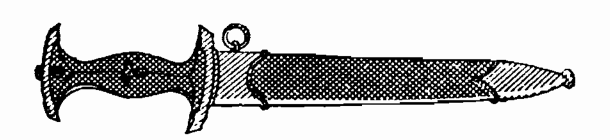
Marine-Sturmbann



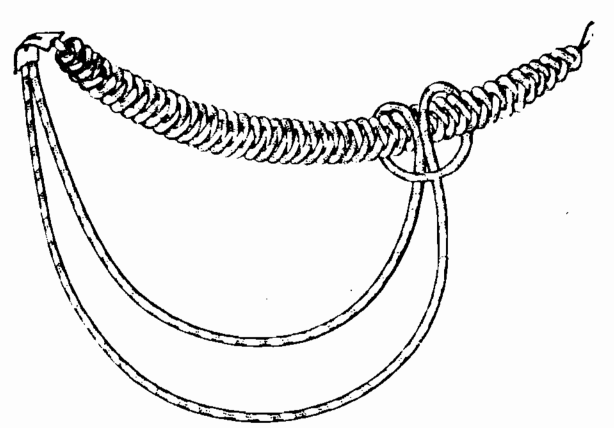
Reiter-Standarte



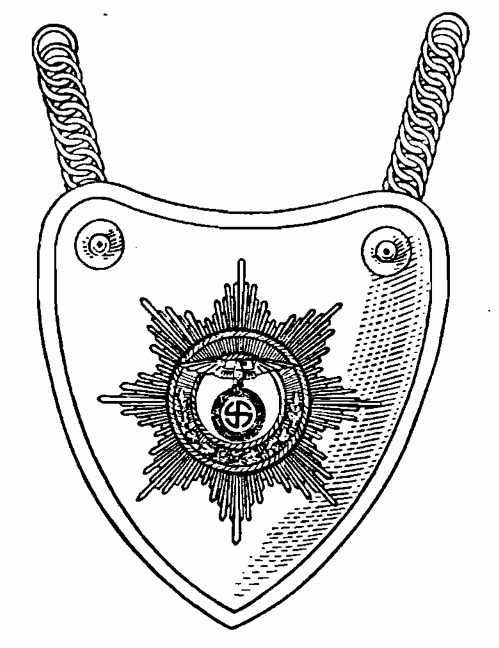
Reitersturm-Flagge



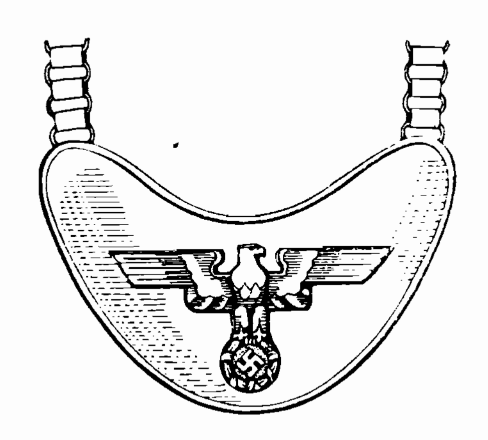
SA.-Dolch (NSKK.)



SA.-Adjutanten-Schnur



Brustschild des Kornetts der SA.



Brustschild der Wachstandarte „Feldherrnhalle“



Dienststellenschild der SA.



Das Nationalsozialistische Kraftfahr-Korps NSKK.

Führung:

Das Nationalsozialistische Kraftfahr-Korps, NSKK., eine selbständige Gliederung der NSDAP., wird vom Korpsführer des NSKK. geführt.

Wesen und Aufgaben:

Neben der SA. und SS. steht als selbständige Gliederung der NSDAP. ihre motorisierte Einheit, das Nationalsozialistische Kraftfahr-Korps.

Herangewachsen aus der Motor-SA. und dem NSKK. der Kampfjahre, erzogen und bewährt im Geiste der SA., seine Kraft schöpfend aus der freiwilligen Einsatzbereitschaft und weltanschaulichen Festigung seiner Männer, ist das Korps der berufene Banner- und Willensträger des Motorisierungsgedankens im neuen Deutschland.

Je höher der Stand der Motorisierung, desto stärker die Abwehrkraft der Nation!

In der Vertiefung dieser Erkenntnis und der systematischen Wegbereitung ihrer praktischen Auswirkung im nationalsozialistischen Gemeinschaftsgeiste erblickt das NSKK. eine seiner wichtigsten Aufgaben.

So findet denn nicht allein der Parteigenosse, sondern auch die in der HJ. und im Arbeitsdienst heranwachsende motorsportbegeisterte Jugend in ihm eine gleich willkommene Aufnahme.

Die über das ganze Reich verteilten Motorsportschulen des NSKK. sorgen in sechswöchigen Kursen für eine planmäßige fahrtechnische, sportliche wie weltanschauliche Nachwuchsschulung.

Der junge Fahrer, der aus ihnen hervorgeht, wird, wenn die Zeit seiner Wehrpflicht gekommen ist, wohlvorbereitet an Körper und Geist mit Stolz das Kleid des Waffenträgers der Nation — der Wehrmacht — tragen und nach ihrer Ablegung als ganzer Mann wieder in die Reihen des Korps zurückkehren, um nunmehr in der großen Kameradschaft seiner Breitengliederung — die, unterteilt in

4 Motorobergruppen,
3 Motorgruppen,
21 Brigaden,

deutsche Kraftfahrer in freiwilliger Dienstleistung umfaßt — seine Aufnahme zu finden.

Hier in dem festen Zusammenhalt weltanschaulich gleichgerichteter Männer, die sich nach harter Tagesarbeit zu Sturmabenden und sonntäglichen Übungsfahrten in nationalsozialistischem Gemeinschaftsgeiste zusammenfinden, wird er nicht nur seine Spannkraft bewahren, sondern auch die erworbenen Kenntnisse festhalten und vertiefen.

Der vom NSKK. getragene Kraftfahrgeländesport ist dazu wie kein zweiter geschaffen.

An ihm teilzunehmen, erfordert den ganzen Mann! Mut, Ausdauer, rasche Entschlußfähigkeit, Orientierungsvermögen und körperliche Gewandtheit sind neben der Beherrschung der Maschine seine wichtigsten Voraussetzungen.

So ist das Nationalsozialistische Kraftfahr-Korps der Jungbrunnen und Kraftspeicher der motorisierten Nation: Treu, opferwillig und einsatzbereit!

Zusammenarbeit des NSKK. mit den Politischen Leitern siehe Seiten 66—73.

Verwaltung der Personalangelegenheiten:

Das NSKK. unterscheidet

a) Bei Dienststellungen:

Beauftragung, Kommandierung, Versetzung, Ernennung, Enthebung. Führer von Einheiten werden mit der Führung beauftragt (m. d. F. b.).

Angehörige von Stäben werden in ihrer Dienststellung mit der Wahrung der Geschäfte beauftragt (m. d. W. d. G. b.).

Beauftragte Führer, die sich in ihrer Dienststellung bewährt haben, werden auf Antrag ernannt. Kommandierungen verändern die Zugehörigkeit zu einer Einheit oder einem Stabe nicht, dagegen Versetzung.

b) Bei Dienstgraden:

Beförderung, Rückversetzung, Enthebung und Aberkennung. Enthebung von Dienststellung und Dienstgrad wird ausgesprochen bei Ausscheiden auf eigenen Wunsch und Entlassung, Aberkennung des Dienstgrades bei Ausschluß, Rückversetzung eines Dienstgrades als Strafmaßnahme.

Bei Beförderungen von Männern und Unterführern ist ein Zeitraum von einem Vierteljahr, bei Führern bis einschließlich Oberstaffelführer ein Zeitraum von einem halben Jahr und bei höheren Führern ein Zeitraum von mindestens einem Jahr, vom Tage der letzten Beförderung an gerechnet, einzuhalten. Begründete Ausnahmefälle unterliegen der besonderen Genehmigung des Korpsführers.

Beförderungen werden ausgesprochen:

zum:	durch:
Sturmmann bis Rottenführer:	Führer des Sturmes
Scharführer bis Oberscharführer:	Führer der Motorstandarte
Truppführer bis Obertruppführer:	Führer der Motorbrigade
Sturmführer bis Oberstaffelführer:	Korpsführer
Standartenführer bis Obergruppenführer:	den Führer.

Grundsätzlich werden Beförderungsvorschläge von Sanitätsführern, Verwaltungsführern und Referenten von den Führern der Einheiten a. d. D. eingereicht.

c) Ausscheiden auf eigenen Wunsch
wird genehmigt bei Übertritt zur Wehrmacht und aus beruflichen Gründen.
Sobald die Voraussetzungen für die ordentliche Dienstleistung wieder gegeben sind, ist eine Wiederaufnahme zu genehmigen.

d) Entlassung
wird ausgesprochen bei körperlicher Untauglichkeit, Nichteignung zur Aufnahme in die Partei (nichtarischer Abstammung, früherer Zugehörigkeit zu Logen und Geheimbünden) und aus anderen Gründen. In manchen Fällen wird möglich sein, statt der Entlassung ein Ausscheiden auf eigenen Wunsch zu verfügen.

e) R.-Trupp., Z.-V.-Stellung.
Bei altbewährten Unterführern und Männern ist vor Ausscheiden zu prüfen, ob nicht eine Einteilung bei einem R.-Trupp der Stürme oder bei Führern eine Stellung z. V. einer Einheit von der Motorstaffel aufwärts zweckmäßig erscheint.
Der Führer z. V. wird nicht aktiv verwendet. Nur bei besonderen Anlässen kann er zur Dienstleistung vorübergehend herangezogen werden.

f) Z. b. V. (Zur besonderen Verwendung)
einer Einheit kann nur ein Führer eingeteilt werden, der ein Arbeitsgebiet betreut, das von der Korpsführung bei dieser Einheit genehmigt ist. Z.b.V.-Stellungen sollen nicht dazu dienen, dienstunfreudige und ungeeignete Führer in Uniform und Dienstgraden zu belassen und dadurch Stäbe aufzublähen.

g) Ausschlüsse
sind nur bei schweren Verfehlungen auszusprechen. Die Ausschlußbefehle sind zum Zwecke der Veröffentlichung im Verordnungsblatt der Korpsführung laufend einzureichen. Ist der Ausschluß aus der Partei erforderlich, muß der Korpsführung mit dem Ausschlußbefehl ein begründeter Antrag vorgelegt werden. Diese allein stellt über das Oberste Parteigericht Anträge auf Ausschluß aus der Partei.

Zuständigkeiten:

Für das Ausscheiden auf eigenen Wunsch und Entlassung ist zuständig:

1. Für Dienstgrade vom Standartenführer aufwärts:	Führer
2. Für Dienstgrade vom Sturmführer einschließlich bis Oberstaffelführer:	Korpsführer
3. Für Unterführer und NSKK.-Männer, sofern sie nicht bei höheren Stäben oder im Schuldienst eingeteilt sind:	Führer der Motorstandarte

a) in Stäben höherer Einheiten von der Motorbrigade aufwärts: Führer dieser Einheit
b) im Schuldienst: Obergruppenführer

Für den Ausschluß ist zuständig:

1. Für Dienstgrade vom Standartenführer aufwärts: Führer
2. Für Dienstgrade vom Sturmführer bis einschließlich Oberstaffelführer: Korpsführer
3. Für Unterführer und NSKK.-Männer, sofern sie nicht bei höheren Stäben oder im Schuldienst eingeteilt sind: Führer der Motorbrigade oder selbst. Motorgruppe
4. In Stäben der Motor-Obergruppen und im Schuldienst: Obergruppenführer

NSKK.-Anwärter scheiden auf eigenen Wunsch aus oder kommen zur Entlassung. Ausschlüsse werden nicht ausgesprochen. Zuständig ist der Führer des Motorsturms.

Die Dienststelle oder die Parteimitgliedschaft haben auf diese Zuständigkeiten keinen Einfluß.

Die Entscheidungen des Korpsführers sind endgültig. Gegen die Entscheidungen aller nachgeordneten Führer ist Beschwerde zur nächsthöheren Dienststelle zulässig. Die Entscheidungen haben deshalb eine Belehrung über die Rechtsmittel und die einzuhaltenden Fristen zu enthalten.

Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Aufnahme einer Niederschrift bei der Dienststelle einzulegen, die die angefochtene Entscheidung getroffen hat. Sie ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung oder Bekanntgabe einzureichen. Die Zustellung durch Post hat mittels Rückschein oder Postzustellungsurkunde zu erfolgen.

Die Dienststelle ist verpflichtet, die Beschwerdeschrift unverzüglich mit sämtlichen Schriftstücken unter Beifügung einer Stellungnahme der zur Entscheidung über die Beschwerde zuständigen, nächsthöheren Dienststelle vorzulegen. Der Beschwerdeführer ist von der Weitergabe der Beschwerde zu verständigen.

Die Beschwerde gegen Entlassung und Ausschluß schiebt den Vollzug bis zum Entscheid der nächsthöheren Dienststelle auf. Wird keine Beschwerde eingelegt, so ist die Entscheidung nach Ablauf der vorgeschriebenen Beschwerdefrist rechtskräftig. Fällt die Entscheidung der nächsthöheren Dienststelle gegen den Beschwerdeführer aus, so tritt der Strafvollzug ein.

Gliederung:

Korpsführung des NSKK.

Adjutantur
Chef-Adjutant
Der Inspekteur für technische Ausbildung und Geräte
Der Inspekteur für Schulen.

Ämter:

Chef-Stabsführer	Sanitätsamt
Organisationsamt	Stabsabteilung
Personalamt	Amt Sport
Verwaltungsamt	Amt Presse
Rechtsamt	Amt Verkehr

Abteilung „Verlag Deutsche Kraftfahrt“

Die amtlichen Organe für alle das NSKK. betreffenden Verlautbarungen sind:
Die Nationalsozialistische Parteikorrespondenz (NSK.),
Die „Deutsche Kraftfahrt“
sowie die im „SA.-Mann“ erscheinende Wochenbeilage
„Der NSKK.-Mann“.

Motor-Obergruppen

Motor-Obergruppe Süd:

Der Motor-Obergruppe Süd unterstellt:

Motorbrigade Bayerische Ostmark
Motorbrigade Franken
Motorbrigade Hochland
Motorbrigade Kurpfalz
Motorbrigade Südwest.

Motor-Obergruppe Ost:

Der Motor-Obergruppe Ost unterstellt:

Motorbrigade Leipzig
Motorbrigade Mitte
Motorbrigade Ostmark
Motorbrigade Sachsen
Motorbrigade Thüringen.

Motor-Obergruppe West:

Der Motor-Obergruppe West unterstellt:

Motorbrigade Hessen
Motorbrigade Niederrhein
Motorbrigade Niedersachsen
Motorbrigade Westfalen
Motorbrigade Westmark.

Motor-Obergruppe Nord:

Der Motor-Obergruppe Nord unterstellt:

Motorbrigade Hansa
Motorbrigade Nordmark
Motorbrigade Nordsee
Motorbrigade Pommern.

Motorgruppen:

Motorgruppe Ostland
Motorgruppe Schlesien.

Dem Korpsführer unmittelbar unterstellt: Motorbrigade Berlin.

Schulen:

Der Korpsführung unterstellt:

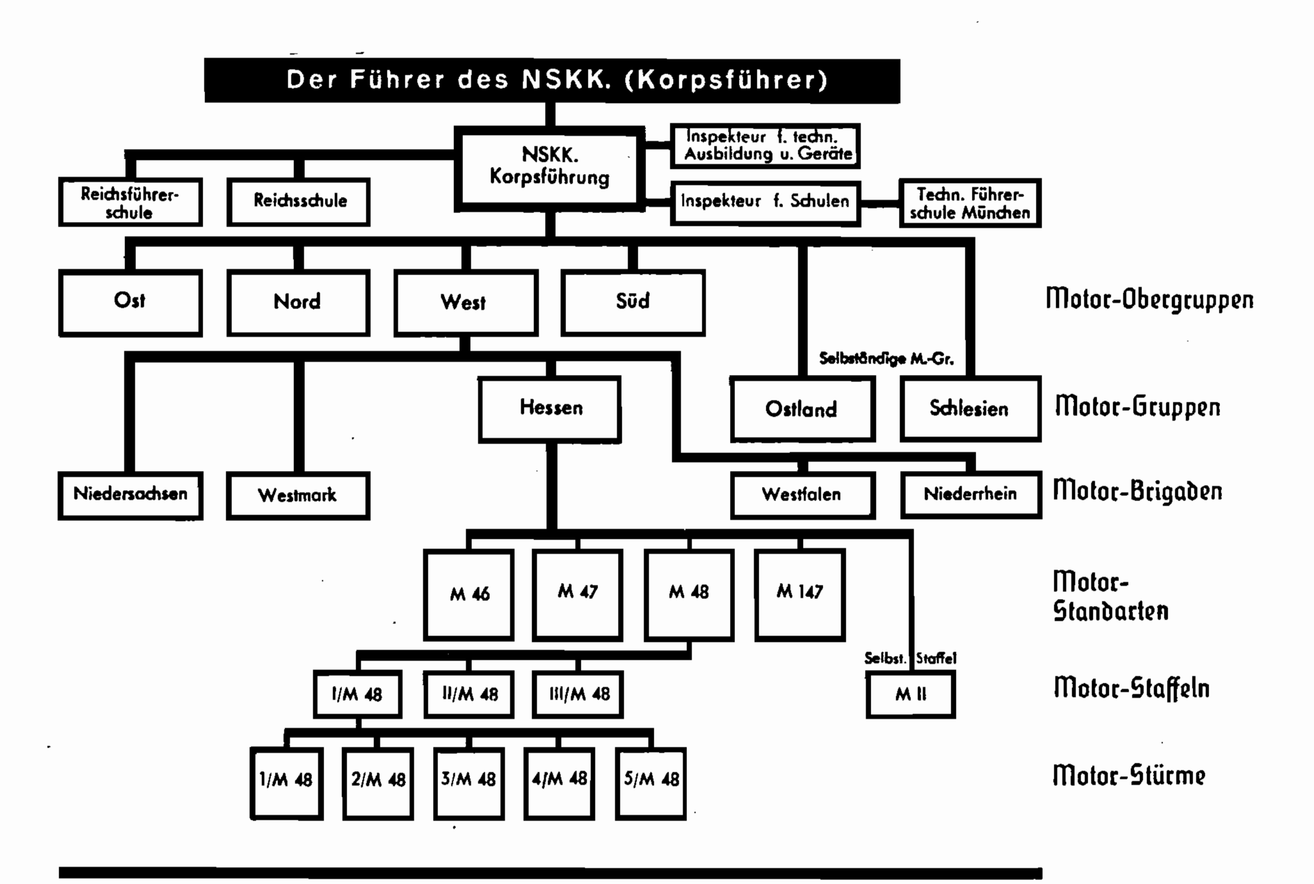
Reichsführerschule des NSKK.
Reichsmotorsportschule des NSKK.
Technische Führerschule
Motorsportschule der HJ.

Den Motor-Obergruppen und selbständigen Motorgruppen sind Motorsportschulen unterstellt.

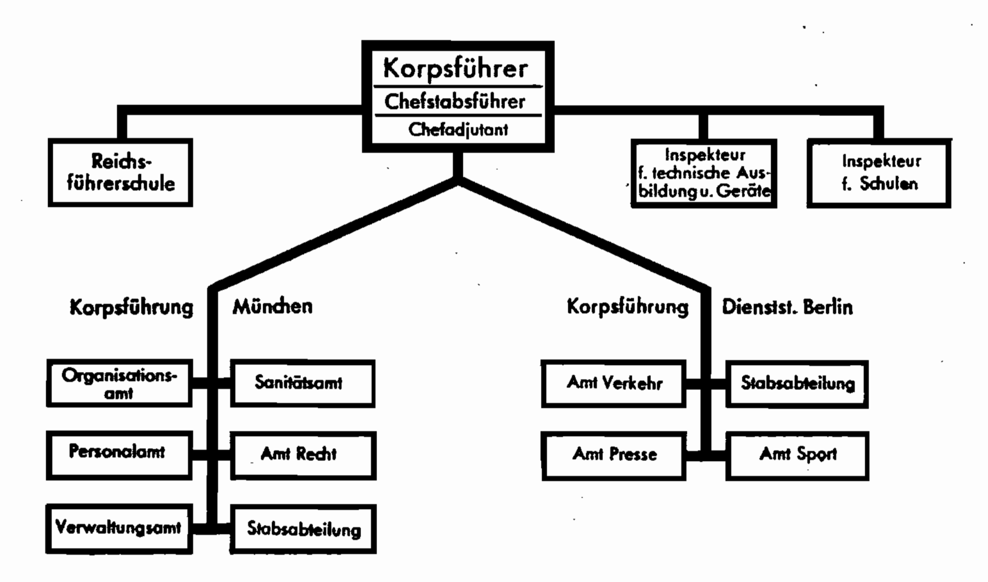
(Fortsetzung auf übernächster Seite)

Gliederung des NS.-Kraftfahr-Korps

gezeigt an der Motor-Obergruppe West



Gliederung des Stabes der Korpsführung des NSKK.



Der deutsche Kraftfahrsport:

Der Führer des NSKK. ist zugleich Führer des deutschen Kraftfahrsports und Präsident der Obersten Nationalen Sportbehörde für die deutsche Kraftfahrt (ONS.). Im Hinblick auf diese Personaleinheit und den Umstand, daß das NSKK. gemeinsam mit dem DDAC. der aktive Träger des deutschen Kraftfahrsports ist, folgt nachstehend ein Überblick über seine Gliederung sowie den Aufbau und die Befugnisse der ONS.

Oberste Nationale Sportbehörde für die deutsche Kraftfahrt (ONS.):

Die Oberste Nationale Sportbehörde für die deutsche Kraftfahrt (ONS.) arbeitet nach den Richtlinien des Führers des deutschen Kraftfahrsports, der zugleich als Präsident an ihrer Spitze steht.

Sie setzt sich zusammen aus Mitgliedern und Beiräten, deren Auswahl, Berufung und Abberufung durch den Führer des deutschen Kraftfahrsports erfolgt.

Die Tätigkeit der Beiräte ist eine rein beratende und dient ausschließlich der Herstellung einer ständigen, engen Verbindung mit der Front der Fahrer. Sie entspricht der eines Vertrauensrates. Die Berufung der Beiräte erfolgt jeweils für ein Jahr.

Präsident:

Der Führer des deutschen Kraftfahrsports.

Ihm unterstehen:

Der Stabsführer
Der Pressechef
Der Bürovorstand.

Zu den wesentlichsten Aufgaben und Befugnissen der ONS. gehören:

1. Die Gesamtführung des deutschen Kraftfahrsports und seine Vertretung gegenüber dem In- und Auslande.

2. Die Leitung und Durchführung der nationalen und internationalen Großveranstaltungen.

3. Die Überwachung des deutschen Kraftfahrsports hinsichtlich der Beachtung und Einhaltung der internationalen und nationalen Kraftfahrsportgesetze sowie die Anwendung der Strafbestimmungen dieser Gesetze im Falle ihrer Übertretung.

4. Die alljährliche Festsetzung und Veröffentlichung des deutschen Kraftfahrsport-Terminkalenders sowie die Vornahme von Änderungen und ihre Bekanntgabe.

5. Die Ausstellung von nationalen Fahrerausweisen und internationalen Fahrer- und Bewerberlizenzen.

6. Die Prüfung und Anerkennung der vom Veranstalter einzureichenden Nennungslisten.

7. Die Prüfung und Genehmigung aller Ausschreibungen vor ihrer Veröffentlichung.

8. Die Prüfung und Bestätigung der Ergebnisse der Kraftfahrsport-Veranstaltungen.

9. Das Verbot von Veranstaltungen, die in ihrer Durchführung den internationalen oder nationalen Kraftfahrsportgesetzen nicht entsprechen.

10. Die Überwachung aller innerhalb Deutschlands zur Durchführung gelangenden Rekordversuche, die Prüfung der Ergebnisse, ihre Anerkennung oder die Beantragung ihrer Anerkennung durch die Association Internationale des Automobile-Clubs reconnues (AIACR.) oder die Federation Internationale des Clubs Motorcyclistes (FICM.).

11. Die Einsetzung und Entsendung von Sportkommissaren zur Überwachung von Veranstaltungen sowie die Bestätigung oder Ablehnung von Sportwarten.

12. Die Erteilung der Erlaubnis zur Beteiligung an kraftfahrsportlichen Veranstaltungen im Auslande und die Betreuung der an ihnen teilnehmenden deutschen Fahrer und Bewerber.

13. Die Förderung des Baues und der Weiterentwicklung deutscher Rennwagen, Renn-Motorräder, Sportwagen und Sport-Motorräder.

14. Die Obsorge für die Fahrer und gegebenenfalls ihre Unterstützung im Sinne der für die Anwendung des Hilfsfonds „Deutscher Kraftfahrer-Dank" erlassenen Bestimmungen.

15. Die Entscheidung über Proteste, die nach Kapitel 12 der internationalen Sportgesetze von den Sportkommissaren nicht entschieden werden können.

16. Die Förderung der nationalen und internationalen Kraftfahrtouristik.

17. Der Verkehr mit den Dienststellen des Staates und der Partei.

Die NSKK.-Standarte

Tafel 38

Die Standarte wird von der NSKK.-Standarte geführt.

Sie wird nur vom Führer auf Antrag verliehen.

Das Standartentuch ist hochrot mit dem Hakenkreuz auf weißer Scheibe. Über dieser Scheibe im roten Feld steht die Aufschrift: „NSDAP.", darunter: „Sturmabteilung". Die NSKK.-Kraftfahrraute ist unter dem Wort „Sturmabteilung" befestigt. Die linke, obere Ecke des Standartentuches zeigt einen Spiegel aus braunem Tuch mit Silberkordel und die in Silber gestickte Nummer der Motorstandarte (z. B. „M 86"). Auf der entgegengesetzten Seite befindet sich ober- und unterhalb der weißen Scheibe mit dem Hakenkreuz die Aufschrift: „Deutschland erwache!" Das Standartentuch wird von einem hölzernen Querbalken gehalten. An der rechten und an der unteren Kante des Standartentuches sind als Umrandung schwarz-weiß-rote Wollfransen angebracht. Am oberen Ende des Standartenschaftes befindet sich das Hoheitszeichen der Partei: Auffliegender Adler, der in den Fängen einen Eichenkranz, darin das Hakenkreuz, trägt.

Der Sturmstander des NSKK.

Tafel 38

Der Sturmstander des NSKK. wird vom Motorsturm geführt.

Der Sturmstander des NSKK. hat Dreiecksform. Das hochrote Schiffsflaggentuch zeigt ein auf der Spitze stehendes Hakenkreuz auf weißer Scheibe. Das Standertuch ist mit einer Silbertresse eingefaßt. Der Stander trägt an der oberen, inneren Ecke einen Rautenspiegel in der Farbe der zuständigen Motorbrigade. Der Spiegel ist mit einer Silberkordel eingefaßt. Am unteren, inneren Ende des Standers ist eine vergrößerte NSKK.-Raute befestigt. Der Spiegel trägt die Nummer des Motorsturmes und, getrennt durch einen schrägen Strich, die Nummer der zuständigen Motorstandarte. Die Spiegelbestickung erfolgt in arabischen Zahlen in weißer Farbe. Den Abschluß des oberen Endes der Fahnenstange bildet eine vernickelte Lanzenspitze.

Kommandoflaggen des NSKK.: Tafel 45.



Dienststellenschild des NSKK.

Dienstanzug des NSKK.

Tafeln 39, 40, 41, 42, 43

I. Allgemeines

II. Anzugsarten

1. Großer Dienstanzug
2. Kleiner Dienstanzug
3. Ausgehanzug
4. Sportanzug
5. Schulanzug
6. Skianzug
7. Fahranzug

III. Die einzelnen Dienstbekleidungsstücke

1. Sturzhelm
2. Dienstmütze
3. Feldmütze
4. Braunhemd mit Binder
5. Dienstrock
6. Dienstbluse
7. Hose
8. Mantel
9. Umhang
10. Lederjacken
11. Koppel und Schulterriemen
12. Handschuhe
13. Dolch
14. Pistole
15. Stiefel

IV. Abzeichen

a) Allgemeine Abzeichen:

1. Armbinde
2. Kraftfahrraute
3. Kragenspiegel
4. Dienstgradabzeichen
5. Achselstücke

b) Sanitätsabzeichen

c) Sonderabzeichen:

1. Dienststellungsabzeichen
2. Armwinkel
3. Schwalbennester
4. Edelweiß
5. Tyr-Rune
6. Abzeichen
7. Abzeichen für „z. V.-Führer"
8. Kornettschild und Ringkragen
9. Adjutantenschnur
10. Führerschnur
11. Amtsketten

V. Trauerabzeichen

VI. Ausrüstung

VII. Kommandoflaggen und Wimpel (Tafel 45)

1. Kommandoflaggen
2. Kommandostander
3. NSKK.-Wimpel und Wagenplakette

Bekleidung der Kraftbooteinheiten

I. Allgemeines

1. Der Dienstanzug des NSKK. ist ein Ehrenkleid; sein Träger vertritt die Bewegung in der Öffentlichkeit.
2. Im Dienst trägt jeder NSKK.-Führer und -Mann den vorschrifts-mäßigen Dienstanzug; außer Dienst kann der Dienstanzug getragen werden, ausgenommen in folgenden Fällen:
   a) Als einzelner Teilnehmer bei Aufmärschen wirtschaftlicher Verbände,
   b) bei Ausübung eines Zivilberufs,
   c) vor Gericht als Kläger, Beklagter, Zeuge, Schöffe, Sachverständiger, Beisitzer usw.
3. NSKK.-Dienstanzug und NSKK.-Nadel zum Zivilanzug darf nur tragen, wer im Besitze eines gültigen Ausweises ist.

   NSKK.-Führer, vom Sturmführer aufwärts, sind in Zweifelsfällen berechtigt, Trägern der NSKK.-Nadel oder des NSKK.-Dienstanzuges den Ausweis abzufordern. Widerrechtliche Träger sind sofort der nächsten Dienststelle zu übergeben.

II. Anzugsarten

1. **Großer Dienstanzug:**
   a) Sturzhelm (auf Befehl auch Feldmütze),
   b) Braunhemd mit Binder, Kragenspiegel, Achselstück, Dienstgradabzeichen, Kraftfahrraute,
   c) Halsbinde,
   d) Parteiabzeichen bzw. NSKK.-Nadel,
   e) Armbinde,
   f) Koppel mit Schulterriemen,
   g) Dolch,
   h) Großes Goldenes Ehrenzeichen, Pistole (nur auf Befehl),
   i) Orden und Ehrenzeichen (Große Ordensschnalle, Hals- und Brustorden),
   k) Stiefelhose,
   l) Marschstiefel.

   Der große Dienstanzug wird bei feierlichen Gelegenheiten auf Befehl und stets bei Anwesenheit des Führers getragen.
2. **Kleiner Dienstanzug:**
   Der kleine Dienstanzug wird zum gewöhnlichen Dienst getragen.
   Er besteht aus:
   Dienstmütze oder Feldmütze, Dienstrock, Dienstbluse oder Braunhemd, Koppel und Schulterriemen, Dolch, Stiefelhose, Marschstiefel.
3. **Der kleine Dienstanzug** ist zugleich Ausgehanzug. Hierzu kann die lange Hose getragen werden. In diesem Falle wird kein Koppel und Schulterriemen angelegt. Der Dolch wird am Unterschnallkoppel eingehängt.
   Kleine Ordensschnalle, Hals- und Brustorden können angelegt werden.
   Grundsätzlich sind geschlossene Einheiten gleichmäßig angezogen.
4. **Sportanzug:**
   Der Sportanzug besteht aus kurzer, kniefreier, schwarzer Sporthose und weißem Sport-Trikothemd.
   Auf der linken Brustseite ist das schwarze NSKK.-Hoheitsabzeichen auf schwarzem Felde aufgenäht.

5. **Fahranzug (Überanzug):**
Der Fahranzug ist ein zweiteiliger Überanzug aus olivgrünem, imprägniertem Stoff.
Er wird auf besonderen Befehl im Fahrdienst mit Koppel und Schulterriemen getragen. Auf dem Überanzug werden Kragenspiegel, Dienstgradabzeichen und Achselstück angebracht.

6. **Skianzug:**
Graugrüne Skimütze mit NSKK.-Hoheitsabzeichen. Graugrüne Skibluse mit gesticktem NSKK.-Hoheitsabzeichen auf der linken Brustseite. Schwarze Kragenschnur, schwarze Kragenspiegel ohne Dienstgradabzeichen. Auf dem rechten Kragenspiegel ein „M" aus Weißmetall. Koppel, ohne Schulterriemen.

7. **Schulanzug:**
Die Reichsführerschule und die technische Führerschule des NSKK. tragen den Schulanzug, wie er in der Anzugsordnung der Inspektion der Motorsportschulen des NSKK. beschrieben ist, aber mit schwarzer Stiefelhose.

III. Die einzelnen Dienstbekleidungsstücke

1. **Sturzhelm:**
Aus schwarzem Vulkanfiber oder Kernleder mit Hoheitsabzeichen aus Weißmetall.

2. **Dienstmütze:**
Die Dienstmütze besteht aus olivgrünem Stoff mit olivgrünem Aufschlag, schwarzem Mützenkopf und dunkelbrauner Paspel um den oberen Rand des Aufschlags und um den Mützendeckel. Die Paspel ist vom Sturmführer aufwärts aus Aluminium.
Der Stab der Korpsführung und des Inspekteurs für technische Ausbildung und Geräte, des Inspekteurs der Motorsportschulen des NSKK., das Stammpersonal der technischen Führerschule und der Reichsführerschule hat einen karmesinroten Mützenkopf. Die Stäbe der Motorobergruppen und der selbständigen Motorgruppen haben zinnoberroten Mützenkopf. Der Sturmriemen ist aus schwarzem Leder.
Vorderer Mützenkopf mit dem NSKK.-Rad aluminiumfarben; seitliche Halteknöpfe schwarz.
Das aluminiumgewebte NSKK.-Hoheitsabzeichen wird von allen NSKK.-Führern und -Männern getragen.
Unterlage des Abzeichens in derselben Farbe wie der Mützenkopf.
Der Korpsführer trägt Paspel, Mützenkordel, Knöpfe und Hoheitsabzeichen in Silber. Schutzbrille darf auf der Mütze nur beim Fahren getragen werden.

3. **Feldmütze:**
Die schwarze Feldmütze wird zum Fahr- und Geländedienst, auf Befehl auch zu jedem anderen Dienst getragen. Bei schlechtem Wetter heruntergeklappt.
An der linken Seite Stoffdreieck in der Gaufarbe mit eingewebtem Hoheitsabzeichen und Dienststellungsabzeichen am Mützenaufschlag.
Mützensitz etwas aus der Mitte auf das linke Ohr hin geneigt, unterster Knopf genau in der Mitte der Stirne.

4. **Braunhemd mit Binder:**
Das Braunhemd mit Binder darf nur in vorgeschriebener SA.-brauner Farbe getragen werden. Der Kragen hat bis Obertruppführer einschließlich eine 2 mm breite schwarze Schnurumrandung. Vom Sturmführer aufwärts besteht die Kragenumrandung aus einer gedrehten Aluminiumschnur von 2 mm Stärke. Die Knöpfe sind mattsilber gekörnt. Zum Braunhemd wird eine braune Halsbinde getragen. Der Binder in gleicher Farbe wie das Braun-

hemd ist so zu knüpfen, daß die beiden Enden gleich lang herunterhängen; der Knoten verdeckt den oberen Knopf des Braunhemdes. Auf dem Binder tragen Parteigenossen in Höhe der Brusttaschenknöpfe das Parteiabzeichen, Nichtparteigenossen das NSKK.-Hoheitsabzeichen.
Inhaber des **Goldenen Ehrenzeichens** tragen dieses in der großen Ausführung auf der linken Brusttasche oberhalb etwa vorhandener, an der Brusttasche getragener Orden.

5. **Dienstrock:**
Der Dienstrock besteht aus olivgrünem Stoff mit dunkelbraunem Kragen nach Herstellungsvorschrift der RZM. Bis Obertruppführer keine Kragenumrandung, ab Sturmführer wie beim Braunhemd.
Die Farbe der Knöpfe ist mattsilber gekörnt. Das Parteiabzeichen wird zum kleinen Dienstanzug (Dienstrock oder Dienstbluse) am Binder eine Daumenbreite vom Binderknoten entfernt getragen. Angehörige des NSKK., denen das **Goldene Ehrenzeichen** verliehen ist, tragen dieses in der großen Ausführung auf der linken Brusttasche oberhalb etwa vorhandener, an der Brusttasche getragener Orden.
Farbe des Hemdes olivbraun, weicher oder leichtgestärkter Kragen, Binder dunkelbraun wie der Rockkragen.
Das Tragen weißer Wäsche ist verboten.

6. **Dienstbluse:**
Die Dienstbluse aus olivgrünem Stoff mit dunkelbraunem Kragen kann am Hals und an den Ärmeln geschlossen werden. Sonst wie Dienstrock.
Die Dienstbluse wird nur im Dienst (Sturmdienst, Geländedienst, Fahrdienst) getragen.

7. **Die Hose:**
Die Farbe der Hose ist schwarz. An der langen Hose, die mit oder ohne Stege nur zum Ausgehanzug getragen werden kann, ist eine rote Biese angebracht. Stiefelhosen in übertriebener Breechesform sind verboten.

8. **Mantel:**
Der Mantel besteht aus olivgrünem Tuch mit dunkelbraunem Kragen.
Kragenumrandung wie bei Dienstrock.
Vom Oberführer an aufwärts sind die oberen drei Knöpfe offen und die mit dunkelbraunem Tuche gefütterten Mantelklappen umgeschlagen zu tragen. Geschlossene Einheiten, Männer und Führer, haben **stets einheitlich** angezogen aufzutreten. Im Fahrdienst können die Mantelenden umgeschlagen werden.
Der Mantel kann auf das Sturmgepäck geschnallt werden.
Vom Oberführer an aufwärts darf untergeschnallt werden. Wird das Koppel unterm Mantel oder wird kein Koppel (Ausgehanzug, lange Hose) getragen, so ist der Dolch an einem Koppelstück, das durch die linke Manteltasche geht und an der linken Innenseite des Mantels befestigt ist, einzuhängen.
Mäntel mit Pelzfutter und Pelzkragen sind im Fahrdienst erlaubt.

9. **Umhang:**
Außer Dienst ist das Tragen eines Umhanges aus olivgrünem Tuch oder wasserdichtem Stoff gestattet. Im Dienst nur Führern, vom Sturmführer an aufwärts, wenn die von ihnen geführte Abteilung im Mantel ausrückt. Kragenspiegel, Dienstgradabzeichen, Schnurumrandung und Achselstück werden zum Umhang nicht getragen. Knöpfe mattsilber gekörnt.

10. **Lederjacken:**
Das Auftragen von schwarzen oder braunen Lederjacken ist nur zum kleinen Dienstanzug gestattet.

Einheiten, die vollständig gleichmäßig mit Lederjacken ausgerüstet sind, tragen auf den Lederjacken Spiegel, Achselstücke und Kragenschnüre.
Die Neuanschaffung von Lederjacken für den NSKK.-Dienst ist verboten.

11. **Koppel und Schulterriemen:**
Koppel und Schulterriemen sind schwarz. Das Koppel mit einer mattsilbergekörnten Zweidornschnalle.
Breite des Koppels 4½ cm.
Sanitätsmänner tragen den dreiteiligen Schulterriemen.
In allen Fällen, wo kein Koppel und Schulterriemen vorgesehen ist, wird ein Unterschnallkoppel getragen.

12. **Handschuhe:**
Graue, braune und schwarze Handschuhe aus Leder oder Wolle dürfen in der kalten Jahreszeit von Führern oder Männern in der geschlossenen Einheit nur getragen werden, wenn alles mit Handschuhen versehen ist; im Fahrdienst auch von einzelnen Führern oder Männern.
Die Träger der Stander und Standarten sowie ihre Begleiter tragen im Dienst schwarze Stulpenhandschuhe.

13. **Dolch:**
Das NSKK. trägt den Dienstdolch mit schwarzer Scheide:
1. Zum großen Dienstanzug senkrecht mit Dolchfeststellriemen oder Dolchtragetasche an der linken Hüfte,
2. zum kleinen Dienstanzug wie zu 1 oder mit Doppelgehänge am Koppel,
3. zum Ausgehanzug, wenn kein Koppel getragen wird, mit Doppelgehänge am Unterschnallkoppel und dem Rock oder durch einen Schlitz unter der linken Taschenpatte.

Zum Gelände- und Fahrdienst (Fahranzug) kann auf Befehl der Dolch abgelegt werden.
Zum Skianzug wird kein Dolch getragen.

14. **Pistole:**
Die Pistole in schwarzer Ledertasche darf nur von NSKK.-Führern und -Männern, nicht von Anwärtern, getragen werden, die im Gebrauch der Waffen ausgebildet sind.
Waffenschein ist stets mitzuführen.
Die Mitnahme der Pistole für Einheiten wird stets besonders befohlen.
Wird **statt** des Dolches die Pistole getragen, so befindet sich diese an der linken Hüfte, Kolben nach vorwärts.
Wird Dolch **und** Pistole getragen, so befindet sich die Pistole an der rechten Hüfte, Kolben nach rückwärts.
In geschlossenen Räumen wird die Pistole nicht abgelegt.

15. **Stiefel:**
Die Farbe der Stiefel ist schwarz. Gestattet sind zum Dienstanzug Marschstiefel und Reitstiefel. Lange Schnürstiefel, Schnürstiefel mit Ledergamaschen oder schwarzen Wickelgamaschen sind nur im Geländedienst erlaubt. Zur langen Hose werden schwarze Stiefletten oder Schnürstiefel getragen. (Keine Halbschuhe.) Stiefletten nur, wenn die Hose Stege hat.
Den Führern der Motorobergruppen und der selbständigen Motorgruppen, dem Inspekteur für technische Ausbildung und Geräte, dem Inspekteur der Motorsportschulen des NSKK., dem Leiter der Reichsführerschule und dem Chefstabsführer ist es gestattet, zum Dienstanzug Sporen zu tragen.

IV. Abzeichen

a) Allgemeine Abzeichen

Tafeln 41, 43, 44

1. **Armbinde:**
   Die Armbinde ist am linken Oberarm des Braunhemdes, des Dienstrockes, der Dienstbluse und des Mantels in dessen Längsmitte so anzunähen, daß von der Seite gesehen, die weiße Scheibe mit dem Hakenkreuz vollkommen sichtbar ist.

2. **Kraftfahrraute:**
   Die schwarze Kraftfahrraute wird auf dem linken Unterarm getragen.
   Das Motorabzeichen kann aus weißem Metall bestehen oder aufgestickt bzw. eingewebt sein.
   Die aus der HJ. ausgeschiedenen und in das NSKK. überführten Hitlerjungen tragen eine besondere Raute.
   Die aus dem Reichswettkampf des NSKK. als Sieger hervorgehenden Stürme tragen auf die Dauer eines Jahres um die Kraftfahrraute eine Umrandung aus einer 2 mm starken gedrehten Schnur in Schwarz-Aluminium.
   Der Korpsführer trägt um die Kraftfahrraute eine silberne Schnurumrandung.

3. **Kragenspiegel:**
   Die Farbe der Kragenspiegel ist schwarz.
   Die Stäbe der Motorobergruppen und der selbständigen Gruppen tragen zinnoberrote, der Stab der Korpsführung, des Inspekteurs für technische Ausbildung und Geräte, des Inspekteurs der Motorsportschulen des NSKK. und das Stammpersonal der Reichsführerschule und der Technischen Führerschule tragen karmesinrote Kragenspiegel.
   NSKK.-Anwärter tragen keine Kragenspiegel. Auf dem linken Kragenspiegel sind die Dienstgradabzeichen, auf dem rechten Kragenspiegel die Bezeichnung der Einheit in weißem Metall angebracht.

4. **Dienstgradabzeichen:**
   Alle Dienstgradabzeichen sind aus Aluminium, die Litzen aluminium mit schwarzem Längsfaden. Der Korpsführer trägt das Dienstgradabzeichen silbergestickt.
   Bei den unter IV a 3 angeführten Stäben haben die aluminiumfarbenen Litzen entsprechend den Spiegelfarben zinnoberroten bzw. karmesinroten Längsfaden.

5. **Achselstücke:**
   Auf der rechten Achsel am Braunhemd, Dienstrock, Dienstbluse und Mantel wird ein Achselstück getragen, das bis Obertruppführer einheitlich schwarzweiß ist.
   Der Achselstückknopf ist mattsilber gekörnt. Brigaden mit gleicher Farbe unterscheiden sich durch den Achselstückknopf, der entweder glatt ist, oder eine eingeprägte Eins oder Zwei trägt.
   Die Achselstückunterlage ist schwarz mit einer dünnen Paspel, die bei den unter IV a 3 genannten höheren Stäben in der Spiegelfarbe gehalten ist. Aus Traditionsgründen und um der unlösbaren Verbundenheit mit der SA. sichtbaren Ausdruck zu verleihen, tragen die NSKK.-Einheiten die Paspel in der Farbe der SA.-Gruppen, in deren Bereich sie liegen. Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung des Korpsführers.

Einheit	Farbe d. Paspel* Farbe d. Dreiecks a. d. Feldmütze	Achselstückknopf	Abkürzung
Korpsführung			
Stab des Inspekteurs für technische Ausbildung und Geräte	karmesin		
Stab des Inspekteurs der Motorsportschulen des NSKK.		karmesin	
Stammpersonal der Reichsführer- und technischen Führerschule			Süd, West, Ost, Nord
Stäbe der Obergruppen und der selbständigen Motorgruppen Ostland	zinnoberrot		
Stab Motorgruppe Schlesien	zinnoberrot		
M-Brig. Westfalen	dunkelweinrot		Wf
M-Gruppe Ostland	dunkelweinrot	m. eingepr. Eins	Ost
M-Brig. Berlin	schwarz		B
M-Brig. Niederrhein	schwarz	m. eingepr. Eins	Nrh
M-Brig. Ostmark	rosarot		Om
M-Brig. Kurpf.-Saar	stahlgrün		KP
M-Brig. Nordsee	stahlgrün	m. eingepr. Eins	No
M-Brig. Thüringen	apfelgrün		Th
M-Brig. Pommern	apfelgrün	m. eingepr. Eins	P
M-Brig. Westmark	dunkelbraun		Wm
M-Brig. Niedersachsen	dunkelbraun	m. eingepr. Eins	NS
M-Brig. Sachsen	smaragdgrün		Sa
M-Brig. Nordmark	smaragdgrün	m. eingepr. Eins	Nm
M-Brig. Leipzig	smaragdgrün	m. eingepr. Eins	L
M-Brig. Südwest	orangegelb		Sw
M-Brig. Mitte	orangegelb	m. eingepr. Zwei	Mi
M-Gruppe Schlesien	schwefelgelb		S
M-Brig. Franken	schwefelgelb	m. eingepr. Eins	Fr
M-Brig. Hochland	hellblau		Ho
M-Brig. Bayer. Ostmark	hellblau	m. eingepr. Eins	BO
M-Gruppe Hessen	marineblau		He
M-Brig. Hansa	marineblau	m. eingepr. Eins	Ha

b) Sanitätsabzeichen

Sanitätsführer und -männer tragen Dienstgradabzeichen und Einheitsbezeichnungen ihrer Einheit.
Sanitätsehrenführer wie Ehrenführer.

* Im Gebiet anderer SA.-Gruppen liegende NSKK.-Einheiten tragen die Farben dieser SA.-Gruppen.

Außerdem tragen:

a) ärztliche Sanitätsführer hinter beiden Kragenspiegeln den Äskulapstab;
b) zahnärztliche Sanitätsführer hinter beiden Kragenspiegeln
   1. Zahnärzte ein „Z“,
   2. Dentisten ein „D“;
c) pharmazeutische Sanitätsführer hinter beiden Kragenspiegeln ein „A“.
d) Hilfs-Sanitätsführer tragen Sanitätsdienstabzeichen wie die entsprechenden Sanitätsführer.
e) Sanitätsführer und -Männer ohne ärztliche Zulassung, ferner Medizinalpraktikanten und Medizinstudierende, Studierende der Zahnmedizin und der Pharmazie, soweit sie nicht als Hilfs-Sanitätsführer beurteilt sind, am rechten Unterarm in gleicher Höhe wie die Motorraute den Äskulapstab, aluminiumgewebt auf schwarzer Unterlage.
   Bei dienstlichem Einsatz tragen die unter e) Genannten die schmälere Rotkreuzbinde am linken Oberarm auf der Hakenkreuzbinde.
   Die Kraftwagen der Ärzte sind im Dienst gekennzeichnet durch ein gelbes Blechschild.

c) Sonderabzeichen

1. Dienststellungsabzeichen:

		Aluminiumtressen	Aluminiumtreff. golddurchwirkt
1a Stab Korpsführung	Korpsführer — Silbertresse —	2,5 cm	
	Chefstabsführer		2,0 cm
	Chefadjutant	1,5 cm	
	Leiter d. Reichsführerschule des NSKK.	2,0 cm	
	Amtschef im Stab der Korpsführung		1,5 cm
	Abteilungschef i. Stab d. Korpsführ.		1,2 cm
	Musikinspizient i. Stab d. Korpsführ.		1,2 cm
1b Stab des Inspekteurs f. technische Ausbildung und Geräte	Inspekteur f. Technik	2,0 cm	
	Leiter d. technischen Führerschule	1,0 cm	
	Abteilungschef i. Stab d. J. T.		1,2 cm
1c Stab des Inspekteurs der Motorsportschulen des NSKK.	Inspekteur	2,0 cm	
	Stabsführer		1,2 cm
2 Breitengliederung	Führer d. Motorobergruppe	2,0 cm	
	Führer d. selbständigen Motorgruppe	2,0 cm	
	Stabsführer der Motorobergruppen		1,2 cm
	Führer d. Motorbrigade	1,5 cm	
	Stabsführer		1,0 cm
	Führer d. Motorstandarte	1,0 cm	
	Führer d. selbständigen Motorstaffel	1,0 cm	
	Führer d. Motorstaffel	0,6 cm	

Die Tresse wird um den oberen Rand des Mützenaufschlags so getragen, daß sie vorne senkrecht am Mützenschirm endet.

Fahrmeister erhalten ein aluminiumgewebtes „F“,

Schirrmeister ein aluminiumgewebtes „S“, das auf dem rechten Unterarm getragen wird.

2. **Armwinkel:**
NSKK.-Führer und -Männer, die vor dem 31. 12. 32 der Partei oder einer ihrer Gliederungen angehörten, sind berechtigt, am rechten Oberarm einen oben geöffneten Winkel aus einer 1 cm breiten Aluminumtresse mit 2 eingewebten braunen Streifen zu tragen.
Dasselbe gilt für NSKK.-Führer und -Männer, die am 31. 12. 32 im Stahlhelm standen und anschließend bis zum Übertritt in das NSKK. ohne Unterbrechung dem Stahlhelm oder einer Gliederung der Partei angehört haben.

3. **Schwalbennester:**
a) Musikzüge:
Die Schwalbennester sind schwarz mit weißgrauen Baumwolltressen.
Der Musikzugführer trägt keine Schwalbennester, dafür auf dem rechten Kragenspiegel die Lyra in Weißmetall.
Der Musikinspizient trägt auf dem rechten Kragenspiegel die Lyra in Aluminium.
b) Spielmannszüge:
Die Schwalbennester sind schwarz mit aufgelegten Aluminiumtressen.
Der Spielmannszugführer trägt die Schwalbennester mit Aluminiumtressen und 6—7 cm langen Fransen in Aluminium.

4. **Edelweiß:**
Die Angehörigen der Motorbrigade Hochland tragen an der linken Seite der NSKK.-Dienstmütze und an der Feldmütze das Edelweiß in Silber.

5. **Tyr-Rune:**
Die Tyr-Rune der Reichsführerschule der SA. wird am linken Oberarm über der Armbinde, jedoch nicht am Mantel getragen.

6. **Abzeichen für Ehrenführer:**
Ehrenführer des NSKK. tragen den NSKK.-Dienstanzug ihrer Einheit mit Dienstgradabzeichen; am linken Unterarm einen schwarzen Ärmelstreifen mit der silbergestickten Inschrift „NSKK.-Ehrenführer“.
Der Anzug wird ohne Dienststellungsabzeichen getragen. Diese können vom Korpsführer besonders genehmigt werden.

7. **Abzeichen für „z. V.-Führer“:**
„Führer z. V.“ tragen den Dienstanzug ihrer Einheit mit Dienstgradabzeichen, jedoch ohne Einheitsbezeichnung und ohne Dienststellungsabzeichen. Am linken Unterarm einen schwarzen mit Silber eingefaßten Ärmelstreifen mit der Aufschrift „z. V.“.

8. **Kornettschild:**
Die Träger des Sturmstanders und der Standarte tragen im Dienst ein Brustschild. Die Kette des Brustschildes liegt unter dem Umliegekragen des Braunhemdes, des Dienstrockes oder Mantels. (Bild siehe unter SA.)
Das Brustschild ist mit dem Ansatz auf der Rückseite in das 2. Knopfloch des Braunhemdes (1. Knopfloch des Dienstrockes) einzuschieben.
Die Ehrenposten und die im Streifendienst eingesetzten NSKK.-Männer tragen im Dienst einen Ringkragen.

9. **Adjutantenschnur:**

Die Adjutantenschnur wird unter dem Achselstück durchgezogen und am 2. Knopf des Braunhemdes, am obersten Knopf des Dienstrockes oder Mantels befestigt.

Es tragen:

Chef-Adjutant des Korpsführers	Farbe d. Schnur	aluminium
Adjut. d. Inspekteurs f. techn. Ausb. und Geräte	„ „ „	aluminium-karmesin
Adjut. d. Motorobergruppe u. selbst. Motorgruppe	„ „ „	aluminium-zinnober
Adjut. d. Motorstaffel und d. Motorbrigade	„ „ „	schwarz-aluminium
Adjut. d. Motorgruppe und Motorstandarte	„ „ „	schwarz

10. **Führerschnur:**

Die silberne Führerschnur (Doppelschnur aus Aluminiumgespinst) ist eine besondere Auszeichnung. Sie wird nur an bewährte Führer eines Sturmes durch den Führer der Motorobergruppe oder selbständigen Motorgruppe verliehen.
Die Enthebung von der Dienststelle als Führer eines Sturmes hat die Rückgabe der Führerschnur zur Folge.
Die Führerschnur wird am Braunhemd vom 2. Knopf, am Dienstrock vom obersten Knopf zur rechten Brusttasche getragen.

11. **Amtsketten:**

Das Tragen von Amtsketten für Bürgermeister, Ratsherren, Beigeordnete usw. zum Dienstanzug ist gestattet.

V. Trauerabzeichen

Zum Zeichen der Trauer wird auf Befehl für die Dauer von 4 Wochen ein Trauerflor in zwei Schleifen (15 cm breit und 60 cm lang) mit einem Knoten von 5 cm beim Sturmstander am Hals der Lanzenspitze unterhalb der Kugel, bei der Standarte an den Füßen des Adlers angebracht, und zwar

für den Führer oder Angehörigen eines Sturmes am Sturmstander,
für den Führer einer Staffel an allen Sturmstandern der Staffel,
für höhere Führer an allen Standarten und Sturmstandern ihres Befehlsbereiches.

Für Angehörige von Stäben trifft die vorgesetzte Dienststelle sinngemäße Anordnungen.
Das Anlegen des 6 cm breiten Trauerflors über die Armbinde durch die Einheiten wird von Fall zu Fall durch Befehl geregelt.
Bei Beerdigungen trägt entweder die ganze NSKK.-Abordnung Trauerflor oder nur der Führer.
Bei Familientrauer kann zum kleinen Dienstanzug ein 6 cm breiter schwarzer Flor am linken Ärmel oberhalb des Aufschlages getragen werden.

VI. Ausrüstung

Zur vollständigen Ausrüstung gehören:

1. Sturmgepäck=Traggerüst (mit Kochgeschirriemen und Zubehör),
2. Schlafdecke,
3. Zeltausrüstung, feldgrau,
4. Brotbeutel, feldgrau,
5. Feldflasche, feldgrau,
6. Verbandpäckchen,
7. Schanzzeug,
8. Kartentasche,
9. Feldglas,
10. Kraftrad=Packtaschen (nur für Kraftradfahrer),
11. Mantelsack.

Ferner tragen Sanitätsmänner und Krankenträger:

1. Labeflasche mit Trinkbecher,
2. Krankenträger=Koppeltaschen (links und rechts),
3. Sanitätsmänner=Koppeltaschen (links und rechts),
4. Sanitätstornister (jeder vierte Sanitätsmann),
5. Rückentragbahre (in jedem Sturm ein Krankenträger).

Die Ausrüstung innerhalb eines Sturmes soll einheitlich sein. Sämtliche Lederteile sind schwarz.

VII. Kommandoflaggen und Wimpel

Tafel 45

1. Kommandoflaggen:

Der Standort des Korpsführers und des Inspekteurs für technische Ausbildung und Geräte, des Inspekteurs der Motorsportschulen des NSKK., die Dienstgebäude aller Stäbe von der Staffel bis zum Korpsstab werden durch Kommandoflaggen gekennzeichnet.

Bei Übungen, Aufmärschen usw. können diese Kommandoflaggen mitgeführt werden, um das Auffinden der Stäbe zu erleichtern. Als Fahnenstange für die Kommandoflaggen wird eine zweiteilige Lanzenstange mit der Lanzenspitze wie bei den Sturmstandern verwendet.

2. Kommandostander:

Kommandostander werden bei großen Dienstfahrten (Aufmärschen, Einladungen, offiziellen Besuchen) auf dem rechten vorderen Schutzflügel des Dienstkraftwagens gesetzt. Wird rechts der Stander geführt, so muß auf der linken Seite des Dienstkraftwagens der NSKK.=Wimpel geführt werden. Bei kleinen Dienstfahrten, Fahrten zur Dienststelle, Stadtfahrten usw. wird der Stander nicht gesetzt.

Kommando-Stander führen:

Der Korpsführer,
der Inspekteur für technische Ausbildung und Geräte,
der Inspekteur für Schulen des NSKK.,
der Leiter der Reichsführerschule des NSKK.,
der Chefstabsführer,
die Führer der Motorobergruppen,
die Führer der Motorgruppen,
die Führer der Motorbrigaden,
die Führer der Motorstandarten,
die Führer der Motorstaffeln.

3. **NSKK.-Wimpel und Wagenplakette:**

Zum Führen des NSKK.-Wagen- bzw. Kraftbootwimpels, der Wagenplakette, Kühlerverschraubung oder Wimpelstange mit dem Hoheitszeichen des NSKK. sind alle NSKK.-Führer und -Männer sowie alle Korpsangehörigen berechtigt.

Bekleidung und Ausrüstung der Kraftbooteinheiten

Tafel 42

a) Anzugsarten

1. **Großer und kleiner Dienstanzug:**
   a) Mütze,
   b) Dienstrock mit Kragenspiegel und Dienstgradabzeichen,
   c) Ruderradraute,
   d) Achselstück,
   e) Braunes Hemd mit schwarzem Binder,
   f) Parteiabzeichen, Goldenes Ehrenzeichen bzw. NSKK.-Nadel,
   g) Armbinde,
   h) Koppel und Schulterriemen,
   i) Dolch,
   k) Pistole (nur auf Befehl),
   l) Großes Goldenes Ehrenzeichen, Orden und Ehrenzeichen (kleine Ordensspange b. kl. Dienstanzug),
   m) Lange Hose,
   n) Schwarze Schuhe.
   Tragen des großen bzw. kleinen Dienstanzuges siehe II, 1 und 2.

2. **Ausgeh-Anzug:**
   Wie großer Dienstanzug, jedoch ohne Koppel und Schulterriemen.

3. **Bord-Anzug:**
   Kleine Dienstanzug ohne Lederzeug und ohne Dolch.
   Weiße Bootsschuhe.
   Auf Befehl kann zum blauen Rock lange weiße Hose und Mütze mit weißem Kopf getragen werden.

4. **Sommeranzug:**

Einreihiges weißes Bord-Jackett ohne Armbinde und Spiegel, ohne Dienstgrad- und Dienststellungsabzeichen; weiße Hose und weiße Schuhe.

b) Die einzelnen Dienstbekleidungsstücke

1. **Mütze:**

Aus blauem Tuch in Marineform. Um den Mützenbund ein 4 cm breites, schwarzes, längsgestreiftes Ripsband. Schwarzer Lacklederſturmriemen mit gestepptem Rand und goldenen Ankerhalteknöpfen.
Am Mützenbund gestickte Kokarde mit goldenem Eichenlaubkranz; am Oberteil der Mütze NSKK.-Hoheitsabzeichen aus gelbem Metall. Im Sommer kann die Mütze mit weißem Oberteil getragen werden.

2. **Braunes Hemd:**

Es werden nur braune Hemden mit braunem, weichem oder leicht gestärktem Kragen getragen; dazu schwarzer Binder.

3. **Dienstrock:**

Der Dienstrock besteht aus marineblauem Stoff nach Anfertigungsvorschrift. — Goldene Ankerknöpfe. — Vom Sturmführer aufwärts Kragenumrandung aus einer 2 mm breiten gedrehten Goldschnur.

4. **Lange Hose:**

Die lange Hose besteht aus blauem Tuch ohne Umschlag und ohne Biese.

5. **Mantel:**

Der Mantel besteht aus blauem Tuch mit blauem Umlegekragen; Kragenumrandung wie beim Dienstrock; goldene Ankerknöpfe.
Zum Bordanzug kann schwarzer Öl- oder Lederolmantel ohne Spiegel und Achselstücke getragen werden. Vom Sturmführer aufwärts darf an Bord oder an Land außer Dienst ein dunkelblauer Umhang ohne Spiegel angelegt werden.

6. **Koppel und Schulterriemen:**

Koppel und Schulterriemen sind schwarz mit gelbgekörnter Zweidornschnalle.

7. **Stiefel:**

Es werden nur schwarze Schnürschuhe getragen. (Keine Halbschuhe).

8. **Dolch:**

Der NSKK.-Dolch wird bei den Kraftbooteinheiten mit gelbem Metall-Beschläge am Doppelgehänge getragen.
Beim großen und kleinen Dienstanzug am Koppel eingehängt (siehe III, Ziff. 13 Abs. 2).
Beim Ausgehanzug, wenn kein Koppel getragen wird, mit Doppelgehänge am Unterschnallkoppel unter dem Rock oder durch einen Schlitz unter der linken Taschenpatte (siehe III Ziff. 13 Abs. 3).

c) Abzeichen

1. **Ruderradraute:**
   Die dunkelblaue Ruderradraute mit aufgesticktem goldenem Ruderrad wird auf dem linken Unterarm getragen.
2. **Kragenspiegel:**
   Die Farbe der Kragenspiegel ist schwarz. Buchstaben und Ziffern sind aus gelbem Metall. Die Litzen sind Gold mit dunkelblauem Längsfaden. — Sonst wie IVa. Die Dienstgradabzeichen sind aus gelbem Metall.
3. **Achselstück:**
   Auf der rechten Achsel am Dienstrock und Mantel wird ein Achselstück getragen, das bis Obertruppführer dunkelblau-gold auf dunkelblauer Tuchunterlage ist. Die Achselstückunterlage hat eine dünne Paspel in der Farbe der Motorbrigade.
   Vom Sturmführer aufwärts goldene Schnüre. — Sonst wie IVa, Ziff. 5.
4. **Armwinkel:**
   Der Armwinkel ist eine Goldtresse mit zwei blauen Längsfaden.
5. **Führerschnur:**
   Die Führerschnur besteht bei der Kraftbootstandarte aus Goldgeflecht — Sonst wie IVc 10.
6. **Adjutantenschnur:**
   Die Adjutantenschnur für die Adjutanten der Kraftbootstaffel und der Kraftbootstandarte ist dunkelblau mit Gold durchwirkt. — Sonst wie IVc, Ziff. 9.

d) Dienststellungsabzeichen

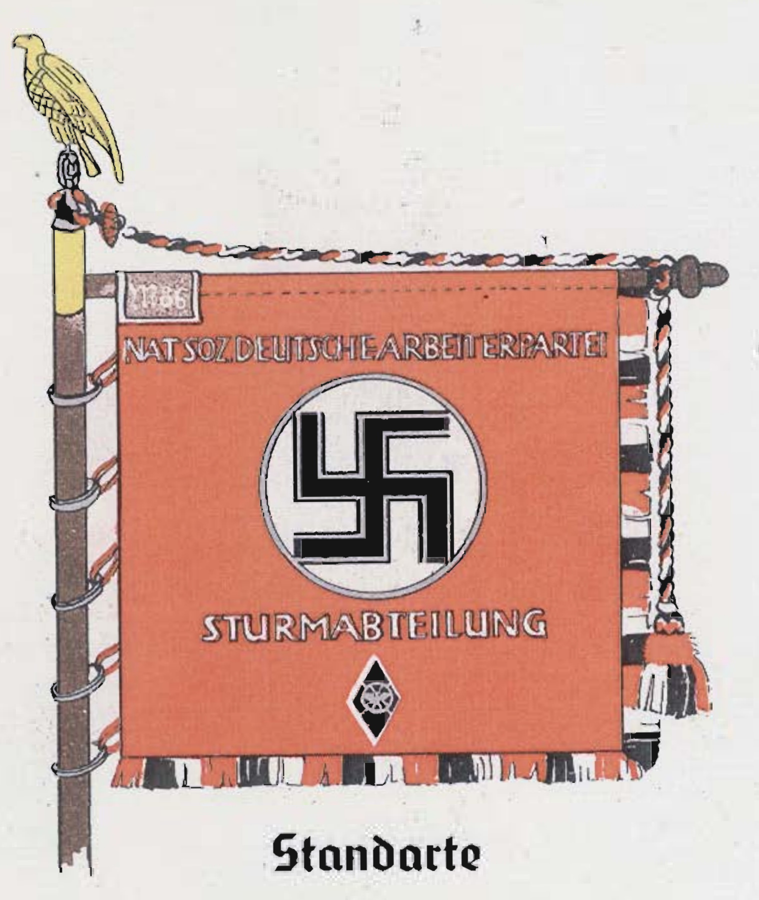
Es tragen:

Der Führer einer Staffel: 1 goldenen Ärmelstreifen.
Der Führer einer Standarte: 2 goldene Ärmelstreifen.

Die 6 mm breiten Ärmelstreifen werden um die beiden Ärmelaufschläge des Dienstrockes getragen.

e) Kommando-Stander

Bei den Kraftbooteinheiten setzen Kommandostander:
das Boot des Führers der Kraftbootstandarte,
das Boot des Führers der Kraftbootstaffel,
das Boot des Führers des Kraftbootsturmes,
bei Fahrten im Verbande bzw. Dienstfahrten.



Standarte

(Motorstandarte 86)



Motorsturm-Stander

(Motorsturm 4 d. Motorstandarte 82)

Uniformen des NSKK.



Oberscharführer im Lehrsturm der Motorstandarte 86 im Überanzug